

**Richtplanrevision 2015/16: Zusammenzug der Rückmeldungen aus dem Mitwirkungsverfahren (16. Dez. 2015 bis 13. Feb. 2016)**

Nr.	Blatt	Titel	Absender	Antrag	Begründung / Aussage / teilw. auch Antrag	Stellungnahme RR
1	Allg.		Gde. Stans, Beckenried, Dallenwil	<p>Es ist für uns nicht ersichtlich, warum die öffentliche Auflage nicht erst anfangs Januar 2016 hätte beginnen können. Das vom Regierungsrat gewählte zeitliche Vorgehen erweckt den Eindruck, dass er nur wenig Interesse an einer qualitativ guten und öffentlich breiten Stellungnahme hat.</p> <p>Der Gemeinrat weist den vorliegenden Richtplan 2015/16 im Grundsatz zur Überarbeitung an die Baudirektion NW zurück.</p>	<p>WACHSTUMSSTRATEGIE: Die im kantonalen Richtplan formulierte Entwicklung ist im Kontext des neuen Raumplanungsgesetzes eine reine ‚Papier-Strategie‘, die so gar nicht stattfinden kann.</p> <p>SIEDLUNGSENTWICKLUNG: Mit den im Richtplan formulierten Anforderungen an die kommunalen Siedlungsleitbilder ist eine erfolgreiche und zielführende Erarbeitung von Siedlungsleitbildern (als Grundlage für alle weiteren kommunalen Planungen) schlicht nicht mehr umsetzbar, es entsteht eine absolute Blockade für die Gemeinden in allen ihren Planungen.</p> <p>Der Gemeinderat Stans verzichtet auf eine detailliertere Stellungnahme zu weiteren einzelnen Punkten innerhalb dieser Vernehmlassung. Nach der erforderlichen Überarbeitung des Richtplanes wird der Gemeinderat Stans sich selbstverständlich engagiert zu allen Punkten äussern.</p> <p>Für den Gemeinderat Stans ist unumstritten, dass Entwicklung strukturiert stattfinden soll und muss sowie auch, dass Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt werden müssen. Der Gemeinderat ist seit längerer Zeit an der geordneten Entwicklung, der Strategie der inneren Verdichtung, der Abstimmung von Siedlung und Verkehr und weiteren raumplanerischen Massnahmen.</p> <p>Eine vernünftige und von der Bevölkerung getragene Entwicklung wird aber nur stattfinden und verstanden werden, wenn Wachstum nicht verordnet und die Gemeinden innerhalb ihrer Gemeindeautonomie eigene Strategien entwickeln dürfen, die auch vom Kanton mitgetragen werden. Ein kantonaler Richtplan, der eine bürokratische Blockade provoziert, dürfte für einen prosperierenden Kanton Nidwalden nicht förderlich sein. Spannend ist diesbezüglich die Formulierung innerhalb des kantonalen Richtplanes Punkt S1-4, wonach die Gemeinden unter anderem Nutzungsreserven mobilisieren können mit dem Abbau von Hemmnissen (z.B. Anpassung planungsrechtlicher Bestimmungen).</p> <p>Für den Gemeinderat Stans ist eine Entwicklung wie im vorliegenden Richtplan vorgesehen absolut undenkbar. Der Gemeinderat wäre in einer solchen Situation verpflichtet, gegenüber der Stanser Bevölkerung transparent zu informieren.</p>	<p>Die raumplanerischen Vorgaben des Bundes verlangen von den Kantonen im Wesentlichen eine Entwicklung der Besiedlung an Standorten mit guter ÖV-Anbindung und eine Besiedlung, die haushälterisch mit dem Boden umgeht, also möglichst dichte Nutzungen. Der kant. Richtplan ist dabei das oberste und zentrale Instrument der kantonalen Raumplanung, das diese strategischen Vorgaben des Bundes auf die örtlichen, kantonalen Verhältnisse umzumünzen und zu konkretisieren hat. Dass dabei eine gewisse Unschärfe vorhanden ist, ist richtig und nötig. Der <i>Richtplan</i> gibt die <i>Richtung</i> vor.</p> <p>Anzustreben ist natürlich, dass dies keine <i>Papierstrategie</i> ist, sondern dass das Papier die Strategie abbildet, die vom Kanton und den Gemeinden - unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben - gewünscht wird. Die Funktion der <i>Siedlungsleitbilder</i> ist es, die übergeordneten, auch strategischen Vorgaben weiter zu konkretisieren und die langfristige Entwicklung der Gemeinden offenzulegen und mit der Bevölkerung abzusprechen. Sie sollen Grundlage und Vorgabe für die parzellenscharfen und grundeigentümergebundenen Vorgaben der nachgelagerten Nutzungsplanung sein. Es ist darum nötig, dass im Siedlungsleitbild umfassende Abwägungen zu verschiedenen Themen vorgenommen werden. Dass die Ansprüche an die Siedlungsleitbilder zunehmen, ergibt sich aus den zunehmenden Ansprüchen an die übergeordnete Planung.</p> <p>SLB und Richtplan sollen miteinander interagieren. Beide sollen sich gegenseitig beeinflussen. Es ist also nicht zwingend so, dass der Richtplan die Vorgaben macht und das SLB die Umsetzung. Denkbar ist auch, dass das SLB neue Themen aufgreift, die dann in den Richtplan einfließen.</p> <p>Die Aussage, dass der <i>Regierungsrat</i> wenig Interesse an einer guten und breiten Stellungnahme habe ist zurückzuweisen. Es wurde angestrebt, das Einzonungsmoratorium, das gilt, bis der Richtplan des Kantons an die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen angepasst ist, möglichst schnell aufzuheben. Da nun aber in Zusammenhang mit der Anpassung an das neue PBG von den Gemeinden keine Einzonungen angestrebt werden, entfällt dieser Druck.</p> <p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Wachstumsprozente, die den Gemeinden zugewiesen werden, massgebend sind für die Berechnung des Baulandbedarfs. Diese stellen Maximalwerte in Bezug auf die Berechnung – und keine Verpflichtung in diesem Mass zu wachsen – dar. Die genauen Inhalte der Siedlungsleitbilder werden individuell mit den Gemeinden besprochen.</p> <p>Die Siedlungsleitbilder müssen nicht zwingend alle aufgeführten Inhalte enthalten.</p>
2	Allg.		Gde. Beckenried	Die Bereinigung des Richtplanes 2015-2016 ist zusammen mit den Gemeinden	Keine Begründung.	Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden ist uns wichtig. Das Mitwirkungsverfahren sehen wir als ersten Schritt in einem entsprechenden Di-

				vorzunehmen.		alog, den Richtplanentwurf als Diskussionsbasis. An den Gemeindegesprächen konnten die Anliegen aller Gemeinden entgegengenommen werden. Ein gewisses Dilemma bleibt. Der Bund gibt den Kantonen in Bezug auf die Bauzonendimensionierung einen klar begrenzten Rahmen für das Wachstum vor, diese haben dieses mögliche Wachstum kantonsintern auf die Gemeinden zu verteilen, müssen zudem bestehende, übermässige Bauzonenreserven auf den Planungshorizont von 15 Jahren abbauen und gleichzeitig die unterschiedlichen Wachstumsvorstellungen der Gemeinden angemessen berücksichtigen. Die Analyse der bestehenden Reserven zeigt nun, dass auf das ganze Kantonsgebiet bezogen praktisch keine Einzonungen möglich sind, bis nicht die bestehenden Reserven teilweise überbaut oder Auszonungen vorgenommen sind. Das Wachstum wird also mittelfristig in den bestehenden Bauzonen stattfinden. Problematisch ist, dass die Reserven nicht da sind, wo die Entwicklung gemäss Zentralitätsstruktur stattfinden sollte. Es ist darum unmöglich, jeder Gemeinde ihr angestrebtes Wachstum zuzugestehen, gleichzeitig die Wachstumsvorgaben des Bundes einzuhalten und dabei noch die Zentralitätsstruktur, die seit dem Agglomerationsprogramm gilt, zu bewahren. Entsprechend können die Wünsche der einzelnen Gemeinden allenfalls nicht vollständig umgesetzt werden, wenn ein genehmigungsfähiger Richtplan angestrebt werden soll.
3	Allg.		Gde. Oberdorf	Hinweis	Bei einzelnen Themen bestehen teilweise Widersprüche, wie beispielsweise zwischen der ÖV-Förderung für die Agglomerationsgemeinden 2 und dem ÖV-Abbau für unrentable Linien.	Es ist davon auszugehen, dass höhere Dichten beim Wohnen an Lagen mit guter ÖV-Erschliessung ÖV-Linien rentabler macht. Angestrebt wird, dicht genutzte Gebiete mit guter ÖV-Erschliessung zu versorgen und gleichzeitig unrentable Linien zu vermeiden.
4	Allg.		Gde. Oberdorf	Hinweis	Problematischer wird die Umsetzung der Richtplanziele beurteilt. Neueinzonungen wären in Oberdorf zwar möglich, werden allerdings durch übermässige Bauzonenreserven in anderen Gemeinden wieder verhindert. Es fehlen konkrete Aussagen, wie die Bauzonen in nützlicher Frist zur Verfügung gestellt werden sollen, und Fragen zu Mehrwertabschöpfungen bei Einzonungen bzw. zu Entschädigungen bei Auszonungen bleiben ungelöst. Das wäre aber massgeblich für einen funktionierenden Richtplan.	Die Mehrwertabschöpfung wird in einem separaten Erlass geregelt. Welcher Mehrwert in welchem Ausmass abgeschöpft wird, ist derzeit noch nicht abschliessend fixiert. Derzeit besteht kein Einzonungspotenzial für Gemeinden mit Bauzonenmangel, weil das gesamtkantonale Potenzial ausgeschöpft ist. Die meisten Gemeinden verzichten im Rahmen der anstehenden BZR-Revision auf Einzonungen. Durch das fortlaufende Bevölkerungswachstum und allfällige Auszonungen werden die bestehenden Reserven sukzessive reduziert. So nehmen die bestehenden Reserven ab und neuer, begründeter Einzonungsbedarf entsteht. Die Problematik dürfte sich also mit der Zeit selber lösen. Ziel muss es aber in einem ersten Schritt sein, aus dem Einzonungsmoratorium zu entfallen, damit jene Gemeinden, die auch bei Berücksichtigung der Entwicklung nach innen, mittelfristig Bedarf nach Einzonungen haben, diesen auch umsetzen können.
5	Allg.		Gde. Oberdorf	Hinweis	Aktuell sind die Gemeinden gefordert, eine Gesamtrevision der Nutzungsplanung vorzunehmen. Jedoch bestehen noch Unsicherheiten bei der Anwendung der Überbauungsziffer im neuen Planungs- und Baugesetz, so dass im Rahmen der kommenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung in den Gemeinden wohl keine Ein- oder Auszonungen stattfinden werden. Es ist also bereits heute davon auszugehen, dass kurz nach der Gesamtrevision bereits wieder eine Teilrevision der Nutzungsplanung erfolgen wird, dann aber mit Ein- oder Auszonungen. Gemäss dem Kantonalen Richtplan sind vorher die kommunalen Siedlungsleitbilder anzupassen, was weitere terminliche Friktionen auslöst. In diesem Punkt weisen wir den Richtplan zur Überarbeitung zurück.	Die Funktion der <i>Siedlungsleitbilder</i> (SLB) ist es, die übergeordneten - auch strategischen - Vorgaben zu konkretisieren, die langfristige Entwicklung der Gemeinden darzulegen und mit der Bevölkerung abzusprechen. Sie sollen Grundlage und Vorgabe für die parzellenscharfen und grundeigentümergebundenen Aussagen der nachgelagerten Nutzungsplanung sein. Es ist darum nötig, dass im SLB umfassende Abwägungen zu verschiedenen Themen vorgenommen werden. Dass die Ansprüche an die SLB zunehmen, ergibt sich aus den zunehmenden Ansprüchen und grundeigentümergebundenen Aussagen der nachgelagerten Nutzungsplanung. Wenn nun also bestehende SLB gewisse wichtige, bzw. für die Gemeinde relevante Themen nicht behandeln, sind diese sinnvollerweise zu ergänzen bevor das BZR angepasst wird. Für die Gemeinde irrelevante Themen sind indes nicht zwingend abzuhandeln. Im Rahmen der Gemeindegespräche konnte festgehalten werden, dass

						die SLB nicht angepasst werden müssen, wenn keine Einzonungen vorgesehen sind. Dies insbesondere darum, weil ansonsten die Frist für die Anpassung der bestehenden BZR ans neue PBG nicht eingehalten werden könnte. Die relevanten Inhalte sind aber später zu ergänzen.
6	Allg.		FDP	Kein Antrag	Wir unterstützen die vorliegende Revision des Richtplanes mit den oben erwähnten Einschränkungen und Anregungen. Gefragt ist mehr Realitätssinn, Ideen, wie sich Nidwalden baulich entwickeln soll und Denken im Raum unter Einbezug wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge und weniger Planung auf Basis von Zahlenspielerereien.	Wir gehen davon aus, dass der vorliegende Richtplan in verschiedenen Bereichen eine angestrebte, realistische Entwicklung umschreibt und aufzeigt. Ein Blick in die Zukunft macht in verschiedenen Bereichen Berechnungen nötig. Dabei handelt es sich oft leider um Gleichungen mit mehreren Unbekannten. Doch auch die Unbekannten wurden nach bestem Wissen und Gewissen gewählt.
7	Allg.		FDP	Die im Raumplanungsgesetz geforderte Mehrwertabschöpfung ist zu einem brauchbaren, unterstützenden Instrument auszuformulieren.	Keine Begründung	Die Mehrwertabschöpfung wird in Form eines separaten Erlasses umgesetzt.
8	Allg.		FDP	Die Umsetzung im Richtplan ist wohl konsequent. Aber! - Augenmass ist gefordert in der Umsetzung!	Das Wachstum der letzten Jahre hat uns aufgezeigt, dass wir an Grenzen auch der Finanzierbarkeit von Infrastrukturen kommen - immer mehr Einwohner haben uns nicht das mehr an Einnahmen beschert, das es bräuchte um die gewünschten Standards aufrecht zu erhalten. Weniger ist manchmal mehr. Zahlenspielerereien über Bevölkerungsentwicklung, Flächenverbrauch etc. bestimmen in einem (zu) grossen Mass die Planung, für die Umsetzbarkeit und damit das Papier nicht zur Makulatur wird, zählen insbesondere auch , weiche' Kriterien. Einige Stichworte dazu: <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung von Eigentumsverhältnissen. • Verdichtung nach innen z.B. nach den Regeln: Bauliches Verdichten, Funktional Verdichten, Sozial Verdichten und historisch verdichten (Tec21 vom 22. Februar 2013) • Berücksichtigung der demographischen Entwicklung • Schwerpunkte setzen - z.B. Wohnen und Arbeiten - wie schafft man es Wohnen und Arbeiten zu verbinden oder ist pendeln ein Grundbedürfnis (NW weist in der Schweiz die weitesten durchschnittlichen Pendlerdistanzen für Autos aus) • Tourismus und Wohnen sind artverwandte, sie suchen die gleichen Qualitäten und bieten dazu auch noch Arbeitsplätze • Auswirkungen des ausgebauten Resort auf dem Bürgenstock • Entwicklungen rund um den Flugplatz • Raumentwicklung und volkswirtschaftliche Planspiele müssen zusammen betrachtet und abgeglichen werden, das eine ist ohne das andere nicht zielführend. 	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
9	Allg.	Titel	FÖVP	Auf der Titelseite ist die Teilrevision 2014/2016 analog dem RRB und dem Mitwirkungsschreiben auf Teilrevision 2015/2016 zu ändern.		Die Anpassung wird vorgenommen.
10	Allg.	Neue Koordinationsaufgabe	Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee / Pro Natura	Wir empfehlen Ihnen eine entsprechende Koordinationsaufgabe zum Bauen ausserhalb Bauzone zu formulieren.	Als gravierendes Manko erachten wir das Fehlen einer Strategie für das Bauen ausserhalb der Bauzone, die angesichts des rasanten Strukturwandels dringend benötigt würde.	Das Bauen ausserhalb Bauzone ist im RPG in hohem Detaillierungsgrad geregelt. Darüber hinaus sind grosse Gebiete mit Schutzgebieten überlagert die Einfluss auf Projekte nehmen, andernorts werden über touristische Intensivnutzungsgebiete zusätzliche Möglichkeiten eröffnet. Eine zusätzliche Regelungsebene erscheint nicht nötig. Die Thematik ist zudem nicht Bestandteil dieser Teilrevision. Es geht derzeit vor allem um die Siedlungsentwicklung.
11	Allg.	Neue Koordinationsaufgabe	Gde. Oberdorf	Schaffung einer neuen Koordinationsaufgabe	Mit den Wasserbaulichen Massnahmen Bueholzbach steht in den nächsten Jahren die Umsetzung eines wichtigen und raumrelevanten Projekts an, welches im Richtplan entsprechend abzubilden ist. So ist die Aufhebung der Industriezone Hofwald und das Bereitstellen von geeigneten Ersatzflächen in einem Koordinationsblatt aufzunehmen und die Richtplankarte anzupassen.	Es ist richtig und nachvollziehbar, dass das Projekt Bueholzbach verschiedene räumliche Aspekte tangiert und Koordinationsbedarf verursacht. Mit der vorliegenden Anpassung des Richtplans sollen vorab die Themenbereiche Siedlung und Entwicklungsstrategie bearbeitet werden. Ein neues Koordinationsblatt kann in einer nächsten Revision erstellt werden.

12	Allg.	Neue Koordinationsaufgabe	Gde. Wolfenschiessen	Schaffung einer neuen Koordinationsaufgabe	Das Schutzkonzept der wasserbaulichen Massnahmen am Buholzloch hat zur Folge, dass die Industriezone nördlich des heutigen Bachverlaufs aufgehoben und die betroffenen Gewerbegebiete ausgesiedelt werden müssen. Für die aufzuhebenden Industrieflächen soll nach Möglichkeit an anderer Stelle gleichwertiger Ersatz geschaffen und den auszusiedelnden Betrieben angeboten werden. Es ist zu davon auszugehen, dass u.a. auf Wolfenschiesser Seite Ersatz geschaffen wird. Da dies eine regionale Aufgabe ist, wäre es sinnvoll, wenn hierfür im kant. Richtplan eine Koordinationsaufgabe erstellt würde. Diese Umlegung der Bauzone soll ohne das in diesem Richtplan vorgesehene Prozedere durchgeführt werden können. Insbesondere kann es passieren, dass aufgrund der Platzverhältnisse nicht präzise dieselbe Fläche an Arbeitszone eingezont wird, wie ausgezont wird.	Es ist richtig und nachvollziehbar, dass das Projekt Buholzloch verschiedene räumliche Aspekte tangiert und Koordinationsbedarf verursacht. Mit der vorliegenden Anpassung des Richtplans sollen vorab die Themenbereiche Siedlung und Entwicklungsstrategie bearbeitet werden. Ein neues Koordinationsblatt kann in einer nächsten Revision erstellt werden. Der Flächenabtausch wird aber sicher in Übereinstimmung mit dem RPG erfolgen müssen, also zumindest flächengleich kompensiert werden müssen.
13	Allg.	Neue Koordinationsaufgabe	Gde. Wolfenschiessen	Im Kapitel «Künftige räumliche Herausforderungen» wird aufgeführt, dass attraktive Tourismusstandorte (u.a. Engelberg) zu einem zunehmenden Freizeitverkehr führen. Besonders am Wochenende kommt es dadurch zu Engpässen auf Strasse und Schiene. Im kant. Richtplan gibt es jedoch keine Koordinationsaufgabe, die sich diesem Thema widmet und aufzeigen würde, welche Massnahmen ergriffen werden müssen. Wir fordern deshalb, dass bezüglich des Tourismusverkehrs eine Koordinationsaufgabe erarbeitet wird.	Der zunehmende Tourismusverkehr von Engelberg führt vor allem am Wochenende dazu, dass es auf der Kantonsstrasse Richtung Stans zu grossen Verkehrsbehinderungen kommt. Die Einwohnergemeinde Engelberg wurde gemäss dem Gesetz über den Neubau der Steilrampe der Luzern-Stans-Engelberg-Bahn (heute zb Zentralbahn AG) vom 27. April 1995 verpflichtet, ab sofort und für mindestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme der neuen Linie auf Strasseninvestitionen Parkplatzerweiterungen, die einen Einfluss auf die Konkurrenzfähigkeit der Bahn haben, zu verzichten. Weiter wurde im touristischen Feinkonzept Wolfenschiessen/Engelberg festgesetzt, dass die Anzahl der bestehenden Parkplätze bis ins Jahr 2020 nicht überschritten werden darf. Nach 2020 sei die Angelegenheit neu zu überprüfen. Da dieser Zeitpunkt nächstens erreicht wird, erachten wir es als notwendig, dass im kant. Richtplan Aussagen bezüglich des Tourismusverkehrs nach Engelberg gemacht bzw. notwendige Massnahmen mit Engelberg erarbeitet werden.	Mit der vorliegenden Anpassung des Richtplans sollen vorab die Themenbereiche Siedlung und Entwicklungsstrategie bearbeitet werden. Ein neues Koordinationsblatt kann in einer nächsten Revision erstellt werden. Aussagen zum Thema erscheinen sinnvoll.
14	Allg.		Kt. Luzern	Wir beantragen eine generelle behördenverbindliche Verankerung des AP LU 2.G im Richtplan NW der folgenden Massnahmen (Nummerierung gemäss AP LU 2G): • SA-1 Siedlungsbegrenzung • öV-5 Doppelspuriger Bahntunnel in Hergiswil • MIV-1.3 Gesamtsystem Bypass, Ausbau 3. Spur Hergiswil-Horw • LV-1.2a KH1 : Hergiswil, Knoten Bahnhofstrasse / Seestrasse • LV-1 .2b KH1 : Hergiswil, Umgestaltung Seestrasse innerorts • LV-2.2e Hergiswil Renggstrasse - Kreisell Schlüssel (e kl.) Insbesondere die Massnahme LV-1 .2a KH1: Hergiswil, Knoten Bahnhofstrasse / Seestrasse ist - da es sich um eine A-Massnahme mit Realisierungshorizont 2015-2018 handelt- u.E. zwingend behördenverbindlich im Richtplan Nidwalden zu verankern, dies als erforderliche Grundlage für eine Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund.	Die Gemeinde Hergiswil beteiligt sich am Agglomerationsprogramm Luzern (AP LU). Die im AP LU der 2. Generation (2G) für die Gemeinde Hergiswil beschlossenen Massnahmen sind grundsätzlich im Kantonalen Richtplan Nidwalden zweckmässig behördenverbindlich zu verankern; dies ist eine Auflage des Bundes aus dem Prüfbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE zum AP LU 2G vom 26. Februar 2014. Insbesondere die Massnahme LV-1 .2a KH1: Hergiswil, Knoten Bahnhofstrasse / Seestrasse ist - da es sich um eine A-Massnahmen mit Realisierungshorizont 2015-2018 handelt- u.E. zwingend behördenverbindlich im Richtplan Nidwalden zu verankern, dies als erforderliche Grundlage für eine Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund. Koordinationsbedarf ergibt sich allenfalls auch für die Massnahme SA-1 Siedlungsbegrenzung des AP LU 2G. Der regionale Entwicklungsträger LuzernPlus erarbeitete abgestützt auf diese Massnahme den Regionalen Teilrichtplan Siedlungslenkung 2030 (RTS 2030, vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt am 23. Januar 2015). Die darin festgelegten Inhalte (insbesondere die Siedlungsbegrenzungen) sind für die aus Luzerner Sicht ausserkantonalen Gemeinden mit dem Entscheid der Luzerner Regierung noch nicht verbindlich. Der RTS 2030 und der Kantonale Richtplan Nidwalden sollten nun aber bezüglich der Siedlungsbegrenzung inhaltlich aufeinander abgestimmt werden.	Die genannten Ergänzungen können im Rahmen dieser Richtplanrevision vorgenommen werden.
15	A4-4		Landschafts-	Das Controlling ist mit einer Nachhaltig-	Die Nachhaltigkeit ist das übergeordnete Ziel der Schweizer Raumplanung, was	Ein umfassendes Controlling der Koordinationsaufgaben mit umfassen-

			schutzverband Vierwaldstättersee / Pro Natura	keitsprüfung mit entsprechenden Indikatoren zu ergänzen, die sich auf das Entwicklungsziel «Nachhaltigkeit» gemäss Leitidee 1 bezieht. Der Kanton Nidwalden schliesst sich dazu dem Circle Indicateurs an und stützt sich auf dessen Indikatoren ab (http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/21/04/01.html).	auch in Leitidee 1 Kapitel B3 zum Ausdruck gebracht wird. Dieses Ziel muss mit entsprechenden Indikatoren im Controlling und in der Berichterstattung berücksichtigt werden. Eine entsprechende Berichterstattung, wie sie gemäss Kapitel A4-3 des gültigen Richtplans gefordert ist, vermissen wir.	der Berichterstattung ist aufgrund der vorhandenen personellen Ressourcen nicht möglich.
16	B1	Positionierung des Kantons Nidwalden	Grüne	Textanpassung: >	Der Kanton Nidwalden liegt in verkehrsgünstiger Lage, eingebettet zwischen Seen und Bergen. Die geographische Lage sowie die Nähe zu Luzern machen aus Nidwalden einen attraktiven Wohn- und Arbeitsplatzstandort und ist Erholungsgebiet mit einer hohen touristischen Ausrichtung . Die hohe Lebensqualität und Wirtschaftsfreundlichkeit des Kantons sind für viele Unternehmen wichtige Faktoren bei ihrer Standortwahl.	Mit der genannten Formulierung würde dem Tourismus mehr Bedeutung zugeschrieben als er tatsächlich hat. Die textliche Anpassung würde allenfalls für Emmetten passen, für die übrigen Gemeinden weniger.
17	B1	Positionierung des Kantons Nidwalden	Grüne	Textanpassung: >	Im Raum Nidwalden ist wird der Kantonshauptort Stans in seinen Funktionen für den ländlichen Raum heute stark beansprucht zu stärken. Eine Konzentration der Dienstleistungen und lokalen Wirtschaftsschwerpunkte auf dieses Zentrum wird deshalb nur massiv angestrebt. Das Subzentrum Hergiswil wird als Dienstleistungsstandort massvoll weiterentwickelt. Gebiete in Nähe zum Bahnhof sind als ESP Wohnen/Arbeiten zu entwickeln . Die ländlichen Räume entwickeln eigenständige Profile, die den Fokus auf ihre jeweiligen Stärken im Tourismus, in der Landwirtschaft, der Naherholung und der Energie legen. Sie nehmen entsprechende Funktionen in Ergänzung zum urbanen Raum wahr. Der Vierwaldstättersee ist für den Handlungsraum Identität stiftend und wichtig für den Tourismus der Innerschweiz. <i>Der öffentliche Zugang zum See bleibt erhalten und wird wenn möglich ausgebaut</i> . Diese Qualitäten werden deshalb erhalten und gefördert.	Die dezentrale Konzentration, mit der bereits im Agglomerationsprogramm bezeichneten Zentralitätsstruktur, wird durch diese Aussage abgeschwächt oder gar umgekehrt. Die Entwicklung wird also eher von den Zentren weg gelenkt. Ob dies sinnvoll ist, ist fraglich. Dass aber die forcierte Wachstumsstrategie weniger euphorisch umschrieben werden soll, ist nachvollziehbar.
18	B1	Positionierung des Kantons Nidwalden	Korp. Stans	Umformulieren	Die Aussagen zur Konzentration der Dienstleistungen und lokalen Wirtschaftsschwerpunkte auf das Zentrum des Kantonshauptortes Stans und ein Subzentrum Hergiswil erscheinen uns etwas stark einengend. Auch die übrigen Gemeinden sollen nach wie vor die Möglichkeit erhalten, ihr Gewerbe zu erhalten und zu stärken und auch Entwicklungen zulassen zu können, um als Dienstleistungs- und Wirtschaftsstandorte ihre Berechtigung auch zu bestätigen. Eine Konzentration nur auf die genannten Zentren - Stans und Subzentrum Hergiswil - erscheint uns zu einengend, auch die sogenannten Agglomerationsgemeinden und die als ländlich-touristische Gemeinden klassifizierten Gemeinden sollen die Möglichkeit zur Stärkung ihrer Arbeitsplätze und des Wohnraumes erhalten.	Die dezentrale Konzentration, mit der bereits im Agglomerationsprogramm bezeichneten Zentralitätsstruktur, wird durch diese Aussage abgeschwächt oder gar umgekehrt. Die Entwicklung wird also eher von den Zentren weg gelenkt. Ob dies sinnvoll ist, ist fraglich. Dass aber die forcierte Wachstumsstrategie weniger euphorisch umschrieben werden soll, ist nachvollziehbar und kann umgesetzt werden.
19	B1	Positionierung des Kantons Nidwalden	Gde. Beckenried	Hinweis	Die kantonale Raumentwicklungsstrategie zielt vor allem in Richtung städtische Gebiete. Die ländlichen Regionen werden zu stark vernachlässigt	Die dezentrale Konzentration, mit der bereits im Agglomerationsprogramm bezeichneten Zentralitätsstruktur, wird durch diese Aussage abgeschwächt oder gar umgekehrt. Die Entwicklung wird also eher von den Zentren weg gelenkt. Ob dies sinnvoll ist, ist fraglich. Zu bemerken ist, dass diese Zentralitätsstruktur im Rahmen des Agglomerationsprogrammes von allen involvierten Gemeinden akzeptiert und mitgetragen wurde.
20	B1	Positionierung des Kantons Nidwalden	FDP	Es wird von den zuständigen Stellen erwartet, dass der Richtplan in der Umsetzung relativiert wird und z.B. die akademische Zahlenspielerlei höchstens als Richtschnur angewandt wird.	Der vorliegende Richtplan wird unsererseits als eine Pflichtübung gegenüber dem Bund betrachtet. Konzeptionell unterstützen wir die Schwerpunktsetzung der Entwicklung entlang der Achse Hergiswil - Stans mit den Agglomerationsgemeinden am See.	Die Vorgaben des Bundes verlangen Berechnungen zum erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum. Es wurde bei der Erarbeitung und wird bei der Umsetzung darauf geachtet, dass innerhalb des gesetzlichen Spielraums eine Strategie für Nidwalden gefunden wurde / wird, die ein moderates Wachstum bei gleichzeitiger Stärkung der Entwicklung nach innen zulässt.
21	B2	Künftige räumliche Herausforderungen	Gde. Beckenried	Hinweis	Die Mehrwertabschöpfung ist überhaupt nicht gelöst.	Die Mehrwertabschöpfung wird in Form eines separaten Erlasses umgesetzt.

		rungen Siedlung				
22	B2	Künftige räumliche Herausforderungen Siedlung Flächenverbrauch	Innerschweizer Heimatschutz	Dieser Trend ist mit einer konzentrierten Siedlungsentwicklung zu bremsen und mit Anreizen nachhaltig zu lenken.	Beispielsweise durch festlegen des Wohnflächenkonsums. Der Schweizer Durchschnitt liegt bei 46 m ² /pP. In Zürich liegt diese Marke bei 39m ² /pP. und Nidwalden bewegen wir uns zurzeit bei 55-60 m ² /pP. Mindestens ein anstreben des CH-Durchschnittes wäre eine Trendwende und ein massgebender Beitrag zum schonenden Umgang mit der Siedlungsfläche – hier haben ja unsere schöne Landschaft.	Menschen mit raumplanerischen Mitteln zu weniger Wohnflächenverbrauch zu bewegen ist schwierig. Es spielen hier auch Faktoren wie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen, gesellschaftliche „Bilder“ des schönen und angemessenen Wohnens und das Fehlen von Alternativen eine Rolle. Das Anliegen wird aber durchaus mitgetragen. In der „Arbeitshilfe Verdichtung“ der Baudirektion wurde dazu Verschiedenes vorgeschlagen. Es gilt darauf hinzuwirken, dass an zentralen, gut mit ÖV erschlossenen Gebieten Siedlungen mit hoher Dichte und einem attraktiven Wohnungsmix entstehen, die dank guter Gestaltung – auch der Umgebung – dem verbreiteten Traumbild vom Einfamilienhaus im Grünen etwas vernünftigeres, attraktives entgegensetzen können. Aber auch in den übrigen Gebieten ist mit höheren Dichten eine höhere Zahl an Menschen pro Baulandfläche zu fördern. Die aktuellen BZR-Revisionen wären hierfür besonders geeignet.
23	B2	Künftige räumliche Herausforderungen Siedlung Ungenügende Verfügbarkeit der Bauzonenreserven	Korp. Stans	Wir stehen einer Mobilisierung der Nutzungsreserven im Sinne einer besseren Baulandverfügbarkeit kritisch gegenüber oder lehnen diese sogar ab.	Bezüglich Bauzonenreserven wird unter dem Titel „Siedlung“ festgestellt, dass diese an zentraler Lage knapp sind und die Problematik der Baulandverfügbarkeit bestehe. Als Grundeigentümerin in dieser angesprochenen zentralen Lage betonen wir einmal mehr die Philosophie der Genossenscorporation Stans, haushälterisch und nachhaltig mit dem wertvollen Land umzugehen, einerseits um der Landwirtschaft nach wie vor genügend Ressourcen (Pachtparzellen) zur Verfügung stellen zu können, andererseits aber auch damit späteren Generationen grundsätzlich noch unverbautes Land für deren Bedürfnisse zur Verfügung steht.	Bei der genannten Aussage geht es nicht darum, <i>neues</i> Bauland einfacher zu mobilisieren, sondern <i>bereits eingezontes</i> Land. Dieses soll nicht gehortet, sondern seiner Zweckbestimmung zugeführt werden. Langfristige Bauzonenreserven für spätere Generationen sind nicht im Sinne der Raumplanung. Es soll darum nur jenes Bauland eingezont werden – oder eingezont bleiben – das voraussichtlich in den nächsten 15 Jahren benötigt wird.
24	B2	Künftige räumliche Herausforderungen Siedlung Verbesserung der ÖV-Erschliessung	SP	Die ÖV Güteklasse für Wohngebiete sollte ein C an der Stelle eines D sein.	Bei der Erschliessungsgüte von D kann man ausgedeutet auch von „schlechter Erschliessung“ sprechen. Nächste Stufe (nicht erschlossen) wird nicht klassiert. Aufgrund der schon sehr problematischen Verkehrsverhältnisse ist es unverantwortlich in Gebieten neue Überbauungen zu erstellen die mit grosser Wahrscheinlichkeit Mehrverkehr verursachen. Eine höhere Energieeffizienz im Bereich Verkehr ist mit Bauten in Gebieten mit der Erschliessungsgüte D nicht machbar. Es widerspricht der Leitidee 3 „Die Siedlungsentwicklung wird auf zentrale und gut mit öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr erschlossene Gebiete gelenkt“. „Gut mit öffentlichem Verkehr erschlossen“ entspräche streng genommen sogar der Güteklasse B.	Gemäss Karte zu S1-5 reicht die Spannweite von Erschliessungsgütern von A bis F. Mit der Erschliessungsgüte D werden zentrale und in „erträglicher“ Distanz liegende Gebiete mit eingeschlossen. Eine Anpassung der geforderten Erschliessungsgüte auf C würde den möglichen Radius unseres Erachtens zu stark einengen. Die Karte zu S1-5 wird diesbezüglich etwas konkretisiert.
25	B2	Künftige räumliche Herausforderungen Siedlung Ausgewogenes Wohnungsangebot	Gde. Beckenried	Hinweis	Der bezahlbare Wohnraum ist in den Seegemeinden aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum sehr schwierig zu realisieren	Umso mehr sind auch die Gemeinden gefordert, sich Gedanken zu machen, wie und wo sie ihren weniger begüterten Mitbürgern die Möglichkeit bieten können, geeigneten Wohnraum zu finden. Möglichkeiten, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, ergeben sich wohl am ehesten über die BZR-Revision.
26	B2	Künftige räumliche Herausforderungen Siedlung Ausgewogenes Wohnungsangebot	Innerschweizer Heimatschutz	Textanpassung: Insbesondere für mittlere und untere Einkommen – sicherzustellen <u>zu fördern</u> .	Förderung der Zunahme von Wohnungsbelegung. Entwicklung von flexiblen Wohnformen, welche im Laufe der Zeit sowohl für Familien, wie auch Wohnen im Altern und deren Mischformen („Stöckli“-einheiten) zweckdienlich sein können, die Wohnungsbelegung stabil halten. Anreize schaffen für zahlbare Wohnungen	Die Anpassung kann vorgenommen werden. Die Formulierung verpflichtet die Gemeinden und den Kanton, in der Thematik aktiv zu bleiben.
27	B2	Künftige räumliche Herausforderungen Siedlung	Korp. Stans	Kein Antrag	Die Aussagen zu einem ausgewogenen Wohnraumangebot können wir voll und ganz unterstützen und verweisen auf die Aussagen zu B1. Dadurch, dass auch in den sogenannten Agglomerationsgemeinden und die als ländlich-touristische Gemeinden Siedlungsentwicklung nach wie vor zugestanden wird, kann dies erreicht	Wird so zur Kenntnis genommen.

		Ausgewogenes Wohnungsangebot			werden. Auch die Entwicklung von Arbeitsplätzen in diesen Gemeinden ist vertretbar und beeinträchtigt die Pendlerdistanzen nicht massgebend.	
28	B2	Künftige räumliche Herausforderungen Siedlung Mangelhafte Siedlungsbegründung	Innerschweizer Heimatschutz	Es ist eine konzeptionelle Grundlage zur Begründung der Siedlung zu erstellen und sukzessive zu realisieren. <i>Die Begründung soll wo immer möglich naturnah, identitätsstiftend sowie im Freiraumkonzept, an der Vernetzung von LV unter und in den Quartieren zur Anwendung kommen.</i>	Je dichter der Siedlungsraum wird umso wichtiger werden die Zwischen- resp. - Freiräume, öffentliche Plätze, Verbindungswege des Langsamverkehrs (LV) und deren Gestaltung. Sie halten Siedlungsräume identitätsstiftend, einladend zusammen und verbinden Siedlungsraum mit der Landschaft, was zu einer hohen Lebensqualität wesentlich beiträgt.	Der Antrag wird im Kern gutgeheissen. Allerdings wird von Seiten der Gemeinden schon heute vorgebracht, dass die Inhalte und Aussagen, die vom Siedlungsleitbild erwartet werden, zu umfassend sind. Die bestehende Formulierung reicht dann aus, wenn die Involvierten motiviert sind, eine attraktivere Siedlungsbegründung umzusetzen.
29	B2	Künftige räumliche Herausforderungen Wirtschaft	Grüne	Textergänzung	Es sind gute räumliche Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere in Entwicklungsschwerpunkten, damit neue Arbeitsplätze geschaffen werden können, welche auch zu einer Diversifizierung beitragen. <i>Parallel dazu müssen ÖV-Angebote und der Langsamverkehr ausgebaut werden.</i>	Die Anpassung kann vorgenommen werden.
30	B2	Künftige räumliche Herausforderungen Wirtschaft	Innerschweizer Heimatschutz	zu einer Diversifizierung beitragen. <i>Ein Dialog zum Thema „Arbeiten und Wohnen“ soll geführt werden um Pendlerströme einzudämmen und zu minimieren. Mit steuerlichen und weiteren Anreizen könnten sich neue oder bestehende Unternehmen der Wohnbauförderung von Mitarbeiterwohnungen ebenfalls in der Siedlungsentwicklung nachhaltig engagieren.</i>	Förderung von hoher Lebensqualität > Wohnen und Arbeiten am selben Ort, Minimierung von Pendlerströmen, Reduzierung der Mobilität, Verkehrsaufkommen ...	Die genannten Ziele begrüssen wir durchaus. Aber es ist planerisch nicht umsetzbar, mit steuerlichen und anderen Anreizen Pendlerströme einzudämmen, Unternehmen in die Wohnbauförderung einzubinden, die Mobilität zu reduzieren usw.
31	B2	Künftige räumliche Herausforderungen Vernetzung der Landschaftsräume und der Naherholungsgebiete	Korp. Ennetbürgen	Als Beispiel einer nicht optimalen Vernetzung der Landschaftsräume wird in Klammer die Verbindung Scheidgraben – Gnappi aufgeführt. Diese Auflistung ist zu streichen.	Bei der angedachten Wegverbindung handelt es sich um ein „Relikt“ aus der Flugplatzplanung von 2006. Damals war eine komplette Umzäunung des Rollfeldes angedacht. Die Herdernstrasse wäre geschlossen und damit das heutige Netz für den Langsamverkehr unterbrochen worden. Diese Ausgangslage hat sich komplett geändert. Weiter wäre eine direkte Verbindung via Scheidgraben zum Gnappi (Rohrhuisli) aus folgenden Überlegungen nicht zu realisieren: <ul style="list-style-type: none"> . Der Wanderweg in dieser Form wird heute nicht gebraucht, da die Verbindung Scheidgraben / Ennetbürgen – Gnappi/Stans bereits mit den bestehenden Wegen via Herdernstrasse gegeben ist. . Eine Umzäunung des Rollfeldes wird nicht vorgenommen (Details dazu entnehmen Sie dem aktuell aufgelegten Bericht der Baudirektion zur Variantendiskussion Flugplatz Nidwalden), daher braucht es auch keinen alternativen Weg. . Es ist sicherheitsmässig nicht zu verantworten eine Wegverbindung direkt auf eine Pistenkreuzung zu führen. Die dazu notwendigen Sicherheitsanlagen sind unverhältnismässig teuer und kämen auf dem Land unserer Korporation zu stehen. . Der gewünschten Entflechtung des Fuss-, Roll- und Flugverkehrs würde diametral entgegengewirkt indem Fussgänger und Radfahrer direkt auf eine Pistenkreuzung gelenkt würden. 	Die Streichung kann vorgenommen werden.
32	B2	Künftige räumliche Herausforderungen Vernetzung der Landschaftsräume und der Naherholungsgebiete	Korp. Stans	Die Beispiele zu den erwähnten Vernetzungen, insbesondere Scheidgraben - Gnappi, sind zu hinterfragen und deshalb aus dem Richtplan zu streichen und nur in Absprache mit den betroffenen Grundeigentümerin in Betracht zu ziehen.	Unter dem Titel „Landschaft/Landwirtschaft/Naherholung“ wird auf die wertvollen Landschaftsräume und Naherholungsgebiete verwiesen, die auch wir nicht gefährden wollen. Den Hinweis auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwähnte Herausforderung in Bezug auf den Erhalt von gut bewirtschaftbaren und zusammenhängenden Flächen unterstützen wir und verweisen auf die Aussagen im ersten Absatz zu B2. Ökologie und Naherholung dürfen nicht in Konkurrenz mit der Landwirtschaft und dem Anliegen um weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftbare zusammenhängende Flächen treten.	Die Streichung kann vorgenommen werden. Die Konkurrenz zwischen Landwirtschaft und Ökologie / Naherholung besteht unseres Erachtens durchaus. So sieht eine optimal, intensiv, ertragsorientierte landwirtschaftliche Fläche anders aus als eine auf Ökologie und Naherholung ausgerichtete Fläche. Wo welche Nutzung Vorrang haben soll, ist im Rahmen eines LEK zu klären.
33	B2	Künftige räumliche Herausforderungen	Landschaftsschutzverband Vierwaldstätter-	Änderungen und Ergänzung des letzten Satzes: <i>Eine Herausforderung wird sein, Gut be-</i>	Die aktuelle Formulierung zum Erhalt der zusammenhängenden Flächen ist viel zu diffus. Wir vermissen aber vor allem auch klare Aussagen zur Bauentwicklung im Landwirtschaftsgebiet. Es braucht dazu ein neues Kapitel «Bauen ausserhalb der	Das Bauen ausserhalb Bauzone ist im RPG in hohem Detaillierungsgrad geregelt. Eine zusätzliche Regelungsebene erscheint nicht nötig. Es liegt im ureigenen Interesse des Bewirtschafters neue Bauten so flächenspa-

		Strukturwandel Landwirtschaft	see / Pro Natura	wirtschaftbare und zusammenhängende Flächen <i>sind</i> zu erhalten. <i>Es wird eine bodensparende Strategie zum Umgang mit den bestehenden Gebäuden sowie mit dem Bau von neuen (meist grösseren) Gebäuden als Folge des Strukturwandels entwickelt.</i>	Bauzone» im Richtplan unter S1 oder L1 (allenfalls auch unter L3). Darin sind die Entwicklungsvorstellungen zu formulieren, wie der Strukturwandel in der Landwirtschaft im baulichen Bereich bewältigt werden soll: Welche Gebäude sind zu erhalten? Welche Anforderungen in Bezug auf die landschaftliche Einpassung haben neue Gebäude zu erfüllen? (vgl. dazu auch die Leitlinien von Appenzell Ausserrhoden)	rend wie möglich zu realisieren. Hinzu kommen neben der bestmöglichen Einpassung in die Landschaft aber funktionale Abläufe und Baukosten, die jeweils auf die jeweilige Lösung Einfluss nehmen. Mit den bestehenden Richtlinien zum Bauen ausserhalb Bauzone sind die wesentlichen Rahmenbedingungen fixiert.
34	B2	Künftige räumliche Herausforderungen Strukturwandel Landwirtschaft	Innerschweizer Heimatschutz	Textergänzung: Eine Herausforderung wird sein, <i>unter Berücksichtigung unserer wertvollen und identitätsstiftenden Landschaftsräume</i> gut bewirtschaftbare und zusammenhängende Flächen zu erhalten. <i>Die Veränderungen und Anpassungen der landwirtschaftlichen Infrastrukturbauten bezüglich Tierhaltung sind konzeptionell im Dialog mit unseren Landschaftsräumen und -bildern erträglich zu erarbeiten.</i>	Hof- und Weilerstrukturen unterliegen mit dem Strukturwandel der Landwirtschaft einer starken Veränderung im Landschaftsbild. Diese sollen unter Berücksichtigung des RPG und den Richtlinien Bauen ausserhalb der Bauzone in einem erträglichen Mass den Gegebenheiten angepasst werden.	Das Bauen ausserhalb Bauzone ist im RPG in hohem Detaillierungsgrad geregelt. Eine zusätzliche Regelungsebene und eine textliche Ergänzung erscheinen nicht nötig. Es liegt im ureigenen Interesse des Bewirtschafters neue Bauten so flächensparend wie möglich zu realisieren. Hinzu kommen neben der bestmöglichen Einpassung in die Landschaft aber funktionale Abläufe und Baukosten, die jeweils auf die jeweilige Lösung Einfluss nehmen. Mit den bestehenden Richtlinien zum Bauen ausserhalb Bauzone sind die Rahmenbedingungen genügend fixiert.
35	B2	Künftige räumliche Herausforderungen Verkehr	Gde. Beckenried	Hinweis	Die NEAT-Strecke bzw. das Entwicklungspotenzial in Richtung Süden (Tessin) wird im Gegensatz zur Achse Stans-Luzern nicht erwähnt. Der Pilatus und das Bürgenstock-Resort werden erwähnt, die Tourismusregion Klewenalp-Stockhütte (inkl. Ski-, Bike- und Wanderregion) jedoch nicht (B2, B3, V3 und Ö2-2).	Wird zur Kenntnis genommen.
36	B2	Künftige räumliche Herausforderungen Energie	Grüne	Ergänzung: Energierichtplan: Der Richtplan Energie ist ein Planungsinstrument zur Neuausrichtung der Energieversorgung. Statt auf eine bisher vorwiegend fossile und atomare Energieversorgung soll in den kommenden 20 Jahren auf erneuerbare Energieträger gesetzt werden.	Ein Energierichtplan fehlt.	Die Erarbeitung eines entsprechenden Dokumentes ist derzeit nicht vorgesehen. Die Thematik ist zudem nicht Bestandteil dieser Teilrevision. Es geht derzeit vor allem um die Siedlungsentwicklung.
37	B2	Karte Raumentwicklungsstrategie	Korp. Stans	Wir beantragen, die Karte zu korrigieren und das Stanserhorn als kantonalen Tourismusschwerpunkt nachzutragen.	Auf dieser Karte sind unter anderem auch die kantonalen Tourismusschwerpunkte eingetragen. Dabei wurde aber das Stanserhorn als wichtiger Tourismusschwerpunkt vergessen.	Die Karte zeigt die touristischen Intensivnutzungsgebiete A und B als „Tourismusschwerpunkte“. Dabei handelt es sich um flächige Elemente. Auf die Darstellung von Kopfstationen (Punktelemente) wurde verzichtet. Diese sind aber auf der Richtplanhauptkarte aufgeführt.
38	B2	Karte Raumentwicklungsstrategie	Grüne	In Hergiswil, Stansstad, Stans, Dallenwil und Wolfenschiessen sind in der nahen Umgebung der Bahnhöfe Zonen mit ESP Wohnen/Arbeiten als Entwicklungsschwerpunkte aufzunehmen.	Wir beantragen einen weiteren Entwicklungsschwerpunkt Wohnen/Arbeiten in den Richtplan aufzunehmen, weil dieser fehlt. Dieser Schwerpunkt muss zwingend mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Langsamverkehr erschlossen sein und ausschliesslich in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe liegen. Als Arbeitsplätze kommen vor allem Büroarbeitsplätze, zum Beispiel der kantonalen Verwaltung, in Frage. Die Bahninfrastruktur Stans – Wolfenschiessen ist vorhanden. Zudem wurde in die Sicherung der Bahnübergänge und in neue Kreisel investiert, oder neue Investitionen in Kreisel sind geplant. Dadurch ist das Engelbergertal, insbesondere Dallenwil und Wolfenschiessen, verkehrstechnisch gut erschlossen.	Einer dichten und gemischten Nutzung der Ortskerne der genannten Gemeinden steht grundsätzlich nichts entgegen. Dies ist u.E. nicht separat zu betonen. Eine Ausscheidung von ESP's an diesen Standorten erscheint nicht nötig. Bei den bereits jetzt dargestellten ESP's handelt es sich um grössere, bedeutende Gebiete die verstärkt entwickelt werden sollen, die also noch nicht vollständig bebaut sind, aber an geeigneter Lage liegen.
39	B2	Karte Raumentwicklungsstrategie	Innerschweizer Heimatschutz	Rund um die Bahnhöfe (Hergiswil, Stansstad, Dallenwil, Wolfenschiessen) sollen weitere ESP für Wohnen und Arbeiten geprüft, eingerichtet und im Übersichtsplan ergänzt werden.	Da an dieser Lage ein optimaler ÖV-Anschluss besteht, sollen diese entsprechend attraktiv genutzt und ausgebaut werden können.	Einer dichten und gemischten Nutzung der Ortskerne der genannten Gemeinden steht grundsätzlich nichts entgegen. Dies ist u.E. nicht separat zu betonen. Eine Ausscheidung von ESP's an diesen Standorten erscheint nicht nötig. Bei ESP's handelt es sich um grössere, bedeutende Gebiete die verstärkt entwickelt werden sollen, die also noch nicht vollständig bebaut sind, aber an geeigneter Lage liegen.
40	B2	Karte Raumentwicklungsstrategie	FÖVP	Es wird angeregt, den Titel der Karte mit dem dazugehörigen Kapitel zu ergänzen (z.B. Raumentwicklungsstrategie – zu B3 Angestrebte Entwicklung) und die Karte	Es ist nicht ganz klar, ob die Karte zum Kapitel B2 oder B3 gehört. Aufgrund der abgebildeten Inhalte sowie der Bezeichnung der Karte als 'Raumentwicklungsstrategie' wird davon ausgegangen, dass die Karte die angestrebte Entwicklung (B3) visualisiert.	Die genannte Ergänzung im Titel kann vorgenommen werden und die Karte nach B3, vor B3-1 eingefügt werden.

				am Ende des entsprechenden Kapitels zu platzieren. Im Sinne der Leserfreundlichkeit wird weiter angeregt, im Text an geeigneter Stelle auf die Karte zu verweisen.		
41	B2	Karte Raumentwicklungsstrategie	FÖVP	Die grauen Linien des Beziehungsraums Luzern sind bis an die Kantonsgrenze von Nidwalden zu ziehen. Weiter ist bei der Legende unter Verkehr folgendes anzupassen: Bahnhaltestelle (<i>bestehend / neu: langfristig</i>).	Der auf der Karte ausgewiesene Beziehungsraum Luzern sollte vor dem Hintergrund des funktionalen Raums an den Kanton Nidwalden angrenzen.	Die Anpassungen können vorgenommen werden.
42	B2	Karte Raumentwicklungsstrategie	FÖVP	Der ESP Arbeiten in Hergiswil sowie der ESP Wohnen in Ennetbürgen sind gemäss AP NW zu überprüfen und die Karte 'Raumentwicklungsstrategie' bei Bedarf entsprechend anzupassen . Gleiches gilt für die Koordinationsaufgaben S1-8 ESP Wohnen und S1-9 ESP Arbeiten sowie die dazugehörenden Karten.	Die ausgewiesenen ESP Arbeiten und Wohnen sind nur teilweise mit denjenigen des AP NW konform. Einerseits ist der in der Karte abgebildete ESP Arbeiten in Hergiswil nicht Teil des AP NW. Andererseits ist der im AP NW berücksichtigte ESP Wohnen in Ennetbürgen (Allmend) nicht auf der Karte dargestellt.	Die Richtplan-ESP's wurden mit den aktuellen Siedlungsleitbildern abgeglichen und, dort wo vom RR genehmigte SLB bestehen und diese neue ESP's vorsehen, ergänzt. Die Karte soll diesbezüglich nicht angepasst werden. Der ESP Wohnen in Ennetbürgen wurde aufgrund der Rückmeldung des Bundes im Rahmen der Vorprüfung als Entwicklungsschwerpunkt gestrichen.
43	B2	Karte Raumentwicklungsstrategie	FNL	Die Karte „Kantonale Raumentwicklungsstrategie soll folgendermassen angepasst werden (und die Legende entsprechend ergänzt werden): >	Pro Siedlungsgebiet ist mindestens ein grosser Freiraum in der Siedlung (analog zu den ESP Wohnen/Arbeiten) darzustellen. Die „Vorranggebiete für Natur- und Naherholung“ sollen um unattraktive Nord und Ostexpositionen bereinigt werden.	Bestehende Grünzonen sind grossmehrheitlich zu kleinflächig, um auf dem Plan abgebildet zu werden. Die Karte soll darum nicht ergänzt werden. Das einzige Vorranggebiet Natur auf der Karte ist das Gnappiried, dieses soll nicht bereinigt werden.
44	B3	Angestrebte Entwicklung	FÖVP	Der erste Satz des Kapitels B3 Angestrebte Entwicklung „Der Siedlungsteil des Raumordnungskonzepts Nidwalden (ROK)...wird durch das Agglomerationsprogramm Nidwalden 2011...abgelöst.“ ist zu streichen .	Die im 1. Absatz erwähnten sieben Leitideen stammen nicht explizit aus dem AP NW. Dies wird jedoch durch den ersten Satz des Kapitels suggeriert, in dem ausgeführt wird, dass das AP NW das ROK abgelöst hat und die drei Leitideen des Richtplans vom Juni 2014 neu durch 7 Leitideen ersetzt werden.	Der Text wird so angepasst, dass der erste Satz gelöscht und der zweite so ergänzt wird, dass die drei bisherigen Leitideen durch sieben neue Leitideen ersetzt werden.
45	B3	Angestrebte Entwicklung	AfL	Hinweis	Wir bewerten positiv, dass die „haushälterische Nutzung des Bodens“ noch mehr gefördert werden soll. Explizit möchten wir die Entwicklung nach innen, das verdichtete Bauen und mehrgeschossige Bauen erwähnen. • Wir begrüssen, dass Land- und Forstwirtschaft bei der Pflege der Kulturlandschaft unterstützt werden. Die Schonung der Fruchtfolgeflächen ist uns ein wichtiges Anliegen. • Die ökologische Vernetzung wird unterstützt. Sie muss aber auch Grenzen kennen und darf die landwirtschaftliche Produktion nicht zu stark einengen. Eine sinnvolle Abwägung der Interessen ist hier angezeigt.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Konkurrenz zwischen Landwirtschaft und Ökologie / Vernetzung / Naherholung besteht unseres Erachtens durchaus. So sieht eine optimal, intensiv, ertragsorientierte landwirtschaftliche Fläche anders aus als eine auf Ökologie, Vernetzung und Naherholung ausgerichtete Fläche. Wo welche Nutzung Vorrang haben soll, ist im Rahmen eines LEK zu klären.
46	B3	Angestrebte Entwicklung Entwicklungsziele Leitideen	Gde. Beckenried	Hinweis	Es wurden neu 6 Leitsätze formuliert. Diese sind schwer verständlich, zu wenig konkret und dementsprechend nicht umsetzbar.	Die Idee eines Leitsatzes ist, dass er eher allgemein und abstrakt ist und weniger konkret und präzise. Die Leitsätze zeigen die angestrebte Stossrichtung auf.
47	B3	Angestrebte Entwicklung Entwicklungsziele Leitidee 2	Korp. Stans	Textanpassung >	Die Entwicklungsziele und genannten Leitideen enthalten Aussagen, die wir gutheissen, aber teilweise auch solche, die wir nicht uneingeschränkt unterstützen. Gemäss unseren Ausführungen oben ist Leitidee 2 bzw. die haushälterische Nutzung des Bodens ganz in unserem Sinne, aber sie soll auch möglich sein mit weniger Einengung bzw. nicht nur durch die genannte dezentrale Konzentration der Siedlung. Neue Arbeitsplätze sollen auch ausserhalb der sogenannten definierten Schwerpunkte (ESP) möglich sein.	Wir verstehen „dezentrale Konzentration“ so, dass konzentrierte Nutzungen an verschiedenen Standorten möglich sein sollen, nicht nur an einem Zentrum, also grossräumig eine Dezentralisierung, kleinräumig eine Konzentration. Dass Arbeitsplätze auch ausserhalb der ESP möglich sind, geht u.E. aus dem Text klar hervor.
48	B3	Angestrebte Entwicklung Entwicklungsziele	WWF	Weniger Wachstum, weniger Einzonungen, mehr Auszonungen	Die in Kapitel B2 gemachten Analysen zu Zielen und Leitideen sind positiv (Entwicklung nach innen, Abstimmung Raumplanung und Verkehr, Erneuerbare Energien), bleiben aber infolge übergrosser Wachstumsprognosen und wegen anderslauten-	Ob die Wachstumsprognosen übergross sind, wird wohl erst die Zukunft zeigen, eine Interpolation des bisherigen Wachstums in die unmittelbare Zukunft lässt anderes erwarten. Die Gemeinden sind aber klar aufgefö-

		Leitidee 2			der Handlungsanweisungen in den Folgekapiteln leider leere Worte. In Kapitel B3 (S. 13. Leitidee 2) müssen Auszonungen nicht nur „geprüft“, sondern tatsächlich vorgenommen werden, denn in vielen Gemeinden sind zu grosse Bauzonenreserven vorhanden.	dert, ihre Entwicklung nach innen zu lenken. Auszonungen können für Gemeinden auch finanzpolitisch herausfordernd sein, es ist also davon auszugehen, dass nur dort ausgezont werden wird, wo wirklich übergrosse Reserven und geringe Wachstumsaussichten bestehen.
49	B3	Angestrebte Entwicklung Entwicklungsziele Leitidee 2	Landschafts- schutzverband Vierwaldstätter- see / Pro Natura	Bei überdimensionierten Bauzonen sind weder Auszonungen vorzunehmen geprüft .	Verschieden Gemeinden haben deutlich zu grosse Bauzonen, die zwingend einer Reduktion bedürfen. Bei überdimensionierten Bauzonen, ist die Auszonung nicht nur zu prüfen, sondern vorzunehmen – auch in Kohärenz zu Kap. S1-10.	Auszonungen können für Gemeinden finanzpolitisch herausfordernd sein, es ist also davon auszugehen, dass nur dort ausgezont werden wird, wo wirklich übergrosse Reserven und geringe Wachstumsaussichten bestehen. Auszonungen müssen wie alle Zonenplananpassungen von der Gemeindeversammlung beschlossen werden und verfügen dann über ein Rechtsmittel. Aber die textliche Anpassung kann vorgenommen werden.
50	B3	Angestrebte Entwicklung Entwicklungsziele Leitidee 2	Korp. Buochs	Kein Antrag	„Neue Arbeitsplätze werden insbesondere in den definierten Schwerpunkten (ESP) angesiedelt. Ausserhalb der Entwicklungsschwerpunkte wird die Grösse der Arbeitszonen in erster Linie auf den lokalen Bedarf und die Bedürfnisse der bestehenden Betriebe ausgerichtet.“ Dies widerspricht der Leitidee 5 diametral: „Neue Arbeitsplätze im Zusammenhang mit dem Flugplatz Buochs werden gefördert. Die entsprechende Siedlungsentwicklung wird mit den Anforderungen des Flugbetriebs abgestimmt.“	Den Widerspruch sehen wir nicht. Wir gehen davon aus, dass die Arbeitsplätze in Zusammenhang mit dem Flugplatz Buochs im Wesentlichen in den ESP nordwestlich und südlich des Flugplatzes entstehen.
51	B3	Angestrebte Entwicklung Entwicklungsziele Leitidee 4	Landschafts- schutzverband Vierwaldstätter- see / Pro Natura	<i>. Es werden Naherholungsgebiete in den und rund um die Siedlungen bezeichnet und diese naturnah aufgewertet. . Innerhalb der Siedlungen werden naturnahe Freiräume bezeichnet und geschaffen. . Bei Verdichtungen wird der Siedlungsqualität (inkl. Grünflächen, ökologisch wertvollen Freiflächen und dem öffentlichen Raum) und der Gestaltung sowie der Ortsbildpflege eine hohe Beachtung geschenkt. dichte Siedlungsformen mit einer hohen Qualität in Bezug auf die Gestaltung der Bauten und des privaten und öffentlichen Aussenraums und die Energie gefördert. . Die Siedlungen sind als Teil der werden sorgfältig in die Landschaft zu gestalten eingebettet.</i>	Es ist zentral, dass im Rahmen der Verdichtung die Qualität des gesamten Aussenraums mitberücksichtigt wird. Dabei gilt es insbesondere auch ökologischen Aspekten Rechnung zu tragen. Es ist explizit zu machen, dass die Gestaltung sowohl der Bauten wie des Aussenraums von zentraler Bedeutung ist. Landschaft ist umfassend und die Siedlungen sind Teil davon. Sie sind entsprechend zu gestalten.	Der Text wird entsprechend angepasst.
52	B3	Angestrebte Entwicklung Entwicklungsziele Leitidee 4	FNL	Die „Teilstrategie Siedlung“ soll sinngemäss wie folgt ergänzt werden: >	Pro Siedlungsgebiet wird mindestens ein grösserer Freiraum grün und unbebaut belassen und für die Naherholung umgestaltet. Die Begrünung des Siedlungsraumes wird systematisch geplant, und geordnet realisiert.	Der Text kann entsprechend angepasst werden, wobei dies nur die grösseren, zusammenhängenden Siedlungsgebiete betreffen soll.
53	B3	Angestrebte Entwicklung Entwicklungsziele Leitidee 5	Grüne	streichen: Neue Arbeitsplätze im Zusammenhang mit dem Flugplatz Buochs werden gefördert. Die entsprechende Siedlungsentwicklung wird mit den Anforderungen des Flugbetriebs abgestimmt.	Die Fokussierung auf eine hochspezialisierte und im Weltmarkt agierende Industrie ist ein grosses Risiko in Bezug auf die einseitige Abhängigkeit dieser Sparte. Zudem ist es eine Diskriminierung der anderen Industrie- und Gewerbebetriebe.	Der Flugplatz kann als besondere Chance oder als „Alleinstellungsmerkmal“ für Nidwalden bezeichnet werden. Diese Stärke nicht stärken zu wollen erscheint nicht logisch. Klar ist, dass nicht eine komplette Fixierung auf aviatische Betriebe stattfinden soll.
54	B3	Angestrebte Entwicklung Entwicklungsziele Leitidee 6	Grüne	Ergänzen: Wo immer möglich, soll der öffentliche Fluss- und Seezugang erweitert und verbessert werden. Langfristiges Ziel ist, die Uferanlagen mit einem durchge-	«Eine wichtige Struktur für die Naherholung bildet die Engelbergeraas. Zwischen Wolfenschiessen und Buochs finden sich viele Naherholungsräume. Hier steht das Fliessgewässer im Vordergrund des Erlebnisses. Die Förderung der Naturnähe des Fliessgewässers sowie der Zugang zum Wasser sind erste Priorität» (zitiert aus	Der Text kann in diesem Sinne ergänzt werden.

				henden Weg zu vernetzen.	dem Freiraum- und Naherholungskonzept Kanton Nidwalden). Die Attraktivität und Schönheiten der Gewässer sind wichtig für die touristischen Angebote und Naturerlebnisse. Das gesteigerte öffentliche Interesse an Naherholungsräumen ist höher zu gewichten als der ungetrübte Blick auf den See von einigen Privaten.	
55	B3	Angestrebte Entwicklung Entwicklungsziele Leitidee 6	Korp. Stans	Unserer Meinung nach muss auch für die Landwirtschaft eine eigene Leitidee formuliert werden.	In den Unterlagen wird sie nur am Rande unter Leitidee 6 angesprochen oder zusammen mit der Forstwirtschaft erwähnt. Der Erhalt der Landwirtschaft und dass ihr genügend Ressourcen zur Verfügung stehen (Landflächen), ist uns ein wichtiges Anliegen. Dies sollte auch im Interesse des Kantons liegen und ihr daher mehr Raum zugestanden werden - im wörtlichen Sinne und im übertragenen mit der Formulierung einer eigenen Leitidee, zur Sicherstellung der Anliegen der Landwirtschaft.	Bei Fragen der Siedlungsentwicklung und Siedlungserweiterung ist die umgebende Landwirtschaft faktisch das was übrig bleibt, nach der Siedlungsentwicklung. Mit der haushälterischen Bodennutzung, dem besonderen Schutz der besten Flächen, und der Forderung nach hohen Dichten wird in verschiedenen Bereichen die Landwirtschaft thematisiert und deren Grundlage geschützt. Eine eigene Leitidee scheint darum nicht nötig. Auch die Ansprüche an die siedlungsnahe Landwirtschaft in Sachen Ökologie, Vernetzung und Naherholung sind thematisiert.
56	B3	Angestrebte Entwicklung Entwicklungsziele Leitidee 6	Landschafts- schutzverband Vierwaldstätter- see / Pro Natura	Die Gewässer (See, Bäche) <i>und ihre Uferbereiche</i> als wichtige Landschaftselemente werden einerseits als ...	Die Ufergebiete sind als Landschaftsraum anzuerkennen. Sie sollen den ihnen entsprechenden Stellenwert bekommen. Vgl. auch Ergänzung im Kap. B3 – Landschaftsräume	Der Text kann in diesem Sinne ergänzt werden.
57	B3	Angestrebte Entwicklung Angestrebte räumliche Entwicklung Regionalzentrum Stans	Grüne	Stans <i>bleibt</i> wird als wirtschaftlicher Schwerpunkt des Kantons <i>erhalten</i> gestärkt. Das Regionalzentrum wächst sowohl im Wohn- als auch im Arbeitsplatzbereich <i>massvoll überdurchschnittlich</i> . Die in Stans vorhandenen Versorgungs- und Freizeitinfrastrukturen von regionaler bzw. kantonaler Bedeutung werden erhalten und bei Bedarf ausgebaut.	Die starke Konzentrierung auf Stans ist bei unseren kleinräumigen Verhältnissen mit kurzen Verbindungen nicht zwingend notwendig. Um die Wohn- und Arbeitsqualität und auch den Lebensraum als Ganzes zu schonen, ist auf ein überdurchschnittliches Wachstum zu verzichten.	Der Richtplan ist darauf ausgelegt, dass Stans als Zentrum der Agglomeration Motor des Wachstums ist, dies zusammen mit Hergiswil als Subzentrum. Die vorgeschlagene Formulierung forciert nun aber eher eine Stagnation oder eine Konsolidierung des Wachstums für Stans. Die Anpassung soll deshalb nicht vorgenommen werden.
58	B3	Angestrebte Entwicklung Angestrebte räumliche Entwicklung Siedlungsräume	Landschafts- schutzverband Vierwaldstätter- see / Pro Natura	Die qualitativen Aussagen zur Dichte der Siedlungsräume sind durch quantitative Aussagen zu ergänzen und diese regional zu differenzieren.	Aufgrund der qualitativen Aussagen ist eine Steuerung nicht möglich. Es braucht dazu klare quantitative Aussagen (ev. analog Kanton Luzern)	Die Dichten der bestehenden Siedlungen zu beziffern ist nicht einfach. Entsprechende Zahlen gibt es in Siedlung+. Diese basieren auf einer abgewandelten Ausnützungszifferberechnung. Derzeit sind die Gemeinden daran, diese Ausnützungsziffern durch Überbauungsziffern und Höhen zu ersetzen. In welcher Art zukünftig Dichten gemessen werden, ist derzeit noch offen. Die Dichteberechnung in Siedlung+ wird dann, wenn möglich, in geeigneter Weise an die neuen Ziffern angepasst. Sollte dies gelingen, werden quantitative Aussagen möglich sein. Dies ist aber derzeit noch nicht sicher.
59	B3	Angestrebte Entwicklung Angestrebte räumliche Entwicklung Siedlungsräume	Landschafts- schutzverband Vierwaldstätter- see / Pro Natura	Das landschaftlich empfindliche Siedlungsgebiet ist gesondert zu behandeln.	Im landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiet ist eine weitere Verdichtung nicht erwünscht – auch nicht massvoll.	Eine qualitativ hochstehende Verdichtung kann auch für landschaftlich empfindliche Siedlungsgebiete eine qualitative Aufwertung bedeuten.
60	B3	Angestrebte Entwicklung Angestrebte räumliche Entwicklung Landschaftsräume	Korp. Stans	Textanpassung	Die erwähnten Ziele in Bezug auf die Kulturlandschaft und die landwirtschaftliche Nutzung sind uns ebenfalls sehr wichtig, Vernetzungskorridore erhalten JA, ausweiten NEIN.	Je höher die Dichte der Siedlungen und je mehr Menschen dort leben, desto wichtiger wird auch das landwirtschaftliche Umland. Dabei hat dieses Umland nicht nur die Funktion der effizienten Nahrungsmittelerzeugung, sondern auch Funktionen als Naherholungs- und ökologischer Ausgleichsraum. Vernetzungen sind hierfür wichtig. Eine Aufwertung dieser Vernetzungskorridore kategorisch abzulehnen, wird abgelehnt.
61	B3	Angestrebte Entwicklung Angestrebte räumliche Entwicklung Landschaftsräume	Grüne	Textergänzung in „Vorranggebiet für Natur im Talboden“ - Erholungsnutzungen werden gesteuert und mit den Schutzziele abgestimmt. - <i>Es wird ein Naherholungskonzept erstellt und als verbindlich erklärt.</i>	Vorranggebiet für Natur im Talboden: Im Rahmen des Agglomerationsprogramm Nidwalden 2011 wurde ein Freiraum- und Naherholungskonzept erstellt. Das Konzept ist rudimentär und enthält lediglich einige Aufwertungen von bestehenden Langsamverkehrsverbindungen. Das Konzept darf schwerlich als Freiraum- und Naherholungskonzept bezeichnet werden. Die Grüne Partei Nidwalden findet, dass eine Naherholungsplanung in die Weg ge-	Die Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes würde begrüsst, ist derzeit aber nicht konkret vorgesehen.

		me			leitet werden soll, die ihren Namen verdient und dass diese auf den ganzen Kanton ausgedehnt werden soll. Ein Konzept soll aufzeigen, in welchen Räumen sich die Bevölkerung für die Naherholung aufhalten und treffen kann, inklusive der langsam-verkehrlichen Erschliessungen zwischen diesen Räumen. Der Grund für ein solches Konzept liegt auf der Hand: ein Angebot für die Naherholung auch für alle Teile der Bevölkerung (Kinder, Familien, Senioren, etc. und nicht nur für sportlich mobile Personen) gehört zu einem attraktiven Wohn- und Lebensraum.	
62	B3	Angestrebte Entwicklung Angestrebte räumliche Entwicklung Landschaftsräume	Grüne	Zusätzliche Kategorie: „Freiraumplanung und Freiraumentwicklung innerhalb der Wohnzonen“ - Im Rahmen der Verdichtung der Wohngebiete fördert der Kanton eine Freiraumentwicklung innerhalb der Wohnzonen. - Der Kanton erarbeitet Richtlinien für die Freiraumentwicklung innerhalb der Wohnzonen.	Freiraumplanung und Freiraumentwicklung innerhalb der Wohnzonen: Die Erkenntnis, dass eine schöne Landschaft und Natur gesund sind und zum psychischen wie auch physischen Wohlbefinden beiträgt, kann inzwischen auch wissenschaftlich bewiesen werden (vgl. dazu das BAFU-Umweltmagazin Gesundheit 2015). Dass die Wohngebiete verdichtet werden sollen und müssen, wurde schon seit längerem erkannt. Das ARE hat in Hinblick auf diese Entwicklung einen Leitfaden «Freiraumentwicklung in Agglomerationen» entwickelt, der auch für die zu verdichtenden Wohngebiete in Nidwalden zur Anwendung kommen soll.	Eine qualitative Aufwertung des Wohnumfelds als Ausgleichsmassnahme zur Verdichtung ist wichtig. Einiges zum Thema wurde bereits in der Arbeitshilfe Verdichtung geschrieben. Thematisch handelt es sich aber eher um Aspekte, die unter dem Titel Siedlungsräume abzuhandeln sind. Dort finden sich entsprechend auch Aussagen zum Thema. Auf eine zusätzliche Kategorie soll verzichtet werden.
63	B3	Angestrebte Entwicklung Angestrebte räumliche Entwicklung Landschaftsräume	Grüne	Zusätzliche Kategorie: „See- und Flussuferzonen“ - Die See- und Flussufer werden aufgewertet und der Natur soweit möglich zurückgegeben - Der Naherholungsfunktion entlang der Gewässer wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt.	See- und Flussuferzonen: Die Uferzonen sollen als eine neue Kategorie in den Richtplan aufgenommen werden. Ein Schutz- und Nutzungskonzept Uferzonen soll erarbeitet werden. Die Lage Nidwaldens am Vierwaldstättersee ist eine der ganz grossen Trümpfe des Kantons. Die Ufer sind nur zu einem kleinen Teil zugänglich und es gibt wenige naturnahe Ufer. Es gilt, zu den Uferzonen rund um den Vierwaldstättersee ganz besonders Sorge zu tragen und eine naturnahe Entwicklung in die Wege zu leiten.	Aussagen zu den See- und Flussufem sind im Kapitel „Talboden“ aufgeführt. Auf eine zusätzliche Kategorie soll verzichtet werden.
64	B3	Angestrebte Entwicklung Angestrebte räumliche Entwicklung Landschaftsräume	Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee / Pro Natura	Es ist eine zusätzliche Kategorie «Seeufer» zu schaffen, mit folgenden Zielen: Es werden Seeuferzonen geschaffen. Die Seeufer werden aufgewertet und der Natur soweit möglich zurückgegeben. Der Seezugang wird erhalten und gefördert Die Naherholungsfunktion wird gefördert.	Die Seeufergebiete sind bedeutende Landschaftsräume des Kantons Nidwalden und besonders exponiert. Sie erfordern eine spezifische Behandlung.	Aussagen zu den See- und Flussufem sind im Kapitel „Talboden“ aufgeführt. Auf eine zusätzliche Kategorie soll verzichtet werden.
65	B3	Angestrebte Entwicklung Angestrebte räumliche Entwicklung Landschaftsräume	Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee / Pro Natura	Die Aussagen zu den BLN-Gebieten sind im «Talboden» zu ergänzen.	Keine Begründung	Die BLN-Gebiete umfassen im Wesentlichen die vom See aus sichtbaren Hanglagen. Der Talboden ist weitgehend frei von BLN. Auf die Ergänzung soll verzichtet werden.
66	B3	Angestrebte Entwicklung Angestrebte räumliche Entwicklung Landschaftsräume	Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee / Pro Natura	Die Landschaftsschongebiete sind in der Richtplankarte darzustellen oder es ist im Richtplankarte festzuhalten, dass es sich um die BLN-Gebiete handelt. Die Aussage betreffend touristische Nutzung in Landschaftsschongebieten ist nicht nur auf die Berglandschaft, sondern auf die gesamten Landschaftsschongebiete zu beziehen. Allfällige Präzisierung: <i>Die touristische Nutzung in Landschaftsschongebieten erfolgt so, dass die Schutzziele gemäss VBLN ungeschmälert eingehalten werden können. Nutzungen,</i>	Es ist nicht vollends klar, wie der BLN-Perimeter mit dem Perimeter der Landschaftsschongebiete zusammenfällt. Dies ist sowohl in der Karte wie im Text zu klären. Sofern sie identisch sind, ist die entsprechende Präzisierung vorzunehmen.	Die genannten Landschaftsschongebiete beziehen sich auf die Karte „Raumentwicklungsstrategie“. Diese umfassen BLN-Gebiete und kant. Landschaftsschutzzonen. Die Kartenlegende wird entsprechend ergänzt.

				die zu Konflikten mit den Schutzziele führen, werden ausserhalb der Schongebiete angesiedelt.		
67	B3	Angestrebte Entwicklung Angestrebte räumliche Entwicklung Landschaftsräume Berglandschaft	Gde. Engelberg	Auf das touristische Feinkonzept Engelberg-Wolfenschiessen vom Juni 2015 ist Rücksicht zu nehmen und im Siedlungsteil B3 zu erwähnen.		Die intensive touristische Nutzung in den Tourismusschwerpunkten ist erwähnt. In allen Tourismusschwerpunkten bestehen Touristische Feinkonzepte. Es gibt keinen Grund, das TFK Wolfenschiessen/Engelberg besonders zu erwähnen.
68	B3	Angestrebte Entwicklung Angestrebte räumliche Entwicklung Verkehr	Grüne	Ergänzen: ÖV: Das ÖV-Angebot wird dort weiter gezielt verbessert, wo Potenziale vorhanden sind. In Koordination mit der Siedlungsentwicklung werden insbesondere die Bahnachse Stans–Wolfenschiessen – Luzern sowie das Bushauptnetz gestärkt. - Die Tourismusregion Nidwalden ist durch das ÖV-Angebot gezielt zu verbessern. MIV: - Die Verkehrsinfrastruktur im Bereich Stans West wird ergänzt. - Die Ortsdurchfahrten werden aufgewertet.	Die Bahninfrastruktur Stans – Wolfenschiessen ist vorhanden. Zudem wurde in die Sicherung der Bahnübergänge und in neue Kreisel investiert, oder neue Investitionen in Kreisel sind geplant. Dadurch ist das Engelbergertal, insbesondere Dallenwil und Wolfenschiessen, verkehrstechnisch gut erschlossen.	Die Anpassung „Wolfenschiessen-Luzern“ kann vorgenommen werden. Auf die Aussagen zur Tourismusregion soll hingegen verzichtet werden. Das ÖV-Angebot dient verschiedenen Nutzergruppen, es soll nicht eine einzelne besonders erwähnt werden. Der Text zu Stans-West kann so angepasst werden, dass eine Ortsumfahrung – westlich von Stans – geplant wird.
69	B3	Angestrebte Entwicklung Angestrebte räumliche Entwicklung Verkehr	FÖVP	Beim ÖV sind insbesondere das Ziel der guten Umsteigebeziehungen der Buslinien an das Bahnnetz, sowie die Umlagerung auf den ÖV durch attraktive P+R/B+R-Angebote zu erwähnen (AP NW S. 77). Beim MIV ist der erste Punkt „Die Verkehrsinfrastruktur im Bereich Stans West wird ergänzt.“ zu streichen und allgemeiner zu formulieren . Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Der noch vorhandene Durchgangsverkehr wird konsequent aus den Zentren ferngehalten. Dafür werden auch neue Netzergänzungen, z.B. im Bereich Stans West, und tangentiale Erschliessungen erstellt. Ergänzend wird der Durchgangsverkehr mit flankierenden Massnahmen reduziert.“ Weiter sind folgende beiden Teilstrategien zu ergänzen (AP NW S. 79/80): „Die gefährlichen Konfliktstellen (Knoten, Strecken) werden saniert, um den Verkehr sicherer und verträglicher zu gestalten.“ und „Die Strassen in den Siedlungsgebieten sollen mit der Vervollständigung der Torbildung, Beruhigung sowie mit Strassenraumgestaltungen kontinuierlich aufgewertet werden.“ Beim LV ist zusätzlich folgendes zu er-	Die im Unterkapitel 'Angestrebte räumliche Entwicklung' unter dem Titel 'Verkehr' gemachten Aussagen sind zwar nachvollziehbar, bilden die strategischen Ziele unseres Erachtens jedoch zu wenig ab. Es wird angeregt, die strategischen Ziele im Bereich Verkehr (ÖV, MIV, LV) in Anlehnung an die Teilstrategien des AP NW zu ergänzen.	Die Ergänzungen zum ÖV können vorgenommen werden. Gute Umsteigebeziehungen Bus-Bahn und attraktive P+R / B+R – Angebote sollen gefördert werden. Beim MIV kann ergänzt werden, dass der Durchgangsverkehr durch Ortschaften mit flankierenden Massnahmen reduziert werden soll, falls nötig mit Netzergänzungen, zB. westlich von Stans, Richtung Ennetmoos. Weiter sollen Konfliktstellen saniert, Strassen in Siedlungsgebieten beruhigt, der Strassenraum gestaltet, aufgewertet und mit Torbildungen strukturiert werden. Beim LV kann die flächendeckende und durchgängige Signalisation ergänzt werden, ebenso die Bereitstellung guter Veloabstellplätze an wichtigen Zielorten und Umsteigepunkten.

				gänzen (AP NW S. 82): „Die Schaffung und Ergänzung von qualitativ guten Veloabstellplätzen an wichtigen Zielorten und Umsteigeknoten wie die flächendeckend durchgängige Ergänzung der Signalisation sind ebenso wichtige Elemente der LV-Strategie.“		
70	B3	Angestrebte Entwicklung Angestrebte räumliche Entwicklung Verkehr	VCS	MIV : - Die Verkehrsinfrastruktur im Bereich Stans West wird ergänzt. Dieser Text ist zu streichen.	Die Umfahrung Stans West dient ausschliesslich dem MIV. Mit dieser Strasse werden die Verkehrsprobleme in Stans nur verlagert, jedoch nicht langfristig gelöst. Erfahrungsgemäss hat jede neue Strasse mehr Verkehr zur Folge, da durch die schnellere Verbindung die Attraktivität für die Automobilisten gesteigert wird. Falls die Umfahrungsstrasse wie geplant realisiert wird, sind die Benutzer der bestehenden Fahrradverbindung zwischen dem Länderpark und dem Gebiet Rotzwinkel gefährdet. Bei der Einmündung in die Rotzlochstrasse werden wahrscheinlich kritische Situationen entstehen, was diese Verbindung für Velofahrer weniger attraktiv macht. Die Planung der Verkehrsinfrastruktur in Stans und Umgebung soll gesamtheitlich und nach einem partizipativen Verfahren angegangen werden. MIV, ÖV, Velofahrer, Fussgänger, Anwohner: alle müssen berücksichtigt werden.	Es ist richtig, dass neue Strassen in der Regel zusätzlichen Verkehr auslösen. Bei der westlichen Umfahrung von Stans ist aber davon auszugehen, dass auch bei zusätzlich erzeugtem Verkehr die Belastung für viele Menschen deutlich gesenkt werden kann. Auf die Streichung soll verzichtet werden.
71	B3	Angestrebte Entwicklung Angestrebte räumliche Entwicklung Verkehr	VCS	ÖV : - Das ÖV-Angebot wird dort weiter gezielt verbessert, wo Potenziale vorhanden sind. In Koordination mit der Siedlungsentwicklung werden insbesondere die Bahnachse Stans Wolfenschiessen –Luzern sowie das Bushauptnetz gestärkt.	Die Bahnachse, welche für den Kanton Nidwalden von Bedeutung ist, erstreckt sich von Wolfenschiessen bis Luzern und nicht nur ab Stans. Die Bahn leistet eine wichtige Funktion für die Erschliessung aller Talgemeinden, die an der Bahnlinie der Zentralbahn liegen. Mit einem guten Zugsangebot kann das übergeordnete Ziel des Agglomerationsprogramm „Verkehr vermeiden, verlagern und verträglich gestalten“ besser erreicht werden.	Die Anpassung „Wolfenschiessen-Luzern“ kann vorgenommen werden.
72	B3	Angestrebte Entwicklung Angestrebte räumliche Entwicklung Verkehr	VCS	LV : Ergänzung: Sollte eine Umfahrungsstrasse im Gebiet Stans West realisiert werden, müssen direkte und sichere Verbindungen für den Veloverkehr zwischen dem Bereich Obere Bitzi und der Ennetmooserstrasse erstellt werden.	Zurzeit besteht keine schnelle und direkte Verbindung für die Velobnutzer, die von der Ennetmooserstrasse in Richtung Länderpark fahren. Der bestehende Bahnübergang zwischen Paracelsusweg und Aemättlihof ist nur für Fussgänger vorgesehen. Sofern die Umfahrung Stans West realisiert wird, muss unbedingt auch die Situation für die Velofahrer verbessert werden.	Der Auftrag für ein sicheres und dichtes Netz für Fussgänger und Velofahrer ist im Text enthalten. Eine besondere Erwähnung der westlichen Umfahrung von Stans scheint nicht nötig.
73	B3	Angestrebte Entwicklung Künftige Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung	Korp. Stans	Wir beantragen, das Zielszenario 2030 des Bevölkerungswachstums von 12% bzw. bis 2040 von 17% für den Kanton Nidwalden bzw. von max. ca. 19% für das Regionalzentrum Stans, wie auch jenes für das Wachstum der Arbeitsplätze (rund 14% bis 2030 bzw. 17% bis 2040) deutlich zu reduzieren.	Um der Herausforderung für die Erhaltung der heutigen Landschaftswerte und des heutigen Kulturlandes gerecht zu werden, sollten unserer Meinung nach die Erwartungen an das Bevölkerungswachstum und die künftige Entwicklung der Beschäftigten deutlich reduziert - und vor allem kein derartiges Bevölkerungswachstum, keine derartigen Bevölkerungsentwicklungsziele resp. eine derartige Entwicklung der Beschäftigten angestrebt werden! Schon in unseren früheren Aussagen haben wir die in unseren Augen zu ehrgeizigen Entwicklungsszenarien bemängelt.	Die Zahlenwerte werden an die neuen, reduzierten Bundesvorgaben angepasst. Die Formulierung wird zudem so angepasst, dass das zu erwartende Wachstum nicht aktiv angestrebt wird, sondern aufgrund der attraktiven Rahmenbedingungen zu erwarten ist. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Wachstumsprozente, die den Gemeinden zugewiesen werden, massgebend sind für die Berechnung des Baulandbedarfs. Diese stellen Maximalwerte in Bezug auf die Berechnung – und keine Verpflichtung in diesem Mass zu wachsen – dar.
74	B3	Angestrebte Entwicklung Künftige Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung	Gde. Stans	Überarbeitung	Gemäss heutiger Situation verfügt Stans noch über eingezonte Baulandreserven von Total 3,2 ha. Stans soll als Regionalzentrum überdurchschnittlich wachsen. Im Richtplan ist im Zeithorizont bis 2030 (15 Jahre) für Stans ein Wachstum von max. 19% formuliert, das wären pro Jahr gut ein Prozent Wachstum bzw. ca. 100 Personen. Gemäss Erläuterungsbericht zum Richtplan (ecoptima, 8. Dezember 2015) entspricht das einem zusätzlichen Bauzonenbedarf von ca. 12.5 ha für Stans (ohne eingezonte Reserven). Die Entwicklung aus der inneren Verdichtung kann diese Zahl wenig verändern. Eine Prognose dazu ist jedoch schwierig (vgl. auch Formulierungen zu Pkt. 2 Siedlungsentwicklung). Nach vorliegendem Richtplan stehen für den gesamten Kanton ca. 4 – 5 ha neue Bauzonen zur Verfügung. Die Verteilung innerhalb der Gemeinden ist nicht geregelt	Die im Richtplan formulierte Wachstumsstrategie wird von verschiedenen Seiten kritisiert und als unrealistisch beurteilt. Richtig ist, dass sich derzeit verschiedene Faktoren erschwerend kumulieren. Der Bund gibt den Kantonen in Bezug auf die Bauzonendimensionierung einen klar begrenzten Rahmen für das Wachstum vor, diese haben dieses mögliche Wachstum kantonsintern auf die Gemeinden zu verteilen, müssen zudem bestehende, übermässige Bauzonenreserven auf den Planungshorizont von 15 Jahren abbauen und gleichzeitig die unterschiedlichen Wachstumsvorstellungen der Gemeinden angemessen berücksichtigen. Die Analyse der bestehenden Reserven zeigt nun, dass auf das ganze Kantonsgebiet bezogen praktisch keine Einzonungen möglich sind, bis nicht die bestehenden Reserven teilweise überbaut oder

				<p>und wird sicher auch nicht einfach und zeitnah umgesetzt werden können. Für das im Richtplan zu Grunde gelegte Wachstum entsprechen die zur Verfügung stehenden Bauzonen für den gesamten Kanton etwa einem Drittel der in Stans benötigten Bauzonen. Es ist somit deutlich erkennbar, dass dieses Wachstum (nur schon mangels zur Verfügung stehenden Bauzonen) so nicht stattfinden wird.</p> <p>Der Richtplan geht von Baulandverschiebungen innerhalb der Gemeinden aus, um fehlende Bauzonen (auch für Stans) zu generieren. Gemeinden mit zu grossen Bauzonen sollen diese Reserven auszonieren, damit Gemeinden mit zu tiefen Bauzonen diese flächengleich einzonen können.</p> <p>Für den Gemeinderat Stans ist eindeutig erkennbar, dass Auszonungen ohne eine klare und politisch akzeptierte Regelung der Mehrwertabschöpfung nicht umsetzbar sind. Die Entschädigungsfrage ist absolut nicht gelöst. Das neue PBG hat diesbezüglich noch keine Regelungen und solche sind auch in der laufenden Teilrevision des PBG nicht vorgesehen.</p> <p>Gemäss PBG müssen die Gemeinden bis am 1. Januar 2019 ihre Nutzungsplanung einer Totalrevision unterziehen. Dazu weisen wir darauf hin, dass das neue PBG (21. Mai 2014) zurzeit bereits einer Teilrevision unterliegt (Überbauungsziffer und weitere Punkte). Für die Totalrevision ihrer Nutzungsplanung müssten die Gemeinden sinnvollerweise das gültige kantonale Planungs- und Baugesetz zur Verfügung haben. Über den Umsetzungstermin 1. Januar 2019 wird somit sicherlich innerhalb der Teilrevision des PBG vertieft diskutiert werden müssen.</p> <p>Die Gemeinden werden somit bis etwa im Jahre 2020 ihre kommunale Nutzungsplanung einer Totalrevision unterziehen. Auszonungen sind mangels Regelung der Mehrwertabschöpfung nicht möglich. Somit können bei der Totalrevision keine Bauzonenverschiebungen innerhalb der Gemeinden stattfinden.</p> <p>Wenn die Gemeinden mit zu grossen Bauzonenreserven im Anschluss an die Totalrevision zeitnah eine Teilrevision betreffend Auszonungen durchführen (sofern bis dahin die Mehrwertabschöpfung geregelt ist), so könnten Bauzonenreserven frühestens ca. 2024 geschaffen werden. Politisch ist es schwierig erklärbar, warum nach einer umfassenden Totalrevision derart schnell eine Teilrevision durchgeführt werden muss. Diese ist immerhin mit beträchtlichem Aufwand und bedeutenden Kosten für die Gemeinden verbunden. Zudem ist zu erwarten, dass Auszonungen unpopulär sein werden und somit für das Verfahren aufgrund allfälliger Einsprachen/Beschwerden ein entsprechend längerer Zeitbedarf erforderlich ist.</p> <p>Sobald dann durch Auszonungen Bauzonen für die Gemeinden mit einem Manko zur Verfügung stehen, müssen diese Gemeinden die entsprechenden Bauzonen auch wieder mit einer Teilrevision ihrer Nutzungsplanungen einzonen. Dazu ist üblicherweise mit einem Zeitbedarf von gut 3 Jahren zu rechnen. Somit wären im besten Fall im Jahre 2027 in Stans zusätzliche Flächen eingezont. Hierzu ist noch zu bemerken, dass bei grösseren Bauzonenverschiebungen innerhalb des Kantons der Richtplan angepasst werden müsste, was bei der vorliegenden Terminbetrachtung noch nicht berücksichtigt worden ist.</p> <p>Wenn also Stans im Jahre 2027 Bauland eingezont hätte, braucht es einen Sondermutzungsplan (Zeitbedarf in der Regel für Gestaltungspläne ohne Einsprachen mindestens 1 Jahr) und anschliessend die entsprechenden Baugesuche (Zeitbedarf mind. ½ Jahr) womit dann das Jahr 2029 erreicht wäre. Im Anschluss müssten die Bauten realisiert werden (Zeitbedarf 1½ Jahre). Diese wären frühestens 2031 bezugsbereit – wohlverstanden, immer bei einem optimalen Ablauf ohne Behinderungen betrachtet.</p> <p>Das Fazit das daraus gezogen werden kann ist, dass dieses Wachstum für den Zeithorizont 2030 wiederum nicht stattfinden wird.</p> <p>Für den Gemeinderat Stans ist verständlich, dass im Richtplan ein maximales Wachstum formuliert ist. Es ist sicher richtig, das maximale Wachstum zu definieren</p>	<p>Auszonungen vorgenommen sind. Das Wachstum wird also mittelfristig in den bestehenden Bauzonen stattfinden. Problematisch ist, dass die Reserven nicht da sind, wo die Entwicklung gemäss Zentralitätsstruktur stattfinden sollte. Es ist darum unmöglich, jeder Gemeinde ihr angestrebtes Wachstum zuzugestehen, gleichzeitig die Wachstumsvorgaben des Bundes einzuhalten und dabei noch die Zentralitätsstruktur, die seit dem Agglomerationsprogramm gilt, zu bewahren. Entsprechend können die Wünsche der einzelnen Gemeinden allenfalls nicht vollständig umgesetzt werden, wenn ein genehmigungsfähiger Richtplan angestrebt werden soll.</p> <p>Weiter ist die Mehrwertabschöpfung noch nicht anwendbar und ob der einst ein wirkungsvolles Instrument geschaffen wird, ist unsicher. Mit der Anpassung an das PBG stehen die Gemeinden in engem Zeitdruck, wobei noch einige Bestimmungen des PBG angepasst/ergänzt werden müssen. Es ist nachvollziehbar, dass dies jene Gemeinden belastet, die grosses Wachstum zu erwarten haben aber gleichzeitig keine Chance für genügend Einzonungen sehen oder das Wachstum in der genannten Höhe gar nicht anstreben.</p> <p>Der Richtplan soll nun so angepasst werden, dass die Wachstumswahlen aller Gemeinden zusammen kein höheres Wachstum als (neu) 9,1% zwischen 2014 und 2030 ergeben (Bundesvorgabe, Szenario hoch). Die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden wird durch den Kanton vorgenommen, die Bedürfnisse der Gemeinden werden - soweit möglich - berücksichtigt, wobei die dezentrale Konzentration und die Zentralitätsstruktur nicht angepasst werden sollen. Nach wie vor sollen Stans und Hergiswil als Zentren der Agglomeration gestärkt werden. Die Gewichtung kann aber etwas abgeschwächt werden.</p> <p>Gemäss Rückmeldungen haben die Gemeinden nicht vor, im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision neue Flächen einzuzonen. Es besteht aber sehr wohl die Chance, dass durch faktische Aufzonungen Potenzial für eine Entwicklung nach innen geschaffen wird. Auf eine stärkere Anrechnung der Innenentwicklungspotenziale soll aber verzichtet werden, nachdem bereits heute kein Einzonungspotenzial mehr besteht. Ein Teil des Wachstums kann durch die Entwicklung nach innen abgedeckt werden. Weiter ist davon auszugehen, dass bestehende Bauzonenreserven sukzessive bebaut werden – dies insbesondere auch in den Agglomerationsgemeinden und den ländlich-touristischen Gemeinden - also als Reserven entfallen. Dadurch wird neuer Baulandbedarf geschaffen, der dann gemäss Zentralitätsstruktur aufgeteilt werden.</p>
--	--	--	--	--	---

					<p>ren. Es wäre aber auch ZWINGEND im Richtplan zu formulieren, dass die Gemeinden innerhalb ihrer Siedlungsleitbilder markant tiefere Wachstumsstrategien fahren können. Fraglich ist beim vorliegenden Richtplan aber sicherlich, warum eine Wachstumsstrategie vorgelegt wird, die faktisch nicht zu erreichen sein wird. Ein Richtplan als übergeordnetes kantonales Steuerungsinstrument ist wichtig und richtig, müsste aber aus Sicht des Gemeinderates innerhalb eines realistischen Szenarios definiert sein.</p> <p>Der Gemeinderat hat schon bei der Vernehmlassung zum Richtplan 2012 eine massvolle Reduktion des Wachstums gefordert. Leider wurde diese Forderung im vorliegenden Richtplan-Entwurf 2015/2016 nicht berücksichtigt. Das Gegenteil ist erfolgt, beim vorliegenden Richtplan wurde die Wachstumsdiskussion sogar noch akzentuiert.</p> <p>Für den Gemeinderat Stans wäre es enorm wichtig, die Wachstumsstrategie mit der Stanser Bevölkerung diskutieren zu können. Nur so wird eine entsprechende Strategie auch mitgetragen. Dazu wäre ein vom Regierungsrat als genehmigungsfähiges betrachtetes Siedlungsleitbild erforderlich und dies ist mit dem vorliegenden Richtplan faktisch nicht mehr erreichbar.</p>	
75	B3	Angestrebte Entwicklung Künftige Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung	FÖVP	<p>Die im ersten Abschnitt des Unterkapitels 'Künftige Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung' erwähnten 25'600 Einwohner beziehen sich auf das Jahr 1970 (siehe Nennung unter S1). Entsprechend ist der Satz wie folgt anzupassen: „Vor 40 45 Jahren wohnten 25'600 Personen in Nidwalden...“ Weiter wird erläutert, dass der Kanton heute rund 42'000 Einwohner hat. Es ist zu präzisieren, auf welches Jahr – z.B. 2014 oder 2015 - sich dieses 'heute' bezieht. Weiter ist zu präzisieren, ab welchem Jahr die angenommenen 12% Wachstum bis 2030 gerechnet werden bzw. auf welchen Zeitraum sich dieses Wachstum bezieht.</p> <p>Bei den Angaben zu der angestrebten Anzahl der Beschäftigten ist der Text wie folgt anzupassen: „Angestrebt wird bis 2030 2040 eine Zunahme der Anzahl Beschäftigten ebenfalls um ca. 17% auf rund 26'500 und bis 2030 um ca. 14% (ca. +3'200 Beschäftigte) von heute rund 22'700 auf 25'900 Beschäftigte.“</p>	<p>Im Unterkapitel 'Künftige Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung' sind verschiedene Bevölkerungszahlen genannt. Das im Richtplan-Entwurf angenommene Bevölkerungswachstum von 12 % bis 2030 stimmt grundsätzlich mit den Annahmen im AP NW überein. Im Gegensatz zum Richtplan-Entwurf, welcher im 2030 mit 46'900 Bewohnerinnen und Bewohnern rechnet, geht das AP NW im 2030 indes mit 45'700 von weniger Einwohnern aus. Zudem ist unklar, auf welcher Basis, bzw. ab welchem Jahr die 12% Wachstum bis 2030 im Richtplan-Entwurf gerechnet werden. Beim AP NW bezieht sich das Wachstum von 12% auf den Zeitraum von 2009 bis 2030. Das angestrebte Wachstum der Beschäftigten um 14% bis 2030 entspricht in etwa demjenigen des AP NW (15%).</p>	Die Präzisierungen können vorgenommen werden.
76	B3	Angestrebte Entwicklung Künftige Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung	Grüne	<p>- 2030: Die nächsten 15 Jahre sind relevant für die Dimensionierung der Bauzonen. - 20402030: Dieser Horizont gilt für die langfristige Ausdehnung des Siedlungsgebiets.</p>	Die Grundlage der kantonalen Raumentwicklungsstrategie geht von einem zu langen und damit unsicheren Planungshorizont aus.	Der Bund gibt vor, dass die kantonale Raumentwicklungsstrategie im Richtplan von einem längerfristigen Horizont ausgeht, als der normale Planungshorizont von 15 Jahren, der für die Gemeinden bei ihren Nutzungsplanungen gilt. Die Strategie muss also weiter in die Zukunft blicken, als die grundeigentümerverbindliche Festsetzung im Zonenplan.
77	B3	Angestrebte Entwicklung Künftige Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung	SP	Für den Zeitraum bis 2030 wird von einem Wachstum von 17% ausgegangen. Das Wachstum für diesen Zeitraum muss deutlich tiefer liegen. Selbst 12% erachten wir als zu hoch.	Das Wachstum vom 17% basiert auf einem „Szenarium Hoch“. Bei der Veranstaltungsreihe „Herausforderung der künftigen Entwicklung des Kantons Nidwalden“ war der Grundtenor aller Vertretern von Landrat und Parteien dass maximal ein „Szenarium Mittel“ gewünscht ist.	Die massgebende Bevölkerungsentwicklung für die Bauzonendimensionierung für den Gesamtkanton zwischen 2014 und 2030 beträgt gemäss neuen Zahlen des Bundes 9,1% (Szenario hoch). Die Wachstumswahlen der letzten Jahre legen den Schluss nahe, dass das Wachstum sich eher im Bereich hoch bewegen wird, als im Bereich

		lung		Die Gemeinden sollen ihre eigenen Wachstumsstrategien entwickeln können.		mittel. Dies relativ unabhängig vom „Gewünschten“. Die Kantone haben den klar begrenzten Rahmen kantonsintern auf die Gemeinden zu verteilen, müssen zudem bestehende, übermässige Bauzonenreserven auf den Planungshorizont von 15 Jahren abbauen und gleichzeitig die unterschiedlichen Wachstumsvorstellungen der Gemeinden angemessen berücksichtigen. Die Analyse der bestehenden Reserven zeigt nun, dass auf das ganze Kantonsgebiet bezogen praktisch keine Einzonungen möglich sind, bis nicht die bestehenden Reserven teilweise überbaut oder Auszonungen vorgenommen sind. Das Wachstum wird also mittelfristig in den bestehenden Bauzonen stattfinden. Problematisch ist, dass die Reserven nicht da sind, wo die Entwicklung gemäss Zentralitätsstruktur stattfinden sollte. Es ist darum unmöglich, jeder Gemeinde ihr angestrebtes Wachstum zuzugestehen, gleichzeitig die Wachstumsvorgaben des Bundes einzuhalten und dabei noch die Zentralitätsstruktur, die seit dem Agglomerationsprogramm gilt, zu bewahren. Entsprechend können die Wünsche der einzelnen Gemeinden allenfalls nicht vollständig umgesetzt werden, wenn ein genehmigungsfähiger Richtplan angestrebt werden soll.
78	B3	Angestrebte Entwicklung Künftige Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung	WWF	<i>Weniger Wachstum, weniger Einzonungen, mehr Auszonungen</i>	Das angestrebte Wachstum (S.20/21) ist zu gross und im kleinen Kanton Nidwalden nicht nachhaltig zu bewältigen. Hier sollte die Regierung zum Schutz von Land, Natur und Umwelt aktiv Gegensteuer geben. Die geplanten Neu-Einzonungen von bis 5 ha für Wohnen und 10 ha für Arbeiten stehen in krassm Widerspruch zur nachhaltigen Entwicklung. Die Verteilung dieses Wachstum auch auf ländliche und periphere Gemeinden fördert die unerwünschte Zersiedelung und das Wachstum des MIV weiterhin – im klaren Widerspruch zu den eigenen Zielen.	Die wohl relevanteste Frage bei der Festlegung wie sich Nidwalden räumlich verändern soll, ist jene, ob überhaupt noch Wachstum gewünscht ist. Als Fakt kann heute angenommen werden, dass Menschen je länger je mehr in Haushalten mit weniger Personen leben, gleichzeitig steigen die Wohnflächenansprüche des Einzelnen wohlstandsbedingt an, weiter schafft die Wirtschaft zusätzliche Arbeitsplätze die Personen anzieht. Die attraktive Lage führt weiter dazu, dass es weitere Personen nach Nidwalden zieht. Diese Fakten können nicht einfach negiert werden. Es ist zudem zu befürchten, dass allein mit der Verdichtung bestehender Siedlungen nicht genug zusätzliche Flächen geschaffen werden können, die diese Entwicklung abdecken würden. Ist die Entwicklung nicht aber dann nachhaltig, wenn es gelingt, der überwiegenden Zahl der Bewohner bezahlbaren Wohnraum und attraktive Arbeitsplätze in einer attraktiven, bestmöglich geschonten oder gar aufgewerteten Landschaft zur Verfügung zu stellen? Dies bedingt, dass Siedlungen dichter genutzt werden, dass haushälterischer mit dem Boden umgegangen wird, dass die Landschaft mehr geschont und wo möglich aufgewertet wird. Aber auch dann wird es kaum gelingen, dies langfristig ohne zusätzliche Flächen zu tun.
79	B3	Angestrebte Entwicklung Künftige Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung	Landschafts-schutzverband Vierwaldstättersee / Pro Natura	<i>Für den Richtplan wird langfristig (Horizont 2040) im Kanton Nidwalden mit 49'000 Bewohnerinnen und Bewohnern (+17%) und für 2030 mit 46'900 Bewohnerinnen und Bewohnern gerechnet (+12%).</i>	Wir erachten die BSF-Szenarien zwar als nachvollziehbar, aber als hoch und als nicht anstrebenswert. Eine etwas weniger ambitionöse Formulierung ist daher angebracht. Damit soll auch zum Ausdruck gebracht werden, dass man dieses Wachstumsziel nicht auf Biegen und Brechen erreichen will, sondern als Berechnungsgrundlage verwendet.	Die Wachstumsstrategie soll weniger euphorisch umschrieben werden. Ein übermässiges Wachstum wird explizit nicht angestrebt, ist aber trotzdem möglich.
80	B3	Angestrebte Entwicklung Künftige Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung	Landschafts-schutzverband Vierwaldstättersee / Pro Natura	<i>... dem Richtplan wird Angestrebt wird bis 2030 eine Zunahme der Anzahl Beschäftigten ebenfalls um ca. 17% auf rund 26'500 und bis 2030 ... zu Grunde gelegt.</i>	Wir erachten die BSF-Szenarien zwar als nachvollziehbar, aber als hoch und als nicht anstrebenswert. Eine etwas weniger ambitionöse Formulierung ist daher angebracht. Damit soll auch zum Ausdruck gebracht werden, dass man dieses Wachstumsziel nicht auf Biegen und Brechen erreichen will, sondern als Berechnungsgrundlage verwendet.	Die Wachstumsstrategie soll weniger euphorisch umschrieben werden. Ein übermässiges Wachstum wird explizit nicht angestrebt, ist aber trotzdem möglich.
81	B3	Angestrebte Entwicklung Künftige Bevölkerungs-	FÖVP	Unter dem Zwischentitel 'Arbeitsplatzentwicklung: Schwerpunkte' sind die Ausführungen vor dem Hintergrund der Gemein-	Unter dem Zwischentitel 'Arbeitsplatzentwicklung: Schwerpunkte' wird festgehalten, dass in Agglomerationsgemeinden mit ESP Arbeiten oder mit Siedlungsgebieten Arbeiten bis 2030 ein Wachstum von ca. 10-20% angestrebt wird. Der Schwerpunkt	Die Anpassung ist vorzunehmen.

		rungs- und Arbeitsplatzentwicklung Arbeitsplatzentwicklung: Schwerpunkte		detypisierung zu präzisieren : „In Agglomerationsgemeinden mit ESP Arbeiten oder mit Siedlungserweiterungsgebieten Arbeiten an gut erschlossenen Lagen wird bis 2030...Der Schwerpunkt liegt dabei insbesondere im Regionalzentrum Stans und im Subzentrum Hergiswil. In den restlichen Gemeinden soll eine Zunahme von 4-10 % stattfinden.“	soll dabei im Regionalzentrum Stans und Im Subzentrum Hergiswil liegen. Diese Aussage ist in Bezug auf die Gemeindedetypisierung bzw. die Abgrenzung zwischen Agglomerationsgemeinde, Regionalzentrum und Subzentrum nicht verständlich – schliesslich handelt es sich bei Stans und Hergiswil nicht um Agglomerationsgemeinden.	
82	B3	Angestrebte Entwicklung Künftige Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung	FDP	Die Kommunikationsstrategie für raumplanerische Geschäfte ist offenbar zu überdenken - und wer bei der Erarbeitung einbezogen werden soll.	Die Bevölkerungsentwicklung unterliegt keinem Naturgesetz. Diverse äussere, aus Nidwalden nicht steuerbare Entwicklungen (zB. Abstimmung Masseneinwanderung 2014, Konjunktur, Umwelt etc.) beeinflussen das Wachstum massgebend. Resultate von Abstimmungen allein im Jahre 2012 und 2013 (Raumplanungsgesetz, Zweitwohnungsinitiative etc.), die im Kanton Nidwalden Mehrheiten oder unerwartet grosse Zustimmung erhalten haben, zeugen von einer wachstumskritischen Grundstimmung in der Bevölkerung. Unter den kurzen, unlösbaren Nenner gebracht: Man will Wachstum ohne Wachstum, oder anders gesagt, Leben auf dem Lande mit den Qualitäten einer Grossstadt (insbesondere Verkehrsinfrastruktur). Im Moment verläuft die Entwicklung, das Wachstum in Nidwalden nicht nur in den gewünschten Bahnen - Wachstum in Emmetten, während sich das Zentrum Stans gegen die angepeilte Entwicklung wehrt und auch der Landrat anlässlich der letzten Richtplanrevision entsprechende Zeichen gesetzt hat, indem er das Entwicklungsgebiet Bitzi aus dem Richtplan gestrichen hat.	Die Wachstumswahlen der letzten Jahre legen den Schluss nahe, dass das Wachstum sich eher im Bereich hoch bewegen wird, als im Bereich mittel. Dies relativ unabhängig vom „Gewünschten“. Die Kantone haben den nach oben klar begrenzten Wachstumsrahmen des Bundes kantonsintern auf die Gemeinden zu verteilen, müssen zudem bestehende, übermässige Bauzonenreserven auf den Planungshorizont von 15 Jahren abbauen und gleichzeitig die unterschiedlichen Wachstumsvorstellungen der Gemeinden angemessen berücksichtigen, die in verschiedenen Gemeinden nicht besonders „wachstumskritisch“ erscheinen. Die Analyse der bestehenden Reserven zeigt nun, dass auf das ganze Kantonsgebiet bezogen praktisch keine Einzonungen möglich sind, bis nicht die bestehenden Reserven teilweise überbaut oder Auszonungen vorgenommen sind. Das Wachstum wird also mittelfristig in den bestehenden Bauzonen stattfinden. Problematisch ist, dass die Reserven nicht da sind, wo die Entwicklung gemäss Zentralitätsstruktur stattfinden sollte. Es ist darum unmöglich, jeder Gemeinde ihr angestrebtes Wachstum zuzugestehen, gleichzeitig die Wachstumsvorgaben des Bundes einzuhalten und dabei noch die Zentralitätsstruktur, die seit dem Agglomerationsprogramm gilt, zu bewahren. Entsprechend können die Wünsche der einzelnen Gemeinden allenfalls nicht vollständig umgesetzt werden, wenn ein genehmigungsfähiger Richtplan angestrebt werden soll.
83	B3-1	Kantonale Raumentwicklungsstrategie und Bauzonendimensionierung 2030	Gde. Hergiswil	Die Prozentsätze bezüglich Bevölkerungswachstum für die einzelnen Gemeinden sollten so angepasst werden, dass bei einem vollen Ausschöpfen dieser Prozentsätze maximal 12 % Wachstum flächendeckend im ganzen Kanton möglich wären.	Für die verschiedenen Gemeinden werden bezüglich Bevölkerungswachstum unterschiedliche Spannweiten in Prozenten zugestanden. Insgesamt darf das Bevölkerungswachstum bis ins Jahr 2030 nicht grösser als 46'900 Einwohner bzw. 12 % sein. Wenn alle Gemeinden ihr maximal zugestandenes Wachstum beanspruchen, weist die Einwohnerzahl im Jahr 2030 ungefähr 48'000 Einwohner auf. Berechnet man für die rund 1'100 zusätzlichen Einwohner den Flächenbedarf gemäss dem kantonalen Richtplan, ergibt dies einen Bedarf von zirka 10 ha. Zusammen mit den 4 ha, welche aufgrund des Wachstums bis 46'900 Einwohner notwendig sind, ergibt dies ein Bedarf von insgesamt 14 ha. Im kantonalen Richtplan wird weiter aufgeführt, dass der Kanton sicherstellen müsse, dass der Wert für die Bauzonendimensionierung aufgrund des Bevölkerungswachstums von 12 % nicht überschritten werde. Bei Handlungsbedarf definiere der Kanton entsprechende Massnahmen. Dazu stellt sich die Frage, um welche Massnahmen es sich dabei handelt und wie man diese umzusetzen gedenkt. Der Bund weist ebenfalls auf die vorenwähnte Problematik hin. Aufgrund der Vorprüfung wurden entsprechend die Spannweiten reduziert. Diese Spannweiten sind u.E. immer noch zu gross, weil das oben beschriebenes Szenario eintreten könnte. Es erscheint sinnvoller, die Prozentsätze so anzupassen, dass bei einem vollen Ausschöpfen dieser Prozentsätze maximal 12 % Wachstum im ganzen Kanton möglich wären. Gestützt auf das Siedlungsleitbild Hergiswil geht ein Bevölkerungswachstum von 8 % in Ordnung, gemäss kantonaalem Richtplan könnte Hergiswil mit einem Bevölkerungswachstum von bis zu 16 % rechnen.	Die Prozentangaben werden so angepasst, dass im Maximum ein Wachstum zwischen 2014 und 2030 von 9.1% resultiert. Die Bundesvorgabe wird so sicher nicht überschritten. Für Hergiswil wird für diesen Zeitraum mit einem Wachstum von 10% gerechnet, d.h. 9.4% für 15 Jahre.

84	B3-1	Kantonale Raumentwicklungsstrategie und Bauzonendimensionierung 2030	Gde. Ennetbürgen	Ennetbürgen rechnet mit einem Bevölkerungswachstum von 15% und nicht mit knapp 10% wie in der Tabelle auf S. 21 des Erläuterungsberichts aufgelistet ist. Die Zahl ist in dieser Tabelle entsprechend anzupassen.	Gemäss dem kant. Richtplan wird Ennetbürgen ein Bevölkerungswachstum zwischen 10 – 15% zugestanden. Damit die Entwicklung, welche im Siedlungsleitbild festgelegt worden ist, stattfinden kann, ist ein Wachstum von mindestens 15% notwendig. In der Tabelle auf S. 21 des Erläuterungsberichts wird jedoch lediglich mit einem Bevölkerungswachstum von knapp 10% gerechnet. Je nach Bevölkerungswachstum hat dies Auswirkungen auf allfällige Auszonungen.	Die Wachstumsprozente werden so angepasst, dass insgesamt höchstens ein Wachstum zwischen 2014 und 2030 von 9.1% (neue Bundesvorgabe beim Szenario hoch) resultieren kann. Die Aufteilung auf die Gemeinden wird dadurch leicht verändert. Für Ennetbürgen wird für diesen Zeitraum mit einem Wachstum von 9% gerechnet, d.h. 8.4% für 15 Jahre. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Ennetbürgen ein höheres Wachstum anstrebt. Zu ergänzen ist, dass Siedlungsleitbilder einen weiteren Horizont haben als beispielsweise die Ortsplanung. Es ist also in der Regel nicht sinnvoll, die Aussagen des Siedlungsleitbildes innerhalb von 15 Jahren meinen erreichen zu müssen. Die Aufteilung der Nidwaldner Gemeinden in der Zentralitätsstruktur orientiert sich an der Gemeindetypologie des Bundes. Die Aufteilung der einzelnen Gemeinden auf die verschiedenen Gemeindetypen ergibt sich aus der Zentralitätsstruktur und soll im Grundsatz nicht angepasst werden.
85	B3-1	Kantonale Raumentwicklungsstrategie und Bauzonendimensionierung 2030	Gde. Ennetbürgen	Die Prozentsätze des Bevölkerungswachstums für die einzelnen Gemeinden sollten angepasst werden. Wenn alle Gemeinden ihr maximales Wachstum ausschöpfen, sollte im Kanton insgesamt ein Wachstum von maximal 12% möglich sein.	Mit den aktuellen Spannweiten der Prozentsätze für das Bevölkerungswachstum ist ein grösseres Wachstum als 12% möglich. Dies hätte zur Folge, dass der Netto-Baulandbedarf innerhalb des Kantons grösser wäre als 4 ha. Im kant. Richtplan wird aufgeführt, dass der Kanton sicherstellt, dass der Wert für die Bauzonendimensionierung aufgrund des Bevölkerungswachstums von 12% nicht überstiegen wird. Mit welchen Massnahmen stellt dies der Kanton sicher? Weiter möchten wir noch darauf hinweisen, dass der Bund bezüglich den Spannweiten zu den Prozentsätzen des Bevölkerungswachstums ebenfalls festgehalten hat, dass diese Anzupassen sind, damit im Kanton maximal ein Wachstum von 12% möglich ist.	Die Prozentangaben werden so angepasst, dass im Maximum ein Wachstum zwischen 2014 und 2030 von 9.1% (neue Zahl des Bundes) resultiert. Die Bundesvorgabe wird so sicher nicht überschritten.
86	B3-1	Kantonale Raumentwicklungsstrategie und Bauzonendimensionierung 2030	Gde. Stansstad	Die Prozentsätze für die Bevölkerungsentwicklung pro Gemeinde sollten analog den Prozentsätzen der Tabelle auf S. 21 des Erläuterungsberichts angepasst werden.	Wenn die aktuellen Prozentsätze für die Bevölkerungsentwicklung eine so grosse Spannweite aufweisen, ist das Bevölkerungswachstum grösser als 12%. Die Einwohnerzahl könnte bei einem vollen ausschöpfen dieser Prozentsätze auf ungefähr 48'000 steigen, was einen grösseren Flächenverbrauch zur Folge hätte. Die Bauzonendimensionierung darf aber nicht grösser sein als für ein Bevölkerungswachstum von 12%, was einer Fläche von ca. 4 ha entspricht. Stansstad wird in der kommenden Ortsplanungsrevision keine wesentlichen Einzonungen vornehmen. In den nächsten 5 bis 10 Jahren ist jedoch geplant, dass es Einzonungen geben wird. Je nach Wachstum kann Stansstad bis zu 5.4 ha einzonieren. Wie wird sichergestellt, dass z.B. im Jahr 2022 noch Kapazitäten für Neueinzonungen in Stansstad bestehen? Was ist, wenn alle Gemeinden ihr zugestandenes maximales Bevölkerungswachstum bezogen haben bzw. die Nettoeinzonung von 4 ha im Kanton bereits aufgebraucht ist? Daher sollten die Prozentsätze der einzelnen Gemeinden so angepasst werden, dass insgesamt nur ein Wachstum von 12% möglich ist. In der Tabelle auf S. 21 des Erläuterungsberichts wurde dies so berechnet. Daher sollten die Prozentsätze dieser Tabelle in die Koordinationsaufgabe aufgenommen werden. So hat jede Gemeinde die Möglichkeit, ihre zulässigen Einzonungen bis ins Jahr 2030 vorzunehmen. Im kant. Richtplan wird aufgeführt, dass im Kanton die 4 ha nicht überschritten werden. Bei Anzeichen einer Überschreitung wird der Kanton entsprechende Massnahmen definieren. Uns interessiert es, was dies für Massnahmen sind. Können Sie uns dazu schon etwas sagen?	Die Prozentangaben werden so angepasst, dass im Maximum ein Wachstum von 9.1% resultiert (neue Zahlen des Bundes). Die Annahme, dass wenn die nun aufgeführten Bauzonenreserven bebaut sind, keine neuen Reserven mehr geschaffen werden können, also keine Einzonungen mehr stattfinden werden, ist falsch. Durch die Bevölkerungsentwicklung werden in den nächsten Jahren Neubauprojekte und Verdichtungen ausgelöst werden und dadurch sukzessive Reserven abgebaut. Bei fortlaufendem Bevölkerungswachstum wird sich bei einer neuen Beurteilung neuer Bedarf ergeben, der gemäss den Vorgaben des Richtplanes zu Neueinzonungen führen kann - diese dann gemäss Richtplan dicht, haushälterisch und gemäss Zentralitätsstruktur. Die Entwicklung endet also nicht, wenn die nun aufgelisteten Flächen eingezont und die Verdichtungspotenziale ausgeschöpft sind.
87	B3-1	Kantonale Raumentwicklungsstrategie und Bauzonendimensionierung 2030	Gde. Beckenried	Der Gemeinderat Beckenried wird mit einem Bevölkerungswachstum von mindestens 15 % rechnen.	Der Gemeinde Beckenried wird ein Bevölkerungswachstum zwischen 10 bis 15 % zugestanden. Damit die Entwicklung, welche im Siedlungsleitbild festgelegt worden ist, stattfinden kann, ist ein Wachstum von mindestens 15 % notwendig.	Die Wachstumsprozente werden auf vielseitigen Antrag so angepasst, dass insgesamt zwischen 2014 und 2030 höchstens ein Wachstum von 9.1% resultieren kann (neue Zahl des Bundes, Szenario hoch). Die Auf-

		nendimensionierung 2030			<p>Ein Wachstum von 15 % entspricht einer Bevölkerungszunahme von ca. 30 Einwohnern pro Jahr. Im Jahr 2014 stieg die Einwohnerzahl jedoch um 65 Personen, im Jahr 2015 sogar um 92 Personen. Die Entwicklung in den letzten zwei Jahren zeigt auf, dass ein Bevölkerungswachstum von 15 % nicht ausreichen wird. Gegenüber dem Agglomerationsprogramm ist zudem eine Differenz feststellbar. Im Agglomerationsprogramm wurde für die Gemeinde Beckenried von einem Wachstum von 17 % ausgegangen. Wie die Differenz zu Stande kommt, ist aus den Unterlagen nicht erkennbar.</p> <p>Nach dem vorliegenden Richtplan stehen für den gesamten Kanton rund 4 bis 5 ha neue Bauzonen zur Verfügung. Die Verteilung innerhalb der Gemeinden ist nicht geregelt und wird sicher auch nicht einfach und zeitnah umgesetzt werden können. Der Richtplan geht von Baulandverschiebungen innerhalb der Gemeinden aus, um fehlende Bauzonen zu generieren. Gemeinden mit zu grossen Bauzonen sollen die Reserven auszonieren, damit Gemeinden mit zu tiefen Bauzonen diese flächengleich einzonieren können. Auszonierungen ohne eine klare und politisch akzeptierte Regelung der Mehrwertabschöpfung sind jedoch nicht umsetzbar! Die Entschädigungsfrage ist nicht gelöst. Das neue PBG hat diesbezüglich noch keine Regelungen und solche sind auch in der laufenden Teilrevision des PBG nicht vorgesehen.</p> <p>Gemäss PBG müssen die Gemeinden bis am 1. Januar 2019 ihre Nutzungsplanung einer Totalrevision unterziehen. Derzeit läuft eine Revision des bestehenden PBG vom 21. Mai 2014 (Überbauungsziffer und weitere Punkte). Für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung müssen die Gemeinden sinnvollerweise das gültige kantonale Planungs- und Baugesetz zur Verfügung haben. Wie bereits früher erwähnt, dürfte der Umsetzungstermin vom 1. Januar 2019 bald zu vertieften Diskussionen führen. Wenn bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist die Mehrwertabschöpfung nicht geregelt ist, wird keine Bauzonenverschiebung innerhalb der Gemeinden stattfinden können. Das geplante Wachstum bis 2030 ist so nicht umsetzbar.</p>	<p>teilung auf die Gemeinden wird dadurch leicht verändert. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Beckenried ein höheres Wachstum anstrebt. Differenzen zum Agglomerationsprogramm aus dem Jahr 2011 sind dabei denkbar. Die Aussagen im vorliegenden Richtplan stützen sich auf aktuellere Zahlen.</p> <p>Aus den Wachstumswerten einzelner Jahre lässt sich in der Regel kein langfristiger Trend ablesen.</p> <p>Derzeit sind alle Gemeinden gefordert, ihre BZR an die neue Baugesetzgebung anzupassen. Neueinzonungen sind unseres Wissens nicht vorgesehen. Hingegen werden die Anpassungen mehr oder weniger Innenentwicklungspotenziale erzeugen. Wir gehen davon aus, dass das Werkzeug für die Mehrwertabschöpfung dann zur Verfügung stehen wird, wenn erste Gemeinden Neueinzonungen planen.</p> <p>Zu ergänzen ist, dass Siedlungsleitbilder einen weiteren Horizont haben als beispielsweise die Ortsplanung. Es ist also in der Regel nicht sinnvoll, die Aussagen des Siedlungsleitbildes innerhalb von 15 Jahren meinen erreichen zu müssen.</p>
88	B3-1	Kantonale Raumentwicklungsstrategie und Bauzonen dimensionierung 2030	Gde. Ennetmoos	<p>Die verschiedenen Prozentsätze der Gemeinden betreffend der Bevölkerungsentwicklung sind anzupassen, so dass gesamthaft ein maximales Wachstum von 12% im ganzen Kanton Nidwalden möglich ist. Insbesondere bei den Agglomerationsgemeinden 1 ist das Maximum der Bevölkerungsentwicklung auf 11 % zu begrenzen.</p>	<p>Für die Bevölkerungsentwicklung der einzelnen Gemeinden werden im kant. Richtplan unterschiedliche Spannweiten aufgeführt. Bis ins Jahr 2030 sollte die Bevölkerung 46'900 Einwohner bzw. 12% nicht überschreiten. Falls nun jedoch alle Gemeinden ihr maximal zugeständenes Wachstum beanspruchen, weist die Einwohnerzahl im Jahr 2030 ca. 48'000 Einwohner auf. Dies wäre mit einem zusätzlichen Baulandbedarf von ca. 10 ha verbunden.</p> <p>Der Kanton müsste sicherstellen, dass der Wert für die gesamtkantonale Bauzonen dimensionierung aufgrund des Bevölkerungswachstums von 12% nicht überschritten wird. Wie würden bei einer Überschreitung des maximalen Wachstums die entsprechenden Massnahmen aussehen?</p>	<p>Die Wachstumsprozente werden auf vielseitigen Antrag so angepasst, dass insgesamt zwischen 2014 und 2030 höchstens ein Wachstum von 9.1% resultieren kann (neue Zahl des Bundes, Szenario hoch). Die Aufteilung auf die Gemeinden wird dadurch leicht verändert.</p> <p>Der Antrag, dass die Agglomerationsgemeinden BUO, SST, EBÜ und BEC max. 11% wachsen sollen dürfen, wird zur Kenntnis genommen. Einzelne dieser Gemeinden beantragen für sich selber deutlich höhere Wachstumszahlen.</p> <p>Gegen ein Bevölkerungswachstum – auch wenn dieses über 12% liegt – kann und will der Kanton keine Massnahmen ergreifen, wenn sich dies aus der dichten Überbauung bestehender Bauzonen und der Ausnützung von bestehenden oder neuen Innenentwicklungspotenzialen ergibt. Bei Neueinzonungen ist davon auszugehen, dass die zugeteilten Prozentwerte angewendet werden. Es ist also denkbar, dass weniger eingezont werden kann, als das tatsächliche Bevölkerungswachstum ergeben würde.</p>
89	B3-1	Kantonale Raumentwicklungsstrategie und Bauzonen dimensionierung 2030	Gde. Wolfenschiessen	<p>Wir rechnen mit einem Bevölkerungswachstum von 9%. Dies ist im Richtplan in diesem Sinne zu präzisieren.</p>	<p>Gemäss dem kant. Richtplan wird Wolfenschiessen ein Bevölkerungswachstum zwischen 4 - 9% zugestanden. In der Tabelle auf S. 21 des Erläuterungsberichts wird jedoch nur mit einem Wachstum von 4.7% gerechnet, was einem Wachstum von 99 Personen entspricht.</p> <p>Die neuste Einwohnerstatistik zeigt, dass die Einwohnerzahl im letzten Jahr um 36 Personen zugenommen hat. Ein Drittel des möglichen Wachstums bis ins Jahr 2030 wäre somit bereits bezogen. Die grosse Zuwanderung in Wolfenschiessen zeigt auf, dass die Zahlen gemäss dem kant. Richtplan nicht der Realität entsprechen.</p> <p>Die Mietzinse und die Landpreise sind in den letzten Jahren im Kanton NW stark angestiegen. Finanziell schwächere Familien finden in Wolfenschiessen jedoch</p>	<p>Bei den Wachstumswerten der einzelnen Gemeinden werden Anpassungen nötig sein. So soll das Gesamtwachstum zwischen 2014 und 2030 9.1% nicht überschreiten können (neue Zahlen des Bundes, Szenario hoch). Für Wolfenschiessen wird neu für diesen Zeitraum mit 5% Wachstum gerechnet (d.h. 4.7% für 15 Jahre), die Gemeinde selber geht aber davon aus, dass auch 9% nicht ausreichen dürften.</p> <p>Wolfenschiessen wird gemäss Gemeindetypologie des Bundes als Agargemeinde eingestuft. Die Zuteilung als ländlich-touristische Gemeinde scheint demnach nicht falsch. Die gute ÖV-Anbindung ist indessen unbestritten. Aufgrund der Bevölkerungszahl wird die Zuteilung der Gemeinde</p>

				<p>noch bezahlbaren Wohnraum. Wird uns nicht ein Wachstum von 9% zugestanden, können wir solchen Familien in Zukunft ebenfalls keinen bezahlbaren Wohnraum mehr anbieten, weil durch die Knappheit des Wohnraums die Preise in Wolfenschiessen in Zukunft steigen würden.</p> <p>Weiter ist für uns unverständlich, warum wir als ländlich-touristische Gemeinde eingestuft werden, Beckenried und Ennetbürgen jedoch als Agglomerationsgemeinde. Mit der S-Bahn sind wir in 8 min in Stans. Von Beckenried nach Stans benötigt man mit dem Bus jedoch ca. 19 min. Die Erschliessung durch den ÖV ist in Wolfenschiessen sehr gut und sollte für die Bevölkerungsentwicklung bzw. dem Wachstum berücksichtigt werden. Aus diesen Gründen fordern wir, dass für Wolfenschiessen mit einem Wachstum von mind. 9% gerechnet wird.</p>	<p>aber belassen.</p> <p>Gegen ein Bevölkerungswachstum – auch wenn dieses über dem vorgegebenen Wert liegt – kann und will der Kanton keine Massnahmen ergreifen, wenn sich dies aus der dichten Überbauung bestehender Bauzonen und der Ausnützung von bestehenden oder neuen Innenentwicklungspotenzialen ergibt.</p> <p>Bei Neueinzonungen ist davon auszugehen, dass die zugeteilten Prozentwerte angewendet werden. Es ist also denkbar, dass weniger eingezont werden kann, als das tatsächliche Bevölkerungswachstum ergeben würde. Es gelten die Wachstumswahlen gemäss Gemeindetyp.</p>
90	B3-1	Kantonale Raumentwicklungsstrategie und Bauzonenabgrenzung 2030	Gde. Emmetten	<p>Für Emmetten soll mit einem Bevölkerungswachstum von mindestens 18 % gerechnet werden.</p> <p>Gemäss dem kantonalen Richtplan wird Emmetten ein Bevölkerungswachstum zwischen 4 – 9 % zugestanden. 4 % würden ca. 55 zusätzliche Einwohner bedeuten, 9 % ca. 155 zusätzliche Einwohner. Im Jahr 2015 gab es ein Bevölkerungszuwachs von 15 Personen. Das letztjährige Bevölkerungswachstum liegt dabei aufgrund der Verschiebung einiger Bauvorhaben noch unter dem Durchschnitt der letzten Jahre. Bereits diese Zunahme zeigt jedoch, dass für Emmetten von einem bedeutend grösseren Wachstum gerechnet werden muss.</p> <p>Das damit verbundene Bevölkerungswachstum wird folglich sogar weit über dem maximal veranschlagten Wert von 9 % liegen. Für den Richtplan scheint keine Lagebetrachtung in den Gemeinden gemacht worden zu sein. Dabei wird für andere Gemeinden, welche gar keine grösseren Wachstumsabsichten haben, ein überdimensioniertes Wachstum definiert.</p> <p>Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat bereits im Rahmen der Vernehmlassungen zum Agglomerationsprogramm Stans bzw. Nidwalden vom September 2010 festgehalten hat, dass Emmetten als Tourismusgemeinde betrachtet und somit speziell behandelt werden muss. Der hohe Ferienwohnungsanteil von rund 40 % führte in den letzten Jahren durch die Eigentumswechsel zu Umnutzungen von Ferienwohnungen in Erstwohnungen. Alleine dadurch findet jährlich ein gewisses Bevölkerungswachstum statt, welches nichts mit dem durch die Bautätigkeit bedingten Bevölkerungswachstum zu tun hat.</p> <p>Darum und mit der Aussicht auf die sich anbahnenden Bauvorhaben hatte die Gemeinde in der Stellungnahme für das Agglomerationsprogramm klar festgehalten, dass ein Wachstum bis ins Jahr 2030 von mindestens 250 - 300 Einwohner zugestanden werden soll.</p> <p>Es wird festgestellt, dass die Stellungnahmen des Gemeinderats Emmetten von Seiten Kanton scheinbar konstant ignoriert werden.</p> <p>In Emmetten sind wie bereits erwähnt in den nächsten Jahren grosse Bautätigkeiten geplant oder befinden sich in Planung. Diese Thematik wurde mehrfach seitens Gemeinde bei der Baudirektion und auch persönlich beim Baudirektor deponiert. In der Beilage liegt eine Zusammenstellung der in Bau oder in Planung befindlichen grösseren Bauvorhaben und Gestaltungsplänen zur Veranschaulichung bei, welche im Planungshorizont des Richtplans zur Umsetzung kommen werden.</p> <p>Um den Sachverhalt der Bauvorhaben und Gestaltungspläne etwas zu präzisieren hier eine kleine Zusammenstellung der aktuell in Bearbeitung befindlichen Bauvorhaben:</p> <p>Für den Bebauungsplan Schöneck wurde bereits ein Baugesuch eingereicht, jedoch müssen noch Anpassungen vorgenommen werden. Es sind ungefähr 40 Wohnungen geplant, die in den nächsten Jahren entstehen werden. Weiter ist der Gestaltungsplan Bergrausch in Erarbeitung bzw. bereits durch den Kanton vorgeprüft und die öffentliche Auflage ist abgeschlossen. Es sind ungefähr 50 Wohnungen geplant. Im Dorzentrum wurde auf einer Fläche von ungefähr einer Hektare bereits ein Studienauftrag durchgeführt. Auf dieser Fläche sollen in den nächsten Jahren 5 – 6</p>	<p>Emmetten ist als ländlich-touristische Gemeinde aufgeführt und für die Bevölkerungsentwicklung im Richtplan mit einem Wachstum zwischen 2014 und 2030 von 5% vorgesehen, d.h. 4.7% für 15 Jahre. Die Gemeinde verfügt über immense Reserven an Bauzonen und legt dar, dass verschiedene dieser Flächen derzeit geplant werden. Die Gemeinde leitet daraus ab, dass bis ins Jahr 2030 mit einer Bevölkerungszunahme um 250 bis 300 Personen zu rechnen ist, was einer Zunahme von ~20% entspricht.</p> <p>Gegen ein Bevölkerungswachstum – auch wenn dieses über dem vorgegebenen Wert liegt – kann und will der Kanton keine Massnahmen ergreifen, wenn sich dies aus der dichten Überbauung bestehender Bauzonen und der Ausnützung von bestehenden oder neuen Innenentwicklungspotenzialen ergibt.</p> <p>Die Emmetter Bauzonen sind rechtskräftig. Falls die Parzellen erschlossen sind, steht einer Überbauung faktisch nichts im Wege. Durch die Bebauung werden sich die Bauzonenreserven reduzieren. Gewisse Parzellen sollen zudem im Rahmen der nächsten BZR-Anpassung ausgezont werden.</p> <p>Inwieweit die hängigen Projekte Ausdruck der Befürchtung sind, dass die Flächen ansonsten ausgezont würden, lässt sich schwer abschätzen.</p> <p>Falls es der Gemeinde gelingt, mit Überbauungsvereinbarungen sicherzustellen, dass die Bebauung tatsächlich realisiert und ansonsten die Flächen ausgezont werden, wäre dies optimal.</p> <p>Die Wachstumswahlen von Emmetten würden in diesem Fall für begrenzte Zeit deutlich höher liegen als im Richtplan prognostiziert.</p> <p>Gegen ein Bevölkerungswachstum – auch wenn dieses über dem Gemeindefertwert liegt – kann und will der Kanton keine Massnahmen ergreifen, wenn sich dies aus der dichten Überbauung bestehender Bauzonen und der Ausnützung von bestehenden oder neuen Innenentwicklungspotenzialen ergibt.</p> <p>Bei allfälligen (viel) späteren Neueinzonungen ist davon auszugehen, dass die Wachstumswahlen und die zugeteilten Prozentwerte angewendet werden. Es ist also denkbar, dass weniger eingezont werden kann, als das tatsächliche Bevölkerungswachstum ergeben würde. Es gelten die Wachstumswahlen gemäss Gemeindetyp.</p>

					<p>Mehrfamilienhäuser gebaut werden. Mit der Gestaltungsplanung wurde begonnen. Im Gebiet Kirchmatt wurde auf einer Fläche von ca. 0.85 ha eine Machbarkeitsstudie durchgeführt. Hier wird ebenfalls in den kommenden Jahren mit einer Bautätigkeit gerechnet. Zudem befinden sich zurzeit in kleineren Überbauungen 25 Wohnungen im Bau und weitere 20 Wohnungen stehen vor der Baueingabe.</p> <p>Diese Bauvorhaben zeigen auf, dass in Emmetten mit einer grossen Bevölkerungsentwicklung zu rechnen ist. In der Tabelle auf Seite 21 des Erläuterungsberichts wird nur mit einem Bevölkerungswachstum von 4.5 % gerechnet, was ungefähr 62 Einwohnern entspricht. Aufgrund der oben beschriebenen Bautätigkeiten/Planungen ist diese Zahl nicht realistisch und kann von Seiten des Gemeinderats nicht akzeptiert werden.</p> <p>Der Gemeinderat fordert Sie auf, die Thematik Bevölkerungsentwicklung und – wachstum der Gemeinden im Detail mit den entsprechenden Bauvorständen seriös zu prüfen und die Wachstumswerte entsprechend anzupassen.</p>	
91	B3-1	Kantonale Raumentwicklungsstrategie und Bauzonendimensionierung 2030	Korp. Ennetbürgen	<p>Im Rahmen der Aussagen zum Bevölkerungswachstum und Arbeitsplatzwachstum soll der Begriff „anstreben“ grundsätzlich ersetzt werden. Es können Werte z.B. „erwartet“ oder „geschätzt“ verwendet werden. Das macht eine ganz andere Aussage.</p>	<p>Der Begriff „anstreben“ verkörpert gemäss Duden; <i>abzielen, anvisieren, anzielen, aus sein auf, beabsichtigen, erpicht sein, es abgesehen haben auf, hinsteuern, hinzielen, intendieren, streben</i>.</p> <p>Aus unserer Sicht ist nicht im Sinne der Bürgerinnen und Bürger auf solche Wachstumswerte hinzuzielen, geschweige denn sie anzustreben. Wir hatten bereits im Rahmen des Agglomerationsprogrammes auf die Problematik solcher Begrifflichkeiten hingewiesen. Setzen wir uns mit dem behördenverbindlichen Richtplan eine Wettbewerbsgrösse welche es unbedingt zu erreichen gilt? Die dazu „geplanten“ notwendigen Flächen an Kulturland sind mit 110 Hektaren enorm. Die Aufwände für die Raumentwicklung und Koordination entsprechend hoch. Schlussendlich definiert das gefasste Ziel die Mittel um es zu erreichen!</p> <p>Mit Formulierungen, welche solche „Wachstumswerte“ nicht als Zielwerte ausweisen, kann auch eine bessere Akzeptanz für die Bürgerinnen und Bürger für den Umgang mit der Richtplanung geschaffen werden.</p>	<p>Die Wachstumsstrategie soll weniger euphorisch umschrieben werden. Ein übermässiges Wachstum wird explizit nicht angestrebt, ist aber trotzdem möglich.</p>
92	B3-1	Kantonale Raumentwicklungsstrategie und Bauzonendimensionierung 2030	Grüne	<p>Das Wachstum der Bevölkerung muss entsprechend dem Szenario Mittel angepasst werden. Die Festlegung der Entwicklungsziele des künftigen Bevölkerungswachstums müssen bei Stans gekürzt und bei den anderen Gemeinden entsprechend erhöht werden.</p> <p>Das Wachstum der Beschäftigten muss entsprechend dem Szenario Mittel angepasst werden.</p>	<p>Die starke Konzentrierung auf Stans ist bei unseren kleinräumigen Verhältnissen mit kurzen Verbindungen nicht zwingend notwendig. Um die Wohn- und Arbeitsqualität und auch den Lebensraum als Ganzes zu schonen, ist auf ein überdurchschnittliches Wachstum zu verzichten.</p> <p>Wachstum ist nicht eine gegebene Grösse. Sondern wird von der Politik gezielt geplant. Der Kanton Nidwalden muss, um seine Qualität bewahren zu können, langsamer wachsen. Die Grundlage der kantonalen Raumentwicklungsstrategie geht von einem zu langen und damit unsicherem Planungshorizont aus. Die Revision orientiert sich an einem zu hohen Bevölkerungszuwachses (Szenario Hoch) bis ins Jahr 2040. Also deutlich über dem Referenzszenario des Bundes und es werden zu tiefe Mindestdichten angestrebt. Der Kanton Nidwalden macht damit deutlich, dass ihm das wirtschaftliche und bevölkerungsmässige Wachstum wichtiger ist das Erhalten der naturnahen Kulturlandschaft. Eine Ausdehnung des Siedlungsgebietes ist unter diesen Prämissen unausweichlich. Das entspricht nicht mehr einem nachhaltigen Handeln, wie es eigentlich angestrebt werden sollte.</p>	<p>Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt, dass eine Anpassung der Wachstumswerte an das Szenario Mittel komplett an der zu erwartenden Realität vorbeiziele würde, unabhängig des politischen Willens. Die von den Gemeinden dargelegten Wachstumswerte legen eher nahe, dass selbst das Szenario Hoch allenfalls zu eng sein könnte.</p> <p>Es zeigt sich aber, dass in den Zentren weniger Wachstum angestrebt wird, als an den Rändern. Die Zahlen werden entsprechend leicht anzupassen sein, dies unter bestmöglicher Wahrung der Zentralitätsstruktur und den Vereinbarungen zwischen Kanton und Gemeinden, die im Rahmen des Agglomerationsprogrammes getroffen wurden.</p>
93	B3-1	Kantonale Raumentwicklungsstrategie und Bauzonendimensionierung 2030	FDP	Kein Antrag	<p>Raumplanung wird neuerdings von oben nach unten verordnet - der Bund erwartet, verlangt, macht Auflagen und interpretiert das Raumplanungsgesetz und Kantone vollziehen mehr oder weniger devot nach. Die Abstimmung mit den Siedlungsleitbildern der Gemeinden findet kaum statt (vergleiche z.B. Entwicklungsvorstellungen in Siedlungsleitbildern Stans und Hergiswil mit dem vorliegenden Richtplan, B 3-1). Die Zeiten, als noch dort bestimmt wurde, wo's passiert und wo man's kennt sind (leider) vorbei.</p>	<p>Die Tendenz, dass der Bund klare Vorgaben macht fusst wohl darin, dass die Kantone und Gemeinden – zB. bezüglich Bauzonengrössen – den Auftrag aus dem Bundesgesetz und der Bundesverfassung letztlich nur ungenügend umgesetzt haben und die Bevölkerung mittels mehrerer Abstimmungen das klare Bekenntnis und die Aufforderung für mehr haushälterischen Umgang mit dem Boden, weniger Zersiedlung und für mehr Landschaftsschutz abgegeben hat.</p>
94	B3-3	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	Landschaftsschutzverband Vierwaldstätter-	<p>Die Zusammenarbeit ist auch in folgenden Gefässen und Bereichen zu führen: Siedlungsentwicklung</p>	<p>Die Zusammenarbeit ist nicht nur in Richtung Luzern, sondern rund um den See zu verstärken und soll weitere Gebiete, insbesondere die Siedlungsentwicklung, aber auch die Natur- und Landschaftsentwicklung umfassen. Es braucht dazu auch ein</p>	<p>Eine Erweiterung um weitere Bereiche erscheint nicht notwendig. Entsprechende Zusammenarbeiten erzeugen oft viel Aufwand und wenig Wirkung.</p>

			see / Pro Natura	. Natur und Landschaft Der Kanton Nidwalden setzt sich dafür ein, dass im Landschaftsraum Vierwaldstättersee eine Interkantonale Kommission die Raumentwicklung koordiniert und in Zusammenarbeit mit den Anrainerkantonen ein Kompetenzzentrum für die Raumentwicklung aufgebaut wird.	Koordinationsgefäss wie es die Aufsichtskommission Vierwaldstättersee im Gewässerschutz erfolgreich bietet. Zur Stärkung der Kompetenzen ist der Aufbau eines gemeinsamen Kompetenzzentrums von elementarer Bedeutung. Ein solches kann in Zusammenarbeit mit den Fachhochschulen (Bau/Architektur/Tourismus) erfolgen und auch dort angesiedelt werden, aber auch die NGO einbeziehen. Wir verweisen dazu auch auf die Forderungen der Charta Vierwaldstättersee.	
95	S1	Siedlung	Gde. Hergiswil	Die ausgewiesene Reserve Arbeitszone (der Gemeinde Hergiswil) ist von 0.0 ha auf 0.5 ha zu korrigieren.	Die Parzelle Nr. 1464 [Mühle] ist der Gewerbezone zugewiesen und noch unüberbaut. Die entsprechende Reserve von 0.5 muss demnach im kantonalen Richtplan ausgewiesen werden.	Die Bauzonenreserven wurden mit den Gemeinden besprochen und aktualisiert. Die bereinigten Zahlen liegen tabellarisch und kartografisch vor.
96	S1	Siedlung	Gde. Buochs	Reserve Wohnzone Buochs von 2.9 ha auf 4.5 ha korrigieren. Reserve Mischzone Buochs von 0. 7 ha auf 0.6 ha korrigieren.	Gemäss dem kantonalen Richtplan verfügt Buochs über 2.9 ha Reserve Wohnen. Gemäss unseren Berechnungen verfügen wir jedoch über ca. 4.5 ha Reserve an Wohnzone. Diese Differenz liegt u.a. darin, dass wir z.B. ca. 4'000 m2 der Parzelle Nr. 227 ebenfalls zur Reserve zählen. Diese Parzelle weist eine Fläche von 7'262 m2 auf und liegt innerhalb eines Gestaltungsplans. Zurzeit steht jedoch nur ein Gebäude auf dieser Parzelle. Daher berechnen wird den unüberbauten Bereich dieser Parzelle (ca. 4'000 m2) ebenfalls zu unseren Baulandreserven hinzu. Hingegen stellen wir fest, dass Buochs nicht über 0.7 ha (0.4 ha werden für die Baulandberechnung einbezogen) Reserve an Mischzonen verfügt, sondern nur um ca. 0.6 ha. Somit sind für die Berechnung der Baulandreserve nur ca. 0.3 ha an Mischzone mitzurechnen. Allgemein stellten wir uns die Frage, wie die unüberbauten Bauzonen eruiert wurden. Wir bitten hierfür zu einer Erklärung. Je nachdem, wie gross die Reserven sind und mit welcher Bevölkerungsentwicklung gerechnet wird, ergibt dies eine Bilanz zwischen 3.2 - 6.8 ha.	Die Bauzonenreserven wurden mit den Gemeinden besprochen und aktualisiert. Die bereinigten Zahlen liegen tabellarisch und kartografisch vor.
97	S1	Siedlung	Gde. Beckenried	Die Reserve der Wohnzone ist von 7.7 ha auf 6.1 ha und der Zentrumszone von 1.4 ha auf 0.2 ha zu korrigieren.	Gemäss dem kantonalen Richtplan verfügt die Gemeinde Beckenried über 7.7 ha Reserve Wohnen. Gemäss unseren Berechnungen verfügen wir jedoch über ca. 6.1 ha Reserve Wohnen. Wir sind uns nicht im Klaren, woher die Differenz von ca. 1.6 ha stammt. Weiter verfügen wir gemäss dem kantonalen Richtplan über 14 ha Reserve an Zentrumszonen, wovon 0.7 ha für die Berechnung des Baulandbedarfs angerechnet werden. Gemäss unseren Berechnungen verfügen wir jedoch nur über ca. 0.2 ha Reserve an Zentrumszonen, wovon 0.1 ha für die Berechnung des Baulandbedarfs angerechnet werden. Zusätzlich gibt es in der Sondernutzungszone Sunnigrain und Klewenkrete noch vier unüberbaute Parzellen. Wir sind der Ansicht, dass diese Reserve jedoch nicht einberechnet werden darf, weil auf diesen Parzellen nur Ferienhäuser erstellt werden und diese keinen Einfluss auf die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Beckenried haben. Allgemein stellte sich der Gemeinderat Beckenried die Frage, wie die unüberbauten Bauzonen eruiert und wie die Sondernutzungszone behandelt wurden. Wir bitten hierfür um Erklärung. In der Sondernutzungszone Seeufer gibt es rund 0.7 ha unüberbaute Parzellen. Diese unüberbauten Parzellen dürfen jedoch nicht in die Reserve Wohnen einberechnet werden, weil in der Sondernutzungszone Seeufer gemäss dem BZR keine neuen Hochbauten erstellt werden dürfen. In der Teilrevision Nutzungsplanung vom Jahr 2015 wiesen wir eine Reserve von 6.1 ha an Wohnzone aus. Diese Reserve wurde in der damaligen Teilrevision vom Kanton akzeptiert. Dem Gemeinderat Beckenried ist bewusst, dass die aufgeführten Reserven im kantonalen Richtplan aus dem Jahr 2014 datieren. Jedoch führen wir regelmässig Statistik über die unüberbauten Bauzonen. Gemäss dieser Statistik wiesen wir im Februar 2014 über eine Reserve von 6.2 ha an Wohnzone aus.	Die Bauzonenreserven wurden mit den Gemeinden besprochen und aktualisiert. Die bereinigten Zahlen liegen tabellarisch und kartografisch vor.

					<p>Je nachdem, ob man mit denen von unserer Seite berechneten Reserven oder mit jenen des kantonalen Richtplans rechnet, ergibt dies eine unterschiedliche Bilanz. Gemäss unseren Berechnungen könnte die Gemeinde Beckenried sogar ca. 0.6 ha einzonen, gemäss den Berechnungen des kantonalen Richtplans müsste die Gemeinde Beckenried 1.6 ha auszonen.</p> <p>Weiter möchten wir sie darauf hinweisen, dass durch die Ausscheidung der Gewässerräume entlang des Sees ca. 0.35 ha an Wohnzonen und Kernzonen ausgezont werden.</p>	
98	S1	Siedlung	Gde. Ennetbürgen	<p>Die Reserve Wohnen ist von 9.8 ha auf 9.6 ha zu korrigieren. Weiter ist die Reserve Mischzone von 0.6 ha auf 0.1 ha zu korrigieren.</p>	<p>Gemäss dem kant. Richtplan verfügt die Gemeinde Ennetbürgen über 9.8 ha Reserve an Wohnzone. Gemäss unseren Berechnungen sind es jedoch nur 9.6 ha. Diese Differenz könnte daraus entstehen, dass beim kant. Richtplan z.B. in Gestaltungsplänen ausparzellierte Spielplätze als unüberbaut angesehen werden. Tatsächlich wurde diese Ausnützung jedoch innerhalb des Gestaltungsplanes konsumiert. Im kant. Richtplan muss klar definiert werden, wann Flächen als überbaut oder unüberbaut angesehen werden müssen.</p> <p>Bei der Reserve der Mischzone gibt es ebenfalls eine Differenz zwischen dem kant. Richtplan und unseren Berechnungen. Die Reserve Mischzone beträgt nicht 0.6 ha (0.3 ha werden für die Berechnung berücksichtigt), sondern 0.1 ha (0.0 ha sollen für die Berechnung berücksichtigt werden). Der Grund liegt darin, dass im Jahr 2013 eine Fläche von 0.5 ha von der Wohn- und Gewerbezone in die Wohnzone umgezont wurde. Die Reserve der Mischzone ist entsprechend im kant. Richtplan nach unten zu korrigieren.</p> <p>Die 0.5 ha dürfen aber nicht zur Wohnzone hinzugefügt werden. Bei der Reserve Wohnzone ergibt sich ohnehin bereits eine Differenz von 0.2 ha zwischen unseren Berechnungen und jenen des kant. Richtplans.</p>	Die Bauzonenreserven wurden mit den Gemeinden besprochen und aktualisiert. Die bereinigten Zahlen liegen tabellarisch und kartografisch vor.
99	S1	Siedlung	Gde. Dallenwil	<p>Die Reserve Wohnen der Gemeinde Dallenwil ist von 4.1 ha auf 3.8 ha anzupassen.</p>	<p>Gemäss der Tabelle Bauzonenreserven 2014 im kant. Richtplan verfügt die Gemeinde Dallenwil über 4.1 ha Reserve Wohnen. Im Rahmen der letzten Teilrevision der Nutzungsplanung, welche im Jahr 2014 vom Regierungsrat genehmigt worden ist, wurden ca. 3.8 ha an Reserve Wohnen ausgewiesen (Stand Januar 2013). Danach wurden keine Einzonungen mehr vorgenommen.</p> <p>Da es sich um eine Differenz von ca. 0.3 ha handelt, interessiert uns, anhand welcher Grundlagen die Erhebung der Reserve Wohnen stattgefunden hat. Wir bitten deshalb um eine entsprechende Darlegung der Berechnung der verschiedenen Reserven.</p>	Die Bauzonenreserven wurden mit den Gemeinden besprochen und aktualisiert. Die bereinigten Zahlen liegen tabellarisch und kartografisch vor.
100	S1	Siedlung	Gde. Ennetmoos	<p>Der Gemeinderat stellt den Antrag auf Abänderung der Tabelle Bauzonenreserven. Ennetmoos Reserven Wohnen: 1.6 ha.</p>	<p>Gemäss dem kant. Richtplan verfügt die Gemeinde Ennetmoos über 3 ha Reserve Wohnen im Jahr 2013. Demgegenüber stehen ca. 1.6 ha Reserve Wohnen, welche im Rahmen der letzten Teilrevision der Nutzungsplanung im Jahr 2014 (Berechnung Bauzonenkapazität Stand 1. Oktober 2013) ausgewiesen worden sind.</p>	Die Bauzonenreserven wurden mit den Gemeinden besprochen und aktualisiert. Die bereinigten Zahlen liegen tabellarisch und kartografisch vor.
101	S1	Siedlung	Gde. Wolfenschiessen	<p>Die Reserve Wohnzone ist von 4.1 ha auf 3.5 ha zu korrigieren. Die Reserve Zentrumszone ist von 1.0 ha auf 0.5 ha zu korrigieren.</p>	<p>Die aufgeführten Bauzonenreserven aus dem Jahr 2014 im kant. Richtplan sind nicht deckungsgleich mit unseren Zahlen. In der Gesamtrevision der Nutzungsplanung, welche im Jahr 2014 vom Regierungsrat genehmigt wurde, wiesen wir kleinere Bauzonenreserven aus (siehe Tabelle). Ebenfalls wiesen wir im Gemeinderatsbeschluss zur Redimensionierung der Bauzonen kleinere Reserven aus (siehe Tabelle).</p> <p>Diese unterschiedlichen Bauzonenreserven haben entscheidenden Einfluss auf die notwendigen Auszonungen, wie in der Tabelle S. 21 des Erläuterungsberichts zu sehen ist.</p> <p>Zurzeit sind zwei Parzellen mit einer Fläche von insgesamt 0.8 ha in einer Planungszone. Nimmt man die Bauzonenreserve aus dem März 2013 oder Juni 2014 und rechnet man mit einem Bevölkerungswachstum von 9%, so ergibt dies eine Bilanz von 1.1 ha.</p> <p>In der kommenden Ortsplanungsrevision werden wir die beiden Parzellen, welche momentan in der Planungszone liegen, auszonen. Weil wir von einem Wachstum</p>	Die Bauzonenreserven wurden mit den Gemeinden besprochen und aktualisiert. Die bereinigten Zahlen liegen tabellarisch und kartografisch vor.

					von 9% ausgehen, werden wir aber die restliche Fläche in der Bauzone belassen. Betreffend Bauzonenreserven gehen wir davon aus, dass unsere Berechnungen vom März 2013 und Juni 2014 stimmen. Diese Berechnungen wurden jeweils vom Kanton gutgeheissen. Wir würden gerne wissen, zu welchem Zeitpunkt die Reserven im kant. Richtplan erhoben wurden? Es wäre möglich, dass die Nichteinzonung «Eyacher» im kant. Richtplan als Reserve erhoben wurde.	
102	S1	Siedlung	Gde. Emmetten	Die Reserve Wohnen ist von 9.4 ha auf 8.2 ha zu korrigieren. Die Reserve Zentrumszone ist von 4.4 ha auf 2.5 ha zu korrigieren.	Im Siedlungsleitbild, welches im Jahr 2013 genehmigt wurde, weist die Gemeinde Emmetten eine Reserve «Wohnen» von 8.2 ha aus, in der Zentrumszone eine Reserve von 2.5 ha. Der Stichtag dieser Reserven war der 31. Dezember 2012. Die ausgewiesenen Bauzonenreserven gemäss dem kantonalen Richtplan erachtet der Gemeinderat Emmetten deshalb als falsch. Weiter ist im kantonalen Richtplan nicht ausgewiesen, an welchem Stichtag die Bauzonenreserven aufgenommen wurden (Es steht lediglich im Jahr 2014). Für den Gemeinderat ist es jedoch wichtig zu wissen, in welchem Monat die Erhebung stattgefunden hat. Im Weiteren möchten wir wissen, wann ein Grundstück als unüberbaut zählt? Wir gehen davon aus, dass lediglich geschaut wurde, ob auf der Parzelle ein Gebäude steht oder nicht. Es gibt jedoch Parzellen innerhalb von Gestaltungsplänen, auf welchen kein Gebäude steht, jedoch die Ausnützung auf andere Parzellen übertragen wurde und die Parzelle z.B. als Spielplatz und dgl. genutzt wird. Diese Parzellen dürfen daher nicht als unüberbaut betrachtet werden. Zudem gibt es innerhalb der Gemeinde Grundstücke, auf welchen kein Gebäude steht, jedoch das ganze Grundstück als Parkplatz genutzt wird. Der Gemeindeparkplatz im Zentrum des Dorfes ist für die Gemeinde und die Bahn notwendig und vollständig genutzt. Im Jahr 2015 hat das Volk den Bau eines Gemeindehauses auf diesem Platz abgelehnt. Aus unserer Sicht sind solche Parzellen ebenfalls als überbaut zu betrachten. Im Rahmen der Gesamtrevision wird die Zonenzuweisung solcher Parzellen selbstverständlich überprüft. In der untenstehenden Tabelle wird aufgezeigt, dass die Bilanz von den Reserven und dem Bevölkerungswachstum abhängig ist. Für die Fläche, die ausgezont werden müsste, gibt es demzufolge eine Spannweite zwischen 6.6 – 9.9 ha. Unter Einbezug eines höheren Bevölkerungswachstums, welches aufgrund der gegenwärtigen und zukünftigen Bauvorhaben absehbar ist, verändert sich auch der Baulandbedarf und die Reserve. Es sollte auch im Sinne des Kantons sein, durch konkrete Bauvorhaben betroffene Baulandreserven abbauen zu können. Die Reserve ist ausschlaggebend für Auszonungen und muss daher zwingend bereinigt bzw. mit der Gemeinde besprochen werden.	Die Bauzonenreserven wurden mit den Gemeinden besprochen und aktualisiert. Die bereinigten Zahlen liegen tabellarisch und kartografisch vor.
103	S1	Siedlung	FÖVP	Es ist zu präzisieren , auf welches Jahr – z.B. 2014 oder 2015 - sich 'heute' bezieht. Weiter wird angeregt, bei der Siedlungsfläche aktuelle Angaben (xy ha im Jahr 2015) zu ergänzen .		Die Ergänzung kann so vorgenommen werden.
104	S1	Siedlung	FÖVP	Es wird angeregt den Zeithorizont für die Berechnung des Auslastungsgrads auf 2015 - 2030 anzupassen oder eine entsprechende Fussnote zu ergänzen, die umschreibt, wieso explizit dieser Zeitraum gewählt wurde. Weiter ist beim Szenario Hoch des BFS in Klammern das prozentuale Bevölkerungswachstum bis 2030, analog dem Szenario Kanton (+12 % bis 2030), anzugeben .	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Berechnung des Auslastungsgrads (102%) gemäss der Methode des Bundes auf der Periode 2013 - 2028 und nicht auf der Periode 2015 – 2030 basiert.	Die Anpassung kann vorgenommen werden.
105	S1-1	Siedlungsgebiet	FÖVP	Der Text ist wie folgt zu ergänzen : „Als Grundlage für die Definition des Sied-	Im 2. Absatz des ergänzenden Teils wird ausgeführt, dass als Grundlage für die Definition des Siedlungsgebiets die Überlegungen dienen, welche im Rahmen des	Die Anpassung kann vorgenommen werden.

				<p>lungleitbilds, welches in der Richtplankarte dargestellt ist, dienen unter anderem die Überlegungen, welche im Rahmen des Agglomerationsprogramms Nidwalden 2011 vorgenommen wurden.“</p> <p>Der nachfolgende Text ist zu ergänzen: „Diese Gebiete sind grundsätzlich auch in den vorhandenen Siedlungleitbildern der Gemeinden und im kantonalen Richtplan vom 11. Juni 2014 enthalten.“</p>	<p>Agglomerationsprogramms Nidwalden vorgenommen wurden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Überlegungen aus dem AP NW eine von vielen Grundlagen für die Definition des Siedlungsgebietes darstellt.</p>	
106	S1-1	Siedlungsgebiet	FÖVP	<p>Der nachfolgende Text ist zu ergänzen: „Da sich gemäss Entwicklungsvorstellungen des Kantons Nidwalden das Regionalzentrum Stans, das Subzentrum Hergiswil sowie die Agglomerationsgemeinden stärker als die ländlich-touristischen Gemeinden entwickeln sollen und u.a. diese (die ländlich-touristischen Gemeinden) über Bauzonenreserven weit über den erwarteten Bedarf für 2030 oder sogar über 2040 verfügen, ergibt sich mit den definierten Siedlungserweiterungsgebieten eine Bilanz für den Kanton Nidwalden von knapp +15 ha.“</p>	<p>Im Text wird aufgezeigt, wie der ausgewiesene Baulandbedarf von ca. 105 bis 110 Hektaren mittels Bauzonenreserven, Verdichtungspotential, neuer Flächen in ESP und langfristigen Siedlungserweiterungsgebieten abgedeckt werden kann. Dabei übersteigt die Summe der genannten Flächenangaben (124 ha) den ausgewiesenen Baulandbedarf (105 bis 110 ha).</p> <p>Bei den Erläuterungen ist von den ländlichen Gemeinden die Rede. Gemäss Definition handelt es sich jedoch um ländlich-touristische Gemeinden. Weiter ist bei der genannten Bilanz von 15 ha Bauzonenreserven auszuweisen, ob es sich um einen positiven oder negativen Wert handelt.</p>	Die Anpassung kann vorgenommen werden.
107	S1-1	Siedlungsgebiet	Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee / Pro Natura	<p>Textanpassung: Die Erweiterung des Gesamtumfangs des Siedlungsgebiets oder eine flächenmässig grosse Verschiebung des Siedlungsgebiets (> 1.5 ha pro Gemeinde) bedingen eine Richtplananpassung-Kleinstanpassungen des Siedlungsgebiets im Sinne von Arrondierungen (< als 3'000 m²) können als Fortschreibung erfolgen.</p>	<p>Eine Erweiterung der Bauzone soll stets auf Basis einer Richtplanänderung erfolgen müssen. Deshalb ist diese Vornahme von sogenannten Kleinstanpassungen zu streichen. Gebiete mit bis zu 3000 m² sind zudem nicht als Kleinstgebiete anzusehen. Dies entspricht immerhin ca. 6 EFH-Parzellen. Alternativ kann eine Reduktion auf 600 m² in Kauf genommen werden.</p> <p>Im Vorschlag ist zudem unklar, wie Erweiterungen zwischen 1.5 und 0.3 ha zu behandeln sind?</p>	Die Aussagen zu den Kleinstanpassungen können weggelassen werden. Die Richtplananpassung bei >1,5 ha soll indes bleiben.
108	S1-1	Siedlungsgebiet	Grüne	<p>Streichen: Das Gebiet Stans West erscheint nicht mehr als Entwicklungsschwerpunkt, da es der Landrat im Rahmen der Teilrevision 2012/2014 aus dem kantonalen Richtplan gestrichen hat. Nachdem das Gebiet nun aber als Vision wieder Bestandteil des ersten Entwurfs des Siedlungleitbildes von Stans ist, wird es als langfristiges Siedlungserweiterungsgebiet aufgeführt.</p>	<p>Das Gebiet Stans West wurde vom Landrat im Rahmen der Teilrevision 2012/2014 aus dem kantonalen Richtplan gestrichen. Diese Erweiterung ist nicht nötig. Der Erweiterung würde wertvolles Kulturland und eine natürliche Grünfläche zum Opfer fallen.</p>	Stans West war einst Kernstück des Agglomerationsprogramms 1. Gen., wurde dann aber vom Landrat aus dem Richtplan gekippt, dies zusammen mit dem geplanten neuen Bahnhof und der Erschliessungs- und Umfahrungsstrasse. Nachdem auch Streichungsanträge wesentlicher Grundeigentümer vorliegen und das Gebiet von FFF überlagert ist, werden die Flächen gestrichen.
109	S1-1	Siedlungsgebiet	Korp. Buochs	<p>Wir beantragen, das Arbeitsgebiet Fadenbrücke als ESP kantonal festzulegen.</p>	<p>„Bis 2040 werden rund 3'800 zusätzliche Arbeitsplätze (ca. +17%) angestrebt. Damit insbesondere an gut erschlossenen Lagen mehr Arbeitsplätze angesiedelt werden können, werden in kantonalen ESP rund 10 ha neue Flächen für Arbeiten ausgeschieden. Für den mittel- bis langfristigen Bedarf werden zusätzlich rund 25 ha neue Flächen in Siedlungserweiterungsgebieten definiert. Der grösste Anteil liegt im Bereich Stans West und Buochs Fadenbrücke. Die definierten Siedlungserweiterungsgebiete lassen einen gewissen Spielraum für Standortentscheide und für den Abtausch mit Flächen an gut erschlossenen Lagen.“</p>	Heute ist das Gebiet als ESP kommunal ausgeschieden. Dies weil er erst im Nachgang zum Agglomerationsprogramm als Entwicklungsschwerpunkt erkannt wurde und die dort fixierten ESP's stärker betont werden sollten. Die aktuellen Entwicklungen beim Flugplatz legen nun aber nahe, dass im Gebiet Fadenbrücke die grösste Entwicklung stattfinden dürfte, entsprechend ist es angemessen, den ESP stärker zu gewichten. Im Textteil des Richtplans wird die „Aufstufung“ des kommunalen ESP begründet.
110	S1-1	Siedlungsgebiet	Marcel Christen Gerbi 1 Stans	<p>Streichung Gebiet Stans-West, wie Landrat in der Teilrevision 2012/14 aus dem</p>	<p>Mindestens die nächsten 25 Jahre habe ich kein Interesse mein Landwirtschaftsland in Bauland um zu wandeln. Somit können Sie das Projekt Stans-West (Sied-</p>	Stans West war einst Kernstück des Agglomerationsprogramms 1. Gen., wurde dann aber vom Landrat aus dem Richtplan gekippt, dies zusam-

				kantonalen Richtplan gestrichen hat.	lungsleitbild) streichen.	men mit dem geplanten neuen Bahnhof und der Erschliessungs- und Umfahrungsstrasse. Nachdem auch Streichungsanträge wesentlicher Grundeigentümer vorliegen und das Gebiet von FFF überlagert ist, werden die Flächen gestrichen.
111	S1-2	Siedlungsleitbilder	Gde. Stans	Überarbeitung: Mit der vom Gemeinderat Stans verlangten Anpassung des kantonalen Richtplanes muss es Ziel sein, die Kriterien der Anforderungen an die Siedlungsleitbilder markant zu reduzieren und das Instrument der Masshaltigkeit bei der Beurteilung von Seiten des Kantons einzuführen. Nicht alle Gemeinden haben die gleichen Herausforderungen, nicht alle Herausforderungen können gleichzeitig und mit gleichem Gewicht bearbeitet werden. Ist immer eine Lösung verlangt, die alles berücksichtigt, wird diese Lösung leider nie stattfinden, da immer gewisse Punkte in diesem Zeitpunkt nicht zu lösen sind.	Nachstehend einige Problemfelder welche heute schon bekannt sind: <ul style="list-style-type: none"> . Die Kompatibilität von innerer Verdichtung und dem ISOS (Inventar der schützenswerten Ortbilder der Schweiz) . Die Projektentwicklung mit der Denkmalpflegekommission . Die Plausibilisierung der Verdichtung (diese kann nicht verordnet werden, Blockaden durch Einwendungen und Beschwerdeverfahren usw.) . Wettbewerbsverfahren sollen nicht verordnet werden (keine Akzeptanz) . Die Thematik der Fruchtfolgeflächen kann nur übergeordnet kantonal und nicht innerhalb der einzelnen Gemeinden gelöst werden. . Wenn für Verschiebungen von grösseren Siedlungsgebieten innerhalb der Gemeinde Richtplananpassungen erforderlich sein werden, werden solche Verschiebungen innerhalb der Siedlungsleitbilder nicht stattfinden. . Wenn alle oben genannten und noch weiteren im kantonalen Richtplan enthaltenen Kriterien im Siedlungsleitbild abgebildet werden müssen, ist es gar nicht mehr möglich ein Siedlungsleitbild zu erarbeiten. 	In Zeiten in denen zunehmend Entwicklung nach innen verlangt wird, also dichtere Siedlungen mit intensiveren Nutzungen der Flächen, erscheint es nicht nachvollziehbar, die Ansprüche an jenes Instrument senken zu wollen, das prädestiniert wäre, die angestrebte Entwicklung mit der Bevölkerung zu diskutieren, deren Befindlichkeiten abzuholen. Verdichtung wird mehr und mehr Realität. Dadurch entsteht Konfliktpotenzial und Bedarf nach ausgleichenden Massnahmen. Bestehende Qualitäten aber auch Mängel müssen erkannt und bezeichnet werden. Aufwertende Massnahmen dargelegt und die räumliche Entwicklungsstrategie in einem grösseren Zusammenhang kommuniziert werden. Dafür ist das Siedlungsleitbild besser geeignet als die Nutzungsplanung. Diese setzt in einem nächsten Schritt die Strategie des SLB um. Richtig ist, dass nicht für jede Gemeinde die gleichen Themen die gleiche Bedeutung haben. Es wird nicht angestrebt, dass alle Gemeinden uniform die gleichen Aussagen abarbeiten. Aber es sollen zu allen jeweils wichtigen Themen Aussagen gemacht werden. Die genauen Inhalte der Siedlungsleitbilder werden individuell mit den Gemeinden besprochen. Die Siedlungsleitbilder müssen also nicht zwingend alle aufgeführten Inhalte enthalten. Das Blatt wird entsprechend ergänzt.
112	S1-2	Siedlungsleitbilder	Gde. Hergiswil	In den nächsten Jahren wird das Siedlungsleitbild der Gemeinde Hergiswil nicht überarbeitet.	Das Siedlungsleitbild der Gemeinde Hergiswil wurde im Jahr 2013 durch den Regierungsrat genehmigt. Darin wurden die meisten Aussagen, welche gemäss kantonaalem Richtplan gefordert werden, weitgehend abgehandelt. Einzig das Thema der «potenziellen Auszonungsgebiete» wurde darin nicht angesprochen. Da jedoch die Gemeinde Hergiswil in der nächsten Gesamtrevision der Nutzungsplanung weder Einzonungen noch Auszonungen vornehmen wird, wird auf eine Überarbeitung des Siedlungsleitbildes verzichtet. Zudem hat die Gemeinde Hergiswil bereits die Arbeiten zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung in Angriff genommen, welche gemäss PBG bis spätestens Ende 2018 abgeschlossen sein muss.	Bei Gemeinden, die über ein aktuelles Siedlungsleitbild verfügen, welches die wesentlichen Aussagen zur Siedlungsentwicklung enthält, die gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen, die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen und nicht über übermässige Bauzonenreserven verfügen, wird in Zusammenhang mit der aktuellen Revision der BZR keine Überarbeitung der SLB nötig sein. Themen sind später, wenn Einzonungen oder Umzonungen vorgesehen sind, abzuhandeln. Das Blatt wird entsprechend ergänzt.
113	S1-2	Siedlungsleitbilder	Gde. Buochs	Der Gemeinderat Buochs verzichtet vor der kommenden Ortsplanungsrevision auf die Überarbeitung des gültigen Siedlungsleitbildes.	Wir verfügen über ein Siedlungsleitbild aus dem Jahr 2005. Dieses deckt jedoch nicht alle erforderlichen Themenbereiche gemäss der Koordinationsaufgabe S 1-2 ab. «Siedlungsbegrenzungslinien», «Potenzielle Auszonungsgebiete», «potenzielle Standorte für bezahlbares und durchmisches Wohnen» sowie «Siedlungsqualität» sind solche Themenbereiche, welche wir erst in einer späteren Überarbeitung des Siedlungsleitbildes berücksichtigen. Da wir in der kommenden Ortsplanungsrevision keine Einzonungen vornehmen werden, erachten wir es als verhältnismässig, wenn wir auf eine Überarbeitung des Siedlungsleitbildes verzichten. Weiter muss die Nutzungsplanung bis Ende 2018 auf das neue PBG angepasst sein. Eine Revision des Siedlungsleitbildes hätte zur Folge, dass die Gesamtrevision der Nutzungsplanung nicht fristgerecht fertigstellen werden könnten.	Bei Gemeinden, die über ein aktuelles Siedlungsleitbild verfügen, welches die wesentlichen Aussagen zur Siedlungsentwicklung enthält, die gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen, die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen und nicht über übermässige Bauzonenreserven verfügen, wird in Zusammenhang mit der aktuellen Revision der BZR keine Überarbeitung der SLB nötig sein. Themen sind später, wenn Einzonungen oder Umzonungen vorgesehen sind, abzuhandeln.
114	S1-2	Siedlungsleitbilder	Gde. Stansstad	Vor Abschluss der nächsten Gesamtrevision der Nutzungsplanung wird die Gemeinde Stansstad das Siedlungsleitbild nicht überarbeiten.	Das Siedlungsleitbild der Gemeinde Stansstad wurde im Jahr 2008 durch den Regierungsrat genehmigt. Die Anforderungen an ein Siedlungsleitbild waren zu dieser Zeit noch nicht dieselben wie heute. Aus diesem Grund verfügt das aktuelle Siedlungsleitbild der Gemeinde Stansstad nicht über alle gemäss der Koordinationsaufgabe geforderten Punkte. Die Gemeinde Stansstad beabsichtigt aufgrund der Dringlichkeit der gesamtheitlichen Überarbeitung des BZR, zuerst die Gesamtrevision der Nutzungsplanung durchzuführen, bevor das Siedlungsleitbild angepasst wird. Zudem werden wir in der kommenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung keine wesentlichen Einzo-	Bei Gemeinden, die über ein aktuelles Siedlungsleitbild verfügen, welches die wesentlichen Aussagen zur Siedlungsentwicklung enthält, die gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen, die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen und nicht über übermässige Bauzonenreserven verfügen, wird in Zusammenhang mit der aktuellen Revision der BZR keine Überarbeitung der SLB nötig sein. Themen sind später, wenn Einzonungen oder Umzonungen vorgesehen sind, abzuhandeln.

					nungen vornehmen.	
115	S1-2	Siedlungsleitbilder	Gde. Beckenried	Der Gemeinderat Beckenried verzichtet auf die Überarbeitung des vorhandenen Siedlungsleitbildes vor der kommenden Ortsplanungsrevision.	Die Gemeinde Beckenried verfügt über ein Siedlungsleitbild aus dem Jahr 2013. Dieses deckt jedoch nicht alle erforderlichen Themenbereiche gemäss der Koordinationsaufgabe ab. «Potenzielle Auszonungsgebiete», «potenzielle Standorte für bezahlbares und durchmischtes Wohnen» sowie «Siedlungsqualität» sind Themenbereiche, welche erst in einer späteren Überarbeitung des Siedlungsleitbildes berücksichtigt werden. Da die Gemeinde Beckenried in der kommenden Ortsplanungsrevision keine Einzonungen vornehmen wird, erachten wir es als verhältnismässig, wenn auf eine Überarbeitung des Siedlungsleitbildes verzichtet wird. Weiter muss die Nutzungsplanung bis Ende 2018 auf das neue PBG angepasst sein. Eine Revision des Siedlungsleitbildes hätte zur Folge, dass die Gesamtrevision der Nutzungsplanung nicht fristgerecht fertiggestellt werden kann.	Bei Gemeinden, die über ein aktuelles Siedlungsleitbild verfügen, welches die wesentlichen Aussagen zur Siedlungsentwicklung enthält, die gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen, die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen und nicht über übermässige Bauzonenreserven verfügen, wird in Zusammenhang mit der aktuellen Revision der BZR keine Überarbeitung der SLB nötig sein. Themen sind später, wenn Einzonungen oder Umzonungen vorgesehen sind, abzuhandeln. Auszonungen können/müssen auch ohne Aussagen im SLB vorgenommen werden.
116	S1-2	Siedlungsleitbilder	Gde. Ennetbürgen	Die Themenbereiche «Potenzielle Auszonungsgebiete», «potenzielle Standorte für bezahlbares und durchmischtes Wohnen» sowie «Siedlungsqualität» sollen nicht als Grundvoraussetzung des Siedlungsleitbildes gelten, sofern eine Gemeinde keine Einzonungen beabsichtigt. Da wir keine Einzonungen vornehmen, werden wird das Siedlungsleitbild nicht überarbeiten, um die oben aufgeführten Themenbereiche ergänzen.	Ennetbürgen hat ein Siedlungsleitbild, welches im Jahr 2014 vom Regierungsrat genehmigt wurde. Gemäss den Aussagen in der Koordinationsaufgabe S 1-2 müssten wird das Siedlungsleitbild um die Themenbereiche «Potenzielle Auszonungsgebiete», «potenzielle Standorte für bezahlbares und durchmischtes Wohnen» sowie «Siedlungsqualität» ergänzen. Dieses angepasste Siedlungsleitbild würde dann als Grundlage für die kommende Nutzungsplanungsrevision dienen. Da wir aufgrund des Bevölkerungswachstums jedoch keine Einzonungen vornehmen werden/dürfen, werden wir das Siedlungsleitbild nicht um diese drei Themenbereiche ergänzen. Falls wir Auszonungen vornehmen müssten, was wir aber nicht erwarten, macht es keinen Sinn, vorgängig zur Nutzungsplanungsrevision potenzielle Auszonungsgebiete zu bezeichnen. Weiter hätte eine Anpassung des Siedlungsleitbildes eine Verzögerung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung zur Folge.	Bei Gemeinden, die über ein aktuelles Siedlungsleitbild verfügen, welches die wesentlichen Aussagen zur Siedlungsentwicklung enthält, die gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen, die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen und nicht über übermässige Bauzonenreserven verfügen, wird in Zusammenhang mit der aktuellen Revision der BZR keine Überarbeitung der SLB nötig sein. Themen sind später, wenn Einzonungen oder Umzonungen vorgesehen sind, abzuhandeln. Auszonungen können/müssen auch ohne Aussagen im SLB vorgenommen werden.
117	S1-2	Siedlungsleitbilder	Gde. Dallenwil	Aufgrund der geforderten Auflagen wird die Gemeinde Dallenwil vor der nächsten Gesamtrevision der Nutzungsplanung kein Siedlungsleitbild erarbeiten. In dieser Koordinationsaufgabe sind alle Aufgaben, die in einem Siedlungsleitbild bearbeitet werden müssen aufzulisten.	Gemäss Koordinationsaufgabe sollen die Gemeinden im Rahmen des Siedlungsleitbildes die erwünschte räumliche Entwicklung als Grundlage für künftige Nutzungsplanänderungen formulieren. Die Gemeinde Dallenwil hat bisher noch kein Siedlungsleitbild erarbeitet. Ohne Siedlungsleitbild ist es jedoch gemäss Aussage der Baudirektion (gemäss Rücksprache mit Gemeinde Wolfenschiessen: Antwort Baudirektor betr. Erarbeitung Siedlungsleitbild) nicht möglich, den aktuellen Stand der Zonenplanung zu verändern. Das heisst, weder Ein-, Um- noch Auszonungen werden in der nächsten Gesamtrevision der Nutzungsplanung möglich sein. Für die nächste Gesamtrevision der Nutzungsplanung hat die Gemeinde Dallenwil keine Neueinzonungen geplant. Hauptanliegen ist somit die Anpassung des Bau- und Zonenreglements an das neue Planungs- und Baugesetz, welches bis Ende 2018 vom Regierungsrat genehmigt werden muss. Aus terminlichen Gründen wird somit bis zum Abschluss der Gesamtrevision der Nutzungsplanung sowie bis zur Genehmigung des kant. Richtplanes auf eine Erarbeitung des Siedlungsleitbildes verzichtet. Es werden verschiedene Aufgaben (verteilt im Richtplan) verlangt, die im Siedlungsleitbild Eingang finden müssen. U.a. werden auch Konzepte betr. Siedlungsausstattung mit Grün- Frei- und Naherholungsräumen verlangt. Auf der einen Seite wird von Seiten Kanton solche Konzepte verlangt, die umgesetzt werden müssen, andererseits sind die gesetzlichen Bestimmungen für eine Durchsetzung bspw. im Rahmen der Nutzungsplanung äusserst gering. Weder das PBG noch das Natur- und Heimatschutzgesetz haben griffige Bestimmungen, die ein zweckmässiges Umsetzen erlauben.	Bei Gemeinden, die über kein Siedlungsleitbild verfügen, die aber gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen, die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen und nicht über übermässige Bauzonenreserven verfügen, wird in Zusammenhang mit der aktuellen Revision der BZR keine Erarbeitung eines SLB nötig sein. Die Themen sind aber zu einem späteren Zeitpunkt, wenn zB. Einzonungen, relevante Um- oder Aufzonungen geplant sind, abzuhandeln. Auszonungen können/müssen auch ohne SLB vorgenommen werden. Wir gehen davon aus, dass die Bestimmungen im PBG sehr wohl zulassen, dass verschiedene Aussagen in den BZR geklärt werden können, beispielsweise über überlagerte Schutzgebiete für jedwelche Themen.
118	S1-2	Siedlungsleitbilder	Gde. Ennetmoos	Der Gemeinderat stellt den Antrag das Siedlungsleitbild vor der nächsten Gesamt-	Das Siedlungsleitbild der Gemeinde Ennetmoos wurde im Jahr 2012 vom Regierungsrat genehmigt. Ziel der nächsten Gesamtrevision der Nutzungsplanung ist ins-	Bei Gemeinden, die über ein aktuelles Siedlungsleitbild verfügen, welches die wesentlichen Aussagen zur Siedlungsentwicklung enthält, die

				revison der Nutzungsplanung nicht anzupassen.	besondere die Anpassung des Bau- und Zonenreglements sowie die Ausscheidung der Gewässerraumzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes und entlang des Sees. Ausserdem ist auf Grund der hohen Baulandreserven in anderen Gemeinden eine Einzonung in nächster Zeit nicht möglich. Deshalb ist es unserer Ansicht nach nicht notwendig, das Siedlungsleitbild anzupassen. Im Weiteren ist es aus zeitlichen, personellen und finanziellen Gründen nicht machbar, das Siedlungsleitbild vorgängig der Gesamtrevision der Nutzungsplanung anzupassen, da das Bau- und Zonenreglement zwingend bis Ende 2018 auf das neue Planungs- und Baugesetz anzupassen ist. Selbstverständlich werden alle geforderten Themenbereiche gemäss Koordinationsaufgabe S1-2 bei der späteren Überarbeitung des Siedlungsleitbildes berücksichtigt.	gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen, die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen und nicht über übermässige Bauzonenreserven verfügen, wird in Zusammenhang mit der aktuellen Revision der BZR keine Überarbeitung der SLB nötig sein. Die Themen sind aber zu einem späteren Zeitpunkt, wenn zB. Einzonungen, relevante Um- oder Aufzonungen geplant sind, abzuhandeln. Auszonungen können auch ohne SLB vorgenommen werden.
119	S1-2	Siedlungsleitbilder	Gde. Wolfenschiessen	Wir verzichten auf die Erarbeitung eines Siedlungsleitbildes vor der kommenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung.	Wir verfügen über kein genehmigtes Siedlungsleitbild. Mit dem Schreiben vom 3. Dezember 2015 der Baudirektion teilen Sie uns mit, dass aufgrund des fehlenden Siedlungsleitbildes in der kommenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung nur der Ist-Zustand abgebildet werden kann. Es seien weder Einzonungen noch Um- oder Aufzonungen möglich. Der Gemeinderat hat beschlossen, dass auf die Erarbeitung eines Siedlungsleitbildes vor der bevorstehenden Gesamtrevision verzichtet wird und deshalb keine Einzonungen vorgenommen werden und nur der Ist-Zustand ins neue BZR überführt wird.	Bei Gemeinden, die über kein Siedlungsleitbild verfügen, die aber gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen, die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen und nicht über übermässige Bauzonenreserven verfügen, wird in Zusammenhang mit der aktuellen Revision der BZR keine Erarbeitung eines SLB nötig sein. Die Themen sind aber zu einem späteren Zeitpunkt, wenn zB. Einzonungen, relevante Um- oder Aufzonungen geplant sind, abzuhandeln. Auszonungen können/müssen auch ohne Aussagen im SLB vorgenommen werden.
120	S1-2	Siedlungsleitbilder	Gde. Emmetten	Die Gemeinde Emmetten hat ein neues vom Regierungsrat genehmigtes Siedlungsleitbild, welches den Ansprüchen der Raumplanung genügt. Die geforderten Inhalte der Koordinationsaufgabe sind anzupassen. Insbesondere die Forderung nach der Darstellung der potentiellen Auszonungsgebiete und der potentiellen Standorte für bezahlbares und durchmischtes Wohnen sind in dieser Form zu streichen. Der Gemeinderat wird vor Abschluss der begonnenen Gesamtrevision der Nutzungsplanung das Siedlungsleitbild nicht anpassen.	Das Siedlungsleitbild Emmetten ist neuwertig und Aussagen bezüglich altersgerechtem Wohnraum und bezüglich Auszonungen wurden dort aufgenommen. Bezüglich Auszonungen hat der Gemeinderat Emmetten bereits über ca. 4.5 ha unüberbaute Bauzone eine Planungszone errichtet. Diese Gebiete werden bezüglich Auszonung bzw. Umzonung überprüft. Deshalb macht es wenig Sinn, im Siedlungsleitbild diese Angelegenheit zu präzisieren. Es genügt vollumfänglich, wenn das Siedlungsleitbild die Absicht und die Frist zur Umsetzung festhält (siehe Siedlungsleitbild). Ebenso werden im Siedlungsleitbild Aussagen über altersgerechtes Wohnen gemacht. Diese Aussagen genügen vollkommen, um den Auftrag z.H. der Nutzungsplanung festzulegen. Auch hier hat der Gemeinderat seine Hausaufgaben begonnen und will im Gebiet Hostatt im Rahmen des nun begonnenen Gestaltungsplans entsprechenden Wohnraum realisieren. Auch der beteiligte Investor hat die Absicht, bezahlbaren Wohnraum zu realisieren. Die Forderung bezüglich bezahlbares und durchmischtes Wohnen wird vom Richtplan in dem Sinne torpediert, dass Gemeinden, welche nicht im direkten Umfeld von Stans liegen, Auszonungen vornehmen müssen. Beispielsweise ist Emmetten gut erschlossen und mit dem Auto ist jeder Bewohner des Siedlungsgebiets in ca. 5 Minuten auf der Autobahn. Zudem ermöglichen die 4 Bushaltestellen im Bereich des Siedlungsgebiets eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Die Preise für Bauland sind in der Gemeinde noch moderat und somit attraktiv für den Bau von günstigem Wohnraum. Die Erfahrung zeigt, dass Wohnraum dort teuer wird, wo die Baulandreserven zur Neige gehen oder wo traditionell hohe Grundstückspreise bezahlt werden.	Der Wesen der Schweizer Raumplanung liegt nicht darin, durch ein Überangebot an Bauzonenflächen die Preise tief zu halten. Vielmehr gilt der Grundsatz, dass nur jener Bedarf an Bauland eingezont sein soll, der innerhalb der nächsten höchstens 15 Jahre benötigt wird. Bei Gemeinden, die über ein aktuelles Siedlungsleitbild verfügen, welches die wesentlichen Aussagen zur Siedlungsentwicklung enthält, die gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen, die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen und anderweitig geklärt haben, wie sie mit übermässigen Bauzonenreserven verfahren wollen, wird in Zusammenhang mit der aktuellen Revision der BZR keine Überarbeitung der SLB nötig sein. Auszonungen müssen aber auch ohne Aussagen im SLB vorgenommen werden.
121	S1-2	Siedlungsleitbilder	Landschaftschutzverband Vierwaldstättersee / Pro Natura	Textanpassung: Sie berücksichtigen bzw. machen Aussagen insbesondere zu folgenden Punkten: . Die Entwicklung von Grünflächen, ökologisch wertvoller Freiflächen und des öffentlichen Raumes. 2. Seite - Ausstattung mit öffentlich nutzbaren	Die Entwicklung der Grün- und Freiräume, ökologisch wertvoller Freiflächen und des öffentlichen Raumes ist zentral für die Siedlungsqualität im Zuge der Verdichtung. Sie ist deshalb explizit aufzuführen, damit dies für alle offensichtlich wird (auch wenn sie unter Siedlungsqualität mitgemeint werden kann). Bei den Plätzen (öffentlichen Räumen) ist nicht nur die Quantität relevant, sondern ebenso sehr die Qualität (Gestaltung). Zudem gilt es auch im Siedlungsinne Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu schaffen. Möglichkeiten dazu	Der Antrag wird im Kern gutgeheissen. Allerdings wird von Seiten der Gemeinden schon heute vorgebracht, dass die Inhalte und Aussagen, die vom Siedlungsleitbild erwartet werden, zu umfassend sind. Die bestehende Formulierung reicht dann aus, wenn die Involvierten motiviert sind, eine attraktivere Siedlungsbegründung umzusetzen. Die Ergänzung kann vorgenommen werden, gleichzeitig soll der einleitende Satz so angepasst werden, dass zu folgenden Punkten in der Regel Aussagen zu machen sind....

				Plätzen und deren Gestaltung - vielseitige Spielplätze sowie grüne und ökologisch wertvolle Freiflächen	bieten sich viele.	
122	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Gde. Hergiswil	Zur Berechnung des Baulandbedarfs soll als Vorlage diejenige des Bundes angewendet werden.	Die Berechnungsmethode vom Bund ist verständlicher und entsprechend besser nachvollziehbar. Der Ansatz für die Berechnungsmethode vom Kanton Nidwalden mit der Anzahl Einwohner pro Wohnung und den Wohnungsgrössen ist in Ordnung. Durch die berechnete Abnahme der Wohnungsbelegungen, welche in dieser Form angezweifelt wird und zudem zu viel Bauland verschlingt, wird dem häuslichen Umgang mit dem Boden nicht gebührend Rechnung getragen.	Die Methode des Bundes berechnet einerseits die Kapazität (Personen = E/AP), welche in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen theoretisch Platz haben und andererseits die künftig erwarteten Personen in diesen Zonen. Die Methode stellt Kapazität und erwartete Personen gegenüber (> Auslastung). Der Bund berechnet daraus keine Flächen bzw. keinen Baulandbedarf. Die Auslastung gibt dem Bund den Hinweis, ob ein Kanton noch zusätzlich einzonen darf (Auslastung > 100%) oder nicht. Diese Methode ist statistisch interessant, jedoch in Bezug auf die raumplanerische „Steuerung“ auf Stufe Kanton bzw. Gemeinde nicht geeignet, unter anderem weil sie bei der Berechnung der Kapazität grundsätzlich von heutigen Werten ausgeht. Die Methode des Kantons baut auf jener Berechnung auf, die bereits im Agglomerationsprogramm und im „alten“ Richtplan zur Anwendung kommt. Es soll also ein bestehendes Instrument weiter entwickelt werden und nicht ein neues eingeführt werden, das nicht die Antworten liefert, die man braucht.
123	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Gde. Hergiswil	In den nächsten Jahren wird das Siedungsleitbild aufgrund der Aktivierung und Mobilisierung des Innenentwicklungspotentials der Gemeinde Hergiswil nicht überarbeitet.	Im Siedungsleitbild Hergiswil wird das Thema der inneren Verdichtung bereits behandelt. Darin werden die Punkte «Wohnraumangebot/Verdichtung», «Verdichtung mittels planerischen, städtebaulichen Mitteln» sowie «Gebiete für Hochhäuser» genauer betrachtet. Gemäss Koordinationsaufgabe sind im Siedungsleitbild die Daten von Siedlung+ zu überprüfen und mindestens 30 % der Innenentwicklungspotentiale für die Berechnung der Baulandbilanz zu berücksichtigen. Zudem wird der Gemeinde die Aufgabe zugetragen, aufzuzeigen, wie dieses Innenentwicklungspotential aktiviert und mobilisiert wird. Im Erläuterungsbericht zum kantonalen Richtplan [Seite 21] ist für die Gemeinde Hergiswil ein Verdichtungspotential von 0.5 ha vorgesehen. Dies entspricht zirka 24 Wohnungen. Für diese 24 Wohnungen muss die Gemeinde Hergiswil keine konkreten Massnahmen für die Aktivierung von Innenentwicklungspotentialen ergreifen. Auf der Parzelle 411, Schulhausstrasse 11, wird zurzeit ein Einfamilienhaus durch ein Mehrfamilienhaus mit vier Wohnungen ersetzt. Dieses aktuelle Beispiel zeigt auf, dass die Gemeinde für die Innenentwicklung keine Massnahmen ergreifen muss. Eine Anpassung des Siedungsleitbilds erübrigt sich somit und hätte lediglich eine Verzögerung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung zur Folge, welche bis spätestens Ende 2018 abgeschlossen sein muss.	Bei Gemeinden, die über ein aktuelles Siedungsleitbild verfügen, welches die wesentlichen Aussagen zur Siedlungsentwicklung enthält, die gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen, die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen und nicht über übermässige Bauzonenreserven verfügen, wird in Zusammenhang mit der aktuellen Revision der BZR keine Überarbeitung der SLB nötig sein. Die Themen sind aber zu einem späteren Zeitpunkt, wenn zB. Einzonungen, relevante Um- oder Aufzonungen geplant sind, abzuhandeln.
124	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Gde. Hergiswil	Die genaue Berechnung des Baulandbedarfs soll schnellstmöglich der Gemeinde Hergiswil zur Verfügung gestellt werden.	Im kantonalen Richtplan wird besagt, dass der Kanton für die Berechnung des Baulandbedarfs der verschiedenen Gemeinden eine entsprechende Tabelle führt, welche den Gemeinden im Rahmen der Ortsplanungsrevision zur Verfügung gestellt wird. Da die Gemeinde Hergiswil die Gesamtrevision der Nutzungsplanung bereits in Angriff genommen hat, muss klar ersichtlich sein, wie die definitive Berechnung des Baulandbedarfs für die Gemeinde Hergiswil aussieht.	Durch die Anpassung der BZR an das PBG werden voraussichtlich die Innenentwicklungspotenziale erhöht, indem das Hüllenmodell in der Regel mehr Nutzfläche zulassen wird, als die bisherige Regelung. Die Berechnung des zukünftigen Baulandbedarfs wird dadurch erst sinnvoll, wenn die Umsetzung des PBG ins BZR abgeschlossen ist. Da keine Einzonungen geplant sind, erachten wir dies als unproblematisch.
125	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Gde. Hergiswil	Es soll aufgezeigt werden, wie die Arbeitsplatzentwicklung in den Wohn-, Misch und Zentrumszonen bei der Berechnung des Baulandbedarfs berücksichtigt werden.	Dem kantonalen Richtplan ist nicht zu entnehmen, wie diese Arbeitsplatzentwicklung in den verschiedenen Zonen berechnet wird. Dies wird bei der Berechnung des Bundes entsprechend aufgezeigt. In Hergiswil existieren in der Wohnzone knapp 800 Arbeitsplätze. In der Mischzone sind es knapp 700 Arbeitsplätze, in der Zentrumszone knapp 600. Gemäss dem kantonalen Richtplan wird für Hergiswil mit einem Beschäftigtenwachstum von 10 - 20 % gerechnet. Diese 10 - 20 % werden bestimmt nicht nur in der Gewerbezone angesiedelt werden, sondern auch in den	Die gesamten Daten beruhen auf dem Wachstum der Bevölkerung. In reinen Wohnzonen soll entsprechend nur mit der Entwicklung der Bevölkerung gerechnet werden. In Misch- und Zentrumszonen werden die Reserven nur zur Hälfte angerechnet. Die andere Hälfte dient also der Arbeitsplatzentwicklung.

					Wohn-, Misch- und Zentrumszonen. Daher soll aufgezeigt werden, wie die Beschäftigtenentwicklung in diesen Zonen berücksichtigt wird.	
126	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Gde. Hergiswil	Das Innenentwicklungspotential sollte bei der Berechnung des Baulandbedarfs höher gewichtet werden.	Der kantonale Richtplan beschäftigt sich stark mit dem haushälterischen Umgang des Bodens und entsprechend mit der Verdichtung nach innen. Gemäss der Spalte Verdichtungspotential auf Seite 21 des Erläuterungsberichtes sieht es jedoch danach aus, dass die Gemeinden gar keine Massnahmen zur Aktivierung des Innenentwicklungspotentials anstreben müssen. Aus raumplanerischer Sicht scheint dies nicht zielführend zu sein.	Auf einen stärkeren Einbezug der Innenentwicklungspotenziale bei den Bauzonenreserven soll verzichtet werden. Da im Kanton bereits jetzt allenfalls Auszonungsbedarf besteht, würde ein stärkerer Einbezug die Handlungsspielräume weiter einengen.
127	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Gde. Buochs	Für die Berechnung des Baulandbedarfs Wohnen soll die Berechnungsmethode vom Bund angewendet werden.	Die Berechnungsmethode vom Bund ist transparenter und besser nachvollziehbar. Der Ansatz für die Berechnungsmethode vom Kanton Nidwalden mit den Wohnungsgrössen ist wohl gut und haushälterisch. Durch die erwartete Abnahme der Wohnungsbelegungen und dem dafür notwendigen Bauland wird der gute Ansatz jedoch wieder vertan. Schlussendlich ist das Ergebnis ähnlich wie jenes des Bundes. Man muss jedoch beachten, dass der Bund die Beschäftigtenentwicklung mit einberechnet hat. Mit der Berechnungsart des Kantons Nidwaldens wird die Beschäftigtenentwicklung in den Wohnzonen, Mischzonen und Zentrumszonen nicht berücksichtigt. Das neue Nidwaldner Planungs- und Baugesetz (PBG) sowie der damit verbundene Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) waren das Resultat eines längeren Revisionsprozesses. Mit dem Beitritt zur IVHB wurde eine Harmonisierung angestrebt. Für den Gemeinderat ist es unverständlich, weshalb der Kanton Nidwalden nicht die Berechnungsmethode vom Bund übernimmt, obwohl dies wohl viele Schweizer Kantone machen werden. Im Sinne einer Harmonisierung sollte kein „Kantönlicheist“ gefördert und die breit abgestützte Berechnungsmethode vom Bund angewendet werden. Der Gemeinderat wünscht eine Begründung, weshalb nicht die Berechnungsmethode vom Bund angewendet wird.	Die Methode des Bundes berechnet einerseits die Kapazität (Personen = E/AP), welche in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen theoretisch Platz haben und andererseits die künftig erwarteten Personen in diesen Zonen. Die Methode stellt Kapazität und erwartete Personen gegenüber (> Auslastung). Der Bund berechnet daraus keine Flächen bzw. keinen Baulandbedarf. Die Auslastung gibt dem Bund den Hinweis, ob ein Kanton noch zusätzlich einzonen darf (Auslastung > 100%) oder nicht. Diese Methode ist statistisch interessant, jedoch in Bezug auf die raumplanerische „Steuerung“ auf Stufe Kanton bzw. Gemeinde nicht geeignet, unter anderem weil sie bei der Berechnung der Kapazität grundsätzlich von heutigen Werten ausgeht. Die Methode des Kantons baut auf jener Berechnung auf, die bereits im Agglomerationsprogramm und im „alten“ Richtplan zur Anwendung kommt. Es soll also ein bestehendes Instrument weiter entwickelt werden und nicht ein neues eingeführt werden, das nicht die Antworten liefert, die man braucht.
128	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Gde. Buochs	Der Gemeinderat verzichtet vor der kommenden Ortsplanungsrevision auf die Überarbeitung des gültigen Siedlungsleitbildes aus dem Jahr 2005. Vor der kommenden Ortsplanungsrevision werden wir daher im Siedlungsleitbild nicht darlegen, wie wir das Innenentwicklungspotential aktivieren und mobilisieren werden.	In der Koordinationsaufgabe S 1-3 steht, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Siedlungsleitbilder die Daten von Siedlung+ überprüfen und mindestens 30 % der Innenentwicklungspotenziale für die Berechnung der Baulandbilanz berücksichtigen müssen. Die Gemeinde muss dann darlegen, wie sie dieses Potenzial aktiviert und mobilisiert. In der Tabelle auf Seite 21 des Erläuterungsberichts wird mit einem Verdichtungspotential von 0.8 ha für Buochs gerechnet. Dies entspricht gemäss des kantonalen Richtplans 30 % der Innenentwicklungspotenziale. Umgerechnet entsprechen diese 0.8 ha ungefähr 35 Wohnungen. Seitens Gemeinderat wird festgestellt, dass diese 35 Wohnungen ohne Massnahmen des Gemeinderates bis ins Jahr 2030 entstehen werden. Dies wird z.B. damit belegt, dass an der Stanserstrasse in Kürze ein Einfamilienhaus durch ein Mehrfamilienhaus mit 10 Wohnungen ersetzt werden wird. Dieses Beispiel zeigt auf, dass der Gemeinderat für die Innenentwicklung keine Massnahmen ergreifen muss. Infolgedessen muss der Gemeinderat für 35 Wohnungen nicht im Siedlungsleitbild aufzeigen, wie diese aktiviert und mobilisiert werden. Eine Anpassung des Siedlungsleitbildes hätte eine Verzögerung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung zur Folge. Eine Genehmigung der Gesamtrevision bis spätestens Ende 2018 wäre somit nicht einzuhalten.	Bei Gemeinden, die über ein aktuelles Siedlungsleitbild verfügen, welches die wesentlichen Aussagen zur Siedlungsentwicklung enthält, die gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen, die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen und nicht über übermässige Bauzonenreserven verfügen, wird in Zusammenhang mit der aktuellen Revision der BZR keine Überarbeitung der SLB nötig sein. Die Themen sind aber zu einem späteren Zeitpunkt, wenn z.B. Einzonungen, relevante Um- oder Aufzonungen geplant sind, abzuhandeln.
129	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Gde. Buochs, Stansstad	Die Berechnung des Baulandbedarfs muss der Gemeinde möglichst schnell zur Verfügung gestellt werden.	Es wird aufgeführt, dass der Kanton für die Berechnung des Baulandbedarfs der verschiedenen Gemeinden eine entsprechende Tabelle führt, welche den Gemeinden im Rahmen der Ortsplanungsrevision zur Verfügung gestellt wird. Die Gemeinde starten nächstens mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung und muss daher möglichst bald wissen, wie die Berechnung des Baulandbedarfs definitiv aussieht.	Durch die Anpassung der BZR an das PBG werden voraussichtlich die Innenentwicklungspotenziale erhöht, indem das Hüllenmodell in der Regel mehr Nutzfläche zulassen wird, als die bisherige Regelung. Die Berechnung des zukünftigen Baulandbedarfs wird dadurch erst sinnvoll, wenn die Umsetzung des PBG ins BZR abgeschlossen ist. Da keine Einzonungen geplant sind, erachten wir dies als unproblematisch.

130	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Gde. Buochs, Stansstad	Wir ersuchen den Kanton um eine Aussage, wie die Arbeitsplatzentwicklung in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen bei der Berechnung des Baulandbedarfs berücksichtigt wird.	Im kantonalen Richtplan wird keine Aussage gemacht, wie die Arbeitsplatzentwicklung in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen für die Berechnung des Baulandbedarfs berücksichtigt wird. Bei der Berechnung des Bundes wird die Arbeitsplatzentwicklung entsprechend berücksichtigt.	Die gesamten Daten beruhen auf dem Wachstum der Bevölkerung. In reinen Wohnzonen soll entsprechend nur mit der Entwicklung der Bevölkerung gerechnet werden. In Misch- und Zentrumszonen werden die Reserven nur zur Hälfte angerechnet. Die andere Hälfte dient also der Arbeitsplatzentwicklung.
131	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Gde. Buochs	Bei der Berechnung des Baulandbedarfs sollte das Innenentwicklungspotential mehr berücksichtigt werden.	Das Thema Verdichtung nach innen wird im kantonalen Richtplan sehr stark aufgegriffen. Aus raumplanerischer Sicht ist dies sehr positiv zu werten. Gemäss der Koordinationsaufgabe S 1-3 müssen die Gemeinden min. 30 % der Innenentwicklungspotenziale mobilisieren und in der Bauzonenbilanz berücksichtigen. In der Tabelle auf Seite 21 des Erläuterungsberichts beträgt dieses Potenzial 0.8 ha. Umgerechnet mit den Kennwerten von Buochs entspricht dies ca. 35 Wohnungen. Aus unserer Sicht ist es nicht nachvollziehbar, dass nur mit einem solch tiefen Wert gerechnet wird. Um diese Zahl zu erreichen, hätte der Kanton keine Arbeitshilfe zur Verdichtung erarbeiten müssen. Diese 35 Wohnungen werden bis ins Jahr 2030 ohne grössere Probleme realisiert, ohne dass eine Aufzoning notwendig ist. Es gibt viele zweigeschossige Bauten, welche noch ein zusätzliches Geschoss realisieren könnten. Weiter kommt es durch die Überführung der Ausnützungsziffer in die Überbauungsziffer ebenfalls einer Verdichtung nach innen. Zudem ergeben sich durch Aufzonungen weitere Verdichtungsmöglichkeiten. Aus diesen Gründen ist es unverständlich, dass in Buochs nur 0.8 ha als Verdichtungspotential in die Berechnung des Baulandbedarfs einfließt und so die Gemeinde die Möglichkeit hätte, zusätzliches Land einzuzonen. Aus raumplanerischer Sicht ist dies kein haushälterischer Umgang mit dem Boden.	Auf einen stärkeren Einbezug der Innenentwicklungspotenziale bei den Bauzonenreserven soll verzichtet werden. Da im Kanton bereits jetzt allenfalls Auszonungsbedarf besteht, würde ein stärkerer Einbezug die Handlungsspielräume weiter einengen.
132	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Gde. Beckenried	Der Gemeinderat Beckenried stellt fest, dass immer noch unterschiedliche Berechnungsmethoden angewendet werden. Es soll die Berechnungsmethode vom Bund zur Anwendung gelangen.	Die Berechnungsmethode vom Bund ist transparenter und besser nachvollziehbar. Der Ansatz für die Berechnungsmethode vom Kanton Nidwalden mit den Wohnungsgrössen ist zwar gut und haushälterisch. Durch die erwartete Abnahme der Wohnungsbelegungen und dem dafür notwendigen Bauland wird der gute Ansatz vertan. Schlussendlich ist das Ergebnis ähnlich wie jenes des Bundes. Man muss jedoch beachten, dass der Bund die Beschäftigtenentwicklung mit einberechnet hat. In der Berechnungsart des Kantons Nidwalden wird die Beschäftigtenentwicklung in den Wohnzonen, Mischzonen und Zentrumszonen nicht berücksichtigt.	Die Methode des Bundes berechnet einerseits die Kapazität (Personen = E/AP), welche in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen theoretisch Platz haben und andererseits die künftig erwarteten Personen in diesen Zonen. Die Methode stellt Kapazität und erwartete Personen gegenüber (> Auslastung). Der Bund berechnet daraus keine Flächen bzw. keinen Baulandbedarf. Die Auslastung gibt dem Bund den Hinweis, ob ein Kanton noch zusätzlich einzonen darf (Auslastung > 100%) oder nicht. Diese Methode ist statistisch interessant, jedoch in Bezug auf die raumplanerische „Steuerung“ auf Stufe Kanton bzw. Gemeinde nicht geeignet, unter anderem weil sie bei der Berechnung der Kapazität grundsätzlich von heutigen Werten ausgeht. Die Methode des Kantons baut auf jener Berechnung auf, die bereits im Agglomerationsprogramm und im „alten“ Richtplan zur Anwendung kommt. Es soll also ein bestehendes Instrument weiter entwickelt werden und nicht ein neues eingeführt werden, das nicht die Antworten liefert, die man braucht.
133	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Gde. Beckenried	Die Gemeinde Beckenried wird vor der kommenden Ortsplanungsrevision im Siedlungsleitbild nicht darlegen, wie das Innenentwicklungspotential aktiviert und mobilisiert werden soll.	In der Koordinationsaufgabe S 1-3 steht, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Siedlungsleitbilder die Daten von Siedlung+ überprüfen und mindestens 30 % der Innenentwicklungspotenziale für die Berechnung der Baulandbilanz berücksichtigen. Die Gemeinde muss dann darlegen, wie sie dieses Potenzial aktiviert und mobilisiert. In der Tabelle auf Seite 21 des Erläuterungsberichts wird mit einem Verdichtungspotential von 0.5 ha für Beckenried gerechnet. Dies entspricht gemäss dem kantonalen Richtplan 30 % der Innenentwicklungspotenziale. Umgerechnet entsprechen diese 0.5 ha ungefähr 22 Wohnungen. Für 22 Wohnungen müssen wir im Siedlungsleitbild nicht aufzeigen, wie diese aktiviert und mobilisiert werden. Diese 22 Wohnungen werden ohne Massnahmen der Gemeinde bis ins Jahr 2030 entstehen. Dazu können wir konkrete Beispiele nennen (nicht abschliessende Aufzählung):	Bei Gemeinden, die über ein aktuelles Siedlungsleitbild verfügen, welches die wesentlichen Aussagen zur Siedlungsentwicklung enthält, die gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen, die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen und nicht über übermässige Bauzonenreserven verfügen, wird in Zusammenhang mit der aktuellen Revision der BZR keine Überarbeitung der SLB nötig sein. Die Themen sind aber zu einem späteren Zeitpunkt, wenn zB. Einzonungen, relevante Um- oder Aufzonungen geplant sind, abzuhandeln. Auf einen stärkeren Einbezug der Innenentwicklungspotenziale bei den Bauzonenreserven soll verzichtet werden. Da im Kanton bereits jetzt allenfalls Auszonungsbedarf besteht, würde ein stärkerer Einbezug die Handlungsspielräume weiter einengen.

					<p>. Rigiweg 2: bestehend 2 Wohnungen, neu 4 Wohnungen . Oberdorfstrasse 19: bestehend 4 Wohnungen, neu 8 Wohnungen . Ridlistrasse 8: bestehend 3 Wohnungen, neu 7 Wohnungen Diese Beispiele zeigen auf, dass die Gemeinde für die Innenentwicklung keine Massnahmen ergreifen muss. Eine Anpassung des Siedlungsleitbildes hätte eine Verzögerung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung zur Folge. Eine Genehmigung der Gesamtrevision bis spätestens Ende 2018 wäre somit nicht einzuhalten.</p>	
134	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Gde. Beckenried	Die Berechnung des Baulandbedarfs muss möglichst schnell der Gemeinde Beckenried zur Verfügung gestellt werden.	Es wird aufgeführt, dass für die Berechnung des Baulandbedarfs der verschiedenen Gemeinden der Kanton eine entsprechende Tabelle führt, welche den Gemeinden im Rahmen der Ortsplanungsrevision zur Verfügung gestellt wird. Wir haben mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung bereits gestartet und müssen daher möglichst bald wissen, wie die Berechnung des Baulandbedarfs für Beckenried definitiv aussieht.	Durch die Anpassung der BZR an das PBG werden voraussichtlich die Innenentwicklungspotenziale erhöht, indem das Hüllenmodell in der Regel mehr Nutzfläche zulassen wird, als die bisherige Regelung. Die Berechnung des zukünftigen Baulandbedarfs wird dadurch erst sinnvoll, wenn die Umsetzung des PBG ins BZR abgeschlossen ist. Da keine Einzonungen geplant sind, erachten wir dies als unproblematisch.
135	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Gde. Beckenried	Wir bitten den Kanton um eine Aussage, wie die Arbeitsplatzentwicklung in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen bei der Berechnung des Baulandbedarfs berücksichtigt wird.	Im kantonalen Richtplan wird keine Aussage gemacht, wie die Arbeitsplatzentwicklung in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen für die Berechnung des Baulandbedarfs berücksichtigt wird. Bei der Berechnung des Bundes wird die Arbeitsplatzentwicklung entsprechend berücksichtigt.	Die gesamten Daten beruhen auf dem Wachstum der Bevölkerung. In reinen Wohnzonen soll entsprechend nur mit der Entwicklung der Bevölkerung gerechnet werden. In Misch- und Zentrumszonen werden die Reserven nur zur Hälfte angerechnet. Die andere Hälfte dient also der Arbeitsplatzentwicklung.
136	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Gde. Ennetbürgen	Die Berechnungsmethode vom Bund soll als Grundlage für den Baulandbedarf dienen.	Die Berechnungsmethode vom Kanton ist aus unserer Sicht nicht vollständig zu Ende gedacht. Der Ansatz mit den Wohnungsgrössen und Belegungsdichten ist zwar gut, jedoch wird dieser gute Ansatz durch die Abnahme der Wohnungsbelegung und das dadurch beanspruchte Bauland zu Nichte gemacht. Die Berechnungsmethode vom Bund ist dagegen transparenter sowie nachvollziehbar aufgebaut und lässt Vergleiche mit anderen Kantonen/Gemeinden zu. Schlussendlich ist das Resultat mit beiden Berechnungsmethoden in etwa gleich, was auch im Vorprüfungsbericht aufgeführt wird. Jedoch muss festgehalten werden, dass in der Berechnungsmethode vom Bund die Beschäftigtenentwicklung in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen berücksichtigt wurde. In der Berechnungsmethode vom Kanton ist dies nicht der Fall. Daher ist die Berechnungsgrundlage vom Bund zu verwenden, weil bei dieser mehr Aspekte berücksichtigt wurden.	Die Methode des Bundes berechnet einerseits die Kapazität (Personen = E/AP), welche in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen theoretisch Platz haben und andererseits die künftig erwarteten Personen in diesen Zonen. Die Methode stellt Kapazität und erwartete Personen gegenüber (> Auslastung). Der Bund berechnet daraus keine Flächen bzw. keinen Baulandbedarf. Die Auslastung gibt dem Bund den Hinweis, ob ein Kanton noch zusätzlich einzonen darf (Auslastung > 100%) oder nicht. Diese Methode ist statistisch interessant, jedoch in Bezug auf die raumplanerische „Steuerung“ auf Stufe Kanton bzw. Gemeinde nicht geeignet, unter anderem weil sie bei der Berechnung der Kapazität grundsätzlich von heutigen Werten ausgeht. Die Methode des Kantons baut auf jener Berechnung auf, die bereits im Agglomerationsprogramm und im „alten“ Richtplan zur Anwendung kommt. Es soll also ein bestehendes Instrument weiter entwickelt werden und nicht ein neues eingeführt werden, das nicht die Antworten liefert, die man braucht.
137	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Gde. Ennetbürgen	Die Beschäftigtenentwicklung in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen muss in der Berechnung des Baulands berücksichtigt werden.	In der Berechnungsmethode des Kantons wird die Beschäftigtenentwicklung in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen nicht berücksichtigt. Bei der Berechnungsmethode des Bundes wird diesem Thema jedoch Rechnung getragen. Die Beschäftigtenentwicklung in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen muss in der Berechnung des Baulands berücksichtigt werden.	Die gesamten Daten beruhen auf dem Wachstum der Bevölkerung. In reinen Wohnzonen soll entsprechend nur mit der Entwicklung der Bevölkerung gerechnet werden. In Misch- und Zentrumszonen werden die Reserven nur zur Hälfte angerechnet. Die andere Hälfte dient also der Arbeitsplatzentwicklung.
138	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Gde. Ennetbürgen	Ennetbürgen wird vor der kommenden Ortsplanungsrevision im Siedlungsleitbild nicht darlegen, wie das Innenentwicklungspotential aktiviert und mobilisiert wird.	Gemäss dem kant. Richtplan müssen die Gemeinden die Daten von Siedlung+ überprüfen. Mindestens 30% der Innenentwicklungspotenziale sind für die Berechnung zu berücksichtigen. Im Rahmen des Siedlungsleitbildes müssten wir darlegen, wie wir dieses Potenzial aktivieren und mobilisieren. Für Ennetbürgen wird mit einem Verdichtungspotenzial von 0.3 ha gerechnet, was ungefähr 13 Wohnungen entspricht. Wir sind der Meinung, dass wir für diese 13 Wohnungen nichts unternehmen müssen, damit diese bis ins Jahr 2030 erstellt werden. Diese 13 Wohnungen entstehen auch ohne Aktivierungs- und Mobilisierungsmassnahmen. Das zeigt sich aktuell am Beispiel an der Stanserstrasse. Hier wird ein Einfamilienhaus durch ein Dreifamilienhaus ersetzt. Weiter würde eine Anpassung des Siedlungsleitbildes zu einer Verzögerung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung führen.	Bei Gemeinden, die über ein aktuelles Siedlungsleitbild verfügen, welches die wesentlichen Aussagen zur Siedlungsentwicklung enthält, die gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen, die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen und nicht über übermässige Bauzonenreserven verfügen, wird in Zusammenhang mit der aktuellen Revision der BZR keine Überarbeitung der SLB nötig sein. Die Themen sind aber zu einem späteren Zeitpunkt, wenn zB. Einzonungen, relevante Um- oder Aufzonungen geplant sind, abzuhandeln. Auf einen stärkeren Einbezug der Innenentwicklungspotenziale bei den Bauzonenreserven soll verzichtet werden. Da im Kanton bereits jetzt allenfalls Auszonungsbedarf besteht, würde ein stärkerer Einbezug die Handlungsspielräume weiter einengen.

139	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Gde. Ennetbürgen	Im kant. Richtplan wird festgehalten, dass der Kanton den Gemeinden für die Berechnung des Baulandbedarfs eine entsprechende Tabelle zur Verfügung stellt. Diese Tabelle muss uns möglichst schnell zur Verfügung gestellt werden.	Wir haben mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung bereits gestartet und sind deshalb darauf angewiesen, dass uns die Tabelle möglichst bald zur Verfügung gestellt wird	Durch die Anpassung der BZR an das PBG werden voraussichtlich die Innenentwicklungspotenziale erhöht, indem das Hüllenmodell in der Regel mehr Nutzfläche zulassen wird, als die bisherige Regelung. Die Berechnung des zukünftigen Baulandbedarfs wird dadurch erst sinnvoll, wenn die Umsetzung des PBG ins BZR abgeschlossen ist. Da keine Einzonungen geplant sind, erachten wir dies als unproblematisch.
140	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Gde. Stansstad	Die Gemeinde Stansstad beantragt, die Berechnungsmethode des Bundes anzuwenden.	Nach unserer Ansicht ist die Berechnungsmethode, welche der Bund anwendet, verständlicher aufgebaut. Zudem wird in der Berechnung des Bundes auch die Entwicklung der Beschäftigten miteinbezogen. Im Weiteren sind wir erstaunt, dass durch die erwartete Abnahme der Wohnungsbelegungen ein derart grosser Bedarf an Bauland zur Verfügung gestellt werden soll. Nach unserem Empfinden hat dies wenig mit der häuslichen Nutzung des Bodens zu tun.	Die Methode des Bundes berechnet einerseits die Kapazität (Personen = E/AP), welche in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen theoretisch Platz haben und andererseits die künftig erwarteten Personen in diesen Zonen. Die Methode stellt Kapazität und erwartete Personen gegenüber (> Auslastung). Der Bund berechnet daraus keine Flächen bzw. keinen Baulandbedarf. Die Auslastung gibt dem Bund den Hinweis, ob ein Kanton noch zusätzlich einzonen darf (Auslastung > 100%) oder nicht. Diese Methode ist statistisch interessant, jedoch in Bezug auf die raumplanerische „Steuerung“ auf Stufe Kanton bzw. Gemeinde nicht geeignet, unter anderem weil sie bei der Berechnung der Kapazität grundsätzlich von heutigen Werten ausgeht. Die Methode des Kantons baut auf jener Berechnung auf, die bereits im Agglomerationsprogramm und im „alten“ Richtplan zur Anwendung kommt. Es soll also ein bestehendes Instrument weiter entwickelt werden und nicht ein neues eingeführt werden, das nicht die Antworten liefert, die man braucht.
141	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Gde. Stansstad	Die Gemeinde Stansstad beabsichtigt aufgrund der Dringlichkeit der gesamtheitlichen Überarbeitung des BZR, zuerst mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung anzufangen, bevor das Siedlungsleitbild angepasst wird. Es wird somit nicht dargestellt, wie das Innenentwicklungspotential aktiviert und mobilisiert wird.	Gemäss der Koordinationsaufgabe wird verlangt, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Siedlungsleitbilder die Daten von Siedlung+ zu überprüfen und mindestens 30% der Innenentwicklungspotenziale für die Berechnung der Baulandbilanz zu berücksichtigen haben. Aufgabe der Gemeinde ist danach darzulegen, wie sie dieses Potenzial aktiviert und mobilisiert. In der Tabelle auf S. 21 des Erläuterungsberichts wird für die Gemeinde Stansstad mit einem Verdichtungspotential von 0.0 ha gerechnet. Konkret würde dies bedeuten, dass sich die Gemeinde keine Gedanken zur Aktivierung und Mobilisierung des Innenentwicklungspotentials machen muss. Daher müssen wir im Siedlungsleitbild nicht darlegen, wie das Innenentwicklungspotential aktiviert und mobilisiert wird.	Bei Gemeinden, die über ein aktuelles Siedlungsleitbild verfügen, welches die wesentlichen Aussagen zur Siedlungsentwicklung enthält, die gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen, die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen und nicht über übermässige Bauzonenreserven verfügen, wird in Zusammenhang mit der aktuellen Revision der BZR keine Überarbeitung der SLB nötig sein. Die Themen sind aber zu einem späteren Zeitpunkt, wenn zB. Einzonungen, relevante Um- oder Aufzonungen geplant sind, abzuhandeln.
142	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Gde. Dallenwil	Da gemäss Leitidee 2 des kant. Richtplans die Innenentwicklung gefördert werden soll, ist das Verdichtungspotential der Gemeinden im Kanton Nidwalden entsprechend zu erhöhen.	Gemäss Koordinationsaufgabe müssen die Gemeinden mindestens 30% der Innenentwicklungspotenziale mobilisieren und in der Berechnung des Baulandbedarfs berücksichtigen. Die Gemeinde Dallenwil hat, wie wir dem Erläuterungsbericht entnehmen konnten, ein Verdichtungspotential von 0.1 ha (ca. 4 Wohnungen bis 2030). Im Sinne eines häuslichen Umgangs mit dem Boden sollte bei der Berechnung des Baulandbedarfs das Innenentwicklungspotential stärker gewichtet werden.	Auf einen stärkeren Einbezug der Innenentwicklungspotenziale bei den Bauzonenreserven soll verzichtet werden. Da im Kanton bereits jetzt allenfalls Auszonungsbedarf besteht, würde ein stärkerer Einbezug die Handlungsspielräume weiter einengen.
143	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Grüne	Wir beantragen die Überarbeitung der Berechnung des Baulandbedarfs. Dabei ist von einer höheren Belegungsdichte auszugehen.	Den fortschreitenden Mehrbedarf an Wohnfläche pro Person als Kerngrösse bei der Festlegung des zukünftigen Baulandbedarfs anzunehmen, entspricht nicht der angestrebten Nachhaltigkeit. Es darf nicht einfach von einer weiterhin tieferen Wohnungsbelegung ausgegangen werden. Diese falsche Vorgabe muss politisch angegangen werden.	Es fragt sich, wie seriös es ist, davon auszugehen, dass sich die Tendenz der sinkenden Wohnungsbelegung bei bleibender Wohlfahrt umdrehen wird. Auch wenn dies selbstverständlich aus Sicht der häuslichen Bodennutzung begrüsst würde, ist doch fraglich ob es auch eintritt und wie es erreicht werden könnte. Anzustreben ist allenfalls, dass eine Stabilisierung erreicht wird, indem aufgezeigt wird, dass mehr Lebensqualität nicht per se mit mehr Wohnfläche zusammenhängt, dass andere Qualitäten wichtiger sind.
144	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Innerschweizer Heimatschutz	Steuerungselemente und Förderung und Anreizbildung zur Stabilisierung der Wohnungsbelegung sind einzurichten. Durchschnittliche Wohnungsgrössen sind nach unten zu korrigieren. Wohnflächenkonsum ist nach unten zu	Haushälterischer Umgang mit Siedlungs- bzw. Wohnflächen.	Es fragt sich, wie seriös es ist, davon auszugehen, dass sich die Tendenz der sinkenden Wohnungsbelegung bei bleibender Wohlfahrt umdrehen wird. Auch wenn dies selbstverständlich aus Sicht der häuslichen Bodennutzung begrüsst würde, ist doch fraglich ob es auch eintritt und wie es erreicht werden könnte. Anzustreben ist allenfalls, dass eine Stabilisierung erreicht wird, indem aufgezeigt wird, dass mehr Lebensqualität

				korrigieren und am CH-Durchschnitt anzupassen.		nicht per se mit mehr Wohnfläche zusammenhängt, dass andere Qualitäten wichtiger sind.
145	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	VCS	Die Dichteziellern stimmen bei den Kapiteln S1-3, S1-5 und S 1-8 nicht überein. Diese sind zu vereinheitlichen. Unser Vorschlag der minimalen Werte: <i>Regionalzentrum: 0.8; Subzentrum: 0.7, Agglomerationsgemeinden: 0.7, Ländlich-touristische Gemeinden: 0.6</i> Der Begriff „Dichteziellern“ ist zu präzisieren.	Die Dichteziellern können sich unseres Wissens mit folgenden Werten definiert werden: Ausnützungsziffer (AZ), Baumassenziffer (BMZ), Überbauungsziffer (ÜZ), Geschossflächenziffer (GFZ). Mit dem Begriff „Dichteziellern“ ist nicht klar, welcher Wert gemeint ist. Mit einer höheren Dichte kann der Bedarf an Bauland verringert werden. Speziell bei neuen Überbauungen soll auf eine optimale Ausnützung der Grundstücke geachtet werden. Deswegen sind die Werte generell möglichst hoch anzusetzen. Zwischen dem Subzentrum Hergiswil und den Agglomerationsgemeinden besteht baulich praktisch kein Unterschied. Die Einwohnerzahl von Hergiswil entspricht ungefähr der Bevölkerung von Buochs. Deshalb sollten die Werte dieser beiden Kategorien identisch sein.	Der Hinweis ist richtig. Die Ziffern werden entsprechend angepasst. Der Begriff Dichteziellern wird genauer definiert. In Siedlung+ wird heute eine Dichteziellern für bestehende Bauten berechnet, diese nennt das Verhältnis <i>vorhandene Wohnfläche pro anrechenbare Parzellenfläche</i> . Sie wird aus der anrechenbaren Parzellenfläche, der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche, inkl. Einliegerwohnungen, Dachgeschosswohnflächen und Treppenhäuser errechnet. So wie sich aus der Ausnützungsziffer, der Geschosszahl und einer möglichen Dachgeschossnutzung heute eine im Regelfall mögliche Dichte ableiten lässt, wird dies auch nach neuem Recht via Überbauungsziffer und Gebäudehöhe für Hochbauten möglich sein.
146	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee / Pro Natura	Vollständig überarbeiten, kürzen und das Wesentliche in einer Richtlinie formulieren. Durchschnittliche Abnahme der Wohnungsbelegung 5% für den 15-jährigen Baulandbedarf. Durchschnittliche Wohnungsgrösse (m2 BGF) bei Neubauten und minimale Dichteziellern für neue Wohnzonen (Richtwerte): Regionalzentrum: 135 m2 Dichteziellern 0.8 Subzentrum: 145 m2 Dichteziellern 0.7 Agglomerationsgemeinden: 135 m2 Dichteziellern 0.6 Ländlich-touristische Gemeinden: 125 m2 Dichteziellern 0.5	Wir halten die Ausführungen zur Bestimmung des Baulandbedarfs für unausgereift und teilweise auf falschen Grundlagen basierend. Das hier Ausgeführte müsste wohl eher in einer Richtlinie abhandelt werden. Spezifisch: Die Abnahme der Durchschnittsbelegung ist viel differenzierter anzugehen, da die Belegungsdichte und deren Veränderung in hohem Masse vom Alter der Quartiere abhängen. Die Wohnungsgrösse erachten wir als unzweckmässige Grösse für die Bestimmung und Steuerung des Baulandbedarfs. Wir empfehlen eine andere Grösse, wie den Bauzonenbedarf pro Kopf (vgl. Kap. B3 Siedlungsräume).	Die Thematik soll im Richtplan abgehandelt werden. Wir sehen nicht, dass die Methode unausgereift wäre oder auf falschen Grundlagen basieren würde.
147	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	SP	Die minimale Dichteziellern muss so angelegt werden, dass keine Einfamilienhaus-siedlungen möglich sind.	1. Überbauungen mit geringer Dichteziellern (Einfamilienhaussiedlungen) widersprechen dem kantonalen Entwicklungsziel von haushälterischer Bodennutzung. 2. Überbauungen mit geringer Dichteziellern sind kaum wirtschaftlich mit ÖV zu erschliessen. 3. Bei bereits überbauten Gebieten sucht man die Möglichkeit diese zu verdichten. Mit neuen schlecht verdichteten Gebieten schafft man für die Zukunft Probleme für die man heute noch keine greifbare Lösung hat.	Die vorgesehenen minimalen Dichten lassen wesentlich dichtere Nutzungen als Einfamilienhaussiedlungen zu. Wichtig wird sein, dass in der Umsetzung der Bestimmungen ins BZR die hohen minimalen Dichten auch gefordert werden. Heute ist es in der Regel so, dass die Dichte nur nach oben begrenzt wird, nicht nach unten.
148	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	SP	Der Quadratmeterbedarf pro Wohnung muss bei der Berechnung nach unten angepasst werden.	1. Grosse Wohnungen widersprechen dem Grundsatzauftrag der Schaffung von günstigem Wohnraum. Untersuchungen haben klar gezeigt dass ein wesentlicher Faktor von günstigem Wohnraum die Wohnraumfläche ist. 2. Aufgrund der strengen Kreditvergaben der Banken ging der Flächen-Wohnraumbedarf in jüngster Vergangenheit zurück. 3. Insbesondere der Flächenbedarf von 145m2 pro Wohnung in Hergiswil spricht mehr für eine „Lex -Luxuswohnung“ als für einen haushälterischen Umgang mit der knappen Ressource Land. 4. Der Flächenbedarf pro Person soll maximal 45m2 betragen.	Es fragt sich, wie seriös es ist, davon auszugehen, dass sich die Tendenz der steigenden Wohnungsflächen pro Person bei bleibender Wohlfahrt umdrehen wird. Auch wenn dies selbstverständlich aus Sicht der haushälterischen Bodennutzung begrüsst würde, ist doch fraglich ob es auch eintrifft und wie es erreicht werden könnte. Anzustreben ist allenfalls, dass eine Stabilisierung erreicht wird, indem aufgezeigt wird, dass mehr Lebensqualität nicht per se mit mehr Wohnfläche zusammenhängt, dass andere Qualitäten wichtiger sind.
149	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Gde. Wolfenschiessen	Für den Baulandbedarf ist die Berechnungsmethode des Bundes anzuwenden.	Der Bund hat für die Berechnung des Baulandbedarfs das Dokument «Technische Richtlinien Bauzonen» erlassen. In dieser Richtlinie wird aufgeführt, wie die Berechnung des Baulandbedarfs zu erfolgen hat. Aus unserer Sicht ist diese Berechnungsmethode transparenter und besser nachvollziehbarer als die Berechnungsmethode vom Kanton NW. Bei der Berechnungsmethode vom Bund wird die Beschäftigtenentwicklung berücksichtigt, bei jener des Kantons jedoch nicht. Weiter wird bei der Berechnungsmethode des Kantons NW je nach Gemeinde mit unterschiedlichen Wohnungsgrössen gerechnet. Warum wird für die Gemeinde Wolfenschiessen mit einer Wohnungsgrösse von 125 m2 gerechnet, in Hergiswil je-	Die Methode des Bundes berechnet einerseits die Kapazität (Personen = E/AP), welche in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen theoretisch Platz haben und andererseits die künftig erwarteten Personen in diesen Zonen. Die Methode stellt Kapazität und erwartete Personen gegenüber (> Auslastung). Der Bund berechnet daraus keine Flächen bzw. keinen Baulandbedarf. Die Auslastung gibt dem Bund den Hinweis, ob ein Kanton noch zusätzlich einzonen darf (Auslastung > 100%) oder nicht. Diese Methode ist statistisch interessant, jedoch in Bezug auf die raumplanerische „Steuerung“ auf Stufe Kanton bzw. Gemeinde nicht geeignet, unter anderem weil sie bei der Berechnung der Kapazität grundsätzlich

					doch mit 145 m ² ? Wenn man den Durchschnitt der letzten Jahre nimmt, ergibt es vielleicht diese Differenz von 20 m ² . Dass man aber für die Entwicklung ebenfalls mit dieser Differenz rechnet, ist unverständlich. Aufgrund der Gleichstellung aller Personen und dem häushälterischen Umgang mit dem Boden wäre es sinnvoll, wenn in allen Gemeinden mit der gleichen Wohnungsgrösse gerechnet würde.	von heutigen Werten ausgeht. Die Methode des Kantons baut auf jener Berechnung auf, die bereits im Agglomerationsprogramm und im „alten“ Richtplan zur Anwendung kommt. Es soll also ein bestehendes Instrument weiter entwickelt werden und nicht ein neues eingeführt werden, das nicht die Antworten liefert, die man braucht.
150	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Gde. Wolfenschiessen	Da wir kein Siedlungsleitbild erarbeiten, werden wir nicht darlegen, wie das Innenentwicklungspotential aktiviert und mobilisiert wird. Jedoch werden wir im Rahmen der ausstehenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung das Thema Innenentwicklung betrachten.	Es ist unverständlich, warum die Gemeinden im Siedlungsleitbild darlegen müssen, wie das Innenentwicklungspotential aktiviert und mobilisiert werden soll, wenn für die einzelnen Gemeinden mit einer solch geringen Innenentwicklung gerechnet wird. Für Wolfenschiessen wird gemäss der Tabelle auf S. 21 des Erläuterungsberichts mit einem Verdichtungspotential von 0.2 ha gerechnet, was ungefähr 8 Wohnungen entspricht. Diese 8 Wohnungen werden ohne Massnahme der Gemeinde bis ins Jahr 2030 entstehen. Die Überführung der Ausnützungsziffer in die Überbauungsziffer wird zu einer Verdichtung beitragen. Im Sinne des häushälterischen Umgangs mit dem Boden wäre es sinnvoll, wenn das Verdichtungspotential stärker gewichtet würde.	Bei Gemeinden, die über kein Siedlungsleitbild verfügen, die aber gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen, die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen und nicht über übermässige Bauzonenreserven verfügen, wird in Zusammenhang mit der aktuellen Revision der BZR keine Überarbeitung der SLB nötig sein. Die Themen sind aber zu einem späteren Zeitpunkt, wenn zB. Einzonungen, relevante Um- oder Aufzonungen geplant sind, abzuhandeln. Auf einen stärkeren Einbezug der Innenentwicklungspotenziale bei den Bauzonenreserven soll verzichtet werden. Da im Kanton bereits jetzt allenfalls Auszonungsbedarf besteht, würde ein stärkerer Einbezug die Handlungsspielräume weiter einengen.
151	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Gde. Emmetten	Für alle Gemeinden soll dieselbe durchschnittliche Wohnungsgrösse von 135 m ² zur Berechnung gelten. Zudem ist zu erklären, wie die Dichteziffer angewendet werden soll, wenn das neue Planungs- und Baugesetz umgesetzt worden ist. Die Vorgaben bezüglich Innenverdichtung sind im Sinne einer häushälterischen Bodennutzung anzupassen. Im Siedlungsleitbild sind lediglich Aufträge aufzulisten, welche im Rahmen der vertieften Bearbeitung der Nutzungsplanung konkretisiert und umgesetzt werden müssen.	Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Gemeinden in Subzentren 145 m ² und jene im Regionalzentrum und in den Agglomerationsgemeinden 125 m ² bzw. 135 m ² zur Verfügung haben. Speziell an zentralen Lagen ist heute durch den Siedlungsdruck die Entwicklung hin zu kompakten und kleineren Wohnungen erkennbar. Auch im Sinne der Siedlungsverdichtung sollte entsprechend eher von einer kleineren durchschnittlichen Wohnungsgrösse ausgegangen werden. Die Definition von verschiedenen Wohnungsgrössen deutet auf eine Begünstigung gewisser Gemeinden hin und führt zudem zu einer Benachteiligung anderer Gemeinden. Dieser Sachverhalt ist nicht akzeptabel und ist anzupassen. In den letzten Jahren wurden verschiedene bestehende Wohnbauten umgebaut oder ersetzt. Unsere Berechnung mittels Zahlen des Berichtes zum Richtplan und dem vorliegenden Entwurf des Richtplans ergibt, dass bis ins Jahr 2030 in Emmetten 4 zusätzliche Wohnungen im überbauten Siedlungsraum realisiert werden sollten. Dies ist in Anbetracht des realen Verdichtungspotentials ein viel zu geringer Wert. Dazu im Siedlungsleitbild Innenverdichtungspotenziale zu fordern ist absolut unnötig. Im Rahmen der begonnenen Gesamtrevision der Nutzungsplanung ist die Gemeinde daran, die Potenziale der Bauzonen zu prüfen und entsprechende Räume bezüglich Verdichtung zu bezeichnen. Dies scheint für die Gemeinde Emmetten der richtige Weg zu sein, dass mit dem Boden unter Berücksichtigung der Siedlungsqualität und der Landschaft häushälterisch umgegangen wird.	Die Wohnungsgrössen werden leicht angepasst. Es ist jedoch zu beachten, dass die Zahlen möglichst Realitäten abbilden sollen. Über die Überbauungsziffer und die Gesamthöhe lässt sich "Dichte" benennen. Aus der ÜZ und der Höhe entsteht ein Volumen, das auf Geschosse aufgeteilt werden kann. So lässt sich ein Verhältnis Nutzfläche / Parzellenfläche errechnen. Dabei bleibt offen, ob ein Volumen mit grösserer Höhe und kleinerem Fussabdruck entsteht, oder ein niedrigerer Körper mit mehr Grundfläche. Dies scheint klüger als eine minimale ÜZ und eine minimale Höhe. Auf einen stärkeren Einbezug der Innenentwicklungspotenziale bei den Bauzonenreserven soll verzichtet werden. Da im Kanton bereits jetzt allenfalls Auszonungsbedarf besteht, würde ein stärkerer Einbezug die Handlungsspielräume weiter einengen. Die aufgelisteten Anforderungen an das SLB sind bei vertiefter Bearbeitung der Nutzungsplanung umzusetzen. Die einzelnen Themen können aber für einzelne Gemeinden unterschiedlich relevant sein und entsprechend unterschiedlich tief abzuhandeln sein.
152	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Gde. Ennetmoos	Wir beantragen die Berechnungsmethode des Bundes anzuwenden.	Unserer Ansicht nach ist die Berechnungsmethode des Bundes verständlicher. Darin wird zudem die Entwicklung der Arbeitsplätze in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen berücksichtigt. Für den Gemeinderat ist es unverständlich, weshalb der Kanton Nidwalden nicht die Berechnungsmethode des Bundes übernimmt. Im Sinne einer Harmonisierung sollte kein „Kantönigeist“ greifen und die breit abgestützte Berechnungsmethode des Bundes angewendet werden.	Die Methode des Bundes berechnet einerseits die Kapazität (Personen = E/AP), welche in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen theoretisch Platz haben und andererseits die künftig erwarteten Personen in diesen Zonen. Die Methode stellt Kapazität und erwartete Personen gegenüber (> Auslastung). Der Bund berechnet daraus keine Flächen bzw. keinen Baulandbedarf. Die Auslastung gibt dem Bund den Hinweis, ob ein Kanton noch zusätzlich einzonen darf (Auslastung > 100%) oder nicht. Diese Methode ist statistisch interessant, jedoch in Bezug auf die raumplanerische „Steuerung“ auf Stufe Kanton bzw. Gemeinde nicht geeignet, unter anderem weil sie bei der Berechnung der Kapazität grundsätzlich von heutigen Werten ausgeht. Die Methode des Kantons baut auf jener Berechnung auf, die bereits im Agglomerationsprogramm und im „alten“ Richtplan zur Anwendung kommt. Es soll also ein bestehendes Instrument weiter entwickelt werden und nicht ein neues eingeführt werden, das nicht die Antworten liefert, die man braucht.

153	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Gde. Ennetmoos	Wir stellen den Antrag vor der nächsten Gesamtrevision der Nutzungsplanung das Siedlungsleitbild nicht anzupassen. Folglich wird die Gemeinde Ennetmoos nicht darlegen können, wie sie das Innenentwicklungspotential aktivieren und mobilisieren wird.	Gemäss Koordinationsaufgabe S1-3 sollen die Gemeinden im Rahmen ihrer Siedlungsleitbilder die Daten von Siedlung+ überprüfen. Zudem sind mindestens 30% der Innenentwicklungspotenziale für die Berechnung der Baulandbilanz zu berücksichtigen. Auf S. 21 des Erläuterungsberichtes wird mit einem Verdichtungspotential von 0.1 für die Gemeinde Ennetmoos gerechnet, was gemäss kant. Richtplan 30% des Innenentwicklungspotentials entspricht. Das wären ca. 5 zusätzliche Wohnungen. Wir stellen uns die Frage, ob für diese ca. 5 Wohnungen effektiv im Siedlungsleitbild dargelegt werden muss, wie die sogenannten Innenentwicklungspotenziale zu aktivieren und mobilisieren sind. Diese Wohnungen werden auch ohne im Siedlungsleitbild aufgezeigten Massnahmen bis ins Jahr 2030 erstellt werden. Im Weiteren ist es aus zeitlichen, personellen und finanziellen Gründen nicht machbar, das Siedlungsleitbild vorgängig der Gesamtrevision der Nutzungsplanung anzupassen, da das Bau- und Zonenreglement zwingend bis Ende 2018 auf das neue Planungs- und Baugesetz anzupassen ist.	Bei Gemeinden, die über ein aktuelles Siedlungsleitbild verfügen, welches die wesentlichen Aussagen zur Siedlungsentwicklung enthält, die gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen, die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen und nicht über übermässige Bauzonenreserven verfügen, wird in Zusammenhang mit der aktuellen Revision der BZR keine Überarbeitung der SLB nötig sein. Die Themen sind aber zu einem späteren Zeitpunkt, wenn zB. Einzonungen, relevante Um- oder Aufzonungen geplant sind, abzuhandeln. Auf einen stärkeren Einbezug der Innenentwicklungspotenziale bei den Bauzonenreserven soll verzichtet werden. Da im Kanton bereits jetzt allenfalls Auszonungsbedarf besteht, würde ein stärkerer Einbezug die Handlungsspielräume weiter einengen.
154	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Gde. Ennetmoos	Da die Gemeinde Ennetmoos nächstens mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung startet, stellen wir den Antrag, die Berechnung des Baulandbedarfs möglichst schnell zur Verfügung zu haben.	Gemäss kant. Richtplan wird bemerkt, dass für die Berechnung des Baulandbedarfs der verschiedenen Gemeinden der Kanton eine entsprechende Tabelle führt, welche den Gemeinden im Rahmen der Ortsplanungsrevision zur Verfügung gestellt wird.	Durch die Anpassung der BZR an das PBG werden voraussichtlich die Innenentwicklungspotenziale erhöht, indem das Hüllenmodell in der Regel mehr Nutzfläche zulassen wird, als die bisherige Regelung. Die Berechnung des zukünftigen Baulandbedarfs wird dadurch erst sinnvoll, wenn die Umsetzung des PBG ins BZR abgeschlossen ist. Da keine Einzonungen geplant sind, erachten wir dies als unproblematisch.
155	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	Gde. Ennetmoos	Im Sinne eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden sollte bei der Berechnung des Baulandbedarfs das Innenentwicklungspotential mit mindestens 50% stärker gewichtet werden.	Die Thematik betreffend die innere Verdichtung ist gemäss Leitidee 2 umzusetzen. Diese Gedanken finden wir wichtig und unterstützen wir. Wie bereits erwähnt, müssen die Gemeinden gemäss Koordinationsaufgabe S1-3 mindestens 30% der Innenentwicklungspotenziale mobilisieren und in der Berechnung des Baulandbedarfs berücksichtigen. Gemäss der Spalte Verdichtungspotential auf S. 21 des Erläuterungsberichtes sieht es danach aus, dass die Gemeinden gar keine Massnahmen zur Aktivierung des Innenentwicklungspotentials anstreben müssen. Aus raumplanerischer Sicht scheint dies nicht zielführend zu sein. Im Weiteren sind wir erstaunt, dass durch die Abnahme der Wohnungsbelegungen eine derart grosse Fläche an Bauland für den gesamten Kanton Nidwalden zur Verfügung gestellt werden soll - im Hinblick auf einen haushälterischen Umgang mit dem Boden ist dies kaum vertretbar.	Auf einen stärkeren Einbezug der Innenentwicklungspotenziale bei den Bauzonenreserven soll verzichtet werden. Da im Kanton bereits jetzt allenfalls Auszonungsbedarf besteht, würde ein stärkerer Einbezug die Handlungsspielräume weiter einengen.
156	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	CVP	Wir sind der Meinung, dass für die Berechnung des Baulandbedarfs für Wohnzwecke die Berechnungsmethode des Bundes angewendet werden sollte.	Denn diese Berechnungsmethode ist transparenter und besser nachvollziehbar. Sie schliesst insbesondere auch die Beschäftigtenentwicklung in die Berechnung mit ein.	Die Methode des Bundes berechnet einerseits die Kapazität (Personen = E/AP), welche in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen theoretisch Platz haben und andererseits die künftig erwarteten Personen in diesen Zonen. Die Methode stellt Kapazität und erwartete Personen gegenüber (> Auslastung). Der Bund berechnet daraus keine Flächen bzw. keinen Baulandbedarf. Die Auslastung gibt dem Bund den Hinweis, ob ein Kanton noch zusätzlich einzonen darf (Auslastung > 100%) oder nicht. Diese Methode ist statistisch interessant, jedoch in Bezug auf die raumplanerische „Steuerung“ auf Stufe Kanton bzw. Gemeinde nicht geeignet, unter anderem weil sie bei der Berechnung der Kapazität grundsätzlich von heutigen Werten ausgeht. Die Methode des Kantons baut auf jener Berechnung auf, die bereits im Agglomerationsprogramm und im „alten“ Richtplan zur Anwendung kommt. Es soll also ein bestehendes Instrument weiter entwickelt werden und nicht ein neues eingeführt werden, das nicht die Antworten liefert, die man braucht.
157	S1-3	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	CVP	Kein Antrag	Schliesslich ist für uns unklar, wie die Entwicklung der Arbeitsplätze bei den Berechnungen der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen berücksichtigt wurde. Dazu wird im neuen kantonalen Richtplan keine Aussage gemacht.	Die gesamten Daten beruhen auf dem Wachstum der Bevölkerung. In reinen Wohnzonen soll entsprechend nur mit der Entwicklung der Bevölkerung gerechnet werden. In Misch- und Zentrumszonen werden die Reserven nur zur Hälfte angerechnet. Die andere Hälfte dient also der Ar-

158	S1-4	Siedlungsentwicklung nach innen	Gde. Hergiswil, Buochs, Beckenried, Ennetbürgen	Der nachfolgende Textabschnitt wirft grössere Fragen auf und erfordert eine Erklärung: <i>Innenverdichtungsprojekte sind unter Beachtung der erforderlichen Siedlungsqualitäten zu realisieren. Um eine hohe Siedlungsqualität zu sichern, sorgen die Gemeinden für eine auf das Orts- und Landschaftsbild abgestimmte Gestaltung der Siedlung. Ortsspezifische Qualitäten und Identitäten sind zu erhalten. Höhere Dichte soll in der Regel begleitet sein von hoher architektonischer Qualität und einer Aufwertung der Aussenräume.</i>	Wie soll eine Aufzoning [höhere Dichte] von hoher architektonischer Qualität begleitet sein, wenn der Gemeinde gemäss PBG keine Möglichkeiten zugestanden werden, Anforderungen hinsichtlich Qualität und Gestaltung, ausser zur Dachgestaltung, zu stellen. Die Qualität/Gestaltung könnte demnach nur über einen Sondernutzungsplan gesichert werden. Die Mindestfläche für einen Gestaltungsplan beträgt jedoch 3'000 m ² . Damit eine Verdichtung nach innen vorstattengehen kann, sollte es nicht die Regel sein, immer nur über einen Gestaltungsplan darauf hinwirken zu können. Gibt es aus Sicht des Kantons weitere Möglichkeiten zur Sicherung der architektonischen Qualität? Der Aussenraum kann über eine zwingende Grünflächenziffer gewährleistet werden. Hierfür ist aber erforderlich, dass es eine klare Definition gibt, was zur Grünflächenziffer zählt und was nicht.	beitsplatzentwicklung. Wir gehen davon aus, dass die Bestimmungen im PBG sehr wohl zulassen, dass verschiedene Aussagen in den BZR geklärt werden können, beispielsweise über überlagerte Schutzgebiete für jeweilige Themen. Allenfalls ist bei der Definition, was als „zu schützendes Gut“ bezeichnet wird, eine gewisse Kreativität gefragt. So scheint es denkbar, dass zB. „architektonische Qualitäten“, „ortstypische Eigenheiten“, ein „begrünter Aufenthaltsbereich“, ein „multifunktional nutzbarer Strassenraum“ durchaus schutzwürdige „Güter“ sind, die zB. mit überlagerten Zonen gesichert werden können. Was als Grünflächenziffer zählt, ergibt sich vorab aus der Definition der IVHB. Wenn diese nicht ausreicht, kann dies allenfalls in einer Richtlinie oder Arbeitshilfe definiert werden, möglicherweise auch in der PBV.
159	S1-4	Siedlungsentwicklung nach innen	Gde. Hergiswil	In den nächsten Jahren wird das Siedlungsleitbild der Gemeinde Hergiswil auch nicht im Hinblick auf eine Siedlungsanalyse überarbeitet.	Da bereits mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung begonnen wurde, wird auf die Anpassung des Siedlungsleitbildes verzichtet. Gemäss Aussage des kantonalen Richtplanes wird vorgegeben, dass in Bezug auf die Siedlungsentwicklung nach innen im Rahmen des Siedlungsleitbildes eine Siedlungsanalyse vorzunehmen ist, welche u.a. als Grundlage für die BZR-Anpassung dient. Darin müssen diejenigen Gebiete bezeichnet werden, welche sich für eine Verdichtung eignen, für welche gestalterische Rahmenbedingungen festgelegt werden sollen und welche Gebiete sich nicht für eine Verdichtung eignen. Im Siedlungsgebiet der Gemeinde Hergiswil wurden bereits Gebiete festgelegt, welche sich für eine Verdichtung eignen. Eine genaue Analyse hat jedoch nicht stattgefunden. Diese hat im Rahmen der der Gesamtrevision der Nutzungsplanung zu erfolgen.	Bei Gemeinden, die über ein aktuelles Siedlungsleitbild verfügen, welches die wesentlichen Aussagen zur Siedlungsentwicklung enthält, die gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen, die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen und nicht über übermässige Bauzonenreserven verfügen, wird in Zusammenhang mit der aktuellen Revision der BZR keine Überarbeitung der SLB nötig sein. Die Themen sind aber zu einem späteren Zeitpunkt, wenn zB. Einzonungen, relevante Um- oder Aufzonungen geplant sind, abzuhandeln. Wir sind der Überzeugung, dass es Sinn macht, sowohl besonders geeignete Verdichtungsgebiete zu bezeichnen (also wohl Gebiete mit bestehend geringer Dichte, altem Gebäudebestand, Zentrumsnähe usw.), als auch Gebiete, die sich nicht für eine Verdichtung eignen (möglicherweise ISOS-Gebiete, empfindliche Siedlungsgebiete usw.). Es wäre falsch zu meinen, dass es sich hier um eine Entweder-oder-Aussage handelt. Diese Ausscheidungen werden wohl nur je einen Teil der Siedlung betreffen.
160	S1-4	Siedlungsentwicklung nach innen	Gde. Stansstad	Die Gemeinde Stansstad beabsichtigt aufgrund der Dringlichkeit der gesamtheitlichen Überarbeitung des BZR, zuerst mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung durchzuführen, bevor das Siedlungsleitbild angepasst wird.	Gemäss Ausführungen im kant. Richtplan soll die Siedlungsanalyse u.a. für die Anpassung des BZR dienen. In diesem Sinne wird die Gemeinde Stansstad natürlich im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung eine Siedlungsanalyse inkl. möglicher Gebiete mit Innenentwicklungspotential erarbeiten, obwohl dies für die Gemeine gemäss S. 21 (Verdichtungspotential = 0.0 ha) des Erläuterungsberichtes nicht notwendig wäre. Weiter erachten wir es nicht als notwendig, dass im Siedlungsleitbild sowohl die Verdichtungsgebiete wie auch die Gebiete, bei welchen sich eine Verdichtung nicht eignet, bezeichnet werden müssen. Es genügt, wenn die Verdichtungsgebiete im Siedlungsleitbild ausgeschieden werden.	Bei Gemeinden, die über ein aktuelles Siedlungsleitbild verfügen, welches die wesentlichen Aussagen zur Siedlungsentwicklung enthält, die gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen, die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen und nicht über übermässige Bauzonenreserven verfügen, wird in Zusammenhang mit der aktuellen Revision der BZR keine Überarbeitung der SLB nötig sein. Die Themen sind aber zu einem späteren Zeitpunkt, wenn zB. Einzonungen, relevante Um- oder Aufzonungen geplant sind, abzuhandeln. Wir sind der Überzeugung, dass es Sinn macht, sowohl besonders geeignete Verdichtungsgebiete zu bezeichnen (also wohl Gebiete mit bestehend geringer Dichte, altem Gebäudebestand, Zentrumsnähe usw.), als auch Gebiete, die sich nicht für eine Verdichtung eignen (möglicherweise ISOS-Gebiete, empfindliche Siedlungsgebiete usw.). Es wäre falsch zu meinen, dass es sich hier um eine Entweder-oder-Aussage handelt. Diese Ausscheidungen werden wohl nur je einen Teil der Siedlung betreffen.
161	S1-4	Siedlungsentwicklung nach innen	Gde. Beckenried	Eine Siedlungsanalyse, so wie sie vorgeschrieben wird, werden wir vor der kommenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung im Siedlungsleitbild nicht vornehmen.	Es wird vorgeschrieben, dass in Bezug auf die Siedlungsentwicklung nach innen im Rahmen des Siedlungsleitbildes eine Siedlungsanalyse vorzunehmen ist, welche u.a. als Grundlage für die BZR-Anpassung dient. Darin sollen unterschiedliche Gebiete bezeichnet werden, welche sich für eine Verdichtung eignen, für welche gestalterische Rahmenbedingungen festgelegt werden sollen und welche Gebiete sich nicht für eine Verdichtung eignen.	Bei Gemeinden, die über ein aktuelles Siedlungsleitbild verfügen, welches die wesentlichen Aussagen zur Siedlungsentwicklung enthält, die gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen, die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen und nicht über übermässige Bauzonenreserven verfügen, wird in Zusammenhang mit der aktuellen Revision der BZR keine Überarbeitung der SLB nötig sein. Die Themen sind aber zu

					Im Rahmen des bereits erarbeiteten Siedlungsleitbildes wurden Gebiete ausgeschieden, welche sich für eine Verdichtung eignen. Es wurde jedoch nicht flächendeckend festgelegt, ob sich die Gebiete für eine Verdichtung eignen oder nicht. Wir erachten das Siedlungsleitbild Beckenried als genügend für die kommende Gesamtrevision der Nutzungsplanung und werden daher die geforderten Analysen nicht im Rahmen des Siedlungsleitbildes vornehmen. Selbstverständlich werden wir im Rahmen der Analyse zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung diese Aspekte berücksichtigen.	einem späteren Zeitpunkt, wenn zB. Einzonungen, relevante Um- oder Aufzonungen geplant sind, abzuhandeln. Wir sind der Überzeugung, dass es Sinn macht, sowohl besonders geeignete Verdichtungsgebiete zu bezeichnen (also wohl Gebiete mit bestehend geringer Dichte, altem Gebäudebestand, Zentrumsnähe usw.), als auch Gebiete, die sich nicht für eine Verdichtung eignen (möglicherweise ISOS-Gebiete, empfindliche Siedlungsgebiete usw.). Es wäre falsch zu meinen, dass es sich hier um eine Entweder-oder-Aussage handelt. Diese Ausscheidungen werden wohl nur je einen Teil der Siedlung betreffen.
162	S1-4	Siedlungsentwicklung nach innen	Gde. Ennetmoos	Wir beantragen das Siedlungsleitbild vor der nächsten Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Ennetmoos nicht anzupassen und die Siedlungsanalyse erst bei der Anpassung des Siedlungsleitbildes vorzunehmen.	Gemäss kant. Richtplan wird vorgegeben, dass im Rahmen des Siedlungsleitbildes in Bezug auf die Siedlungsentwicklung nach innen eine Siedlungsanalyse vorgenommen werden soll, welche u.a. als Grundlage für die Anpassung des Bau- und Zonenreglements dienen soll. Dabei sind unterschiedliche Gebiete zu bezeichnen, welche sich bspw. für eine Verdichtung eignen. Aus zeitlichen, personellen und finanziellen Gründen ist es nicht machbar, das Siedlungsleitbild vorgängig der Gesamtrevision der Nutzungsplanung anzupassen, da das Bau- und Zonenreglement zwingend bis Ende 2018 auf das neue Planungs- und Baugesetz anzupassen ist. Im Rahmen der Erarbeitung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung wird die Gemeinde Ennetmoos jedoch eine Siedlungsanalyse vornehmen und entsprechende Gebiete, welche sich für eine Verdichtung eignen, festlegen.	Bei Gemeinden, die über ein aktuelles Siedlungsleitbild verfügen, welches die wesentlichen Aussagen zur Siedlungsentwicklung enthält, die gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen, die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen und nicht über übermässige Bauzonenreserven verfügen, wird in Zusammenhang mit der aktuellen Revision der BZR keine Überarbeitung der SLB nötig sein. Die Themen sind aber zu einem späteren Zeitpunkt, wenn zB. Einzonungen, relevante Um- oder Aufzonungen geplant sind, abzuhandeln.
163	S1-4	Siedlungsentwicklung nach innen	Gde. Buochs	Eine Siedlungsanalyse, so wie sie vorgeschrieben wird, werden wir vor der kommenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung im Siedlungsleitbild nicht vornehmen.	Es wird vorgeschrieben, dass in Bezug auf die Siedlungsentwicklung nach innen im Rahmen des Siedlungsleitbildes eine Siedlungsanalyse vorzunehmen ist, welche u.a. als Grundlage für die BZR-Anpassung dient. Darin sollen unterschiedliche Gebiete bezeichnet werden, welche sich für eine Verdichtung eignen, für welche gestalterische Rahmenbedingungen festgelegt werden sollen und welche Gebiete sich nicht für eine Verdichtung eignen. Im Rahmen des bereits erarbeiteten Siedlungsleitbildes wurden Gebiete ausgeschieden, welche sich für eine Verdichtung eignen. Es wurde jedoch nicht flächendeckend festgelegt, ob sich die Gebiete für eine Verdichtung eignen oder nicht. Wir erachten unser Siedlungsleitbild als genügend für die kommende Gesamtrevision der Nutzungsplanung und werden daher die geforderten Analysen nicht im Rahmen des Siedlungsleitbildes vornehmen. Selbstverständlich werden wir im Rahmen der Analyse zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung diese Aspekte berücksichtigen.	Bei Gemeinden, die über ein aktuelles Siedlungsleitbild verfügen, welches die wesentlichen Aussagen zur Siedlungsentwicklung enthält, die gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen, die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen und nicht über übermässige Bauzonenreserven verfügen, wird in Zusammenhang mit der aktuellen Revision der BZR keine Überarbeitung der SLB nötig sein. Die Themen sind aber zu einem späteren Zeitpunkt, wenn zB. Einzonungen, relevante Um- oder Aufzonungen geplant sind, abzuhandeln. Wir sind der Überzeugung, dass es Sinn macht, sowohl besonders geeignete Verdichtungsgebiete zu bezeichnen (also wohl Gebiete mit bestehend geringer Dichte, altem Gebäudebestand, Zentrumsnähe usw.), als auch Gebiete, die sich nicht für eine Verdichtung eignen (möglicherweise ISOS-Gebiete, empfindliche Siedlungsgebiete usw.). Es wäre falsch zu meinen, dass es sich hier um eine Entweder-oder-Aussage handelt. Diese Ausscheidungen werden wohl nur je einen Teil der Siedlung betreffen.
164	S1-4	Siedlungsentwicklung nach innen	Gde. Ennetbürgen	Die vorgeschriebene Siedlungsanalyse, welche im Siedlungsleitbild als Grundlage für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung vorgenommen werden müsste, werden wir nicht durchführen.	Wir haben bereits mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung gestartet. Bei der Analyse haben wir die geforderten Überlegungen gemacht und Gebiete gekennzeichnet, für welche eine Aufzonung in Frage kommt. Gebiete, welche sich nicht für eine Aufzonung eignen, müssten im Siedlungsgebiet ebenfalls ausgeschieden werden. Für uns macht es keinen Sinn, dass sowohl die Verdichtungsgebiete wie auch die Gebiete, welche sich nicht für eine Verdichtung eignen, ausgeschieden werden müssen. Aus diesem Grund werden wir das Siedlungsleitbild diesbezüglich nicht anpassen. Weiter hätte eine Anpassung des Siedlungsleitbildes eine Verzögerung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung zur Folge.	Bei Gemeinden, die über ein aktuelles Siedlungsleitbild verfügen, welches die wesentlichen Aussagen zur Siedlungsentwicklung enthält, die gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen, die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen und nicht über übermässige Bauzonenreserven verfügen, wird in Zusammenhang mit der aktuellen Revision der BZR keine Überarbeitung der SLB nötig sein. Die Themen sind aber zu einem späteren Zeitpunkt, wenn zB. Einzonungen, relevante Um- oder Aufzonungen geplant sind, abzuhandeln. Wir sind der Überzeugung, dass es Sinn macht, sowohl besonders geeignete Verdichtungsgebiete zu bezeichnen (also wohl Gebiete mit bestehend geringer Dichte, altem Gebäudebestand, Zentrumsnähe usw.), als auch Gebiete, die sich nicht für eine Verdichtung eignen (möglicherweise ISOS-Gebiete, empfindliche Siedlungsgebiete usw.). Es wäre falsch zu meinen, dass es sich hier um eine Entweder-oder-Aussage handelt. Diese Ausscheidungen werden wohl nur je einen Teil der Sied-

						lung betreffen.
165	S1-4	Siedlungsentwicklung nach innen	Gde. Wolfenschiessen	Eine Siedlungsanalyse, so wie sie vorgeschrieben wird, werden wir vor der kommenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung im Siedlungsleitbild nicht vornehmen.	Betreffend Siedlungsleitbild verweisen wir zum Antrag der Koordinationsaufgabe S1-2. Weiter weisen wir darauf hin, dass solche Überlegungen bei der letzten Gesamtrevision der Nutzungsplanung im Jahr 2013 gemacht wurden und diese auch bei der nächsten Revision betrachten.	Bei Gemeinden, die über kein Siedlungsleitbild verfügen, die gleichzeitig aber keine Einzonungen beabsichtigen, die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen und nicht über übermässige Bauzonenreserven verfügen, wird in Zusammenhang mit der aktuellen Revision der BZR keine Überarbeitung der SLB nötig sein. Die Themen sind aber zu einem späteren Zeitpunkt, wenn zB. Einzonungen, relevante Um- oder Aufzonungen geplant sind, abzuhandeln.
166	S1-4	Siedlungsentwicklung nach innen	Gde. Hergiswil, Buochs, Beckenried	Es wird um eine ausführliche Erklärung ersucht, was unter «grösseren inneren Verdichtung» zu verstehen ist.	Bei grösseren inneren Verdichtungen sollen qualifizierte Verfahren wie Testplanungen oder Studienaufträge angestrebt werden. Es erscheint unklar, ab wann von einer grösseren inneren Verdichtung die Rede ist. Bei der Gesamtrevision der Nutzungsplanung wird es Gebiete geben, welchen ein zusätzliches Geschoss zugestanden wird. Aufgrund eines solchen zusätzlichen Geschosses werden wir aber nicht ein qualifiziertes Verfahren durchführen. Weiter stellt sich die Frage, wer die Kosten für solche Verfahren tragen würde.	Eine grössere innere Verdichtung ist nach unserem Verständnis dann gegeben, wenn so viel zusätzliches Gebäudevolumen geschaffen werden kann oder so viel Grünfläche verschwinden kann, dass eine relevante Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität resultiert. In diesem Fall wären ausgleichende, qualitätssteigernde Massnahmen nötig. Eine entsprechende Aussage wird ergänzt.
167	S1-4	Siedlungsentwicklung nach innen	Gde. Stansstad	Wir bitten um eine Definition für die Aussage der «grösseren inneren Verdichtung».	Gemäss kant. Richtplan sollen bei grösseren inneren Verdichtungen qualifizierte Verfahren wie Testplanungen oder Studienaufträge angestrebt werden. Was genau ist nun aber eine grössere innere Verdichtung? Sind das zusammenhängende Gebiete, in welchen eine Aufzonung angestrebt wird? Wäre dafür ein qualifiziertes Verfahren nicht zu kostspielig?	Eine grössere innere Verdichtung ist nach unserem Verständnis dann gegeben, wenn so viel zusätzliches Gebäudevolumen geschaffen werden kann oder so viel Grünfläche verschwinden kann, dass eine relevante Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität resultiert. In diesem Fall wären ausgleichende, qualitätssteigernde Massnahmen nötig. Eine entsprechende Aussage wird ergänzt.
168	S1-4	Siedlungsentwicklung nach innen	Gde. Ennetbürgen	Der Begriff «grösseren inneren Verdichtung» ist im kant. Richtplan zu präzisieren.	Es ist unklar, was unter dem Begriff «grössere innere Verdichtung» zu verstehen ist. Qualifizierte Verfahren wie Testplanungen oder Studienaufträge machen Sinn, wenn anschliessend eine Sondernutzungsplanung durchgeführt wird und das Gebiet entsprechend gross ist. Weiter machen solche Verfahren vor allem in urbanen Gebieten Sinn. Es darf jedoch nicht sein, dass bei einer Aufzonung von einem Geschoss bereits die Rede von einer «grösseren inneren Verdichtung» ist. Es wäre unverhältnismässig, wenn bei einer solchen Aufzonung qualifizierte Verfahren durchgeführt werden müssten.	Eine grössere innere Verdichtung ist nach unserem Verständnis dann gegeben, wenn so viel zusätzliches Gebäudevolumen geschaffen werden kann oder so viel Grünfläche verschwinden kann, dass eine relevante Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität resultiert. In diesem Fall wären ausgleichende, qualitätssteigernde Massnahmen nötig. Eine entsprechende Aussage wird ergänzt.
169	S1-4	Siedlungsentwicklung nach innen	Landschafts-schutzverband Vierwaldstättersee / Pro Natura	Die Arbeitshilfe zur Verdichtung ist als verbindliche Richtlinie auszugestalten.	Die qualitätsorientierte Ausgestaltung der Siedlungsentwicklung nach innen ist zentrale Voraussetzung für die Verdichtung. Den Gemeinden ist daher deutlich zu machen, wie das Verfahren dazu zu gestalten ist.	Bei der Arbeitshilfe handelt es sich um eine Dokument, dass eine Vielzahl von Ansätzen und Lösungsmöglichkeiten aufführt und auf Aspekte hinweist, die zu beachten sind, vieles gilt für Viele aber nicht alles für Alle. Es handelt sich dabei mehr um eine Gedankensammlung oder ein Strauss an zu beachtenden Aspekten. Es lässt sich daraus aber keine klare Vorgabe herauslesen, welche Aussagen gemacht werden müssen. Die Arbeitshilfe soll Arbeitshilfe bleiben und nicht Richtlinie werden.
170	S1-4	Siedlungsentwicklung nach innen	Grüne	Textanpassung: Innenverdichtungsprojekte sind unter Beachtung der erforderlichen Siedlungsqualitäten zu realisieren. Um eine hohe Siedlungsqualität zu sichern, sorgen die Gemeinden für eine auf das Orts- und Landschaftsbild abgestimmte Gestaltung der Siedlung. Ortschaftsspezifische Qualitäten und Identitäten sind zu erhalten. Höhere Dichte soll in der Regel begleitet sein von hoher architektonischer Qualität und einer Aufwertung der Aussenräume.	Es braucht bei verdichtetem Bauen höhere Anforderungen an die gestalterische und räumliche Umsetzung. Dazu ist eine hohe architektonische Qualität unerlässlich.	Es ist wohl nicht realistisch, bei einer gering höheren Dichte bereits Vorgaben bezüglich architektonischer Qualität und Aufwertung der Aussenräume zu machen. Die Passage „in der Regel“ soll deshalb bleiben.
171	S1-4	Siedlungsentwicklung nach innen	FDP	Kein Antrag	Die innere Verdichtung wird über die Festsetzung der Siedlungsbegrenzungslinien gesteuert und die anstehende Überarbeitung der Zonenpläne der Gemeinden.	Die Aussage wird so zur Kenntnis genommen.
172	S1-4	Siedlungsentwicklung nach innen	Korp. Buochs	Kein Antrag	Man muss das Bauen nicht verbieten, man kann auch mit Auflagen und Vorschriften, das Bauen verunmöglichen. Folgende Formulierungen:	Heute findet „Bauen“ immer weniger auf der grünen Wiese, abseits irgendwelcher Interessen statt. Es besteht eine Vielzahl von Aspekten, die beachtet und gewürdigt werden müssen. Damit aber alle Interessen an-

					<ul style="list-style-type: none"> • In Bezug auf die Siedlungsentwicklung nach innen ist im Rahmen des Siedlungsleitbildes eine Siedlungsanalyse vorzunehmen, welche u.a. als Grundlage für die BZR-Anpassung dient. > Siedlungsanalyse. Was heisst das? • Insbesondere bei grösseren inneren Verdichtungen sollen qualifizierte Verfahren (z.B. Testplanung, Studienauftrag) angestrebt werden. > Testplanung? Planungskosten steigen stetig. 	gemessen berücksichtigt werden, sind Vorschriften unerlässlich. Es geht dabei nicht darum, das Bauen zu verunmöglichen, sondern sicherzustellen, dass, bei zunehmender Dichte, alle Aspekte beachtet und Qualität geschaffen wird. Gute Lösungen basieren oft auf guten Planungen. Das ist dann vielleicht nicht billig, aber preiswert. Welches Vorgehen wann richtig ist, wird nicht vorgegeben.
173	S1-5	Neueinzonungen	Gde. Hergiswil, Buochs	Auf eine minimal zu erreichende Dichte soll verzichtet werden. Stattdessen soll eine minimale Überbauungsziffer und eine minimale Gesamthöhe festgelegt werden.	Gemäss neuem PBG sind nur noch Überbauungsziffern inklusive Gesamthöhen zulässig. Aus diesem Grund ist es fraglich, warum das Mass der Dichte herangezogen werden soll. Zudem stellt sich die Frage, wie man diese überprüfen will.	Auch über die Überbauungsziffer und die Gesamthöhe lässt sich "Dichte" benennen. So ergibt sich aus der ÜZ und der Höhe ein Volumen, das auf eine gewisse Anzahl Geschosse aufgeteilt werden kann. So lässt sich, analog zu heute, ein Verhältnis Nutzfläche/Parzellenfläche errechnen. Dabei bleibt offen, ob ein Volumen mit grösserer Höhe und kleinerem Fussabdruck entsteht, oder ein niedrigerer Körper mit mehr Grundfläche. Dies scheint klüger als eine minimale ÜZ und eine minimale Höhe.
174	S1-5	Neueinzonungen	Gde. Ennetmoos	Wir beantragen, für die verschiedenen Zentralitätsstufen keine minimalen Dichten vorzugeben.	Da im neuen Planungs- und Baugesetz nur noch Überbauungsziffern zulässig sind, sollte im kant. Richtplan nicht wieder mit „Dichten“ operiert werden.	Auch über die Überbauungsziffer und die Gesamthöhe lässt sich "Dichte" benennen. So ergibt sich aus der ÜZ und der Höhe ein Volumen, das auf eine gewisse Anzahl Geschosse aufgeteilt werden kann. So lässt sich, analog zu heute, ein Verhältnis Nutzfläche/Parzellenfläche errechnen. Dabei bleibt offen, ob ein Volumen mit grösserer Höhe und kleinerem Fussabdruck entsteht, oder ein niedrigerer Körper mit mehr Grundfläche. Dies scheint klüger als eine minimale ÜZ und eine minimale Höhe.
175	S1-5	Neueinzonungen	Gde. Hergiswil, Beckenried, Ennetbürgen	Beim nachfolgenden Textabschnitt wird um eine Erläuterung ersucht: <i>Eine Nachschreibung und Aktualisierung der Berechnung des 15-jährigen Baulandbedarfs aufgrund von Planungsgeschäften [Ein- / Umzonungen], welche auf den Baulandbedarf der Gemeinde Einfluss haben, setzt eine Anpassung des Siedlungsleitbildes voraus.</i>	Es erscheint unklar, was mit dieser Aussage gemeint ist.	Die Passage will aussagen, dass Einzonungen und Aufzonungen zukünftig weniger einzelfallweise und kontinuierlich vorgenommen werden sollen, sondern mehr langfristig geplant und einer Entwicklungsstrategie folgend. Basis für Einzonungen sollen strategische Überlegungen, unter Berücksichtigung des kantonalen Richtplans, in den Siedlungsleitbildern sein. Dadurch sind auch diese regelmässig den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Formulierung wird vereinfacht.
176	S1-5	Neueinzonungen	Gde. Stansstad	Folgender neuer Textabschnitt sollte wieder gestrichen werden: <i>Eine Nachschreibung und Aktualisierung der Berechnung des 15-jährigen Baulandbedarfs aufgrund von Planungsgeschäften (Ein- / Umzonungen), welche auf den Baulandbedarf der Gemeinde Einfluss haben, setzt eine Anpassung des Siedlungsleitbildes voraus.</i>	Eine Anpassung des Siedlungsleitbildes aufgrund von Umzonungen ist nicht verhältnismässig.	Die Passage will aussagen, dass Einzonungen und Aufzonungen zukünftig weniger einzelfallweise und kontinuierlich vorgenommen werden sollen, sondern mehr langfristig geplant und einer Entwicklungsstrategie folgend. Basis für Einzonungen sollen strategische Überlegungen in den Siedlungsleitbildern sein. Dadurch sind auch diese regelmässig den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Formulierung wird vereinfacht.
177	S1-5	Neueinzonungen	Gde. Beckenried, Stansstad, Ennetbürgen	Für die verschiedenen Zentralitätsstufen sollen keine minimalen Dichten vorgeschrieben werden, sondern eine minimale Überbauungsziffer und eine minimale Gesamthöhe.	Es ist sehr speziell, dass Dichten vorgeschrieben werden, da mit dem neuen Baugesetz nur noch Überbauungsziffern zulässig sind. Wir stellen uns die Frage, wie der Kanton die minimalen Dichten überprüfen will, können doch die Gemeinden nur noch Überbauungsziffern und Gesamthöhen vorschreiben.	Auch über die Überbauungsziffer und die Gesamthöhe lässt sich "Dichte" benennen. So ergibt sich aus der ÜZ und der Höhe ein Volumen, das auf eine gewisse Anzahl Geschosse aufgeteilt werden kann. So lässt sich, analog zu heute, ein Verhältnis Nutzfläche/Parzellenfläche errechnen. Dabei bleibt offen, ob ein Volumen mit grösserer Höhe und kleinerem Fussabdruck entsteht, oder ein niedrigerer Körper mit mehr Grundfläche. Dies scheint klüger als eine minimale ÜZ und eine minimale Höhe.
178	S1-5	Neueinzonungen	Gde. Beckenried	Wir bitten um Erklärung, wie die Frist vom 31.12.2018 für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung eingehalten werden kann.	In den Erläuterungen der Koordinationsaufgabe S1-5 wird festgehalten, dass nach der Richtplanrevision 2015/2016 alle Ortsplanungen zu revidieren sind. Gemäss dem PBG müssen die Nutzungsplanungsrevisionen bis am 31. Dezember 2018 genehmigt sein. Bis dieser kantonale Richtplan genehmigt ist, reicht die Zeit nicht mehr aus, eine Gesamtrevision der Nutzungsplanung durchzuführen.	Einzelne Gemeinden haben bereits erhebliche Vorarbeiten für die BZR-Revision eingeleitet. Unter der Annahme, dass keine Einzonungen vorgenommen werden, gehen wir davon aus, dass sich die beiden Vorgänge nicht gegenseitig behindern sollten. Eine fristgerechte Umsetzung sollte also möglich sein, auch wenn erst jetzt mit der Überarbeitung gestartet wird. Aber das ist wohl nicht Thema der Richtplanrevision.
179	S1-5	Neueinzonungen	Gde. Dallenwil	Die minimalen Dichten sind gänzlich wegzulassen.	Uns ist aufgefallen, dass für die Wohn-, Misch- und Kernzonen neu minimale Dichten vorgeschrieben werden, obwohl mit dem neuen Planungs- und Baugesetz nur	Auch über die Überbauungsziffer und die Gesamthöhe lässt sich "Dichte" benennen. So ergibt sich aus der ÜZ und der Höhe ein Volumen, das auf

					noch Überbauungsziffern zulässig sind. Wir sind der Ansicht, dass es kaum möglich sein wird, diese Dichten zu überprüfen, da wir neu nur noch mit Überbauungsziffern und Gesamthöhen arbeiten werden.	eine gewisse Anzahl Geschosse aufgeteilt werden kann. So lässt sich, analog zu heute, ein Verhältnis Nutzfläche/Parzellenfläche errechnen. Dabei bleibt offen, ob ein Volumen mit grösserer Höhe und kleinerem Fussabdruck entsteht, oder ein niedrigerer Körper mit mehr Grundfläche.
180	S1-5	Neueinzonungen	Gde. Wolfenschiessen	Für Neueinzonungen soll eine minimale Überbauungsziffer und eine minimale Gesamthöhe festgelegt werden.	Wir können es nicht verstehen, warum für Neueinzonungen eine minimale Dichte vorgeschrieben wird. Spätestens ab dem 01.01.2019 werden wir nur noch von Überbauungsziffern und Gesamthöhen sprechen. Wie will der Kanton kontrollieren, ob die minimale Dichte eingehalten wird, wenn im Jahr 2030 eine Neueinzonung mit einer Überbauungsziffer von 0.30 und einer Gesamthöhe von 13.5 m vorgenommen wird?	Auch über die Überbauungsziffer und die Gesamthöhe lässt sich "Dichte" benennen. So ergibt sich aus der ÜZ und der Höhe ein Volumen, das auf eine gewisse Anzahl Geschosse aufgeteilt werden kann. So lässt sich, analog zu heute, ein Verhältnis Nutzfläche/Parzellenfläche errechnen. Dabei bleibt offen, ob ein Volumen mit grösserer Höhe und kleinerem Fussabdruck entsteht, oder ein niedrigerer Körper mit mehr Grundfläche. Dies scheint klüger als eine minimale ÜZ und eine minimale Höhe.
181	S1-5	Neueinzonungen	Korp. Buochs	Frage:	Unter Punkt g. steht: „Die ESP sind gegenüber den langfristigen Siedlungserweiterungsgebieten grundsätzlich prioritär zu behandeln.“ > Gilt dies grundsätzlich für ESP kantonal oder auch kommunal?	Nachdem vorgesehen ist, den einzigen ESP kommunal in einen ESP kantonal umzuschreiben, erübrigt sich die Frage.
182	S1-5	Neueinzonungen	Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee / Pro Natura	Die geplanten Neu-Einzonungen von bis 5 ha für Wohnen und 10 ha für Arbeiten stehen in krassem Widerspruch zur nachhaltigen Entwicklung. Sie sind zu streichen oder zumindest massiv zu verringern. Ergänzungen: „Einzonungen dürfen nicht in landschaftlich empfindlichem Gebiet erfolgen. Es darf also kein neues landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet entstehen k. Fruchtfolgeflächen und andere qualitativ gute Böden sind weitgehend zu schonen zu erhalten oder im Ausnahmefall qualitativ und quantitativ gleichwertig zu ersetzen.“	In landschaftlich empfindlichem Gebiet sollen keine neuen Siedlungsgebiete entstehen. Kulturland, aber auch Böden mit hohem Wasser- und Kohlenstoffspeicherpotenzial sind als nicht erneuerbare Ressourcen zu erhalten.	Die gesamte Richtplananpassung hat zum Ziel, die erwartete Entwicklung in geordneten, qualitätsvollen Bahnen zu vollziehen. Dabei soll die Entwicklung aber geplant und nicht verhindert werden. Wo Einzonungen vorgenommen werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Einer ist sicher die landschaftliche Relevanz. Aber nicht der Einzige. Die Vorgaben beim Umgang mit FFF sind klar umschrieben und verhindern, dass leichtfertig FFF zerstört wird.
183	S1-5	Neueinzonungen	Gde. Buochs	Wir werden in der kommenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung keine bedeutenden Einzonungen von Wohn-, Misch- und Zentrumszonen vornehmen.	Je nach Berechnung der Baulandreserven könnten in Buochs 3.2 - 4.7 ha einzont werden. Jedoch werden wir im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung nicht diese Fläche einzonen. Wir verfügen nicht über ausreichend Flächen, welche sich für eine Einzonung eignen würden, da diese aufgrund des Autobahn lärms, Gefahrenzonen und Schutzzonen nicht einzont werden können. Weiter gibt es Flächen, auf welchen eine Einzonung aufgrund der Erschliessung nicht in Frage kommt. Die im Zonenplan als übrige Gebiete ausgeschiedenen Flächen Allmend und Seefeld sind im Besitz der Genossenschaft Buochs. Diese verfügen bereits über die unüberbauten Wohnzonen auf den Parzellen Nrn. 223 und 227. Eine Einzonung dieser Flächen würde erst langfristig in Frage kommen.	Die Aussage wird so zur Kenntnis genommen. Die Abbildung von Siedlungserweiterungsgebieten auf der Karte bedeutet nicht, dass diese sofort eingezont werden müssen, sondern eher: wenn eingezont werden muss/kann, dann da.
184	S1-5	Neueinzonungen	Innerschweizer Heimatschutz	Textergänzung: m. Testplanungen, Studienaufträge o.ä. sollen gefördert werden und klare Vorgaben für weitere Wettbewerbe, Sondernutzungs- bzw. Bebauungs- oder Gestaltungspläne liefern.	Jede Siedlungsentwicklung sollte eine Gewinn- resp. eine Qualitätssteigerung für den Lebensraum Nidwalden generieren und daher breitestmöglich abgestützt sein.	Zusätzliche Verfahren, Hürden und Vorgaben werden aufgrund des bereits relativ engen planerischen Korsetts von verschiedenen Seiten kritisch aufgenommen. Die Ergänzung wird als Teil des Erläuterungstexts ergänzt, nicht aber im grau hinterlegten Text der Koordinationsaufgabe.
185	S1-5	Neueinzonungen	Erben Peter-Josef Achermann, c/o. Ernst Achermann Stationsstrasse 27 Ennetbürgen	Wir beantragen die Parzellen Nr. 375 und 104 im Richtplan und im Siedlungsleitbild in die Wohnzone aufzunehmen. Die Anfrage um Einzonung beim Gemeinderat hat schon im Dezember 2013 stattgefunden. Das offizielle Gesuch wurde im Septem-	Das Landparzellen in der Mittleren Oeltrotte sind bereits auf drei Seiten von der Wohnzone umgeben. Nun ist von der Gemeinde vorgesehen Teile der westlichen Parzelle Nr. 621 ebenfalls in die Wohnzone aufzunehmen. Es macht Sinn, die Entwicklung des Wohngebietes vom Dorfzentrum her zu erweitern. Die Parzellen 375 und 104 wurden im Rahmen der Wohnüberbauung Riedmatt ab dem Jahre 2008 Infrastrukturmässig voll erschlossen. Die Parzellen 375 und 104	Gemäss aktuellen Berechnungen verfügt Ennetbürgen über ein Übermass an Bauzonen. Die vorgezeigten Parzellen sind zudem im genehmigten Siedlungsleitbild der Gemeinde nicht als Siedlungserweiterungsgebiet vermerkt. Bevor neue Erweiterungsgebiete ausgeschieden werden, sind die bestehenden bei Bedarf einzuzonen und dann zu überbauen. Derzeit sind in Ennetbürgen aber eher nicht Einzonungen das Thema.

				ber 2014 dem Gemeinderat eingereicht.	liegen an einer Hanglage, welche nicht wertvolles Kulturland gilt.	
186	S1-5	Neueinzonungen	Wettstein Immo Consulting AG Achereggsstrasse 8 Stansstad	Wir bitten Sie gemäss den Aussagen S1-7 und S1-5 (ausgewogenes Wohnraumangebot für ein bezahlbares und durchmischtes Wohnen), die Parzelle 723 (Beilage) in Büren als mögliches langfristiges Siedlungserweiterungsgebiet dazu zu nehmen.	Nur mit günstigem Bauland kann auch bezahlbarer Wohnraum entstehen.	Oberdorf verfügt über ein genehmigtes Siedlungsleitbild. Darin sind mehrere Flächen als Siedlungserweiterungsgebiet Wohnen bezeichnet. Diese Flächen liegen an geeigneten Standorten und werden wohl ausreichen, die zu erwartende Entwicklung von Oberdorf abzudecken. Zusätzliche Siedlungserweiterungsgebiete für Oberdorf sind nicht gerechtfertigt.
187	S1-5	Karte Siedlungserweiterungsgebiete	Gde. Ennetbürgen	Das Siedlungserweiterungsgebiet Riedmatt stimmt nicht mit dem Siedlungsleitbild überein. Wir bitten daher um Anpassung des Siedlungserweiterungsgebiets.	Die Aussagen vom Siedlungsleitbild sollten nicht den Aussagen des kant. Richtplans widersprechen.	Wir gehen davon aus, dass das Siedlungserweiterungsgebiet Riedmatt richtig platziert ist. Eine gewisse Unschärfe ergibt sich aus dem Kartenmassstab. Das Siedlungserweiterungsgebiet Stanserstrasse/Aumühlestrasse ist in der Konzeptkarte des Agglomerationsprogramms Nidwalden 2011 als ESP Wohnen vermerkt. Entsprechend wurde das Gebiet für die Vorprüfung durch den Bund als ESP Wohnen ausgeschieden. Der Bund stellte aber fest, dass die vorhandenen Bauzonenreserven in Ennetbürgen einem ESP Wohnen entgegenstehen. Entsprechend wurde das Gebiet auf ein Siedlungserweiterungsgebiet reduziert. Im Siedlungsleitbild ist das Gebiet als Entwicklungsrichtung Wohnen (langfristig) gekennzeichnet.
188	S1-5	Karte Siedlungserweiterungsgebiete	Gde. Stansstad	Die ÖV-Güteklassen in Stansstad stimmen nicht mit jenen des Bundes überein. Um den Bahnhof von Stansstad ist die ÖV-Güteklasse C auszuscheiden. Weiter muss der Perimeter für die ÖV-Güteklasse D vergrössert werden.	Die ÖV-Güteklassen der anderen NW-Gemeinden stimmen mit jenen Güteklassen des Bundes überein. In Stansstad ist dies nicht der Fall. Wir bitten daher um Anpassung. Es ist nicht möglich, dass Beckenried im Zentrum eine ÖV-Güteklasse von C aufweist, Stansstad mit einem Bahnhof jedoch nur eine ÖV-Güteklasse D.	In Absprache mit dem Bundesamt für Raumentwicklung wurden die ÖV-Güteklassen in Nidwalden um weitere Klassen ergänzt, um die Teils tieferen Frequenzen zu berücksichtigen. Weiter wird die kreisrunde Darstellung des Bundes der einzelnen Klassen so weiterentwickelt, dass auch die Topografie und barriereartige Hindernisse (wie Autobahnen oder Flüsse) berücksichtigt werden. Die gewählte Darstellung bildet die Realität besser ab als die Standarddaten des Bundes und soll darum so belassen werden.
189	S1-5	Karte Siedlungserweiterungsgebiete	FÖVP	Die Karte Siedlungserweiterungsgebiete ist in Anlehnung an die Siedlungserweiterungsgebiete des AP NW zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen . Das auf der Karte als Siedlungserweiterungsgebiet ausgewiesene Gebiet Faden in Buochs ist als Siedlungserweiterungsgebiet zu streichen , da es bereits auf der Karte ESP Arbeiten unter S1-9 als kommunaler ESP Arbeiten aufgeführt ist.	Die auf der Karte ausgewiesenen Siedlungserweiterungsgebiete stimmen nur teilweise mit denjenigen gemäss AP NW überein.	In der Darstellung wurden auch Siedlungserweiterungsgebiete berücksichtigt, die nach Erarbeitung des AP in Siedlungsleitbildern ausgeschieden wurden. Dies soll so bleiben. Das Siedlungserweiterungsgebiet und der ESP im Gebiet Faden sind nicht deckungsgleich. Das Erweiterungsgebiet erweitert flächenmässig den ESP.
190	S1-5	Karte Siedlungserweiterungsgebiete	Korp. Stans	Da die Eintragungen im Gebiet Stans West bloss auf einer Vision eines Entwurfes eines kommunalen Siedlungsleitbildes beruhen, beantragen wir, dass die Karte dahingehend korrigiert wird, dass diese beiden (rot und blau) gekennzeichneten Flächen zu löschen sind.	Wir nehmen Kenntnis von den Aussagen unter S1-1 zum Gebiet Stans West, das nicht mehr als Entwicklungsschwerpunkt erscheint. Demgegenüber sind auf der Siedlungsentwicklungskarte (Richtplankarte zu S1-5) gemäss Hinweis unter S1-1 basierend auf einer Vision in einem Entwurf des Stanser Siedlungsleitbildes westlich einer möglichen neuen Umfahrungsstrasse über das Galgenried Stans trotzdem Siedlungserweiterung Wohnen und östlich eine Siedlungserweiterung Arbeiten eingezeichnet.	Stans West war einst Kernstück des Agglomerationsprogramms 1. Gen., wurde dann aber vom Landrat aus dem Richtplan gekippt, dies zusammen mit dem geplanten neuen Bahnhof und der Erschliessungs- und Umfahrungsstrasse. Nachdem auch Streichungsanträge wesentlicher Grundeigentümer vorliegen und das Gebiet von FFF überlagert ist, werden die Flächen gestrichen.
191	S1-5	Karte Siedlungserweiterungsgebiete	Korp. Stans	Anpassung Karte	Die Erweiterung durch eine Bauzone in Oberdorf südlich Swissint-Areal in Richtung Süd lehnen wir - wie jene im Gebiet Galgenried/Bitzi in Stans - unter dem Aspekt des häuslicheren Umgangs mit Boden klar ab, auch über einen längeren Zeithorizont hinaus gesehen.	Als Grundeigentümer wesentlicher Flächen ist die Sicht der Genossenkorp. Stans relevant. Im SLB Oberdorf ist das Gebiet südlich Swissint indes als Entwicklungsrichtung dargestellt. Nachdem das Gebiet über eine akzeptable ÖV-Erschliessung verfügt und weitere Siedlungserweiterungsgebiete mit schlechterer ÖV-Anbindung ebenfalls zur Streichung beantragt werden, soll das Gebiet südlich Swissint belassen werden. Das Gebiet Galgenried, Bitzi, Stans West wird entfernt.
192	S1-5	Karte Siedlungs-	Korp. Ennetbürgen	Auf der thematischen Karte „Siedlungs-	. Das neu aufgeführte Gebiet östlich des Rollweg bildet eine Insel	Die Aussage ist nicht korrekt. Ein Teil der Parz. 621 ist im SLB Ennetbürgen

		erweiterungsgebiete	gen	weiterungsgebiete" erscheint in Ennetbürgen neu ein Siedlungserweiterung „Wohnen“ östlich an die Rollwege zu den Kavernen angrenzend. Es muss sich dabei um die Parzelle 621 GB E'bürgen handeln. Dieses Gebiet ist weder in dem zitierten Agglomerationsprogramm 2011 noch im Siedlungsleitbild der Gemeinde Ennetbürgen als Siedlungserweiterung vorgesehen. Wir beantragen dieses Siedlungserweiterungsgebiet aus dem Richtplan zu entfernen und anstelle dieser Flächen das Gebiet „Mittlere Oeltrotte“ als Siedlungserweiterung in den Richtplan aufzunehmen.	. Die Erschliessung muss über den Zugang des heutigen Rollweges erfolgen. Über den Weiterbestand der Rollwege und die Ausgestaltung des Gebietes Herdern laufen zurzeit Gespräche zwischen der armasuisse und der Genossenschaft Ennetbürgen. Eine klare Entwicklung des Gebiets ist noch nicht absehbar. . Es ist nicht nachvollziehbar warum als Siedlungserweiterungsgebiet nicht die Flächen der Mittleren Oeltrotte aufgeführt sind. Praktisch identische Flächen zu der nun vorgesehenen Parzelle 621 . Die mittlere Oeltrotte (Parz. 104 und 375) grenzt direkt an die Wohnzone Hirsacher (Parz. 97) für welche aktuell ein Gestaltungsplan erstellt und wohl demnächst überbaut wird. Es wäre also logische Folge, dass eine Siedlungserweiterung anschliessend an ein bestehendes Wohngebiet erfolgt und keine „Lücke“ konstruiert wird. . Die mittlere Oeltrotte ist im Gegensatz zu Parz. 621 bereits erschlossen und damit prädestiniert als Siedlungserweiterungsgebiet.	gen als einziges Erweiterungsgebiet Wohnen mit überlagertem „Verdichtungsgebiet“ eingezeichnet. Das Gebiet Mittlere Oeltrotte ist zwar im Agglomerationsprogramm als langfristiges Potenzial Wohnen aufgeführt, im späteren Siedlungsleitbild aber nicht mehr abgebildet.
193	S1-5	Karte Siedlungserweiterungsgebiete	VCS	Auf die Neueinzonung „Wohnen“ in Dallenwil im Gebiet Graben ist zu verzichten.	Das Gebiet Graben weist zurzeit die Erschliessungsgüte F auf. Neueinzonungen müssen mindestens die Güteklasse D erfüllen. Wir sehen keine Möglichkeit, dass diese Güteklasse mit einem vertretbaren Aufwand (Kosten-/Nutzenverhältnis) erreicht werden kann. Deshalb muss auf die Einzonung verzichtet werden.	Dieses Gebiet ist als Siedlungserweiterungsgebiet zu belassen. (Zufahrt wurde durch Enteignungsbeschluss des Regierungsrates ermöglicht.)
194	S1-5	Karte Siedlungserweiterungsgebiete	VCS	Auf die Neueinzonungen „Arbeiten“ und „Wohnen“ im Gebiet Stans West ist zu verzichten.	Das Gebiet Stans West ist aus unserer Sicht überdimensioniert und erfüllt die Grundlagen Nachhaltigkeit und Kulturlandschutz nicht. Wir sind überzeugt, dass mit einer verdichteten Bauweise sowie der Realisierung der Entwicklungsschwerpunkte langfristig genügend Platz für Arbeiten und Wohnen zur Verfügung stehen wird. Eine Erhöhung der Dichteziffer bei bestehenden Bauzonen sowie bei Neueinzonungen trägt ebenfalls massgeblich dazu bei, dass weniger Kulturland überbaut wird.	Stans West war einst Kernstück des Agglomerationsprogramms 1. Gen., wurde dann aber vom Landrat aus dem Richtplan gekippt, dies zusammen mit dem geplanten neuen Bahnhof und der Erschliessungs- und Umfahrungsstrasse. Nachdem auch Streichungsanträge wesentlicher Grundeigentümer vorliegen und das Gebiet von FFF überlagert ist, werden die Flächen gestrichen.
195	S1-5	Karte Siedlungserweiterungsgebiete	VCS	Auf die Neueinzonung „Arbeiten“ im Gebiet zwischen Dallenwil und Wolfenschiessen ist zu verzichten.	Das erwähnte Gebiet weist keine Erschliessungsgüte auf. Neueinzonungen müssen mindestens die Güteklasse D erfüllen. Wir sehen keine Möglichkeit, dass diese Güteklasse mit einem vertretbaren Aufwand (Kosten-/Nutzenverhältnis) erreicht werden kann. Deshalb muss auf die Einzonung verzichtet werden.	Das Gebiet ist als langfristiges Arbeitsgebiet im AP vermerkt. Richtig ist, dass die ÖV-Anbindung schlecht ist. Zudem verfügt Wolfenschiessen über kein Siedlungsleitbild, das die angestrebte Entwicklung dokumentieren würde. Entsprechend kann das Gebiet als Siedlungserweiterungsgebiet entfernt werden.
196	S1-5	Karte Siedlungserweiterungsgebiete	VCS	Auf die Neueinzonung „Arbeiten“ im Gebiet Fadenbrücke / Redundanzpiste ist zu verzichten oder nur auszuführen, wenn mindestens die Erschliessungsgüte D garantiert werden kann.	Das erwähnte Gebiet weist keine Erschliessungskategorie auf. Neueinzonungen müssen jedoch mindestens die Güteklasse D erfüllen. Mit einem kürzeren Weg zwischen der Haltestelle Buochs, Fadenbrücke und dem geplanten Siedlungserweiterungsgebiet könnte dieses Kriterium eventuell erfüllt werden.	Das gezeigte Siedlungserweiterungsgebiet schliesst an den ESP Fadenbrücke an. Dort wird zukünftig eine erhebliche Entwicklung erwartet. In diesem Zusammenhang wird sicher auch die ÖV-Erschliessung verbessert. Das Siedlungserweiterungsgebiet soll bestehen bleiben.
197	S1-5	Karte Siedlungserweiterungsgebiete	VCS	Auf die Neueinzonung „Wohnen“ in Hergiswil im Gebiet „Buolterli“ ist zu verzichten.	Das Gebiet „Buolterli“ weist zurzeit die Erschliessungsgüte F auf. Neueinzonungen müssen mindestens die Güteklasse D erfüllen. Wir sehen keine Möglichkeit, dass diese Güteklasse mit einem vertretbaren Aufwand (Kosten-/Nutzenverhältnis) erreicht werden kann. Deshalb muss auf die Einzonung verzichtet werden.	Das Gebiet ist im Siedlungsleitbild der Gemeinde als Siedlungserweiterungsgebiet dargestellt. Im Agglomerationsprogramm war die Fläche indes nicht vermerkt. Nachdem das Gebiet allseitig von Bauzone umschlossen ist und die Gemeinde Einzonungsbedarf hat, kann das Siedlungserweiterungsgebiet bestehen bleiben.
198	S1-5	Karte Siedlungserweiterungsgebiete	WWF	Streichen der Siedlungserweiterung für Arbeiten „Fadenbrücke, Buochs“.	Die geplante Siedlungserweiterung bei der Fadenbrücke, Buochs, für Arbeiten, widerspricht vielen raumplanerischen Grundsätzen, auch den kantonseigenen. Sie fördert die Zersiedlung, unterbricht einen kantonalen Wildtier-Vernetzungskorridor, ist schlecht erschlossen mit dem ÖV, „fördert“ die Verkehrsentwicklung des MIV und zerstört bestes Kulturland. Sie ist einzig „nötig“ wegen der politischen Planung um die zivile Weiternutzung des Flugplatzes.	Das gezeigte Siedlungserweiterungsgebiet schliesst an den ESP Fadenbrücke an. Dort wird zukünftig eine erhebliche Entwicklung erwartet. In diesem Zusammenhang wird sicher auch die ÖV-Erschliessung verbessert. Das Siedlungserweiterungsgebiet soll bestehen bleiben.
199	S1-5	Karte Siedlungserweiterungsgebiete	WWF	Überprüfen dieser geplanten Neueinzonungsgebiete Wohnen auf eigene kantonale Prinzipien (z.B. Erschliessung ÖV, Landschaft, FFF) und Verzicht auf	Die geplanten Neu-Einzonungsgebiete für Wohnen widersprechen den eigenen, im Richtplintext als Leitideen dargelegten Grundsätzen. V.a. die ÖV-Erschliessung ist teilweise sehr schlecht und auch FFF sind betroffen (Hergiswil Sonnenberg, Stans-West, Dallenwil Hanglage). Zudem stellt sich bei Hergiswil die Frage des Land-	Die Begründungen zum Umgang mit den einzelnen Gebieten finden sich weiter oben.

				Neu-Einzonungen in Dallenwil und Hergiswil, auch in Stans-West.	schaftsschutzes.	
200	S1-5	Karte Siedlungserweiterungsgebiete	Grüne	Stans-West ist aus der Karte zu streichen!	Das Gebiet Stans West wurde vom Landrat im Rahmen der Teilrevision 2012/2014 aus dem kantonalen Richtplan gestrichen. Diese Erweiterung ist nicht nötig und der Erweiterung würde wertvolles Kulturland und eine natürliche Grünfläche zum Opfer fallen.	Stans West war einst Kernstück des Agglomerationsprogramms 1. Gen., wurde dann aber vom Landrat aus dem Richtplan gekippt, dies zusammen mit dem geplanten neuen Bahnhof und der Erschliessungs- und Umfahrungsstrasse. Nachdem auch Streichungsanträge wesentlicher Grundeigentümer vorliegen und das Gebiet von FFF überlagert ist, werden die Flächen gestrichen.
201	S1-6	Auszonungen	Gde. Hergiswil	Im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung werden wir keine Auszonungen vornehmen. Falls wider Erwarten Auszonungen vorgenommen werden müssten, wird das Siedlungsleitbild nicht anpasst, so wie es in der Koordinationsaufgabe gefordert wird.	Gemäss der Tabelle auf Seite 21 des Erläuterungsberichts müsste die Gemeinde Hergiswil Auszonungen von zirka 1.0 ha vornehmen. Bei einem Bevölkerungswachstum von 16 %, welches gemäss dem kantonalen Richtplan der Gemeinde Hergiswil zugestanden wird, hätte Hergiswil sogar Anspruch auf eine Einzonung von ca. 3.3 ha. Weiter ist in der Berechnungsmethode des Kantons Nidwalden nicht berücksichtigt, dass die Beschäftigtenentwicklung in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen entsprechend Platz beansprucht. Hergiswil weist in diesen Zonen einen überdurchschnittlichen Anteil an Beschäftigten auf. Aufgrund der erwarteten Beschäftigtenentwicklung von 10 - 20 % wird entsprechend Platz in diesen Zonen benötigt. Geht man davon aus, dass die Anzahl Beschäftigten in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen 20 % ansteigen wird und mit einer Bruttogeschossfläche von 30 m2 pro Arbeitsplatz gerechnet wird, beansprucht diese Beschäftigtenentwicklung rund 1.8 ha [Wohnzone 0.7 ha, Mischzone 0.6 ha, Zentrumszone 0.5 ha]. Dieser Baulandbedarf wird in der Berechnungsmethode des Kantons nicht berücksichtigt, in jener des Bundes jedoch schon. Aus diesen Gründen wird die Gemeinde Hergiswil in der kommenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung keinen Quadratmeter auszonen. Weiter stellt sich die Frage, wer allfällige Auszonungen finanzieren würde. Solange keine Neueinzonungen gemacht werden, greift die Mehrwertabschöpfung nicht. Zudem hätte eine Anpassung des Siedlungsleitbilds eine Verzögerung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung zur Folge. Eine Genehmigung der Gesamtrevision bis spätestens Ende 2018 wäre demnach nicht einzuhalten.	Gemäss neuen Zahlen besteht in Hergiswil kein Auszonungsbedarf. Eine Anpassung des Siedlungsleitbildes in diesem Bereich ist deshalb nicht angezeigt. Der Einbezug der Beschäftigten für Einzonungen bei reinen Wohnzonen scheint nicht sachgerecht. Die Bauzonenreserven in Mischzonen werden nur zur Hälfte berücksichtigt. Die Mehrwertabschöpfung wird in Form eines separaten Erlasses umgesetzt.
202	S1-6	Auszonungen	Gde. Hergiswil	Es wird um eine Erklärung ersucht, was mit unüberbauten Bauzonen geschieht, welche eigentlich ausgezont werden müssten, jedoch nicht die Anforderungen des kantonalen Richtplans und des PBG erfüllen.	Es wird davon ausgegangen, dass keine Parzelle bzw. kein unüberbautes Gebiet die Anforderungen gemäss dem kantonalen Richtplan und des PBG erfüllen. Falls widererwartet Auszonungen vorgenommen werden müssten, gibt es keine Parzelle, welche die Anforderungen erfüllt.	Das Bundesrecht gibt vor, dass jene Bauzonen festzulegen sind, die dem voraussichtlichen Bedarf der nächsten 15 Jahre entsprechen. Überschüssige Bauzonen sind auszuzonen. Das PBG regelt nun, welche Flächen im Rahmen der nächsten BZR-Anpassung <i>zwingend</i> ausgezont werden. Es können aber darüber hinaus weitere Auszonungen nötig sein, um die 15-Jahresfrist einzuhalten. Hier sagt der Richtplan, welche Flächen <i>zu prüfen</i> sind. Aus der Prüfung sollte sich dann ergeben, welche Flächen weniger oder mehr geeignet sind für eine Auszonung. Die so erkannten, geeigneten (oder am wenigsten ungeeigneten) Flächen sind sodann – mindestens bis hin zur 15-Jahresfrist – auszuzonen.
203	S1-6	Auszonungen	Gde. Beckenried	Die Gemeinde Beckenried wird im Rahmen der kommenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung keine Auszonungen vornehmen. Falls wir wider Erwarten Auszonungen vornehmen müssten, werden wir das Siedlungsleitbild nicht anpassen, so wie es in der Koordinationsaufgabe gefordert wird.	Gemäss der Tabelle auf S. 21 des Erläuterungsberichts müsste die Gemeinde Beckenried Auszonungen von ca. 1.6 ha vornehmen. Aufgrund von Differenzen bezüglich der vorhandenen Baulandreserve werden wir jedoch keine Auszonungen vornehmen. Aufgrund unserer Berechnungen hätte die Gemeinde Beckenried sogar Anspruch auf Einzonungen. Weiter stellt sich die Frage, wer allfällige Auszonungen finanzieren würde? Solange keine Neueinzonungen gemacht werden, wirft die Mehrwertabschöpfung kein Geld ab. Zudem hätte eine Anpassung des Siedlungsleitbildes eine Verzögerung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung zur Folge. Eine Genehmigung der Gesamtrevision bis spätestens Ende 2018 wäre somit nicht einzuhalten.	Die Bauzonenreserven wurden in Absprache mit der Gemeinde bereinigt. Die Reserven liegen über dem Bedarf der nächsten 15 Jahre, entsprechend ist auszuzonen. Die Gemeinde strebt an, bei gewissen Flächen mit Überbauungsvereinbarungen die baldige Bebauung zu sichern. Die dort fixierte Frist könnte dazu dienen, die Auszonung solcher Flächen aufzuschieben und allenfalls über die BZR-Revision hinaus mehr Bauzone zu haben, als für die nächsten 15 Jahre nötig wären. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten aus der materiellen Enteignung bei einer Auszonung von erschlossenem und baureifem Bauland von der Gemeinde zu tragen sind. Die Einhaltung der 15-Jahresfrist im Rahmen der nächsten BZR-Revision gilt, auch wenn das Thema im Siedlungsleitbild nicht abgehandelt ist.

204	S1-6	Auszonungen	Gde. Ennetbürgen	In der kommenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung werden nicht die Auszonungen vornehmen, welche wir aufgrund der Tabelle auf S. 21 des Erläuterungsberichts machen müssten. Falls wir widererwarten Auszonungen vornehmen müssten, werden wir das Siedlungsleitbild nicht anpassen, so wie es in der Koordinationsaufgabe gefordert wird.	Wir haben festgestellt, dass es Differenzen bezüglich den Reserven gibt. Weiter rechnen wir nicht mit einem Wachstum von 10%, sondern 15%. Dies hat zur Folge, dass wir bei einem Wachstum von 15% 0.7 ha auszonieren müssten. Wir werden jedoch diese 0.7 ha nicht in der kommenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung auszonieren. Der Kanton hat in den letzten Jahren auch dazu beigetragen, dass Ennetbürgen über zu viele Reserven an unüberbauten Reserven verfügt. Die Gestaltungspläne Niederstein und Obere Halten wurden bspw. durch mehrere Vorprüfungen verzögert. Hätte es keine grösseren Verzögerungen gegeben, wären die Gebiete bereits überbaut und wir würden nicht über zu viele unüberbaute Bauzonen verfügen. Weiter stellt sich die Frage, wer allfällige Auszonungen finanzieren würde? Solange keine Neueinzonungen gemacht werden, wirft die Mehrwertabschöpfung kein Geld ab. Zudem hätte eine Anpassung des Siedlungsleitbildes eine Verzögerung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung zur Folge. Eine Genehmigung der Gesamtrevision bis spätestens Ende 2018 wäre somit nicht einzuhalten.	Die Bauzonenreserven wurden in Absprache mit der Gemeinde bereinigt. Die Reserven liegen über dem Bedarf der nächsten 15 Jahre, entsprechend ist auszonieren. Die Gemeinde strebt an, bei gewissen Flächen mit Überbauungsvereinbarungen die baldige Bebauung zu sichern. Die dort fixierte Frist könnte dazu dienen, die Auszonung solcher Flächen aufzuschieben und allenfalls über die BZR-Revision hinaus mehr Bauzone zu haben, als für die nächsten 15 Jahre nötig wären. Verzögerungen durch zusätzliche Vorprüfungen entstehen in aller Regel durch zu schlechte Projekte und nicht durch die schiere Freude des Kantons am Vorprüfen. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten aus der materiellen Enteignung bei einer Auszonung von erschlossenem und baureifem Bauland von der Gemeinde zu tragen sind. Die Einhaltung der 15-Jahresfrist im Rahmen der nächsten BZR-Revision gilt, auch wenn das Thema im Siedlungsleitbild nicht abgehandelt ist. Da es sich je nach Ausmass um einen für die Siedlungsentwicklung relevanten Vorgang handeln kann, wäre eine Bearbeitung im Siedlungsgebiet wünschenswert.
205	S1-6	Auszonungen	Gde. Beckenried	Wir bitten den Kanton um Erklärung, was mit unüberbauten Bauzonen passiert, welche eigentlich ausgezont werden müssten, jedoch nicht die Anforderungen des kantonalen Richtplans und des PBG erfüllen.	Wir gehen davon aus, dass keine Parzelle/kein unüberbautes Gebiet die Anforderungen gemäss dem kantonalen Richtplan und des PBG erfüllen. Falls wir widererwartet Auszonungen vornehmen müssten, gibt es keine Parzelle, welche die Anforderungen erfüllt.	Das Bundesrecht gibt vor, dass jene Bauzonen festzulegen sind, die dem voraussichtlichen Bedarf der nächsten 15 Jahre entsprechen. Überschüssige Bauzonen sind auszonieren. Das PBG regelt nun, welche Flächen im Rahmen der nächsten BZR-Anpassung <i>zwingend</i> ausgezont werden. Es können aber darüber hinaus weitere Auszonungen nötig sein, um die 15-Jahresfrist einzuhalten. Hier sagt der Richtplan, welche Flächen <i>zu prüfen</i> sind. Aus der Prüfung sollte sich dann ergeben, welche Flächen weniger oder mehr geeignet sind für eine Auszonung. Die so erkannten, geeigneten (oder am wenigsten ungeeigneten) Flächen sind sodann – mindestens bis hin zur 15-Jahresfrist – auszonieren.
206	S1-6	Auszonungen	Gde. Dallenwil	Im Rahmen der nächsten Gesamtrevision der Nutzungsplanung wird die Gemeinde Dallenwil keine Auszonungen vornehmen. Falls dennoch Auszonungen vorgenommen werden müssten, würde das Siedlungsleitbild aus terminlichen Gründen vorgängig nicht erarbeitet.	Gemäss Erläuterungsbericht S. 21 müsste die Gemeinde Dallenwil Auszonungen von ca. 1.6 ha vornehmen. Aufgrund der Differenz von 0.3 ha (gemäss Berechnung Gemeinde) betreffend der Reserve Wohnen wird die Gemeinde jedoch keine Auszonungen veranlassen. Die Gemeinde Dallenwil verfügt nur noch über einzelne Parzellen, die nicht überbaut sind. Grössere zusammenhängende und nicht erschlossene Gebiete fehlen. Zudem werden einzelne Flächen im Moment aufgrund der Gefahrensituation Buholzbach blockiert. Bauabsichten für diese Flächen mussten bis zur Realisierung des Hochwasserschutzes zurückgestellt werden. Zudem stellt sich die Frage, wer die Auszonungen finanzieren soll, da u.a. die Mehrwertabschöpfung im Kanton Nidwalden noch nicht gelöst ist.	Die Bauzonenreserven wurden in Absprache mit der Gemeinde bereinigt. Die Reserven liegen über dem Bedarf der nächsten 15 Jahre, entsprechend ist auszonieren. Die Gemeinde strebt an, bei gewissen Flächen mit Überbauungsvereinbarungen die baldige Bebauung zu sichern. Die dort fixierte Frist könnte dazu dienen, die Auszonung solcher Flächen aufzuschieben und allenfalls über die BZR-Revision hinaus mehr Bauzone zu haben, als für die nächsten 15 Jahre nötig wären. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten aus der materiellen Enteignung bei einer Auszonung von erschlossenem und baureifem Bauland von der Gemeinde zu tragen sind. Die Einhaltung der 15-Jahresfrist im Rahmen der nächsten BZR-Revision gilt auch wenn das Thema auf Stufe Siedlungsleitbild nicht abgehandelt ist.
207	S1-6	Auszonungen	Gde. Dallenwil	Frage:	Müssen Bauzonen ausgezont werden, welche nicht den Anforderungen gemäss Koordinationsaufgabe entsprechen?	Das Bundesrecht gibt vor, dass jene Bauzonen festzulegen sind, die dem voraussichtlichen Bedarf der nächsten 15 Jahre entsprechen. Überschüssige Bauzonen sind auszonieren. Das PBG regelt nun, welche Flächen im Rahmen der nächsten BZR-Anpassung <i>zwingend</i> ausgezont werden. Es können aber darüber hinaus weitere Auszonungen nötig sein, um die 15-Jahresfrist einzuhalten. Hier sagt der Richtplan, welche Flächen <i>zu prüfen</i> sind. Aus der Prüfung sollte sich dann ergeben, welche Flächen weniger oder mehr geeignet sind für eine Auszonung. Die so erkannten, geeigneten (oder am wenigsten ungeeigneten) Flächen sind sodann – mindestens bis hin zur 15-Jahresfrist – auszonieren.
208	S1-6	Auszonungen	Gde. Wolfenschiessen	In der kommenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung werden wir nur die zwei	Wir müssten gemäss der Tabelle auf S. 21 des Erläuterungsberichts 2.7 ha auszonieren. Wie bereits im Antrag zu den Bauzonenreserven festgehalten, stimmen die	Die Bauzonenreserven wurden in Absprache mit der Gemeinde bereinigt. Die Reserven liegen über dem Bedarf der nächsten 15 Jahre, entspre-

				Parzellen, welche zurzeit mit einer Planungszone versehen sind, auszonieren.	Reserven des kant. Richtplans nicht mit den Reserven seitens der Gemeinde überein. Bei einem Bevölkerungswachstum von 9% müssten wir, wenn man mit Reserven vom März 2013 bzw. Juni 2014 rechnet, 1.1 ha auszonieren. Zwei Parzellen mit einer Gesamtgrösse von ca. 0.8 ha, welche momentan einer Planungszone zugewiesen sind, werden wir auszonieren. Die restlichen 0.3 ha werden wir jedoch nicht auszonieren, weil wir mit einem grösseren Bevölkerungswachstum als 9% rechnen.	chend ist auszonieren. Die Gemeinde strebt an, bei gewissen Flächen mit Überbauungsvereinbarungen die baldige Bebauung zu sichern. Die dort fixierte Frist könnte dazu dienen, die Auszonung solcher Flächen aufzuschieben und allenfalls über die BZR-Revision hinaus mehr Bauzone zu haben, als für die nächsten 15 Jahre nötig wären. Falls die Reserven dann nach wie vor über 15 Jahren liegen, ist auszonieren.
209	S1-6	Auszonierungen	Gde. Wolfenschiessen	Falls wir wider Erwarten zusätzlich zu den zwei Parzellen (Planungszone) Auszonierungen vornehmen müssten, stellt sich die Frage, ob Parzellen überhaupt ausgezont werden könnten, obwohl sie die Anforderungen gemäss dem kant. Richtplan und des PBG nicht erfüllen.	Wir gehen nicht davon aus, dass weitere Parzellen die Anforderungen gemäss dem kant. Richtplan bzw. PBG erfüllen. Deshalb gehen wir auch davon aus, dass diese Parzellen gar nicht ausgezont werden könnten.	Das Bundesrecht gibt vor, dass jene Bauzonen festzulegen sind, die dem voraussichtlichen Bedarf der nächsten 15 Jahre entsprechen. Überschüssige Bauzonen sind auszonieren. Das PBG regelt nun, welche Flächen im Rahmen der nächsten BZR-Anpassung <i>zwingend</i> ausgezont werden. Es können aber darüber hinaus weitere Auszonierungen nötig sein, um die 15-Jahresfrist einzuhalten. Hier sagt der Richtplan, welche Flächen <i>zu prüfen</i> sind. Aus der Prüfung sollte sich dann ergeben, welche Flächen weniger oder mehr geeignet sind für eine Auszonung. Die so erkannten, geeigneten (oder am wenigsten ungeeigneten) Flächen sind sodann – mindestens bis hin zur 15-Jahresfrist – auszonieren.
210	S1-6	Auszonierungen	Gde. Ennetbürgen	Frage	Was passiert mit Bauzonen, welche eigentlich ausgezont werden müssten, jedoch die Anforderungen des kant. Richtplans und des PBG erfüllen? Falls wir widererwarten Auszonierungen vornehmen müssten, gibt es keine Parzelle, welche die Anforderungen erfüllt.	Das Bundesrecht gibt vor, dass jene Bauzonen festzulegen sind, die dem voraussichtlichen Bedarf der nächsten 15 Jahre entsprechen. Überschüssige Bauzonen sind auszonieren. Das PBG regelt nun, welche Flächen im Rahmen der nächsten BZR-Anpassung <i>zwingend</i> ausgezont werden. Es können aber darüber hinaus weitere Auszonierungen nötig sein, um die 15-Jahresfrist einzuhalten. Hier sagt der Richtplan, welche Flächen <i>zu prüfen</i> sind. Aus der Prüfung sollte sich dann ergeben, welche Flächen weniger oder mehr geeignet sind für eine Auszonung. Die so erkannten, geeigneten (oder am wenigsten ungeeigneten) Flächen sind sodann – mindestens bis hin zur 15-Jahresfrist – auszonieren.
211	S1-6	Auszonierungen	Gde. Emmetten	Der Gemeinderat verlangt, dass von der Baudirektion erläutert wird, mit welchen griffigen Massnahmen er Nutzungsreserven mobilisieren kann.	Die Gemeinde Emmetten wird bei Bedarf gerne die Unterstützung des Kantons bei der Umsetzung entsprechender Massnahmen annehmen. Dieser Punkt der Koordinationsaufgabe wird als Angebot und nicht und nicht als zwingende Auflage betrachtet.	Durch eine Reduktion des Angebotes (Auszonierungen) nimmt der Druck auf die bestehenden, unüberbauten Zonen zu. Allenfalls kann mit der Eigentümerschaft eine Überbauungsvereinbarung getroffen werden, innert welcher Frist eine Überbauung zu realisieren ist, ansonsten werde das gehortete Bauland ausgezont, um so die Siedlungsentwicklung dort zu ermöglichen, wo dies raumplanerisch Sinn macht und die Eigentümerschaft willig ist.
212	S1-6	Auszonierungen	Gde. Emmetten	Der Gemeinderat wird im Rahmen der kommenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung nicht die geforderten 9.9 ha gemäss der Tabelle auf S. 21 des Erläuterungsberichts auszonieren. Die Fläche der möglichen Auszonierungen ist gemäss Begründung zu korrigieren.	Bei einem Bevölkerungswachstum von 4.5 % und den Reserven gemäss dem kantonalen Richtplan müsste die Gemeinde Emmetten 9.9 ha auszonieren, bei einem Wachstum von 9 % 8.8 ha. Der Bedarf nach Bauland beträgt bei einem Wachstum von 4.5 % 1.8 ha, bei einem Wachstum von 9 % 2.9 ha. Der Gemeinderat möchte nochmals darauf hinweisen, dass die Bauzonenreserven gemäss dem kantonalen Richtplan nicht mit den Reserven gemäss dem Siedlungsleitbild übereinstimmen. Bei der untenstehenden Berechnung wird jedoch mit den Reserven gemäss dem kantonalen Richtplan gerechnet. In Emmetten sind in der Wohnzone auf verschiedenen Grundstücken Baubewilligungen erteilt worden, bei welchen jedoch die Bauarbeiten noch nicht abgeschlossen sind. Diese Grundstücke werden im kantonalen Richtplan als unüberbaut betrachtet und zählen deshalb zur Reserve. In der Wohnzone weisen diese Grundstücke eine Fläche von 1.4 ha auf. In der Zentrumzone (Kernzone) gibt es ebenfalls Grundstücke, auf welchen Baubewilligungen erteilt wurden, jedoch die Bauarbeiten noch nicht abgeschlossen sind. Die Fläche dieser Grundstücke beträgt ca. 0.2 ha, wovon 0.1 ha zum Bedarf angerechnet wird. Bei einem Wachstum von 4.5 %, so wie gemäss der Tabelle auf S. 21 des Erläuterungsberichts gerechnet wird, würden demzufolge nur noch 0.3 ha übrigbleiben, die bis ins Jahr 2030 überbaut werden dürften.	Die Bauzonenreserven wurden in Absprache mit der Gemeinde bereinigt. Die Reserven liegen über dem Bedarf der nächsten 15 Jahre, entsprechend ist auszonieren. Die Gemeinde strebt an, bei gewissen Flächen mit Überbauungsvereinbarungen die baldige Bebauung zu sichern. Die dort fixierte Frist könnte dazu dienen, die Auszonung solcher Flächen aufzuschieben und allenfalls über die BZR-Revision hinaus mehr Bauzone zu haben, als für die nächsten 15 Jahre nötig wären. Emmetten ist als ländlich-touristische Gemeinde mit einem Wachstum zwischen 2014 und 2030 von 5% vorgesehen, d.h. 4.7% für 15 Jahre. Die Gemeinde verfügt über immense Reserven an Bauzonen und legt dar, dass verschiedene dieser Flächen derzeit beplant werden. Die Gemeinde leitet daraus ab, dass bis ins Jahr 2030 mit einer grossen Bevölkerungszunahme zu rechnen ist. Die Emmetter Bauzonen sind rechtskräftig. Falls die Parzellen erschlossen sind, steht einer Überbauung faktisch nichts im Wege. Durch die Bebauung werden sich die Bauzonenreserven reduzieren. Gewisse Parzellen sollen zudem im Rahmen der nächsten BZR-Anpassung ausgezont werden. Zu beachten ist, dass die Rechnung - ob für mehr als 15 Jahre Bauland-

					<p>Weiter sind in Emmetten in den nächsten Jahren grosse Bautätigkeiten geplant oder bereits in Planung. Für den Bebauungsplan Schöneck wurde bereits ein Baugesuch eingereicht, jedoch müssen noch Anpassungen vorgenommen werden. Es sind ungefähr 40 Wohnungen geplant, die in den nächsten Jahren entstehen könnten. Das Bebauungsplangebiet weist eine Fläche von knapp einer Hektare auf. Zudem ist der Gestaltungsplan Bergrausch mit einer Fläche von ungefähr 0.75 ha in Erarbeitung bzw. bereits durch den Kanton vorgeprüft. Im Dorfzentrum wurde auf einer Fläche von ungefähr einer Hektare bereits ein Studienauftrag durchgeführt. Auf dieser Fläche wird es in den nächsten Jahren zu Bautätigkeiten kommen. Im Gebiet Kirchmatt wurde auf einer Fläche von ca. 0.85 Hektare eine Machbarkeitsstudie durchgeführt. Hier wird ebenfalls in den kommenden Jahren mit einer Bautätigkeit gerechnet. Summiert man die Flächen dieser vier Gebiete zusammen, ergibt dies eine Fläche von ungefähr 3.6 Hektaren. 2.1 ha befinden sich davon in Zentrumszonen, wovon 1 ha als Bedarf angerechnet wird. 1.5 ha befinden sich in der Wohnzone, wovon 100 % als Bedarf angerechnet wird. Die Fläche der bereits erteilten Baubewilligungen und der geplanten Projekte, welche für den Bedarf massgebend ist, beträgt 4.0 ha. Bei einem Wachstum von zwischen 4,5 – 9 % hätte die Gemeinde Emmetten, wie oben bereits erwähnt, einen Bedarf zwischen 1.8 und 2.9 ha. Es zeigt sich somit, dass das Bevölkerungswachstum bzw. der Bedarf nicht der Realität entsprechen. Wird die Bevölkerungsentwicklung und der daraus resultierende Baulandbedarf nicht angepasst, müssten zwischen 1.1 – 2.2 ha ausgezont werden, auf welchen bereits Planungen stattfinden. Zusätzlich müssten weitere 7.7 ha ausgezont werden.</p> <p>Die Kosten für diese Auszonungen wären enorm und es stellt sich die Frage, wer diese Kosten aufbringen müsste. Die Mehrwertabschöpfung von lediglich 20 % auf Neueinzonungen genügt mit Sicherheit nicht. Diese Überlegungen sind zwingend in die Überarbeitung des Richtplans einzubeziehen und die Berechnungsmodelle entsprechend dem veränderten Bevölkerungswachstum anzupassen.</p>	<p>reserven bestehen und also Auszonungen vorzunehmen sind - jeweils zum Zeitpunkt der BZR-Revision verbindlich vorgenommen wird. Die Aussagen im Richtplan sind eine Momentaufnahme jetzt, für die allfälligen Auszonungen zum Zeitpunkt der BZR-Revision werden also auch die Bautätigkeit, die Bevölkerungszunahme und allf. bewilligte Projekte bis zu diesem Zeitpunkt relevant sein.</p> <p>[Inwieweit die hängigen Projekte Ausdruck der Befürchtung sind, dass die Flächen ansonsten ausgezont würden, lässt sich schwer abschätzen. Falls es der Gemeinde gelingt, mit Überbauungsvereinbarungen sicherzustellen, dass die Bebauung tatsächlich realisiert und ansonsten die Flächen ausgezont werden, wäre dies optimal.]</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Kosten aus der materiellen Enteignung bei einer Auszonung von erschlossenem und baureifem Bauland von der Gemeinde zu tragen sind.</p>
213	S1-6	Auszonungen	Gde. Emmetten	Wir gehen davon aus, dass unser Siedlungsleitbild bezüglich dem Thema Auszonungen ausreicht (siehe auch Antrag und Begründung zu S1-2).	<p>Im kantonalen Richtplan wird erwähnt, dass unüberbaute Bauzonen im Rahmen des Siedlungsleitbildes zu überprüfen sind und deren Zweckmässigkeit von Auszonungen zu beurteilen ist. In unserem Siedlungsleitbild sprechen wir das Thema Auszonungen an.</p> <p>Anschliessend wurden Grundstücke in Wohnzonen, Zentrumszonen und Ferienhauszonen mit einer Gesamtfläche von ca. 4.5 ha mit einer Planungszone versehen. Daher geht der Gemeinderat davon aus, dass im Siedlungsleitbild das Thema Auszonungen genügend behandelt wurde und daher das Siedlungsleitbild der Gemeinde Emmetten nicht angepasst werden muss. Weiter hätte eine Anpassung des Siedlungsleitbildes eine Verzögerung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung zur Folge.</p>	Wir gehen davon aus, dass die Aussagen im SLB ausreichen.
214	S1-6	Auszonungen	Gde. Emmetten	Wie ist mit Auszonungen von Grundstücken vorzugehen, welche die Anforderungen des kantonalen Richtplans und des PBG nicht erfüllen?	<p>Damit Parzellen ausgezont werden können, muss ein zusammenhängendes Bauland von mind. 3'000 m² vorhanden sein. Es gibt jedoch viele Einzelparzellen, welche der Planungszone zugewiesen wurden und die Anforderung von 3'000 m² nicht erfüllen.</p> <p>Wie ist bei diesen Parzellen vorzugehen? Auszonungen sind aus unserer Sicht bei diesen Parzellen nicht möglich.</p>	Das Bundesrecht gibt vor, dass jene Bauzonen festzulegen sind, die dem voraussichtlichen Bedarf der nächsten 15 Jahre entsprechen. Überschüssige Bauzonen sind auszuzonen. Das PBG regelt nun, welche Flächen im Rahmen der nächsten BZR-Anpassung <i>zwingend</i> ausgezont werden. Es können aber darüber hinaus weitere Auszonungen nötig sein, um die 15-Jahresfrist einzuhalten. Hier sagt der Richtplan, welche Flächen <i>zu prüfen</i> sind. Aus der Prüfung sollte sich dann ergeben, welche Flächen weniger oder mehr geeignet sind für eine Auszonung. Die so erkannten, geeigneten (oder am wenigsten ungeeigneten) Flächen sind sodann – mindestens bis hin zur 15-Jahresfrist – auszuzonen.
215	S1-6	Auszonungen	Gde. Emmetten	Bezüglich den Anforderungen für Auszonungen von Parzellen gibt es einen Widerspruch zwischen der Koordinationsaufgabe und dem PBG. Im PBG steht,	Dieser Widerspruch muss behoben werden, weil dies sonst zu grossen Diskussionen führen wird.	Die Aussage, dass Auszonungen bei Flächen zu prüfen sind, die schlecht erschlossen sind und bei denen seit 10 Jahren keine Entwicklungsabsicht erkennbar ist, kann nicht so interpretiert werden, dass diese Flächen dann in jedem Fall zwingend auszuzonen sind. Es ist zu <i>prüfen</i> ... Mög-

				<p>dass Parzellen ausgezont werden können, bei welchen binnen zehn Jahren nach der rechtskräftigen Einzonung nicht mit dem Bau begonnen wurde.</p> <p>In der Koordinationsaufgabe steht, dass Auszonungen bei Parzellen zu prüfen sind, bei welchen über einen Zeitraum von zehn Jahren keine Entwicklung aufzuweisen ist.</p> <p>Eine Entwicklung ist aus unserer Sicht gegeben, wenn die Gemeinde über eine Planung informiert wurde und der Grundeigentümer für Planungen finanzielle Ausgaben tätigte.</p> <p>Dieser Widerspruch ist zu beheben oder zumindest das Wort «Entwicklung» zu präzisieren.</p>		<p>licherweise ergibt die Prüfung, dass eine Auszonung nicht sinnvoll ist und stattdessen eine andere Fläche besser für eine Auszonung geeignet ist. Zudem ist die Formulierung im PBG zwingend formuliert, nicht „<i>können ausgezont werden</i>“. Die Bestimmung im PBG betrifft zudem nur die ersten 10 Jahre nach der Einzonung.</p> <p>Die Formulierung im RPG will alle unbebauten Bauzonen <i>geprüft</i> haben, die seit >10 Jahren „ruhen“.</p>
216	S1-6	Auszonungen	Grüne	<p>Textanpassungen: Die Gemeinden haben bei der Erstellung bzw. Anpassung des Siedlungsleitbildes und anschliessend im Rahmen der Ortsplanungsrevision bzw. Teilrevision</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei überdimensionierten Bauzonen entsprechende <u>elementare</u> Auszonungen vorzunehmen. <p>Auszonungen sind bei unüberbauten Bauzonen zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die über einen Zeitraum von 10 <u>5</u> Jahren oder mehr keine Entwicklung aufweisen, für die keine Entwicklungsabsichten seitens der Eigentümer sichtbar sind oder die langfristig blockiert sind, 	<p>Wir verlangen eine höhere Verbindlichkeit.</p> <p>Elementare Auszonungen: So sind die Gemeinden gehalten, massgebliche Auszonungen vorzunehmen. Wenn sie nur «entsprechende» Auszonungen vornehmen müssen, besteht die Gefahr, dass nur geringfügig ausgezont wird, um den Vorgaben gerecht zu werden.</p> <p>Zeitraum von 5 Jahren: bei der Version von 10 Jahren und mehr findet nie eine Überprüfung statt.</p>	<p>Das Bundesrecht gibt vor, dass jene Bauzonen festzulegen sind, die dem voraussichtlichen Bedarf der nächsten 15 Jahre entsprechen. Überschüssige Bauzonen sind auszuzonen. Das PBG regelt, welche Flächen im Rahmen der nächsten BZR-Anpassung <i>zwingend</i> ausgezont werden. Es können aber darüber hinaus weitere Auszonungen nötig sein, um die 15-Jahresfrist einzuhalten. Hier sagt der Richtplan, welche Flächen zu <i>prüfen</i> sind. Aus der Prüfung sollte sich dann ergeben, welche Flächen weniger oder mehr geeignet sind für eine Auszonung. Die so erkannten, geeigneten (oder am wenigsten ungeeigneten) Flächen sind sodann – mindestens bis hin zur 15-Jahresfrist – auszuzonen. Weiter gehende Auszonungen kann und will der Kanton nicht fordern.</p>
217	S1-7	Ausgewogenes Wohnraumangebot	Gde. Hergiswil	<p>In den nächsten Jahren wird das Siedlungsleitbild der Gemeinde Hergiswil auch nicht im Hinblick auf eine Wohnraumstrategie überarbeitet.</p>	<p>Da bereits mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung begonnen wurde, wird auf die Anpassung des Siedlungsleitbildes verzichtet. Es ist fraglich, ob eine Wohnraumstrategie bei bestehenden Bauten überhaupt Sinn macht. Lediglich bei Neueinzonungen sind bezahlbare und durchmischte Wohnraumangebote zu überprüfen.</p>	<p>Bei Gemeinden, die über ein weitgehend aktuelles Siedlungsleitbild verfügen, die gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen und die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen, wird keine Überarbeitung des SLB nötig sein.</p> <p>Die Themen sind aber zu einem späteren Zeitpunkt, wenn zB. Einzonungen, relevante Um- oder Aufzonungen geplant sind, abzuhandeln.</p>
218	S1-7	Ausgewogenes Wohnraumangebot	Gde. Buochs, Beckenried	<p>Wir werden vor der kommenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung das Siedlungsleitbild betreffend Wohnraumstrategie nicht erweitern.</p>	<p>Eine Anpassung des Siedlungsleitbildes hätte eine Verzögerung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung zur Folge. Eine Genehmigung der Gesamtrevision bis spätestens Ende 2018 wäre somit nicht einzuhalten.</p> <p>Weiter ist der Gemeinderat der Meinung, dass ein ausgewogenes Wohnraumangebot nur bei Neueinzonungen zum Tragen kommen kann. Es wird schwierig werden, wenn wir bei Aufzonungen die Auflage machen müssen, dass der Eigentümer der Parzelle Y ein Drittel gemeinnützige Wohnungen erstellen muss. Bei Neueinzonungen funktioniert das, nicht aber bei Aufzonungen.</p>	<p>Bei Gemeinden, die über ein weitgehend aktuelles Siedlungsleitbild verfügen, die gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen und die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen, wird keine Überarbeitung des SLB nötig sein.</p> <p>Die Themen sind aber zu einem späteren Zeitpunkt, wenn zB. Einzonungen, relevante Um- oder Aufzonungen geplant sind, abzuhandeln.</p>
219	S1-7	Ausgewogenes Wohnraumangebot	Gde. Ennetbürgen	<p>Eine Wohnraumstrategie, sowie sie gefordert wird, werden wir erst in einer späteren Überarbeitung des Siedlungsleitbildes erarbeiten. Vor der kommenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung werden wir das Siedlungsleitbild daher nicht anpassen.</p>	<p>Eine Wohnraumstrategie macht aus unserer Sicht nur bei Neueinzonungen oder bei Gesuchen bezüglich einer Aufzoning Sinn.</p> <p>Weiter hätte eine Anpassung des Siedlungsleitbildes eine Verzögerung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung zur Folge.</p>	<p>Bei Gemeinden, die über ein weitgehend aktuelles Siedlungsleitbild verfügen, die gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen und die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen, wird keine Überarbeitung des SLB nötig sein.</p> <p>Die Themen sind aber zu einem späteren Zeitpunkt, wenn zB. Einzonungen, relevante Um- oder Aufzonungen geplant sind, abzuhandeln.</p>

220	S1-7	Ausgewogenes Wohnraumangebot	Gde. Stansstad	Die Gemeinde Stansstad beabsichtigt aufgrund der Dringlichkeit der gesamtheitlichen Überarbeitung des BZR, zuerst die Gesamtrevision der Nutzungsplanung durchzuführen, bevor das Siedlungsleitbild hinsichtlich einer Wohnraumstrategie angepasst wird.	Eine vorgängige Anpassung des Siedlungsleitbildes ist aufgrund des eng vorgegebenen Zeitplans des Kantons betreffend die Genehmigung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung bis Ende 2018 nicht möglich. Wir sind zudem der Ansicht, dass ein ausgewogenes Wohnraumangebot nur bei Neueinzonungen funktionieren wird. Es wird schwierig, dies bei Auszonungen durchsetzen zu können.	Bei Gemeinden, die über ein weitgehend aktuelles Siedlungsleitbild verfügen, die gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen und die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen, wird keine Überarbeitung des SLB nötig sein. Die Themen sind aber zu einem späteren Zeitpunkt, wenn zB. Einzonungen, relevante Um- oder Aufzonungen geplant sind, abzuhandeln.
221	S1-7	Ausgewogenes Wohnraumangebot	Gde. Dallenwil	Diese Koordinationsaufgabe ist zu streichen.	Eine Analyse des Wohnungsmarktes für eine ländliche Gemeinde wie Dallenwil war bis zum heutigen Zeitpunkt nicht nötig. Das Angebot wird von den Investoren bzw. der Bauherrschaft so geplant, dass es den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht. Zudem ist eine solche Analyse lediglich gültig für einen kurzen Zeitraum. Falls ein Arbeitgeber in der Region bspw. plötzlich viele neue Angestellte sucht, ändert sich die Nachfrage. Bezüglich Positionierung und Funktion der Gemeinde innerhalb des Kantons und Ziele zum Wohnungsangebot kann festgehalten werden, dass vor allem bezüglich Positionierung und Funktion der nun vorliegende Richtplan bereits klare Zuweisungen macht (Dallenwil ländlich-touristische Gemeinde). Auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde werden bereits so beschränkt, dass kein wesentlicher Spielraum besteht, die Gemeinde anders zu positionieren. Dass im Siedlungsleitbild mögliche Massnahmen zur Bereitstellung eines bezahlbaren und durchmischten Wohnraums aufgenommen werden sollen, ist für Dallenwil nicht wirklich relevant. Falls Einzonungen vorgenommen werden könnten, kann der Gemeinderat festhalten, dass grössere Einzonungen nur unterstützt werden, falls ein gewisser Anteil der Bauten kostengünstig erstellt und vermietet wird. Es wird festgestellt, dass gemäss vorliegendem Richtplan die grössten Einzonungspotentiale in jenen Gemeinden liegen, wo die Bodenpreise um einiges höher liegen als in Dallenwil. Diese Überlegungen müsste der Kanton bei der Erarbeitung des Richtplanes eigentlich auch gemacht haben. Dallenwil und Wolfenschiessen sind überaus gut an den öffentlichen Verkehr angeschlossen, haben eine funktionierende Infrastruktur (bspw. Schulhäuser und dgl.) und hätten Flächen zur Verfügung, die sich für Bauzonen eignen. Zudem sind die Bodenpreise gegenüber den Agglomerationsgemeinden und Zentrumsgemeinde doch eher moderat.	Die Thematik wird zunehmend bedeutend. Es ist wohl auch nicht davon auszugehen, dass die tiefen Bodenpreise in Dallenwil (die sich ja möglicherweise zum Teil aus einem gewissen Überangebot ergeben) immer tief bleiben werden. Es ist durchaus davon auszugehen, dass bei steigender Nachfrage - dank guter ÖV-Anbindung - die Preise steigen und dadurch für Einzelne unerschwinglich werden. Allenfalls will man diese Schichten aber nicht verdrängen sondern bewusst im Dorf halten. Dafür können entsprechende Aussagen im Siedlungsleitbild hilfreich sein. Da Dallenwil nach wie vor über kein SLB verfügt, empfiehlt es sich, dereinst auch zu diesem Thema Aussagen vorzusehen.
222	S1-7	Ausgewogenes Wohnraumangebot	Gde. Ennetmoos	Wir beantragen vor der nächsten Gesamtrevision der Nutzungsplanung das Siedlungsleitbild nicht anpassen zu müssen und folglich auch keine Wohnraumstrategie zu entwickeln.	Bei bestehenden Bauten ist es kaum möglich, rückwirkend eine Wohnraumstrategie zu entwickeln. Bei Neueinzonungen ist jedoch ein ausgewogenes Wohnraumangebot anzustreben. Neueinzonungen sind in der Gemeinde Ennetmoos auf Grund der Baulandreserven in anderen Gemeinden kaum möglich. Aus zeitlichen, personellen und finanziellen Gründen ist es nicht machbar, das Siedlungsleitbild vorgängig der Gesamtrevision der Nutzungsplanung anzupassen, da das Bau- und Zonenreglement zwingend bis Ende 2018 auf das neue Planungs- und Baugesetz anzupassen ist.	Bei Gemeinden, die über ein weitgehend aktuelles Siedlungsleitbild verfügen, die gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen und die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen, wird keine Überarbeitung des SLB nötig sein. Die Themen sind aber zu einem späteren Zeitpunkt, wenn zB. Einzonungen, relevante Um- oder Aufzonungen geplant sind, abzuhandeln.
223	S1-7	Ausgewogenes Wohnraumangebot	Gde. Wolfenschiessen	Da wir im Moment kein Siedlungsleitbild erarbeiten, werden wir die geforderte Wohnraumstrategie nicht erarbeiten.	Wir geben einen Hinweis zu dieser geforderten Wohnraumstrategie. Wir finden es sinnvoll, dass Massnahmen/Strategien für bezahlbaren Wohnraum erarbeitet werden müssen. Jedoch machen solche Strategien nur bei Neueinzonungen Sinn. Bei überbauten Gebieten wird es sehr schwierig, eine solche Strategie durchzusetzen. Da es in den ländlichen Gemeinden in den nächsten 15 Jahren sowieso keine Einzonungen geben wird, macht eine Erarbeitung einer Wohnraumstrategie wenig Sinn. Aufgrund der steigenden Mietzinse und Bodenpreise wird es für finanzielle schwächere Familien immer schwieriger, bezahlbaren Wohnraum zu finden. Momentan gibt es in unserer Gemeinde noch bezahlbaren Wohnraum. Aufgrund der geringen Entwicklung gemäss des kant. Richtplans und der daraus resultierenden Auszonungen wird auch bei uns dieser bezahlbare Wohnraum knapp. Es ist deshalb unverständlich, warum sich eine Gemeinde wie Wolfenschiessen nicht weiterentwi-	Die Thematik wird zunehmend bedeutend. Es ist wohl auch nicht davon auszugehen, dass die tiefen Bodenpreise in Wolfenschiessen (die sich ja möglicherweise zum Teil aus einem gewissen Überangebot ergeben) immer tief bleiben werden. Es ist durchaus davon auszugehen, dass bei steigender Nachfrage - dank guter ÖV-Anbindung - die Preise steigen und dadurch für Einzelne unerschwinglich werden. Allenfalls will man diese Schichten aber nicht verdrängen sondern bewusst im Dorf halten. Dafür können entsprechende Aussagen im Siedlungsleitbild hilfreich sein. Da Wolfenschiessen nach wie vor über kein SLB verfügt, empfiehlt es sich, dereinst auch zu diesem Thema Aussagen vorzusehen.

					ckeln kann, ist sie doch mit der S-Bahn sehr gut erschlossen und würde sie finanziell schwächeren Familien auch in Zukunft bezahlbaren Wohnraum anbieten.	
224	S1-7	Ausgewogenes Wohnraumangebot	Gde. Emmetten	Diese Koordinationsaufgabe ist zu streichen.	Die Gemeinde Emmetten hat ohne Aufforderung im kantonalen Richtplan ihre Hausaufgaben gemacht und verschiedene Analysen im Zusammenhang mit der Positionierung der Gemeinde im Rahmen der Planungszone und Zweitwohnererhebung sowie im Siedlungsleitbild und mit dem Studienauftrags Dorfentwicklung durchgeführt. Die Resultate flossen in das Siedlungsleitbild ein und werden zukünftig im neuen Zonenplan und Bau- und Zonenreglement aufgenommen. Weiter befindet sich betreffend bezahlbaren Wohnraum ein Gesetzestext in Ausarbeitung, der diesbezüglich eine Präzisierung bringen wird und aufgenommen werden wird.	Wir begrüßen, dass sich Emmetten bereits Gedanken zum Thema gemacht hat. Es ist davon auszugehen, dass bei steigender Nachfrage die Preise für Bauland und für Wohnen steigen und dadurch für Einzelne unerschwinglich werden können. Allenfalls will man diese Schichten aber nicht verdrängen sondern bewusst im Dorf halten. Dafür können entsprechende Aussagen im Siedlungsleitbild hilfreich sein.
225	S1-7	Ausgewogenes Wohnraumangebot	Korp. Stans	Hinweis	Die dargestellte Wohnraumstrategie ist nachvollziehbar. In Bezug auf den gemeinnützigen Wohnungsbau und der genannten Selbstverpflichtung bei Land u.a. von Korporationen platzieren wir den Hinweis, dass den Grundeigentümern ein Selbstbestimmungsrecht nach wie vor zugestanden bleibt und nicht seitens Richtplanung bestimmt werden darf, dass und wo gemeinnütziger Wohnungsbau realisiert werden muss. Die Eigentümer sollen mit Überzeugung dasjenige Wohnangebot errichten, das ihrer Strategie entspricht. Und da sind die Korporationen sicher jene Grundeigentümer, die sich zu gemeinnützigem Wohnungsbau offen zeigen, eine Verpflichtung soll aber nicht Vorgabe sein.	Der Hinweis ist richtig. Die Formulierung ist auch nicht als Verpflichtung oder Zwang zu verstehen.
226	S1-7	Ausgewogenes Wohnraumangebot	Innerschweizer Heimatschutz	– Mögliche Förderung von Massnahmen zur Bereitstellung eines bezahlbaren und durchmischten Wohnraums Das Thema Wohnen im Alter wird zudem aufgrund der demografischen Entwicklung im Raum Nidwalden auch immer wichtiger und in sozialer und familiärer gesunden Durchmischung zentrumsnah angegangen werden.	Förderung lebendiger Quartiere durch Jung und Alt >> Keine Altersghetto's! Quartiere werden nicht überaltert.	Die Formulierung ist offen und lässt eine Durchmischung verschiedener „Zutaten“ zu: altersmässig, sozial, kulturell usw.
227	S1-8	Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen	Gde. Ennetmoos	Wir beantragen für die verschiedenen Zentralitätsstufen keine minimalen Dichten vorzugeben.	Da im neuen Planungs- und Baugesetz nur noch Überbauungsziffern zulässig sind, sollte im kant. Richtplan nicht wieder mit „Dichten“ operiert werden.	Auch über die Überbauungsziffer und die Gesamthöhe lässt sich "Dichte" benennen. So ergibt sich aus der ÜZ und der Höhe ein Volumen, das auf eine gewisse Anzahl Geschosse aufgeteilt werden kann. So lässt sich, analog zu heute, ein Verhältnis Nutzfläche/Parzellenfläche errechnen.
228	S1-8	Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen	Gde. Stansstad	Der Entwicklungsschwerpunkt ESP Schürmatt südlicher Teil ist als Vororientierung und nicht als Zwischenergebnis auszuscheiden. Der Entwicklungsschwerpunkt ESP Unterfeld ist als Zwischenergebnis und nicht als Vororientierung auszuscheiden.	Im Agglomerationsprogramm werden die ESP folgender massen gekennzeichnet: Schürmatt Nord: ESP kurzfristig, Priorität 1 Schürmatt Süd: ESP mittelfristig, Priorität 2 Unterfeld: ESP mittelfristig, Priorität 1 Dies widerspricht den Aussagen des kant. Richtplans. Deshalb ist oben aufgeführte Anpassung vorzunehmen.	Die Anpassung kann vorgenommen werden.
229	S1-8	Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen	FÖVP	Die Angaben zur minimalen Dichte im Subzentrum Hergiswil sind zu berinigen bzw. bei der Koordinationsaufgabe S1-8 auf 0.7 anzupassen .	Die in dieser Koordinationsaufgabe ausgewiesene minimale Dichte beim Subzentrum Hergiswil (0.65) stimmt nicht mit derjenigen, welche unter S1-3 Baulandbedarf Wohnen für Hergiswil ausgewiesen ist (0.7), überein.	Die Dichteziffern in den verschiedenen Koordinationsaufgaben werden vereinheitlicht.
230	S1-8	Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen	FÖVP	Der Koordinationsstand der Koordinationsaufgabe S1-8 ist in Anbetracht der verschiedenen Angaben bei den einzelnen ESP zu überprüfen .	Es wird darauf hingewiesen, dass das Gebiet Allmend in Ennetbürgen im AP NW als ESP Wohnen ausgeschieden ist. Im Richtplan-Entwurf ist dieses Gebiet indes nicht als ESP Wohnen sondern als Siedlungserweiterungsgebiet Wohnen berücksichtigt (siehe auch Karten ESP Wohnen bzw. Siedlungserweiterungsgebiete). Der Koordinationsstand der Koordinationsaufgabe S1-8 ist mit Festsetzung gekennzeichnet. Dies obwohl der Koordinationsstand der verschiedenen ESP zwischen Vororientierung, Zwischenergebnis und Festsetzung schwankt.	Die Koordinationsaufgabe als solche ist festgesetzt. Die Inhalte können aber einen anderen Koordinationsstand aufweisen.
231	S1-8	Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen	Grüne	Textanpassung: - Grösse: mindestens 1 ha - Erschliessung: Das Gebiet ist für alle	Es ist nicht genau ersichtlich, warum es die ESP Wohnen überhaupt gibt. Sie müssen aber hohen Ansprüchen in Bezug auf die Nachhaltigkeit entsprechen. Es sollen für alle Gemeinden die gleichen minimalen Dichteziffern gelten.	ESP Wohnen umfassen jene weitgehend unbebauten Gebiete mit guter Erschliessung, die in erster Priorität, mit hoher Dichte und hoher Qualität überbaut werden sollen und so einen erheblichen Teil des zusätzlichen

				<p>Verkehrsteilnehmer zweckmässig erschliessbar</p> <ul style="list-style-type: none"> - Infrastruktur: Das Gebiet ist auf bestehende Infrastrukturen ausgerichtet bzw. auf effiziente Weise durch neue Angebote zu erschliessen - ÖV Güteklasse: Ziel C, jedoch mindestens D - Minimale Dichte: Regionalzentrum: 0.8; Subzentrum: 0.8; Agglomerationsgemeinden: 0.8 		<p>Wohnraumbedarfs abdecken dürften. Vorab jenen Bedarf, der nicht über die Verdichtung nach innen abgedeckt werden kann.</p> <p>Die ÖV-Güteklasse soll nicht verändert werden, da ansonsten „sinnvolle“ Entwicklungsgebiete entfallen würden.</p> <p>Die Dichteziffern in den verschiedenen Koordinationsaufgaben werden vereinheitlicht, jedoch nicht für alle Zentralitätsstufen gleich angesetzt.</p>
232	S1-8	Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen	Innerschweizer Heimatschutz	<p>Die Kombination der ESP Wohnen/Arbeiten sollen in den Ortskernen, unter Berücksichtigung der mit hohen Qualitäten bestehenden Ortsbildern, eine Entwicklung ermöglichen. Insbesondere bei inneren Verdichtungen sollen Dienstleistungen im Sockelgeschoss und Wohnmöglichkeiten in den Obergeschossen in Kernzonen oder zur Stärkung von Quartiersubzentren gefördert werden.</p> <p>Zusätzliche Karte erforderlich.</p>	Identitätsstiftende Strukturen, Erhalt und Pflege von sozialen und lebendigen Ortskernen.	<p>Die qualitative Aufwertung und Nutzungsdurchmischung bestehender Ortskerne sehen wir eher als Aufgabe der Siedlungsleitbilder. Die Gemeinden sind dort gefordert, bevor sie Einzonungen oder verdichtende Aufzonungen vornehmen, eine Siedlungsanalyse vorzunehmen und bestehende Qualitäten zu erfassen und neue zu ermöglichen. Hier kann die Arbeitshilfe Verdichtung Unterstützung leisten.</p>
233	S1-9	Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Arbeiten	Grüne	<p>Textanpassung: Da ESP als Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt gelten, haben sie folgende Kriterien zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage: eher zentrale Lage - Erschliessung/Infrastruktur: Das Gebiet ist sehr gut auf das bestehende Verkehrsnetz ausgerichtet <u>oder die Erschliessung kann durch zweckmässige Ergänzung sichergestellt werden</u> - ÖV-Güteklasse: mindestens C (<u>Dienstleistung</u>), <u>mindestens D (Gewerbe / Industrie)</u> - Landschaft: Wichtige Landschaftsräume werden berücksichtigt. <p>Stans Nord / Festsetzung (westlicher Teil); <u>Zwischenergebnis (östlicher Teil)</u></p>	<p>Es ist nicht genau ersichtlich, warum es die ESP Arbeiten überhaupt gibt. Sie müssen aber hohen Ansprüchen in Bezug auf die Nachhaltigkeit entsprechen.</p> <p>Bei der Einzonung des östlichen Teils des ESP Arbeiten Stans Nord werden Fruchtfolgefächern verschwinden und damit auch wertvolles Landwirtschaftsland.</p>	<p>ESP Arbeiten umfassen jene weitgehend unbebauten Gebiete mit guter Erschliessung, die in erster Priorität, mit hoher Dichte und hoher Qualität überbaut werden sollen und so einen erheblichen Teil des zusätzlichen Gewerbelandbedarfs abdecken dürften.</p> <p>Die ÖV-Güteklasse soll nicht verändert werden, da ansonsten verschiedene „sinnvolle“ Entwicklungsgebiete entfallen würden.</p>
234	S1-9	Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Arbeiten	FOVP	<p>Da der ESP Mühle in Hergiswil nicht Teil des AP NW ist, ist folgende Anpassung vorzunehmen: „Die Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten gemäss Agglomerationsprogramm-NW sind Gebiete, die aufgrund ihrer Lage, Grösse und Erschliessung sowie ihrem Entwicklungspotenzial...“</p>	<p>Im ersten Abschnitt wird erläutert, dass die ESP Arbeiten gemäss Agglomerationsprogramm NW Gebiete sind, die aufgrund ihrer Lage, Grösse und Erschliessung sowie ihrem Entwicklungspotential künftig einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Gesamtentwicklung des Kantons leisten. Nachfolgend sind die verschiedenen ESP Arbeiten namentlich aufgelistet.</p>	<p>Die Anpassung kann vorgenommen werden.</p>
235	S1-9	Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Arbeiten	Gde. Ennetbürgen	Frage	<p>Warum wurde der ESP Arbeiten Ennetbürgen als kantonaler ESP ausgeschieden, hingegen der ESP Arbeiten Buochs als kommunaler ESP. Was ist die Absicht dieser Differenzierung?</p> <p>Was ist der Unterschied zwischen einem kommunalen und einem kantonalen ESP?</p>	<p>Heute ist das Gebiet als ESP kommunal ausgeschieden, weil es erst im Nachgang zum Agglomerationsprogramm als Entwicklungsschwerpunkt erkannt wurde und die im AP fixierten stärker betont werden sollten. Die aktuellen Entwicklungen beim Flugplatz legen nun aber nahe, dass im Gebiet Fadenbrücke die grösste Entwicklung stattfinden dürfte, entsprechend ist es angemessen, den ESP stärker zu gewichten. Die Unter-</p>

236	S1-9	Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Arbeiten	Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee / Pro Natura	Streichen der Siedlungserweiterung für Arbeiten „Fadenbrücke, Buochs“. Die ÖV-Güteklasse für ESP Arbeiten ist zu erhöhen. Ergänzung Für die ESP sind Bebauungspläne zu erarbeiten	Die geplante Siedlungserweiterung bei der Fadenbrücke, Buochs, für Arbeiten, widerspricht vielen raumplanerischen Grundsätzen, auch den kantonseigenen. Sie fördert die Zersiedlung, unterbricht einen kantonalen Wildtier-Vernetzungskorridor, ist schlecht erschlossen mit dem ÖV, „fördert“ die Verkehrsentwicklung des MIV und zerstört bestes Kulturland. Sie ist einzig „nötig“ wegen der politischen Planung um die zivile Weiternutzung des Flugplatzes. Bei den ESP handelt es sich um Arbeitsplatzgebiet mit hohen Personenfrequenzen. Für diese muss eine entsprechende Infrastruktur des ÖV zur Verfügung stehen. Auch ESP Arbeiten haben Anforderungen in Bezug auf die Siedlungsqualität zu erfüllen, denn es handelt sich um grossflächige Gebiete von hoher landschaftlicher Relevanz. Zudem halten sich die dort arbeitenden Personen in der Regel länger in diesen Gebieten auf als zu Hause. Entsprechend haben diese Gebiete auch in Bezug auf die Grün- und Freiraumplanung hohe Qualitätsanforderungen zu erfüllen, die nur im Rahmen eines Bebauungsplanes festgelegt werden können.	scheidung wird dadurch entfallen. Das gezeigte Siedlungserweiterungsgebiet schliesst an den ESP Fadenbrücke an. Dort wird zukünftig eine erhebliche Entwicklung erwartet. In diesem Zusammenhang wird sicher auch die ÖV-Erschliessung verbessert. Das Siedlungserweiterungsgebiet soll bestehen bleiben. ESP Arbeiten müssen – oft mehr als Wohngebiete – eine gewisse Flexibilität für die Nutzung anbieten, die dereinst dort stattfinden wird. Es ist darum oft länger nicht klar, was schlussendlich entsteht. Ein Bebauungsplan würde hier einschränken und möglicherweise eine Entwicklung verhindern, die zwar gut wäre, aber ursprünglich nicht bedacht wurde.
237	S1-9	Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Arbeiten	Korp. Buochs	Wir beantragen das Arbeitsgebiet Fadenbrücke (inkl. Areal Hallen 2 und 3) beim Flugplatz als ESP kantonal zu berücksichtigen.	In den letzten 1 ½ Jahren haben der Nidwaldner Regierungsrat, die Korporationen Buochs, Stans und Ennetbürgen eine Variantendiskussion am Flugplatz Buochs durchgeführt. Als Grundlage diente eine gemeinsame „Vereinbarung zu den Grundsätzen der Entwicklung des Flugplatzes Nidwalden“, bei welcher auch die Standortgemeinden Buochs, Stans und Ennetbürgen mitgewirkt haben. Dabei stand eine Entwicklung im Zentrum, die den verschiedenen Bedürfnissen (Aviatik, Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt) gebührend Rechnung trägt. Neben dem Hauptzweck des Flugplatzes als Werkflugplatz für die Pilatus Flugzeugwerke AG sollen auch weitere aviatische Nutzungen möglich sein. Auf Basis der in der ersten Phase verabschiedeten Statusdokumentation haben die involvierten Parteien in einem mehrstufigen Verfahren eine Bestvariante evaluiert. Dabei wurden verschiedene Varianten nördlich (RUAG-Gelände) und südlich (Gebiet Faden) der heutigen Hauptpiste detailliert untersucht, bewertet und im Rahmen eines Begleit- und Fachgremiums mit den verschiedenen Akteuren diskutiert. Der Projektausschuss der Variantendiskussion, namentlich der Kanton und die Korporationen Buochs, Stans und Ennetbürgen, einigten sich einstimmig darauf , dass die künftige Ansiedlung des Flugplatzes Nidwalden gemäss Bestvariante „Süd 2a“ südlich der bestehenden Hauptpiste auf dem Areal der Korporation Buochs erfolgen soll. Die Entwicklung des Flugplatzgeländes erfolgt von Osten, die Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes von Westen her. Für diese Variante sprachen viele Argumente wie etwa die hohe Sicherheit, die kurzen Wege zur Hauptpiste, die gute Kulturlandbilanz, die starke Verringerung des SIL-Perimeters (Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt), die gute Etappierbarkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten sowie das Vermeiden von exorbitanten Zusatzkosten. Wir beantragen das Arbeitsgebiet Faden ins ESP kantonal aufzunehmen. Die Erschliessungsmöglichkeiten wurden bereits aufgezeigt und auch Gespräche im Zusammenhang einer ordentlichen Einzonung mit der Gemeinde Buochs sind erfolgt. Auch im Hinblick auf die weiteren Verhandlungen in Bezug des Betriebsreglementes und der definitiven Zonenzuordnung in der Gemeinde Buochs, ist diese Festlegung von Bedeutung.	Heute ist das Gebiet als ESP kommunal ausgeschieden, weil es erst im Nachgang zum Agglomerationsprogramm als Entwicklungsschwerpunkt erkannt wurde und die im AP fixierten stärker betont werden sollten. Die aktuellen Entwicklungen beim Flugplatz legen nun aber nahe, dass im Gebiet Fadenbrücke die grösste Entwicklung stattfinden dürfte, entsprechend ist es angemessen, den ESP stärker zu gewichten.
238	S1-9	Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Arbeiten	Korp. Buochs	Standort Buochs, Arbeitsgebiet Fadenbrücke ist als ESP kantonal zu ergänzen; „Das Arbeitsgebiet Fadenbrücke stellt für die Gemeinde Buochs und für den Kanton einen wichtigen Arbeitsplatzstandort dar. Dieser kommunale kantonale ESP Arbeiten hat	„Ergänzend zu den kantonalen ESP wird der Standort Buochs Fadenbrücke als kommunaler Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten definiert. Gemäss aktuellem Projektierungsstand zur Weiternutzung des Flugplatzes dürfte dem ESP Buochs Fadenbrücke diesbezüglich eine grosse Bedeutung zufallen.“ „Die Ausscheidung zusätzlicher Gewerbeflächen für lokales Gewerbe soll durch die Ausscheidung dieser ESP nicht unterbunden werden.“ Bemerkung: Dies auch im Interesse der Genossenkorporation, um ein Klumpenrisi-	Die aktuellen Entwicklungen beim Flugplatz legen nahe, dass im Gebiet Fadenbrücke Entwicklung stattfinden dürfte, entsprechend ist es angemessen, den ESP stärker zu gewichten.

				eine wichtige Bedeutung für die Umsetzung der kantonalen Entwicklungsstrategie bei der Ansiedlung neuer Betriebe.“	ko Aviatik auszuschliessen.	
239	S1-9	Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Arbeiten	Korp. Stansstad	Auf der Parz. 110 Stansstad, entlang der Autobahn, kann ein Gebiet für „Arbeiten“ ausgeschieden werden.	Ein Gewerbegebiet ist gleichzeitig gut genutzter Lärmschutz für das Gebiet Mittlerfeld, Parzelle Nr. 104, die als Wohnraumreserve für Stansstad gilt. Die Erschliessung kann über eine Querstrasse an die Stanserstrasse erfolgen.	Entlang der Kantonsstrasse besteht bereits ein Siedlungserweiterungsgebiet Arbeiten, das die Siedlungserweiterung Wohnen von Norden her vor Lärm schützen wird. Ein entsprechendes Gebiet ist aber nicht nur immer Lärmschutz, sondern kann immer auch Lärmquelle sein. Zudem zeigt das SLB Stansstad bereits mehrere Arbeitsgebiete. Mit der vorgeschlagenen Fläche würde ein weiteres Arbeitsgebiet geschaffen, unmittelbar neben Wohngebiet. Weiter bestehen eine Siedlungsbegrenzungslinie und ein Siedlungstrenngürtel, die die Siedlungserweiterung in diesem Gebiet eindämmen wollen und eine klare Abgrenzung des Siedlungsgebietes von Stansstad gegenüber dem ESP Stans Nord beabsichtigen. Es soll darum auf eine zusätzliche Siedlungsausdehnung in diesem Gebiet verzichtet werden.
240	S1-9	Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Arbeiten	Gde. Stansstad	Das Siedlungserweiterungsgebiet Arbeiten Unterfeld soll als ESP Arbeiten ausgeschieden werden.	Ein Gewerbegebiet ist gleichzeitig gut genutzter Lärmschutz für das Gebiet Mittlerfeld, Parzelle Nr. 104, welche als Wohnraumreserve für Stansstad und als logische Weiterführung der bestehenden Gewerbezone entlang der Nationalstrasse gilt.	Die Aufwertung des Siedlungserweiterungsgebietes Arbeiten in einen ESP Arbeiten scheint aufgrund der guten Strassenerschliessung denkbar. Hingegen ist die ÖV-Erschliessung kaum ausreichend und das Gebiet verfügt, zB. verglichen mit dem ESP Fadenbrücke, über eine geringere Grösse, wodurch eine Verbesserung der ÖV Erschliessung weniger wahrscheinlich wird. Das Gebiet soll deshalb als Siedlungserweiterungsgebiet belassen werden.
241	S1-9	Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Arbeiten	Andre Bircher Oberdorfstrasse 20b Beckenried	Die Parz. 111 u. 112 Stansstad sind als ESP Arbeiten auszuschneiden.	Gezielte Wirtschaftsförderung: Aufgrund der beschränkten Ressourcen an Industrie- und Gewerbeland wollen wir für die Entwicklung und Expansion von mittleren KMU's die Parz. 111 u. 112 Stansstad in Industrie- und Gewerbeland einzonen. Die Parz. sind anschliessend an den ESP Stans Nord und verfügen über eine gute Verkehrsanbindung.	Das genannte Gebiet grenzt an einen ESP Arbeiten, welcher noch Potenzial aufweist, also noch nicht voll genutzt wird. Zudem befindet sich am Standort eine Quelfassung mit Grundwasserschutzzone, die einer intensiven Nutzung der Fläche entgegensteht. Auf die Ausscheidung soll verzichtet werden.
242	S1-9	Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Arbeiten	Korp. Stans	Hinweis	Als ESP Arbeiten ist der Standort Stans Rieden/Oberdorf Wiler Allmend genannt, deren Flächen liegen auf Grundeigentum der Genossenkorporation Stans. Wir machen aufmerksam, dass diese grösstenteils schon bebaut sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
243	S1-9	Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Arbeiten	Korp. Stans	Wir beantragen eine Unterteilung der Fläche Bürgenbergsüd und eine Aussparung zwischen den Arealen von Pilatus und Ruag.	Als weiterer Standort wird Stans/Ennetbürgen, Bürgenbergsüd genannt, wo auch die Genossenkorporation Stans als Grundeigentümerin betroffen ist. Die Kennzeichnung dieses ESP Arbeiten auf der Richtplankarte zu S1-9 verläuft durchgehend bis auf Ennetbürger Gemeindegebiet. Aufgrund früherer Aussagen und dem vorerwähnten häuslicheren Umgang mit Boden und um auch späteren Generationen noch Land zur Bebauung freihalten zu können, ist es aktuell gar nicht im Sinne des Genossenrats, dieses Gebiet durchgehend von Pilatus bis Ruag bebauen zu lassen.	Das Gebiet ist schon heute praktisch durchgehend bebaut, eine klare Lücke, die sich für eine Unterteilung anbieten würde, besteht nicht. Zudem sind die Darstellungen im Richtplan nicht parzellenscharf. Eine Unterteilung scheint nicht nötig.
244	S1-9	Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Arbeiten	Korp. Stans	Hinweis	Die auf der Richtplankarte zu 1-9 enthaltene Kennzeichnung eines Arbeitsgebietes im Gebiet Risismühle in Stans ist für den Genossenrat aktuell nicht anzustreben; in einem späteren Zeithorizont sehen wir aber am ehesten in diesem Gebiet eine mögliche Erweiterung des Siedlungsgebietes für eine Gewerbezone.	Der Hinweis wird so zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird belassen.
245	S1-9	Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Arbeiten	Korp. Stans	Anstelle der oben erwähnten Gebieten in den Gemeinden Stans (Bitzi und Risismühle) sowie Oberdorf (Standort südlich Swissint-Areal) beantragen wir, dass das Gebiet Fadenbrücke im Richtplan die Bedeutung eines kantonalen ESP Arbeiten erhält.	Wir erinnern an den am 21.01.2016 präsentierten Bericht zur Variantendiskussion Flugplatz Buochs. Diese Erkenntnisse müssen in die aktuelle Teilrevision einfließen und deshalb sind betreffend ESP Fadenbrücke entsprechende Anpassungen vorzunehmen.	Die aktuellen Entwicklungen beim Flugplatz legen nahe, dass im Gebiet Fadenbrücke die grösste Entwicklung stattfinden dürfte, entsprechend ist es angemessen, den ESP stärker zu gewichten.
246	S1-9	Karte Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Arbeiten	VCS	Die Fläche des ESP Bürgenberg Süd ist so zu reduzieren, dass für das ganze Gebiet die Erschliessungsgüte D gewährleistet werden kann. Alternativ kann eine zusätz-	Das erwähnte Gebiet weist nur teilweise die Erschliessungsgüte D auf. Neueinzonungen müssen jedoch durchgehend mindestens die Güteklasse D erfüllen. Mit einer zusätzlichen Haltestelle zwischen den Pilatus Flugzeugwerken sowie der RUAG und einem direkten Zugang zum Gelände ab diesem Haltepunkt werden diese Vo-	Die bestehenden Bus-Haltestellen decken die bestehenden Betriebe mit regelmässigen Verbindungen ab. Sollte eine erhebliche Entwicklung stattfinden, kann das Haltestellennetz wohl sinnvoll angepasst / ergänzt werden.

				liche Haltestelle zwischen Stans, Pilatus Flugzeugwerke und Ennetbürgen, Flugplatz erstellt werden.	raussetzungen erfüllt.	
247	S1-10	Arbeitszonenbewirtschaftung	Gde. Hergiswil	Es wird um baldmöglichste Mitteilung er sucht, ab welchem Zeitpunkt mit einer Einzonung des ESP Arbeiten Mühle in der Gemeinde Hergiswil gerechnet werden kann, da diese ja im Rahmen der kantonalen Arbeitszonenbewirtschaftung erfolgen wird.	Damit wir unsere Aufgabe als Gemeinde so gut als möglich erfüllen können, benötigen wir zusätzliche Informationen von Seiten des Kantons.	Sobald der vorliegende Richtplan vom Bundesrat genehmigt ist, entfällt das Einzonungsmoratorium. Bis dahin sollten die Arbeitszonen der Gemeinden parzellenweise gemäss der Abstufung von Siedlung+ erhoben sein (Brache / deutlich unternutzt / genutzt / Reserven vorhanden / voll ausgenutzt). Mitunter gestützt darauf kann dann geklärt werden, ob Standortalternativen in best. Bauzonen bestehen oder ob eine Einzonung nötig ist.
248	S1-10	Arbeitszonenbewirtschaftung	Gde. Buochs, Beckenried, Stansstad	Einzonungen oder Umzonungen in eine Gewerbezone oder Industriezone, welche nicht grösser ist als z.B. 1'000 m2 sind, sollten auch möglich sein, ohne dass eine Arbeitszonenbewirtschaftung durchgeführt wird.	Wir sind der Meinung, dass den einheimischen Gewerbebetrieben in Zukunft die Möglichkeit gegeben werden muss, sich in der Gemeinde entwickeln zu können und nicht, dass sie sich nur in den ESP Arbeiten entwickeln können. Wir sprechen hier nicht von grossen Gewerbebetrieben, sondern von lokalen und bestehenden Betrieben. Daher erachtet es der Gemeinderat als sinnvoll, dass für Neueinzonungen von Gewerbe zonen bis zu einer Fläche von 1'000 m2 keine Arbeitszonenbewirtschaftung durchgeführt werden muss. In der Leitidee 2 des kantonalen Richtplans wird explizit erwähnt, dass ausserhalb der Entwicklungsschwerpunkte die Grösse der Arbeitszonen in erster Linie auf den lokalen Bedarf und die Bedürfnisse der bestehenden Betriebe ausgerichtet wird. Dem sollte durch den geforderten Antrag Rechnung getragen werden.	Wir erachten es als sinnvoll, dass eine Fläche definiert wird, die ohne Aussagen in Sachen Arbeitszonenbewirtschaftung ein- oder umgezont werden kann. Als Voraussetzung sehen wir aber, dass die Fläche für die Arrondierung bestehender Betriebe verwendet werden muss, dass also nicht für neue / zusätzliche Betriebe Flächen eingezont werden, ohne dass diese über die Arbeitszonenbewirtschaftung laufen. Die maximale Fläche von 1'000 m2 scheint hierfür sinnvoll.
249	S1-10	Arbeitszonenbewirtschaftung	Gde. Dallenwil	Für Kleinbetriebe (lokales Gewerbe) mit kleinem Flächenbedarf sollten Ein- oder Umzonungen auch ohne Arbeitszonenbewirtschaftung zugestanden werden können.	Auch Kleingewerbe sollen im Kanton Nidwalden die Möglichkeit gegeben werden, sich weiter zu entwickeln und den Betrieb ausbauen zu können. Es ist zu befürchten, dass eine gesamt-kantonale Arbeitszonenbewirtschaftung die Entwicklung von kleinen, einheimischen Betrieben behindern wird.	Wir erachten es als sinnvoll, dass eine kleinere Fläche ohne Aussagen in Sachen Arbeitszonenbewirtschaftung ein- oder umgezont werden kann. Als Voraussetzung sehen wir aber, dass die Fläche für die Arrondierung bestehender Betriebe verwendet werden muss, dass also nicht für neue / zusätzliche Betriebe Flächen eingezont werden, ohne dass diese über die Arbeitszonenbewirtschaftung laufen. Eine Fläche von 1'000 m2 scheint hierfür sinnvoll.
250	S1-10	Arbeitszonenbewirtschaftung	Gde. Ennetmoos	Kleinflächige Einzonungen bzw. Umzonungen in eine Gewerbe- oder Industriezone sollten auch zugestanden werden können, ohne dass eine Arbeitszonenbewirtschaftung durchgeführt wird.	Nach unserer Ansicht sollten die einheimischen Gewerbebetriebe auch künftig die Möglichkeit haben, sich in der Gemeinde weiter entwickeln zu können. In der Leitidee des kantonalen Richtplans wird ausdrücklich erwähnt, dass ausserhalb der Entwicklungsschwerpunkte die Grösse der Arbeitszonen in erster Linie auf den lokalen Bedarf und die Bedürfnisse der bestehenden Betriebe ausgerichtet wird.	Wir erachten es als sinnvoll, dass eine kleinere Fläche ohne Aussagen in Sachen Arbeitszonenbewirtschaftung ein- oder umgezont werden kann. Als Voraussetzung sehen wir aber, dass die Fläche für die Arrondierung bestehender Betriebe verwendet werden muss, dass also nicht für neue / zusätzliche Betriebe Flächen eingezont werden, ohne dass diese über die Arbeitszonenbewirtschaftung laufen. Eine Fläche von 1'000 m2 scheint hierfür sinnvoll.
251	S1-10	Arbeitszonenbewirtschaftung	Gde. Ennetbürgen	Bei Kleinsteinzonungen von Gewerbe zonen sollte nicht zwingend eine Arbeitszonenbewirtschaftung durchgeführt werden.	Wenn ein lokaler Betrieb aufgrund seines Wachstums eine Einzonung von 500 m2 Gewerbezone vornehmen möchte, erachten wir es nicht als verhältnismässig, wenn hierfür eine Arbeitszonenbewirtschaftung durchgeführt werden müsste.	Wir erachten es als sinnvoll, dass eine kleinere Fläche ohne Aussagen in Sachen Arbeitszonenbewirtschaftung ein- oder umgezont werden kann. Als Voraussetzung sehen wir aber, dass die Fläche für die Arrondierung bestehender Betriebe verwendet werden muss, dass also nicht für neue / zusätzliche Betriebe Flächen eingezont werden, ohne dass diese über die Arbeitszonenbewirtschaftung laufen. Eine Fläche von 1'000 m2 scheint hierfür sinnvoll.
252	S1-10	Arbeitszonenbewirtschaftung	Gde. Wolfenschiessen	Für kleinere Einzonungen oder Umzonungen in eine Gewerbezone oder Industriezone sollte eine Arbeitszonenbewirtschaftung nicht Pflicht sein.	Für uns ist nicht klar, ob bei jeder Ein- oder Umzonung in eine Gewerbezone oder Industriezone eine Arbeitszonenbewirtschaftung erbracht werden muss. Wir erachten es nicht als sinnvoll, dass bei jeder Ein- oder Umzonung eine Arbeitszonenbewirtschaftung zur Pflicht wird. Für kleinere Ein- oder Umzonungen fänden wir es verhältnismässig, wenn auf eine Arbeitszonenbewirtschaftung verzichtet würde. Dem lokalen Gewerbe soll die Möglichkeit gegeben werden, sich in der Gemeinde zu entwickeln. Falls die Arbeitszonenbewirtschaftung zur Schlussfolgerung kommen würde, dass sich dieses Gewerbe z.B. im ESP Arbeiten in Stans entwickeln könnte, würde dies das Ende des lokalen Gewerbes bedeuten. Arbeitsplätze würden verlagert werden, was wiederum zu-	Wir erachten es als sinnvoll, dass eine kleinere Fläche ohne Aussagen in Sachen Arbeitszonenbewirtschaftung ein- oder umgezont werden kann. Als Voraussetzung sehen wir aber, dass die Fläche für die Arrondierung bestehender Betriebe verwendet werden muss, dass also nicht für neue / zusätzliche Betriebe Flächen eingezont werden, ohne dass diese über die Arbeitszonenbewirtschaftung laufen. Eine Fläche von 1'000 m2 scheint hierfür sinnvoll.

					sätzlichen Verkehr erzeugen würde und nicht im Sinne der Raumplanung ist.	
253	S1-10	Arbeitszonenbewirtschaftung	Gde. Emmetten	Für Einzonungen für lokales Gewerbe scheint es wenig zweckmässig zu sein, eine Arbeitszonenbewirtschaftung vorzunehmen. Es ist eine entsprechende Fläche festzulegen, bei welcher nicht vor einer Einzonung oder Umzonung zuerst noch ein Monitoring vorgenommen werden muss.	Die Festlegung der Arbeitszone für lokales Kleingewerbe im Siedlungsleitbild genügt, um eine Einzonung vornehmen zu können. Die Gemeinde kennt die Anliegen der lokalen Gewerbetreibenden und kann ohne weiteres im gegebenen Rahmen selbständig entscheiden, ob eine Einzonung unterstützt werden kann. Unterstützt wird das Monitoring insbesondere für kantonale Arbeitsgebiete. Doch stellt sich allgemein die Frage, ob genügend gesetzliche Mittel bereits stehen, um die Entwicklung entsprechend zu steuern.	Wir erachten es als sinnvoll, dass eine kleinere Fläche ohne Aussagen in Sachen Arbeitszonenbewirtschaftung ein- oder umgezont werden kann. Als Voraussetzung sehen wir aber, dass die Fläche für die Arrondierung bestehender Betriebe verwendet werden muss, dass also nicht für neue / zusätzliche Betriebe Flächen eingezont werden, ohne dass diese über die Arbeitszonenbewirtschaftung laufen. Eine Fläche von 1'000 m ² scheint hierfür sinnvoll.
254	S1-10	Arbeitszonenbewirtschaftung	CVP	Eine Ein- oder Umzonung in die Gewerbezone sollte auch für kleinere Flächen unter 1000 m ² möglich sein, ohne dass eine Arbeitszonenbewirtschaftung durchgeführt werden muss.	Denn unsere einheimischen bestehenden Gewerbebetriebe sollen auch in Zukunft die Möglichkeit haben, sich in der Gemeinde zu entwickeln. Dies soll nicht nur bei den geplanten ESP Arbeiten möglich sein. Daher braucht es unseres Erachtens für Neueinzonungen bis zu einer Fläche von 1000m ² keine Arbeitszonenbewirtschaftung.	Wir erachten es als sinnvoll, dass eine kleinere Fläche ohne Aussagen in Sachen Arbeitszonenbewirtschaftung ein- oder umgezont werden kann. Als Voraussetzung sehen wir aber, dass die Fläche für die Arrondierung bestehender Betriebe verwendet werden muss, dass also nicht für neue / zusätzliche Betriebe Flächen eingezont werden, ohne dass diese über die Arbeitszonenbewirtschaftung laufen. Eine Fläche von 1'000 m ² scheint hierfür sinnvoll.
255	S1-10	Arbeitszonenbewirtschaftung	Korp. Buochs	Wir beantragen, eine Arbeitszonenbewirtschaftung ab 2'000 m ² für Neu- oder Umzonungen vorzunehmen. Wesentliche Grundeigentümer sollen in den Prozess eingebunden werden (nicht nur die Gemeinden und Kanton).	Die Ansiedlung von Arbeitsplätze sowie die Erweiterung von Gewerbebetrieben wird immer schwerfälliger und komplizierter. Deshalb sollte unter einer Fläche von 2'000 m ² keine Arbeitszonenbewirtschaftung notwendig sein. Zudem macht es Sinn, wenn wesentliche Grundeigentümer in den Prozess einbezogen werden.	Wir erachten es als sinnvoll, dass eine kleinere Fläche ohne Aussagen in Sachen Arbeitszonenbewirtschaftung ein- oder umgezont werden kann. Als Voraussetzung sehen wir aber, dass die Fläche für die Arrondierung bestehender Betriebe verwendet werden muss, dass also nicht für neue / zusätzliche Betriebe Flächen eingezont werden, ohne dass diese über die Arbeitszonenbewirtschaftung laufen. Eine Fläche von 1'000 m ² scheint hierfür sinnvoll. Wir gehen davon aus, dass ein Einbezug der Grundeigentümer auf Stufe Nutzungsplanung – also bei der konkreten Einzonung / Umzonung – ausreicht.
256	S1-10	Arbeitszonenbewirtschaftung	FÖVP	Unter Federführung ist die FÖVP (Monitoring/Controlling ESP) zu streichen . Andernfalls ist die Beschreibung der Aufgabe Monitoring/Controlling im erläuternden Text anzupassen .	Unter Federführung sind die verschiedenen zuständigen Ämter und Fachstellen, welche für die Arbeitszonenbewirtschaftung zuständig sind, angegeben. Gemäss Richtplan-Entwurf soll die Fachstelle ÖV und Projektentwicklung (FÖVP) für das Monitoring/Controlling der ESP verantwortlich sein. Weiter wird aufgezeigt, dass das Monitoring/Controlling die periodische Aktualisierung der Übersicht (Bauzonenreserven/ Verdichtungsgebiete/ Umstrukturierungspotentiale) sowie die Ermittlung der Entwicklung der Arbeitszonenflächen beinhaltet. Die Fachstelle ÖV und Projektentwicklung ist klar der Meinung, dass das beschriebene Monitoring/Controlling nicht Aufgabe der FÖVP ist. Das seitens der FÖVP geleistete Controlling kann sich unseres Erachtens lediglich auf die regelmässige Ermittlung des aktuellen Stands der Planungen bei den Gemeinden beschränken, welche im Rahmen des Planungs- und Umsetzungsprogramms des AP NW stattfindet.	Die FÖVP kann gestrichen werden. Stattdessen wird das ARE eingetragen.
257	S1-12	Siedlungsbegrenzung, Siedlungstrenngürtel	Gde. Buochs	Hinweis	Es ist allenfalls zu überprüfen, ob nicht um das gesamte zusammenhängende Siedlungsgebiet eine Siedlungsbegrenzungslinie gezogen werden soll, welche die Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet gesamthaft veranschaulicht. In diesem Zusammenhang könnte auch eine saubere Abgrenzung des Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebietes mittels Bepflanzungen (Grüngürtel) besser geregelt (bspw. den nötigen Raum sicherstellen) werden.	Eine Bepflanzung der Siedlungsränder würde sehr begrüsst. Eine Siedlungsbegrenzungslinie entlang des gesamten Siedlungsgebietes erachten wir indes nicht als sinnvoll. Siedlungsbegrenzungslinien sind für uns No-Go-Linien, die auch langfristig nicht überschritten werden sollen. Bei fortschreitender Entwicklung ist irgendwann davon auszugehen, dass die Siedlungserweiterungsgebiete und die bestehenden Siedlungsgebiete in hoher Dichte bebaut sind. Eine Entwicklung nach aussen wird dann unvermeidlich. Auch dannzumal sollen die Siedlungsbegrenzungslinien Gültigkeit haben.
258	S1-12	Siedlungsbegrenzung, Siedlungstrenngürtel	Gde. Dallenwil	Für eine klare Trennung zwischen Siedlungsgebiet und Nichtsiedlungsgebiet wäre es gut, wenn um das gesamte zusammenhängende Siedlungsgebiet und Siedlungserweiterungsgebiet eine Siedlungs-	Eine solche Lösung wäre grundsätzlich die konsequentere Lösung für eine haushälterische Bodennutzung als die komplizierte und kaum nachvollziehbare Berechnung betr. Wohnungseinheiten und Bevölkerungszahlen.	Eine Siedlungsbegrenzungslinie entlang des gesamten Siedlungsgebietes erachten wir nicht als sinnvoll. Siedlungsbegrenzungslinien sind für uns No-Go-Linien, die auch langfristig nicht überschritten werden sollen. Bei fortschreitender Entwicklung ist irgendwann davon auszugehen, dass die Siedlungserweiterungsgebiete und die bestehenden Siedlungsgebiete

				begrenzungslinie gezogen würde.		in hoher Dichte bebaut sind. Eine Entwicklung nach aussen wird dann unvermeidlich. Auch dannzumal sollen die Siedlungsbegrenzungslinien Gültigkeit haben.
259	S1-12	Siedlungsbegrenzung, Siedlungstrenngürtel	Innerschweizer Heimatschutz	Dort wo bestehende Siedlungsränder bereits vorhanden sind und wenig bis gar keine gestaltete Grünzonen bestehen, könnten diese auch als Landschaftsbegrenzungsbereich im Nichtsiedlungsgebiet umgesetzt werden um so klare aber auch harmonische Übergänge dieser Bereiche sicherzustellen.	Lenkung resp. Klärung von eindeutigen Siedlungsändern, welche überhaupt nicht weiter entwickelt werden.	Die Markierung von Siedlungsändern durch Bepflanzungen wird begrüsst. Eine Richtplanaufgabe soll daraus aber nicht abgeleitet werden.
260	S1-13	Hochhauskonzept	Gde. Hergiswil	Es wird um eine Aussage ersucht, welche Abklärungen zu welchem Zeitpunkt zu treffen sind.	Gemäss den Erläuterungen zum Hochhauskonzept im kantonalen Richtplan wird insbesondere folgendes festgehalten: <i>Im Siedlungsleitbild können mögliche Hochhausgebiete gestützt auf das Hochhauskonzept bezeichnet werden.</i> In der Koordinationsaufgabe wird bemerkt, dass für Hochhausvorhaben frühzeitige und vertiefte städtebauliche Abklärungen notwendig sind. Dabei erscheint unklar, ob dies im Rahmen des Siedlungsleitbildes oder erst im Rahmen der Nutzungsplanung gemeint ist. Zudem wird in den weiteren Erläuterungen festgehalten, dass für die frühzeitige und vertiefte städtebauliche Abklärung qualitätssichernde Konkurrenzverfahren [insbesondere Wettbewerbsverfahren, Testplanungen oder Studienaufträge] empfohlen werden. Im Weiteren wird erwähnt, dass in den Nutzungsplanungen der Gemeinden - nach Bedarf - die Zonenbestimmungen für Hochhausvorhaben - gestützt auf die Vorgaben des Siedlungsleitbildes und das Hochhauskonzept - definiert werden. Wir sind überzeugt, dass auch eine Machbarkeitsstudie mit städtebaulichen Überlegungen im Einklang mit dem Hochhauskonzept für die Auscheidung einer Hochhauszone genügen würde.	Hochhäuser können je nach Lage und Gestaltung landschaftlich stark relevant sein. Darum macht es Sinn, auf den drei grundlegenden planerischen Ebenen (Siedlungsleitbild, Nutzungsplanung, Sondernutzungsplanung) stufengerechte Aussagen zu machen. Welche Aussage wo gemacht wird, ergibt sich aus dem Einzelfall. Dabei ist im Siedlungsleitbild ein Eignungsnachweis von möglichen Hochhausstandorten anhand des Kriterienkatalogs im Hochhauskonzept zu erbringen. Die Nutzungsplanung macht Aussagen über die mögliche Nutzung und die ÜZ / den Fussabdruck, die mögliche Höhe und das Verfahren (Sondernutzungsplanung, mit qualitätssicherndem Auswahlverfahren oder ohne). Die Sondernutzungsplanung macht Aussagen zur konkreten Gestaltung und allem Weiteren (Parkierung, Grünflächen usw.) machen.
261	S1-13	Hochhauskonzept	Gde. Ennetbürgen	Es müsste in S1-13 deutlich werden, welche Abklärungen wann zu erfolgen haben. Beispielsweise: -Siedlungsleitbild: Festlegung des Hochhausgebietes aufgrund Hochhauskonzept und ersten städtebaulichen Überlegungen -Nutzungsplanung: vertiefte städtebauliche Abklärungen mittels qualitätssichernden Konkurrenzverfahren. Unserer Ansicht nach würde jedoch auch die ersten städtebaulichen Überlegungen (Machbarkeitsstudie) und das Hochhauskonzept in den meisten Fällen genügen, um eine Hochhauszone auszuscheiden. Die Bestimmungen im BZR müssten so ausgestattet werden, dass die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Zone fixiert werden, diese jedoch nur gestützt auf eine der Sondernutzungszone vorgelegerten qualitätssichernden Konkurrenzverfahren voll ausgenutzt werden können.	Das Hochhauskonzept wird nun im Richtplanentwurf aufgenommen. Gemäss dem Konzept wird u.a. folgendes festgehalten: Im Siedlungsleitbild sind die Eignung von möglichen Hochhausgebieten gestützt auf das Hochhauskonzept nachzuweisen und zu konkretisieren. Bezüglich Nutzungs- bzw. Sondernutzungsplanung wird festgehalten, dass für Hochhausvorhaben frühzeitige und vertiefte städtebauliche Abklärungen notwendig sind. Empfohlen werden qualitätssichernde Konkurrenzverfahren (insbesondere Wettbewerbsverfahren, Testplanungen oder Studienaufträge), die im Vorfeld der Festlegung der Rahmenbedingungen für Hochhausvorgaben in der Nutzungsplanung und gestützt auf die Vorgaben des Siedlungsleitbildes erarbeitet werden. In der Koordinationsaufgabe S1-13 wird nun festgehalten, dass für Hochhausvorhaben frühzeitige und vertiefte städtebauliche Abklärungen notwendig sind. Heisst nun frühzeitig im Rahmen der Nutzungsplanung oder bereits im Siedlungsleitbild? In den weiteren Erläuterungen wird festgehalten, dass für eine frühzeitige und vertiefte städtebauliche Abklärung qualitätssichernde Konkurrenzverfahren (insb. Wettbewerbsverfahren, Testplanungen oder Studienaufträge) empfohlen werden. Zudem wird erklärt, dass in den Nutzungsplanungen der Gemeinden – nach Bedarf – die Zonenbestimmungen für Hochhausvorhaben – gestützt auf die Vorgaben des Siedlungsleitbildes und das Hochhauskonzept – definiert werden.	Hochhäuser können je nach Lage und Gestaltung landschaftlich stark relevant sein. Darum macht es Sinn, auf den drei grundlegenden planerischen Ebenen (Siedlungsleitbild, Nutzungsplanung, Sondernutzungsplanung) stufengerechte Aussagen zu machen. Welche Aussage wo gemacht wird, ergibt sich aus dem Einzelfall. Dabei ist im Siedlungsleitbild ein Eignungsnachweis von möglichen Hochhausstandorten anhand des Kriterienkatalogs im Hochhauskonzept zu erbringen. Die Nutzungsplanung macht Aussagen über die mögliche Nutzung und die ÜZ / den Fussabdruck, die mögliche Höhe und das Verfahren (Sondernutzungsplanung, mit qualitätssicherndem Auswahlverfahren oder ohne). Die Sondernutzungsplanung macht Aussagen zur konkreten Gestaltung und allem Weiteren (Parkierung, Grünflächen usw.) machen.
262	S1-13	Hochhauskonzept	Landschafts-schutzverband Vierwaldstättersee / Pro Natura	Die Koordinationsaufgabe ist zu streichen.	Wie im LSVV-Positionspapier Hochhäuser ausgeführt, bedarf es für den Bau von Hochhäusern zumindest eines urbanen Umfeldes. Dies ist im Kanton Nidwalden – wenn überhaupt – höchstens in Stans gegeben. Dort kann aber aufgrund der landschaftlichen Exposition in der Ebene und aufgrund der Sichtbarkeit in beiden Achsen von vom See aus (Buochs und Stansstad) ein Hochhaus nicht in Frage kom-	Die Voraussetzung eines urbanen Umfeldes sehen wir nicht. Hochhäuser lassen sich gerade in Tallagen, vor Hügeln und Bergen, unauffällig platzieren und schonen den eh schon begrenzten und entsprechend intensiv nachgefragten und genutzten Boden. Auch ausserhalb urbaner Zentren können Hochhäuser an geeigneten Lagen eine geeignete Massnahme

					men. Deshalb erübrigt sich ein solches Konzept.	der häuslicheren Bodennutzung sein.
263	S1-14	Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet	Gde. Hergiswil	Auf die Bemerkung betreffend Baugesuche für Solaranlagen ist zu verzichten.	Im kantonalen Richtplan wird empfohlen, dass Solaranlagen im landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiet der kantonalen Denkmalpflege zur Stellungnahme eingereicht werden sollen. Deren Entscheid sei dabei angemessen zu berücksichtigen. Diese Empfehlung setzt sich über die Bestimmungen des Bundes hinweg. Gemäss Gesetzgebung des Bundes dürfen die nicht bewilligungspflichtigen Solaranlagen nicht wesentlich über das Gebäude hinausragen.	Es handelt sich um eine Empfehlung. Die Gemeinden sind frei, dies anzuwenden. Die Formulierung wird so angepasst, dass die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz zuständig ist.
264	S1-14	Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet	Gde. Stansstad	Für die Stellungnahme für Solaranlagen ist die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz zuständig, nicht die Denkmalpflege.	Falsche Aussage, entspricht nicht der Gesetzgebung und der praktizierten Zuständigkeit.	Die Formulierung wird so angepasst, dass die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz zuständig ist.
265	S1-14	Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet	Gde. Buochs		In den Erläuterungen zum Koordinationsblatt wird empfohlen, dass Solaranlagen in landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebieten der kantonalen Denkmalpflege zur Stellungnahme eingereicht werden sollen. Die Stellungnahme der Denkmalpflege sei angemessen zu berücksichtigen. Auch wenn diese Empfehlung nicht in der Koordinationsaufgabe steht, ist diese Empfehlung problematisch, da sie über die Bundesbestimmungen hinaus geht. Genau die der Sonne zugewandten Hanglagen sind für Solaranlagen geeignet. Durch die Rahmenbedingungen der Bundesgesetzgebung wird erreicht, dass die nicht bewilligungspflichtigen Solaranlagen als auf einem Dach genügend angepasst gelten. Zudem ist es heute Praxis, dass der Gemeinde jeweils Unterlagen zu geplanten Solaranlagen abgeben werden müssen, auch wenn diese baubewilligungsfrei sind. Diese werden via GemDat Bau dem kantonalen Baukoordinator gestellt, welcher dann via den kantonalen Amtsstellen prüft, ob die geplante Solaranlage baubewilligungsfrei ist. Im Anschluss teilt die Gemeinde dem Bauwilligen mit, ob die geplante Solaranlage baubewilligungsfrei ist oder nicht. Im Weiteren stellen wir uns die Frage, weshalb in LES-Gebieten für Solaranlagen die Denkmalpflege und nicht die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz zuständig ist, haben Solaranlagen doch insbesondere einen gewissen Einfluss auf die Landschaft.	Es handelt sich um eine Empfehlung. Die Gemeinden sind frei, dies anzuwenden. Die Formulierung wird so angepasst, dass die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz zuständig ist.
266	S1-14	Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet	Gde. Ennetmoos	Der Absatz betreffend Solaranlagen ist ersatzlos zu streichen.	Gemäss kant. Richtplan wird empfohlen, dass bei Baugesuchen von Solaranlagen die Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege eingeholt und entsprechend berücksichtigt werden soll. Wäre nicht grundsätzlich die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz zuständig? Diese Empfehlung reicht zudem über jene des Bundes hinaus, was zu Problemen führen könnte. Gemäss Bundesgesetzgebung wird bereits erreicht, dass die nicht bewilligungspflichtigen Solaranlagen nicht wesentlich über das Gebäude hinausragen dürfen (max. 20 cm).	Es handelt sich um eine Empfehlung. Die Gemeinden sind frei, dies anzuwenden. Die Formulierung wird so angepasst, dass die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz zuständig ist.
267	S1-14	Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet	Gde. Wolfenschiessen	Der neu hinzugefügte Abschnitt ist zu streichen.	Diese Empfehlung setzt sich über die Bestimmungen des Bundes hinweg.	Es handelt sich um eine Empfehlung. Die Gemeinden sind frei, dies anzuwenden. Die Formulierung wird so angepasst, dass die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz zuständig ist.
268	S1-14	Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet	Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee / Pro Natura	Textanpassung: Die landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiete sind im Richtplan bezeichnet und werden von den Gemeinden in ihre Ortsplanungen übernommen. Alle Bau- und Planungsprojekte innerhalb des landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebietes <i>haben erhöhten Anforderungen zu genügen und werden durch eine kantonale Instanz auf ihre Einpassung in die Siedlung und Landschaft geprüft.</i> Befindet sich das landschaftlich empfindliche Siedlungsgebiet innerhalb des BLN-Gebietes oder daran angren-	Die Prüfung der landschaftlichen Einpassung ist bei allen Bau- und Planungsprojekten erforderlich und keine spezifische Anforderung im landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiet. Erst die Überprüfung durch eine kantonale Instanz ist eine erhöhte Anforderung. Neueinzonungen dürfen nicht in landschaftlich empfindlichem Gebiet erfolgen. (vgl. Kap. 1.5 Neueinzonungen)	Es soll keine verbindliche Prüfung durch eine kantonale Stelle geben, die Gemeinden haben die Möglichkeit, wo sie dies als sinnvoll erachten, die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz um Stellungnahme zu bitten. Wo Neueinzonungen sinnvoll und richtig sind, hängt nicht nur von der mehr oder weniger landschaftlich empfindlichen Lage ab. Dies ist sicher ein zu prüfender, wichtiger Punkt, aber nicht der einzige.

				zend, so erfolgt eine Überprüfung bezüglich der Schutz- und Entwicklungsziele gemäss dem BLN-Konzept Nidwalden. Bei Neueinzonungen ist abzuklären, ob diese Gebiete als empfindliches Siedlungsgebiet auszuweisen sind und ob der Richtplan entsprechend zu ergänzen ist.		
269	S1-14	Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet	Innerschweizer Heimatschutz	Sämtliche erfassten Ortsbilder des ISOS (National, regional und lokal) sowie die historischen Verkehrswege in Nidwalden gemäss Inventar des HVS sollen ebenfalls als empfindliches Siedlungsgebiet festgehalten werden.	Dient dazu, entsprechend sorgfältig mit der Pflege der Siedlungsentwicklung an diesen Orten umzugehen.	Bei ISOS und HVS handelt es sich um nationale Inventare, bei empfindlichem Siedlungsgebiet um eine überlagerte Schutzzone. Das ist nicht das gleiche, wobei dies den Gemeinden in der Nutzungsplanung frei steht, ihre ISOS-Gebiete mit „empfindliches Siedlungsgebiet“ zu überlagern.
270	S1-14	Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet	Korporationen	Wir beantragen, dass bei Baugesuchen für Solaranlagen im landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiet, der Gemeinderat bei der zuständigen Fachstelle eine Stellungnahme einholt und diese in seinem Entscheid angemessen berücksichtigt.	Das landschaftlich empfindliche Siedlungsgebiet umfasst Siedlungsgebiete in landschaftlich exponierten Lagen (z.B. Hanglagen, Seeufer). Sämtliche an das Seeufer angrenzenden Bauzonen werden mindestens im Bereich einer Bautiefe als landschaftlich empfindlich betrachtet. Projekte in landschaftlich empfindlichem Siedlungsgebiet sollten innerhalb der Bauzone vielmehr von der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz (und deren Kommission) begutachtet und bei geschützten Objekten die Denkmalpflege. Wir sind aber der Meinung, dass die zuständigen Fachstellen eine Stellungnahme abgeben sollten.	Es handelt sich um eine Empfehlung. Die Gemeinden sind frei, dies anzuwenden. Die Formulierung wird so angepasst, dass die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz zuständig ist, wobei bei Denkmalobjekten selbstverständlich die Denkmalpflege zum Zug kommt.
271	S1-14	Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet	Korporationen	Der folgende Text kann gestrichen werden, da das Denkmalschutzgesetz durch den Landrat bereits in Kraft gesetzt wurde; „Die oben beschriebene Praxis wird voraussichtlich im Rahmen der laufenden parlamentarischen Beratung zum Denkmalschutzgesetz oder allenfalls in der nachgeordneten Denkmalschutzverordnung neu geregelt.“	Unseres Wissens ist das Denkmalschutzgesetz vor rund 2 Jahren durch den Landrat in Kraft gesetzt worden, weshalb dieser Text gestrichen werden kann	Die Passage wird gestrichen.
272	S1-14	Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet Karte	Innerschweizer Heimatschutz	Sämtliche erfasste Ortsbilder des ISOS (National, regional und lokal) sowie die historischen Verkehrswege in Nidwalden gemäss Inventar des HVS sollen ebenfalls in der Karte festgehalten werden.	Dient dazu entsprechend sorgfältig mit der Pflege der Siedlungsentwicklung an diesen Orten umzugehen.	Bei ISOS und HVS handelt es sich um nationale Inventare, bei empfindlichem Siedlungsgebiet um eine überlagerte Schutzzone. Das ist nicht das gleiche. Es macht aber Sinn, die verwandten Themen auf der gleichen Karte abzubilden.
273	S1-15	Siedlungsausstattung mit Grün-, Frei- und Naherholungsräumen	Gde. Wolfenschiessen	Von dieser Koordinationsaufgabe ist Wolfenschiessen explizit auszuklammern.	Neu ist, dass der Koordinationsstand dieser Koordinationsaufgabe von einem Zwischenergebnis in eine Festsetzung geändert wurde. Die Gemeinden müssen nun die notwendigen Grundlagen in Freiraum- und Naherholungskonzepten erarbeiten und integrieren die Kernaussagen dieser Konzepte im Siedlungsleitbild. Es ist unverständlich, dass eine Gemeinde wie Wolfenschiessen solche Konzepte erarbeiten muss, wenn jeder Einwohner von Wolfenschiessen innerhalb von wenigen Gehminuten in einem Naherholungsgebiet ist. Zudem gibt es innerhalb des Siedlungsgebiets bereits heute ausreichende Grünräume.	Die Ansprüche an ein entsprechendes Konzept sind sicher nicht für alle Gemeinden gleich hoch. Es wird aber doch erwartet, dass Wolfenschiessen, wenn es dann mal ein Siedlungsleitbild erarbeitet, zu Freiraum und Naherholung einzelne Aussagen macht.
274	S1-15	Siedlungsausstattung mit Grün-, Frei- und Naherholungsräumen	Gde. Buochs	Obwohl dieses Koordinationsblatt lediglich bezüglich dem Koordinationsstand angepasst wurde stellen wir den Antrag, die Koordinationsaufgabe so anzupassen, dass die Federführung, insbesondere für überkommunale Grün-, Frei- und Naherholung beim Kanton liegt.	Wir stellen fest, dass unsere Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung Richtplan 2013 in keiner Weise aufgenommen wurde. Nun steht jedoch in der Kantonalen Raumentwicklungsstrategie B2 unter Landschaft/ Landwirtschaft/ Naherholung, dass gewisse Naherholungsgebiete zum Teil nicht optimal untereinander verbunden sind (z.B. entlang der Engelberger Aa) und das auch Vernetzungen nicht optimal sind. Teilweise sind es regionale Aufgaben, solche Verbindungen und Vernetzungen zu planen und zu realisieren und nicht eigentliche Aufgaben der Gemeinden. In diesem Sinne ist der Kanton ebenfalls in die Pflicht zu nehmen.	Es macht Sinn, die Federführung der FNL zu übertragen.
275	S1-15	Siedlungsausstattung	Gde. Hergiswil	Kein Antrag	Dazu bleibt anzumerken, dass der Koordinationsstand dieser Koordinationsaufgabe	Dies ist korrekt.

		tung mit Grün-, Frei- und Naherholungsräumen			neu von einem Zwischenergebnis in eine Festsetzung geändert wurde. Die Gemeinden müssen nun die notwendigen Grundlagen in Freiraum- und Naherholungskonzepten erarbeiten und integrieren die Kernaussagen dieser Konzepte im Siedlungsleitbild.	
276	S1-15	Siedlungsausstattung mit Grün-, Frei- und Naherholungsräumen	Gde. Beckenried	Die Erarbeitung der notwendigen Grundlagen in Freiraum- und Naherholungskonzepten sowie die Integration der Kernaussagen dieser Konzepte im Siedlungsleitbild werden abgelehnt.	Die Gemeinden müssen immer mehr Konzepte erarbeiten. Gemäss Erläuterungen zum Entwurf des kantonalen Richtplanes (S1-15) müssen im Freiraum- und Naherholungskonzept insbesondere die vorhandenen Landschaftsstrukturen wie Gewässer, Wälder, Obstgärten, markante Einzelbäume oder Hecken in der Siedlungsgestaltung berücksichtigt werden. Diese Teile sind bereits in anderen Inventaren und Grundlagen vorhanden und teilweise sogar geschützt. Ein zusätzliches Konzept macht zukünftige Planungen noch komplexer, muss doch bei künftigen Planungen und Projekten das neue Konzept konsultiert werden.	Schutzobjekte und Naturinventare haben nicht zwingend die gleiche Funktion wie das Freiraum- und Naherholungskonzept. Es kann durchaus sein, dass Elemente in beiden Dokumenten enthalten sind. Beim Freiraum- und Naherholungskonzept geht es darum, bei zunehmender Dichte im Siedlungsgebiet, eine hohe Lebensqualität sicherzustellen, indem Freiräume und Naherholungsflächen erkannt werden. Es ist richtig, dass bei zunehmender Dichte die verschiedenen Ansprüche zunehmen.
277	S1-15	Siedlungsausstattung mit Grün-, Frei- und Naherholungsräumen	Gde. Ennetbürgen	Die Federführung sollte insbesondere für überkommunale Grün-, Frei- und Naherholung beim Kanton liegen.	In der kantonalen Raumentwicklungsstrategie steht, dass gewisse Naherholungsgebiete zum Teil nicht optimal untereinander verbunden sind (z.B. Scheidgraben-Gnappi) und dass auch Vernetzungen nicht optimal sind. Wir sind der Meinung, dass solche Verbindungen und Vernetzungen nicht die eigentlichen Aufgaben der Gemeinde sind, sondern dass der Kanton in die Pflicht zu nehmen ist.	Es macht Sinn, die Federführung der FNL zu übertragen.
278	S1-15	Siedlungsausstattung mit Grün-, Frei- und Naherholungsräumen	Gde. Emmetten	Auch wenn diese Koordination bereits im Richtplan 2013 aufgenommen wurde, beantragt der Gemeinderat Emmetten die Streichung. Andernfalls zumindest die Belassung des Zwischenergebnisses.	Der Gemeinderat Emmetten hat sich zu dieser Koordinationsaufgabe (Richtplan 2013) bereits negativ geäußert und festgestellt, dass das Gemeindegebiet bereits heute genügend vernetzt sei. Hier zeigt sich deutlich, wie viel eine Stellungnahme einer Gemeinde im Rahmen der Mitwirkung eigentlich bewirkt. Es ist festzuhalten, dass die Vernetzungen von den oben erwähnten Räumen vielfach eine überkommunale Aufgabe darstellt. In diesem Sinne erachtet es der Gemeinderat als Aufgabe des Kantons, solche Räume zu beurteilen und mit den Gemeinden allfällige Projekte zu besprechen. Es ist auch zu erwähnen, dass das heutige PBG wie auch die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung den Gemeinden wenig Möglichkeiten anbietet, Aufgaben aus solchen Konzepten rechtlich durchzusetzen. Es erstaunt, dass die Behörde, die den Richtplan aufstellt, auf der anderen Seite die Möglichkeiten für die Umsetzung in den Gesetzgebungen beschränkt.	Die Ansprüche an ein entsprechendes Konzept sind sicher nicht für alle Gemeinden gleich hoch. Es macht Sinn, die Federführung der FNL zu übertragen.
279	S1-17	Verkehrssensitive Einrichtungen	Grüne	ESP Arbeiten sind ebenfalls als verkehrssensitive Einheit zu definieren.> ÖV-Güteklasse C	Diese Gebiete weisen als Ganzes ein hohes Verkehrsaufkommen auf. Die Verkehrsströme des Individualverkehrs sind hoch.	ESP Arbeiten müssen nicht zwingend verkehrssensitive Einrichtungen sein. Bei sehr hoher Beschäftigtenzahl und viel Besucherverkehr ist dies denkbar, aber nicht per se zwingend. Neben dem Länderpark sind wohl nur noch die Pilatus Flugzeugwerke in einem Bereich, der als „verkehrssensitive Einrichtung“ bezeichnet werden kann.
280	S1-17	Verkehrssensitive Einrichtungen	Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee / Pro Natura	Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten sind als verkehrssensitive Einrichtungen zu behandeln.	ESP Arbeiten sind mit hohem Personenaufkommen verbunden, die das Verkehrssystem erheblich beeinflussen. Sie müssen daher dieselben Kriterien erfüllen wie andere VE.	ESP Arbeiten müssen nicht zwingend verkehrssensitive Einrichtungen sein. Bei sehr hoher Beschäftigtenzahl und viel Besucherverkehr ist dies denkbar, aber nicht per se zwingend. Neben dem Länderpark sind wohl nur noch die Pilatus Flugzeugwerke in einem Bereich, der als „verkehrssensitive Einrichtung“ bezeichnet werden kann.
281	S1-17	Verkehrssensitive Einrichtungen	WWF	Ergänzen mit Massnahmen zugunsten der eigenen Absichten (Verschiebung Modal Split zu mehr ÖV und „Langsamverkehr“)	Es fehlen wirksame, zeitgemässe und erprobte Massnahmen, um das eigene löbliche Ziel (Verschiebung Modal Split zu mehr ÖV und „Langsamverkehr“, Kapitel B2, Raumentwicklungsstrategie) zu erreichen. Ohne Parkplatz-Bewirtschaftung, Fahrtenmodelle, Sponsoring ÖV-Linien durch Investoren, etc. bleiben die eigenen Ziele leere Worte.	Die wichtigste „verkehrssensitive Einrichtung“ ist derzeit das Einkaufszentrum Länderpark. Dort besteht eine +/- gute ÖV-Anbindung sowie Parkplatzbewirtschaftung ab der ersten Minute.
282	S3-3	Kulturdenkmäler von regionaler Bedeutung	Korporationen	Wir beantragen, dass bei Baugesuchen für Solaranlagen im landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiet, der Gemeinderat nur für geschützte Objekte und Objekte mit Status A bei der kantonalen Fachstelle für Denkmalpflege eine Stellungnahme einholt und diese in seinem Entscheid angemessen berücksichtigt.	Speziell bei Ökonomiegebäuden der Korporationen, landwirtschaftlich genutzten Gebäuden aber auch bei Bauernhäuser soll keine Verschärfung der heute geltenden Gesetzgebung umgesetzt werden. Die meisten dieser Objekte liegen ausserhalb von Bauzonen und werden durch verschiedene Instanzen beurteilt. Eine Beurteilung bei geschützten Objekten und Objekten mit Status A bei der kantonalen Fachstelle für Denkmalpflege ist durchaus genügend. Zudem kann auch der administrative Aufwand reduziert werden.	In den empfindlichen Siedlungsgebieten soll in der Regel die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz Ansprechpartner sein und nur bei Denkmalobjekten die Denkmalpflege
283	L1-2	Fruchtfolgeflä-	Gde. Buochs	Die Ergänzung der Richtplanaussage	«Aus Sicht des Kantons wichtige Ziele» ist nicht präzise formuliert und lässt sowohl	Die vorgenommene Ergänzung ergibt sich aus einer Anpassung der

		chen (FFF)		«Eingezont werden darf FFF entsprechend nur, wenn aus Sicht des Kantons wichtige Ziele ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann und sichergestellt wird, dass die beanspruchte Fläche optimal genutzt wird» ist insbesondere dahingehend zu präzisieren, worin aus Sicht des Kantons wichtige Ziele bestehen. Wichtige Ziele müssten grundsätzlich auch die massgebenden Aussagen des genehmigten Siedlungsleitbildes einer Gemeinde sein. Auch ist «die optimale Bodennutzung» genauer zu umschreiben.	eine offene wie auch eine enge Auslegung offen. Aus Sicht des Gemeinderates wäre es richtig, wenn der Kanton die Siedlungsleitbilder, welche von der Baudirektion genehmigt werden, als Entscheidungsgrundlage mitberücksichtigt. Eine «optimale Bodennutzung» kann in einem Fall eine Gemeindestrasse und in einem anderen Fall eine entsprechende Nutzungszone (Wohnzone, Mischzone, Arbeitszone) sein. In diesem Begriff steckt die Möglichkeit von Willkür, was zu vermeiden ist.	RPV. Der FFF wird dort neu deutlich mehr Gewicht beigemessen. Eine Einzonung ist darum nur noch möglich, wenn aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung ein noch höher zu gewichtendes Interesse nicht anders sinnvoll befriedigt werden kann. Diese aber im Sinne eines Katalogs zu benennen, scheint nicht möglich. Es wird anhand des Einzelfalls zu entscheiden sein. Die Interessenabwägung erfolgt sinnvollerweise im Rahmen des Siedlungsleitbildes. Im Grundsatz wird gelten, dass FFF nur dann verwendet werden kann, wenn keine vernünftige oder akzeptable Alternative besteht und belegt werden kann, dass Varianten geprüft wurden, wenn die Nutzung einem erheblichen öffentlichen Interesse entspricht und die „geopferte“ Fläche intensiv genutzt wird – also sicher keine FFF für nur mässig dichte Wohnzonen.
284	L1-2	Fruchtfolgeflächen (FFF)	Gde. Ennetbürgen	Folgende Aussage sollte präzisiert werden: <i>Eingezont werden darf FFF entsprechend nur, wenn aus Sicht des Kantons wichtige Ziele ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann und sichergestellt wird, dass die beanspruchte Fläche optimal genutzt wird.</i> ist insbesondere zu präzisieren, worin aus Sicht des Kantons wichtige Ziele bestehen. Wichtige Ziele müssten grundsätzlich auch die massgebenden Aussagen des genehmigten Siedlungsleitbildes einer Gemeinde sein. Auch ist «die optimale Bodennutzung» genauer zu umschreiben.	Es ist für uns unklar, wie der Kanton diese Aussage auslegt. Eine Präzisierung dieser Aussage ist deshalb notwendig.	Die vorgenommene Ergänzung ergibt sich aus einer Anpassung der RPV. Der FFF wird dort neu deutlich mehr Gewicht beigemessen. Eine Einzonung ist darum nur noch möglich, wenn aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung ein noch höher zu gewichtendes Interesse nicht anders sinnvoll befriedigt werden kann. Diese aber im Sinne eines Katalogs zu benennen, scheint nicht möglich. Es wird anhand des Einzelfalls zu entscheiden sein. Die Interessenabwägung erfolgt sinnvollerweise im Rahmen des Siedlungsleitbildes. Im Grundsatz wird gelten, dass FFF nur dann verwendet werden kann, wenn keine vernünftige oder akzeptable Alternative besteht und belegt werden kann, dass Varianten geprüft wurden, wenn die Nutzung einem erheblichen öffentlichen Interesse entspricht und die „geopferte“ Fläche intensiv genutzt wird – also sicher keine FFF für nur mässig dichte Wohnzonen.
285	L1-2	Fruchtfolgeflächen (FFF)	Gde. Stansstad	Die Ergänzung der Richtplanaussage «Eingezont werden darf FFF entsprechend nur, wenn aus Sicht des Kantons wichtige Ziele ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden können und sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen optimal genutzt werden» <u>ist zu restriktiv</u> . Es ist insbesondere zu präzisieren, worin aus der Sicht des Kantons wichtige Ziele bestehen. Wichtige Ziele sollen auch die massgebenden Aussagen des genehmigten Siedlungsleitbildes einer Gemeinde berücksichtigen.	«Aus Sicht des Kantons wichtige Ziele» ist nicht präzise formuliert und lässt sowohl eine offene wie auch eine enge Auslegung offen. Unserer Ansicht nach wäre es richtig, wenn der Kanton die Siedlungsleitbilder, welche von der Baudirektion genehmigt werden, als Entscheidungsgrundlage mitberücksichtigt.	Die vorgenommene Ergänzung ergibt sich aus einer Anpassung der RPV. Der FFF wird dort neu deutlich mehr Gewicht beigemessen. Eine Einzonung ist darum nur noch möglich, wenn aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung ein noch höher zu gewichtendes Interesse nicht anders sinnvoll befriedigt werden kann. Diese aber im Sinne eines Katalogs zu benennen, scheint nicht möglich. Es wird anhand des Einzelfalls zu entscheiden sein. Die Interessenabwägung erfolgt sinnvollerweise im Rahmen des Siedlungsleitbildes. Im Grundsatz wird gelten, dass FFF nur dann verwendet werden kann, wenn keine vernünftige oder akzeptable Alternative besteht und belegt werden kann, dass Varianten geprüft wurden, wenn die Nutzung einem erheblichen öffentlichen Interesse entspricht und die „geopferte“ Fläche intensiv genutzt wird – also sicher keine FFF für nur mässig dichte Wohnzonen.
286	L1-2	Fruchtfolgeflächen (FFF)	Gde. Ennetmoos	Die Formulierungen sind zu ungenau und bedürfen einer Konkretisierung.	„Aus Sicht des Kantons wichtige Ziele“ ist nicht präzise formuliert und lässt sowohl eine offene wie auch eine enge Auslegung offen. Aus Sicht des Gemeinderates sind die kommunalen Siedlungsleitbilder, welche vom Kanton genehmigt wurden, als Entscheidungsgrundlage mit zu berücksichtigen.	Die vorgenommene Ergänzung ergibt sich aus einer Anpassung der RPV. Der FFF wird dort neu deutlich mehr Gewicht beigemessen. Eine Einzonung ist darum nur noch möglich, wenn aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung ein noch höher zu gewichtendes Interesse nicht anders sinnvoll befriedigt werden kann. Diese aber im Sinne eines Katalogs zu benennen, scheint nicht möglich. Es wird anhand des Einzelfalls zu entscheiden sein. Die Interessenabwägung erfolgt sinnvollerweise im Rahmen des Siedlungsleitbildes. Im Grundsatz wird gelten, dass FFF nur dann verwendet werden kann, wenn keine vernünftige oder akzeptable

						Alternative besteht und belegt werden kann, dass Varianten geprüft wurden, wenn die Nutzung einem erheblichen öffentlichen Interesse entspricht und die „geopferte“ Fläche intensiv genutzt wird – also sicher keine FFF für nur mässig dichte Wohnzonen.
287	L1-2	Fruchtfolgeflächen (FFF)	AfL	Hinweis	Der verstärkte Schutz der Fruchtfolgeflächen und die Prüfung, ob es nicht anderweitig möglich ist, ein aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne Beanspruchung der Fruchtfolgeflächen zu erreichen, wird von uns befürwortet. Nach wie vor muss es aber möglich sein zonenkonforme Bauten ausserhalb der Bauzone zu erstellen, ohne dass dabei Fruchtfolgeflächen kompensiert werden müssen.	Zonenkonforme Bauten werden in der Regel am Betriebszentrum errichtet. Diese Bereiche sind bei den FFF teilweise ausgespart. Falls doch FFF bebaut wird, dürfte ein qualitativ und quantitativ gleichwertiger Ersatz in der Regel in der Nähe machbar sein. Ein Ersatz ist indes nötig. Auch landwirtschaftlich bebaute FFF ist keine FFF mehr und entfällt aus dem Kontingent.
288	L1-2	Fruchtfolgeflächen (FFF)	FDP	Die im Bericht (S.34) erwähnte Bereinigung der Fruchtfolgeflächen ist umgehend an die Hand zu nehmen und auf das vom Bund geforderte Mass zu reduzieren.	Damit einerseits Unklarheiten beseitigt und optimale Voraussetzungen für künftige Planungen, Festlegung der Siedlungsgebiete gemacht werden können.	Eine Reduktion der FFF ist nicht anzustreben. Heute sind wir in der guten Lage, über gewisse Reserven an FFF zu verfügen. Diese sollten nicht eliminiert werden.
289	L1-2	Fruchtfolgeflächen (FFF)	Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee / Pro Natura	Textanpassung: Bei Einzonung von Fruchtfolgefläche in eine Bauzone, sind und sichergestellt wird, dass die beanspruchte Fläche optimal genutzt wird.	Einzonungen dürfen nicht auf FFF oder anderen qualitativ wertvollen Böden erfolgen. (vgl. Kap. S1-5)	Der Schutz, der von einer FFF-Überlagerung ausgeht, ist nicht absolut. Es sind durchaus Situationen denkbar, in denen es die richtige Entscheidung ist, Entwicklung auf FFF zuzulassen.
290	L1-2	Fruchtfolgeflächen (FFF)	Korp. Buochs	Sollte die Überprüfung erfolgt sein, interessiert uns das Ergebnis. Können Sie uns über das Ergebnis informieren?	Im Beschrieb wird folgendes festgehalten: „Die Fruchtfolgeflächen in Nidwalden werden 2014 einer Überprüfung unterzogen. „Wenn dies erfolgt ist, dann kann dieser Satz gestrichen werden.“	Der Satz kann gestrichen werden. Die „Überprüfung“ umfasst im Wesentlichen eine Bereinigung der Flächen, die überbaut oder befestigt wurden und auch den Einbezug von Fläche, die ausgezont und nun mit FFF überlagert wurde.
291	L1-2	Fruchtfolgeflächen (FFF)	Gde. Stansstad	Im Gebiet Mittlerfeld sind FFF ausgeschieden. Die Siedlungsbegrenzungslinie führt sowohl im kant. Richtplan wie auch im Agglomerationsprogramm durch diese FFF. Die FFF in diesem Gebiet ist zu verkleinern.	Die Verkleinerung der FFF entspricht der Absicht gemäss genehmigtem Siedlungsleitbild aus dem Jahr 2008 und ist ein wichtiger Bestandteil für eine massvolle, mittelfristige Siedlungsentwicklung der Gemeinde Stansstad.	Die FFF kann um die Fläche des ESP Wohnen und die Fläche des Siedlungserweiterungsgebietes Arbeiten reduziert werden.
292	L1-2	Fruchtfolgeflächen (FFF)	Comelia Waser Acheregg Stansstad	Die FFF bei der Liegenschaft Mittlerfeld, Parz. 104, Stansstad sei zu verringern und diese beim Flugplatz Buochs unterzubringen.		Die FFF kann um die Fläche des ESP Wohnen und die Fläche des Siedlungserweiterungsgebietes Arbeiten reduziert werden. Die vorhandenen Flächen lassen eine entsprechende Reduktion zu.
293	L1-2	Fruchtfolgeflächen (FFF)	Ruedi Waser Dorfstrasse 9 Stansstad	Die Parzelle 104, Feld Stansstad ist aus der Fruchtfolgefläche zu entlassen.	Die Gemeinde Stansstad verfügt bereits heute über nicht ausreichend Baulandreserven (s. Erläuterungsbericht ecoptima S. 21 und Kantonalen Richtplan S1 Dezember 2015) Damit eine mittelfristige Entwicklung der Gemeinde Stansstad gewährleistet wird, müssen bereits heute die notwendigen Weichen gestellt werden. Die Parzelle 104 ist im Siedlungsleitbild Stansstad vom 10. März 2008, welches vom Kanton verabschiedet wurde, als neues Arbeitsgebiet und für neue Bauzonen für Bevölkerungswachstum mit hoher Priorität vorgesehen. Die Parzelle 104 ist als Entwicklungsgebiet für die Gemeinde Stansstad von grosser Bedeutung und bestens geeignet, da die Erschliessung über die Kantonsstrasse nahe liegt. (Verkehrstechnischer Bericht vom TEAMverkehr.zug vom 18.12.2014 liegt vor) Der Kanton Nidwalden verfügt über mehr Fruchtfolgeflächen als der Bund vorschreibt. Demzufolge könnte eine Entlassung der Parzelle 104 ohne Ersatz erfolgen. Die Parzelle wurde ohne Zustimmung der Grundeigentümer der Fruchtfolgefläche zugewiesen.	Die FFF kann um die Fläche des ESP Wohnen und die Fläche des Siedlungserweiterungsgebietes Arbeiten reduziert werden. Die vorhandenen Flächen lassen eine entsprechende Reduktion zu.
294	V3	Öffentlicher Verkehr	Gde. Dallenwil	Der ½-Stundentakt der Zentralbahn ist sehr gut und soll in dieser Form beibehalten werden.	Für eine optimale Anschliessung der Gemeinde Dallenwil an den öffentlichen Verkehr ist darauf zu achten, dass der ½-Stundentakt der Zentralbahn erhalten bleibt.	Die Aussage wird so zur Kenntnis genommen.
295	Ö2-2	Sport	Landschaftsschutzverband Vierwaldstätter-	Bei Sportinfrastrukturprojekten sind die Aspekte von Natur und Landschaft zu berücksichtigen und gegebenenfalls ent-	Sportinfrastrukturprojekten erfolgen häufig in natur – und landschaftssensiblen Gebieten. Die Berücksichtigung der entsprechenden Aspekte ist damit zwingend notwendig.	Die Aussage wird so zur Kenntnis genommen.

			see / Pro Natura	sprechende Ausgleichmassnahmen vorzunehmen.		
296	Be- richt	2.2.2 Künftige räumliche Her- ausforderungen	FNL	Absatz „Verbesserte Begrünung im Siedlungsgebiet“ einfügen	Inhaltlich soll sinngemäss Folgendes festgehalten werden: Die Begrünung des Siedlungsraumes muss systematisch geplant, und geordnet realisiert werden. Das Siedungsleitbild soll um ein Kapitel Siedlungsbegrünung erweitert werden. Bei der absehbaren Verdichtung der Siedlungsgebiete sind einzelne grosse grüne Freiräume unbedingt notwendig, damit die Siedlungsgebiete nicht unwohnlich werden. Es soll deshalb einen zentralen freien Platz für grosse Anlässe geben und wo auch wenig mobile Bewohner eine Erholung im Grünen finden können. Ein solcher Platz bleibt daneben immer auch eine Reserve auf der kommende Generationen ihre künftigen Bedürfnisse realisieren können. Deshalb sollte pro grossen Siedlungsraum (Stansstad, Stans, Buochs/Ennetbürgen) mindestens ein zentraler, freier Platz grün und unbebaut bleiben.	Wir sind auch der Auffassung, dass bestehende grössere Grünflächen in grösseren Gemeinden erhalten und so aufgewertet werden sollen, dass für die Bewohner ein nutzbarer Mehrwert entsteht. Entsprechende Flächen sind in den Siedungsleitbildern und der Nutzungsplanung zu sichern und zu entwickeln. Die Ausscheidung neuer, grösserer Flächen ist jedoch wohl unrealistisch.

Stans, 15. September 2016
Baudirektion